

Operationalisierung von Rechtsstrukturen in ökonomischen Systemen

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
an der Fakultät für Wirtschafts- und
Organisationswissenschaften der
Universität der Bundeswehr
München



Vorgelegt bei:

Prof. Dr. Klaus Höher

Vorgelegt von:

Martin Gansneder
aus München

München, im April 2001

20030108080

AQ F03-02-0428

REPORT DOCUMENTATION PAGE

Form Approved OMB No. 0704-0188

Public reporting burden for this collection of information is estimated to average 1 hour per response, including the time for reviewing instructions, searching existing data sources, gathering and maintaining the data needed, and completing and reviewing the collection of information. Send comments regarding this burden estimate or any other aspect of this collection of information, including suggestions for reducing this burden to Washington Headquarters Services, Directorate for Information Operations and Reports, 1215 Jefferson Davis Highway, Suite 1204, Arlington, VA 22202-4302, and to the Office of Management and Budget, Paperwork Reduction Project (0704-0188), Washington, DC 20503.

1. AGENCY USE ONLY (Leave blank)		2. REPORT DATE April 2001	3. REPORT TYPE AND DATES COVERED Dissertation	
4. TITLE AND SUBTITLE Operationalisierung von rechtsstrukturen in oekonomischen Systemen The Operation of Legal Structures in Economic Systems			5. FUNDING NUMBERS	
6. AUTHOR(S) Martin Gansneder			8. PERFORMING ORGANIZATION Report Number REPORT NUMBER	
7. PERFORMING ORGANIZATION NAME(S) AND ADDRESS(ES) Fakultaet fuer Wirtschafts- und Organisationswissenschaften, Universitaet der Bundeswehr Muenchen			10. SPONSORING/MONITORING AGENCY REPORT NUMBER	
9. SPONSORING/MONITORING AGENCY NAME(S) AND ADDRESS(ES)			10. SPONSORING/MONITORING AGENCY REPORT NUMBER	
11. SUPPLEMENTARY NOTES Text in German. Title and abstract in German and English, 146 pages, April 2001.				
12a. DISTRIBUTION/AVAILABILITY STATEMENT Distribution A: Public Release.			12b. DISTRIBUTION CODE	
ABSTRACT (Maximum 200 words) Grounded in mathematical economics, this study covers a massive amount of material within rather brief parameters, resorting to general sketches of, among others: the legal system as inherited from the Romans, and its subsequent evolution; the definition of "legal structures"; after Hoehner-Lauster-Straub's scholarship. The admitted Achilles's heel of the study (chapter 5) has the author propose a link between the operational state of the "legal structures" already outlined and a realistic description of the socioeconomic systems in which they supposedly function. An ambitious bibliography detailing the breadth of the project follows an appendix with statistics such as federal court distribution and suits brought to trial.				
14. SUBJECT TERMS German, UNIBW, Mathematical economics, Legal structures, Roman law, German legal system			15. NUMBER OF PAGES	
			16. PRICE CODE	
17. SECURITY CLASSIFICATION OF REPORT UNCLASSIFIED	18. SECURITY CLASSIFICATION OF THIS PAGE UNCLASSIFIED	19. SECURITY CLASSIFICATION OF ABSTRACT UNCLASSIFIED	20. LIMITATION OF ABSTRACT UNLIMITED	

Angaben für die Pflichtexemplare der Dissertation

Universität der Bundeswehr München

Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften

Thema der Dissertation:

Operationalisierung von Rechtsstrukturen in ökonomischen Systemen

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Martin Ganseder

Vorsitzender des Promotionsausschusses

Prof. Dr. Helge Rossen-Startfeld

1. Berichterstatter

Prof. Dr. Klaus Höher

2. Berichterstatter

PD Dr. habil. Michael Lauster

Tag des Kolloquiums:

23. November 2001

Mit der Promotion erlangter akademischer Grad:

Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

Wenn die Demokratie sich zu einer Aufgabe entschließt, die notwendigerweise eine Anwendung der Staatsgewalt voraussetzt, die sich nicht an festen Normen orientieren kann, muss sie zur Willkürherrschaft werden.

F. A. HAYEK

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	IV
Symbol- und Abkürzungsverzeichnis	V
1 Aufgabenstellung	1
1.1 Motivation	1
1.2 Wissenschaftstheoretische Aspekte	2
1.2.1 Das Verhältnis von Ökonomie und Jurisprudenz	2
1.2.2 Methodologische Grundsätze	3
1.3 Aufbau und Abgrenzung der Arbeit	4
2 Recht, Gesellschaft und Ökonomie	5
2.1 Reflexionen zur Entwicklungsgeschichte des Rechts	5
2.1.1 Begrifflichkeiten und rechtsphilosophische Grundsätze	5
2.1.2 Aspekte Römischer Rechts- und Wirtschaftsgeschichte	9
2.1.3 Rezeption, Reichsgründung 1871 und die Entwicklung des BGB	15
2.1.4 Auswertung und Folgerungen	18
2.2 Gerechtigkeit im Recht	18
2.2.1 Erfassung des Begriffs ‚Gerechtigkeit‘	18
2.2.2 Gerechtigkeit und ökonomische Fragestellungen	22
2.3 Rechtssicherheit	25
2.3.1 Erfassung des Begriffs ‚Rechtssicherheit‘	25
2.3.2 ‚Rechtssicherheit‘ in der Definition von MAX RÜMELIN	27
2.4 Wirtschaftsrecht und Ökonomie	29
2.4.1 Wirtschaftsrecht als Querschnittsfunktion der Rechtswissenschaften	29
2.4.2 Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht	32
2.4.3 Schattenwirtschaft und Organisierte Kriminalität	33
2.5 Rechtsstruktur und ökonomisches System	35
2.5.1 Rechtsstruktur	35
2.5.2 Folgerungen für das weitere Vorgehen	37
3 Systemtheoretische Eigenschaften von Rechtsstrukturen	38
3.1 Vorspann: systemtheoretische Grundlagen	38
3.1.1 Die Geburt von Systemen	38
3.1.2 Parameter und Variablen	40
3.1.3 Die Systemzeit t_s	42

3.2	Systemtheorie der Rechtssoziologie	45
3.2.1	Grundlagen der Rechtssoziologie.....	45
3.2.2	Evolutionstheorie des Rechts	47
3.2.3	Transformation von Rechtsordnung	52
3.3	Rückgriff auf die Variable Entropie in der thermodynamischen Theorie.....	54
3.3.1	Vorbemerkung	54
3.3.2	Entropie und Irreversibilität	56
3.3.3	SCHRÖDINGERS Konzeption der Negentropie.....	59
3.4	Entropie und Rechtsstrukturen	60
3.4.1	Vorbemerkungen	60
3.4.2	Morphismen bei Entropie und Rechtsstrukturen.....	61
3.4.2.1	<i>Rechtsstrukturen und physikalische Entropie</i>	61
3.4.2.2	<i>Ökonomische Wände und ihre Wirkung auf Rechtsstrukturen</i>	62
3.4.2.3	<i>Reduktion des Negentropiebedarfs in sozio-ökonomischen Systemen</i>	63
3.4.3	Recht und Entropie am Beispiel zwischenstaatlicher Konflikte	64
3.5	Systemtheoretischer Ansatz nach HÖHER-LAUSTER-STRAUB (HLS).....	65
3.5.1	Erzeugung der Fundamentalrelation und extensive Variablen	65
3.5.2	Die Systemgestalt im Phasenraum und intensive Variablen	67
3.5.3	Operationalisierung sozio-ökonomischer Systeme nach HLS.....	68
3.5.4	Folgerungen für das weitere Vorgehen	69
4	Operationalisierung von Rechtsstrukturen.....	71
4.1	Indikatoren und Kennzahlen	71
4.1.1	Messbarkeit und Aggregation von Indikatoren	71
4.1.2	Die Kennzahlenfunktion als Spezialfall der Indikatorfunktion	72
4.1.3	Marginal- und Durchschnittsgrößen.....	73
4.2	Auswahl geeigneter Indikatoren	74
4.2.1	Indikatoren im Bereich der Judikative.....	74
4.2.2	Indikatoren im Bereich der Exekutive	75
4.2.2.1	<i>Äußere Sicherheit</i>	75
4.2.2.2	<i>Öffentliche Sicherheit</i>	77
4.2.3	Indikatoren im Bereich der Legislative.....	77
4.2.3.1	<i>Allgemeine Indikatoren</i>	77
4.2.3.2	<i>Finanzverfassung und Finanzordnung</i>	78
4.2.3.3	<i>Sozialpolitik</i>	79
4.2.4	Indikatoren externer Einflüsse auf Rechtsstrukturen	79
4.3	Konstruktion der Kennzahl dL.....	80
4.3.1	Auswahl geeigneter Kennzahlen	80
4.3.2	Aggregation und weitere Kennzahlen.....	83
4.3.2.1	<i>Aggregation der Kennzahl dL</i>	83
4.3.2.2	<i>Die Kennzahl $dL\partial A_V(\xi_V)$</i>	84
4.3.2.3	<i>Die Kennzahl $dL\partial A_{SO}(\xi_{SO})$</i>	86
4.3.2.4	<i>Die Kennzahl $dL\partial A_{SOZ}(\xi_{SOZ})$</i>	87
4.3.2.5	<i>Die Kennzahl $dL\partial A_P(\xi_P)$</i>	87
4.3.3	Die Entwicklung von dL in Deutschland 1962 bis 1992	89
4.3.4	Analyse und Interpretation.....	91

5	Rechtsstruktur als Variable in ökonomischen Systemen.....	94
5.1	L als Variable im Systemansatz nach HÖHER-LAUSTER-STRAUB.....	94
5.1.1	Einbindung von L in eine kapitalbeschreibende GHG	94
5.1.2	Überprüfung von L auf Unabhängigkeit zu weiteren Standardvariablen.....	94
5.1.3	L und seine Wechselwirkung mit K.....	96
5.2	Erzeugung und Interpretation von ξ_{LD}	97
5.2.1	Die Kennzahl $\partial K/\partial A_V$	97
5.2.2	Die Kennzahl $\partial K/\partial A_{SO}$	98
5.2.3	Die Kennzahl $\partial K/\partial A_{SOZ}$	100
5.2.4	Die Kennzahl $\partial K/\partial A_P$	101
5.2.5	Entwicklung und Interpretation der Kapitalform ξ_{LD}	101
5.3	Die rechtsinduzierte Kapitalrate ξ_L	103
5.3.1	Entwicklung und Interpretation von ξ_L	103
5.3.2	Prognose und politische Steuerung von ξ_L	105
6	Schlussbetrachtung	107
6.1	Zusammenfassung und Bewertung	107
6.2	Weitere Anwendung und Ausblick	108
Anhang 1:	Zum Verhältnis von Marginal- und Durchschnittsgrößen.	110
Anhang 2:	Verwaltungsgerichtsprozesse an Deutschen Gerichten von 1961 bis 1992.	111
Anhang 3:	Erledigte Verfahren an Deutschen Gerichten von 1962 bis 1992.	115
Anhang 4:	Anzahl der Gerichte auf Bundes- und Länderebene in Deutschland.	118
Anhang 5:	Personenanzahl des wissenschaftlich ausgebildeten Personals im Deutschen Rechtswesen.....	120
Anhang 6:	Anzahl der eingebrachten und beschlossenen Gesetzesentwürfe während der Legislaturperioden des Deutschen Bundestages von 1962 bis 1995.	121
Anhang 7:	Sozialprodukt, Staatsverbrauch und Ausgaben für die Äußere und Öffentliche Sicherheit in Deutschland von 1962 bis 1997 in Mio. DM.	122
Anhang 8:	Anzahl der Atomtests der offiziellen Atomkräfte in den Jahren von 1960 bis 1993.....	124
Anhang 9:	Abschätzung des Bedarfs an Öffentlicher Sicherheit in Deutschland von 1961 bis 1992.	125
Anhang 10:	Sozialbudget und Sozialleistungen in Deutschland im Zeitraum von 1961 bis 1993 in Mio. DM.....	126
Anhang 11:	Durch die Bevölkerung vermutete wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland von 1961 bis 1992.	129
Anhang 12:	Abschätzung von dL [Mio. DM/J].	130
Anhang 13:	Abschätzung von $\partial K/\partial L$ [J].	133
Anhang 14:	Zum Verhältnis von L und Q.....	135
Anhang 15:	Alternative Abschätzung von $\partial K/\partial L$ ($[\partial K/\partial L]^*$).	137
	Literaturverzeichnis	139

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2.1:	Ausgleichsfunktion des Rechts zwischen Gesellschaft und Straftäter.	28
Abb. 2.2:	Vorschlag einer Gliederung des Wirtschaftsrechts nach S. GRILLER.	31
Abb. 2.3:	Verlagerung ökonomischer Aktivitäten zwischen den Wirtschaftsbereichen nach CASSEL.	34
Abb. 3.1:	Vereinfachte Darstellung der Genesis quantitativer Theorien nach LAUSTER.	41
Abb. 3.2:	Verhältnis zwischen systeminduziertem Verhältnisskalenniveau und der Intervallskala von Zeit und Rechtstradition.	44
Abb. 3.3:	Die allgemeine Entwicklung des Rechts nach WESEL.	49
Abb. 3.4:	Anzahl erledigter Gerichtsverfahren an Amtsgerichten in Deutschland.	50
Abb. 3.5:	Darstellung der Systemfusion von Σ_1 und Σ_2	64
Abb. 3.6:	Konjugierte Variablen im System nach HÖHER-LAUSTER-STRAUB.	69
Abb. 4.1:	Mögliche Indikatoren der juristischen Aufbau- und Ablauforganisation am Beispiel Deutschlands.	74
Abb. 4.2:	Gesetzesbeschlüsse des Dt. Bundestages von der 3. bis zur 12. Legislaturperiode.	78
Abb. 4.3:	Vergleich der Ausgaben für die Innere und Äußere Sicherheit in Deutschland.	81
Abb. 4.4:	Entwicklung ausgewählter Sozialleistungen in Deutschland.	82
Abb. 4.5:	Streitwertesumme (A_P) aller in Deutschland nach öffentlichem Recht entschiedenen Verfahren.	83
Abb. 4.6:	Anteil der Atomtests der Sowjetunion an allen im jeweiligen Jahr stattgefundenen.	85
Abb. 4.7:	Abschätzung des Bedarfs an Öffentlicher Sicherheit in Deutschland 1961 bis 1992.	86
Abb. 4.8:	Erwartung einer negativen Entwicklung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.	87
Abb. 4.9:	Anteil gewonnener Verwaltungsgerichtsprozesse der Bevölkerung gegenüber dem Staat.	88
Abb. 4.10:	Einzeldarstellung der Rechtsstrukturformen $\xi_{SO}dA_{SO}$ und ξ_PdA_P	89
Abb. 4.11:	Einzeldarstellung der Rechtsstrukturformen $\xi_{SOZ}dA_{SOZ}$ und ξ_VdA_V	89
Abb. 4.12:	Entwicklung von dL in Deutschland 1962 bis 1992.	91
Abb. 5.1:	Entwicklung der Sachanlagen der Bundeswehr und der Kennzahl $\partial K/\partial A_V$	98
Abb. 5.2:	Entwicklung der Sachanlagen im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und die Kennzahl $\partial K/\partial A_{SO}$	99
Abb. 5.3:	Abschätzung der mittleren Bezugsdauer von Sozialleistungen in Deutschland.	100
Abb. 5.4:	Abschätzung der Dauer von Gerichtsprozesse in Deutschland am Beispiel der Verwaltungsgerichtsprozesse.	101
Abb. 5.5:	Die Kapitalformen Rechtsstruktur und Output im Vergleich.	102
Abb. 5.6:	Abschätzung der rechtsinduzierten Kapitalrate der Rechtsstruktur ξ_L	103
Abb. 5.7:	Vergleich alternativer Abschätzungen der rechtsinduzierten Kapitalrate ξ_L	104

Symbol- und Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Symbole

N	Nebenbedingung
Γ^*	Allgemeine Strukturrelation
X	Ökonomische Variable
g	Strukturfunktion
h	Funktion
f	Injektion
F	Menge der Injektionen
Λ	Menge der relevanten Eigenschaften
$\alpha^{(v)}$	Relevante Eigenschaft
G	Menge
D^2	Zweimalige Differenzierbarkeit
Z	Zustandsabbildung bzw. Zustand
R	Raum der reellen Zahlen
W	Wahrscheinlichkeit
Ψ^*	Indikatorfunktion bzw. Indikator
Ψ	Kennzahlenfunktion bzw. Kennzahl

Symbole der Theorie nach HÖHER-LAUSTER-STRAUB

A	Zahl der geleisteten Arbeitsstunden
A_P	Prozessaktivität zwischen Bürger und Staat
A_{SO}	Ausgaben für den Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
A_{soz}	Transferleistungen innerhalb des Systems
A_v	Ausgaben für Verteidigung
K	Kapital
L	Rechtsstruktur im Sinne der Regelung sozio-ökonomischer Austauschprozesse
μ	Technisches Potential des Produktionssystems
N	Anzahl der Wirtschaftssubjekte
$p_{\theta k}$	Zins im ökonomischen System
Q^*	Ökonomischer Systemoutput, gemessen in der Konzeption des Sozialprodukts
Q	Um die notwendigen Ausgaben zur Bewahrung der Rechtsstruktur reduziertes Sozialprodukt
Σ	System
t	Allgemeiner Zeitparameter
t_{Σ}	Systemzeit
t_L	Zeitbegriff der Rechtsgeschichte und Rechtstradition
$V_{\theta k}$	Ökonomischer Raum
X_v	Extensive Variable
ξ_v	Intensive Variable
ξ_A	Marginale Kapitalintensität

ξ_L bzw. $\partial K/\partial L$	Rechtsinduzierte Kapitalrate
$[\partial K/\partial L]^*$	Rechtsinduzierte Kapitalrate durch alternative Abschätzung
ξ_Q	Marginaler Kapitalkoeffizient
ξ_P bzw. $\partial L/\partial A_P$	Prozessinduzierte Rechtsänderung
ξ_{SO} bzw. $\partial L/\partial A_{SO}$	Innenrisiko
ξ_{SOZ} bzw. $\partial L/\partial A_{SOZ}$	Sozialtransferinduzierte Rechtsänderung
ξ_V bzw. $\partial L/\partial A_V$	Verteidigungsinduzierte Rechtsänderung bzw. Außenrisiko
$\partial K/\partial A_P$	Marginale Kapitalwirksamkeit der Prozessaktivität
$\partial K/\partial A_{SO}$	Marginale Kapitalwirksamkeit von A_{SO}
$\partial K/\partial A_{SOZ}$	Marginale Kapitalwirksamkeit von A_{SOZ}
$\partial K/\partial A_V$	Marginale Kapitalwirksamkeit von A_V

Symbole der Thermodynamischen Theorie

E	Thermodynamische Energie
N	Physikalische Teilchenzahl
T	Physikalische Temperatur
S	Physikalische Entropie
k	BOLTZMANN-Konstante
D	Maß der Unordnung eines Systems nach BOLTZMANN

Mathematische Symbole

∂X_v	1. Partielle Ableitung von X_v
dX_v	Differential von dX_v
\in	Element aus
\cup	Vereinigt mit
\equiv	Ist identisch mit

Subskripte

v	Variablenindex
i	Variablenindex

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AmtsG	Amtsgericht
Art.	Artikel
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bundesinlandsprodukt
BundHH	Bundeshaushalt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DDR-ZGB	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
DtZ	Deutsch-deutsche Rechtszeitschrift
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GFD	GIBBS-FALK-Dynamik
GG	Grundgesetz der BR Deutschland
GHG	GIBBS'sche Hauptgleichung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HLS	HÖHER-LAUSTER-STRAUB
Inst	Instanz
LSG	Landessozialgericht
NJW	Neue Juristische Wochenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
ÖMZ	Österreichische Militärzeitung
OVwG	Oberverwaltungsgericht
OVwGHof	Oberverwaltungsgerichtshof
Rechtsm	Rechtsmittel
StaatsV	Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion
StGB	Strafgesetzbuch
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht

1 Aufgabenstellung

1.1 Motivation

Innerhalb des Staats- und damit auch des Rechtsgebietes der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist unsere Rechtsordnung noch erheblichen fachlichen Diskussionen der Juristen und Rechtswissenschaftler unterworfen, spielt aber in der öffentlichen Diskussion der Medien keine bedeutende Rolle mehr. Natürlich stehen immer wieder einzelne Paragraphen aus Teilbereichen unseres komplexen Rechts auf dem Prüfstand - man denke hierbei nur an die Diskussion des § 218 StGB und des Einkommensteuerrechts - dennoch lebt man als Bundesbürger im relativen Gefühl der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit. „Auch die Wiederbelebung deutscher Rechtstraditionen in dem Teil Deutschlands, der durch die Kriegsfolgen und das sowjetische Besatzungsregime über vierzig Jahre in Unfreiheit gehalten wurde“¹ ist nach Meinung der Väter des am 18.05.1990 unterzeichneten Staatsvertrags zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion,² der zur Grundlage der Transformation Bundesdeutschen Rechts auf das Beitrittsgebiet wurde, nicht immer zur vollen Zufriedenheit, aber dennoch weitgehend, abgeschlossen worden. Weshalb sollte deshalb der Vielzahl der in den Bibliotheken schlummernden Arbeiten über Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung eine weitere hinzugefügt werden? „Das Recht ist - ähnlich wie Religion, Sprache, Wirtschaft, Gesellschaft, Medizin, Kunst oder Technik - ein besonderer Teil menschlichen Lebens. Es ist einerseits mit allen anderen Teilen [...] zu einer unlöslichen Einheit verwoben und doch zugleich von diesen in gewisser Weise abhebbbar.“³ Somit nimmt das Recht in unserer Wirtschaftsordnung eine Dysfunktion ein: Teils stellt es den Rahmen für unser gesellschaftliches, soziales und ökonomisches Handeln, wir leben ‚eingebettet‘ in die Rechtsstruktur und beziehen sie als starres Korsett in unsere Entscheidungen mit ein; andererseits ist es ein Erkenntnisobjekt mit dem Charakter einer ökonomischen Variable, das von uns, wenn schon nicht kontrolliert gesteuert, dann zumindest bewusst verändert wird. Trotzdem ist das gegenseitige Verhältnis von Recht und Ökonomie bei fast allen traditionellen wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen von untergeordneter Bedeutung. Mangelnde Erkenntnisse über wechselseitige Abhängigkeiten führen gerade bei ökonomischer Theorienbildung und Modellbau zu Fehlkonstruktionen und damit zu unzureichender Prognosefähigkeit.

Zusätzlich hat „die von der klassischen englischen Ökonomie ausgehende Faszination als ein System natürlicher Freiheit [...] dazu geführt, dass man die Eigengesetzlichkeit des Ökonomischen als Unabhängigkeit von Recht und Staat missverstanden hat.“⁴ Forderte ADAM SMITH vom Staat ausschließlich „an exact administration of justice“,⁵ so befürchteten entschiedene Gegner des Wirtschaftsliberalismus, wie CARL SCHMITT⁶ und KARL MARX,⁷ wenn auch aus ganz unterschiedlichen Motiven heraus, eine Beugung des Rechts und der Menschenrechte unter das Diktat der Ökonomie. Es ist daher auch nicht auszuschließen, dass dieser Theorienstreit ursächlich ist für das Fehlen der Variable ‚Recht‘ in den vorherrschenden neoklassischen⁸ makroökonomischen Totalmodellen, obwohl das Recht gerade wegen seiner beschriebenen Doppelrolle mit anderen Variablen in enger Wechselwirkung steht.

¹ LETZGUS, K., (Transformation), S. 1.

² Vgl. STERN / SCHMIDT-BLEIBTREU, (Rechtsakte), S. 47 ff.

³ KÖBLER, G., (Rechtsgeschichte), S. 4.

⁴ MESTMÄCKER, E.-J., (Recht), S. 13.

⁵ SMITH, A., (Wealth of nations), S. 651.

⁶ Vgl. SCHMITT, C., (Staatsethik), S. 28 ff.

⁷ Vgl. MARX, K., (Kapital), S. 320 ff.

⁸ Aber auch die Keynesianer beziehen Recht nur als konstitutiven Parameter in ihre Überlegungen ein (Anm. d. Verf.).

Ein Beitrag zur „Überwindung der Ignoranz, mit der Rechtswissenschaften und Ökonomie seit der Aufklärung einander gegenüberstehen“,⁹ soll Hauptaugenmerk dieser Schrift werden, mit dem Ziel einer Quantifizierung der Rechtsstruktur von ökonomischen Systemen, wobei diese als gleichberechtigte Variable gegenüber allen anderen systembeschreibenden Variablen aufgefasst werden soll.

1.2 Wissenschaftstheoretische Aspekte

1.2.1 Das Verhältnis von Ökonomie und Jurisprudenz

Unabhängig von dem sich unterscheidenden Erkenntnisziel sind sowohl Jurisprudenz, als auch Ökonomie im Bereich der Kulturwissenschaften einzuordnen. Während sich die Naturwissenschaften mit Gegenstandsgebieten, die natürliche und somit von menschlicher Beeinflussung unabhängig existierende reale Sachverhalte verkörpern, beschäftigen, verfolgen die Kulturwissenschaften Problemstellungen, die vom Menschen und für den Menschen ersonnen, entwickelt, eingeführt, verändert und möglicherweise auch wieder aufgegeben wurden.¹⁰ Sie sind der menschlichen Beeinflussung ausgesetzt, abhängig von den jeweils verfolgten Zielen der denkenden und handelnden Menschen und deswegen im Zeitablauf wandelbar. Dennoch ist das allen Kulturwissenschaften gemeinsame Erkenntnisobjekt, nämlich der Mensch und die von ihm errichteten Gesellschaftsstrukturen, unabhängig von anthropomorphem Denken objektiv vorhanden, unberührt davon, ob sich der menschliche Geist subjektiv mit ihnen auseinandersetzt oder nicht.

Die Ökonomie befasst sich mit zwei Hauptfragestellungen. Zum einen mit der Problemstellung, wie die Verwendung von knappen Mitteln für gegebene Zwecke optimiert werden kann, also dem wirtschaftlichen Problem im engeren Sinn, zum anderen mit der Frage der bestmöglichen Koordination von individuellen Handlungen, die aus der Verfolgung des Selbstinteresses der Subjekte entstehen, jeweils in alternativen Wirtschaftssystemen und Entscheidungsprozessen. Die Betonung des Selbstinteresses fördert das Bedürfnis nach einer Art ethisch- und moralischen Bindung der Protagonisten und ist gekennzeichnet durch das Phänomen der sogenannten ‚Wiederentdeckung des Menschen‘ in der Wissenschaft. Hier erinnert Ethik im allgemeinen daran, dass Wissenschaft Praxis ist und sich als Wissenschaftspraxis die Frage nach der Angemessenheit ihres Paradigmas zum Selbstverständnis des Menschen stellen muss.¹¹ ‚Wirtschaftsethik‘ macht deshalb in den Wirtschaftswissenschaften den ‚Primat der praktischen Vernunft‘¹² gegenüber der Eigengesetzlichkeit der wissenschaftlichen und technischen Forschung geltend. Für die Ökonomie ist die Bewegung vom wissenschaftlichen Paradigma der unbelebten Natur, dem Physikalismus, hin zu einer Wissenschaft, die das Objekt der Wissenschaft, den Menschen, in der Wissenschaftspraxis selbst berücksichtigt, in besonderer Weise bedeutsam, weil sie praktische Wissenschaft, das heißt Wissenschaft vom bewussten Handeln ist. Indem der Mensch als Beteiligter in allen Austauschprozessen zum konstituierenden Element im Wirtschaftsprozess wird, zeigt sich, dass die Ökonomie als Lehre vom bewussten Handeln des geistigen Wesens ‚Mensch‘ auch schon deshalb eher Geistes- als Naturwissenschaft ist.¹³ Gegenüber der Betonung des Selbstinteresses findet sich auch eine Forderung nach der Koordination der Einzelinteressen. Gerade diese wird in der traditionellen Ökonomie stiefmütterlich, als scheinbar formal zu ergänzende Randbedingung des Explanandums, vernachlässigt. An dieser Stelle setzt der Forschungsschwerpunkt der Jurisprudenz an. Neben der formalen Regelung der Austausch-

⁹ MESTMÄCKER, E.-J., (Recht), S. 14.

¹⁰ Vgl. PETERS, S., (Betriebswirtschaftslehre), S. 2.

¹¹ In Ergänzung dazu: „*True theory never substitutes practice - it is practice.*“, T.S.W. SALOMON in: LAUSTER, M., HÖHER, K., STRAUB, D., (New Approach), S. 1.

¹² Dieser Begriff geht auf KANT zurück und findet sich wieder bei KOSLOWSKI, P., (Ethische Ökonomie), S. 9 (Anm. d. Verf.).

¹³ Vgl. auch KOSLOWSKI, P., (Ethische Ökonomie), S. 9 ff.

prozesse zwischen den Gesellschaftsmitgliedern steht vor allem auch die Konstitution des sozio-ökonomischen Systems und seine Anpassung an die Veränderung der institutionellen Rahmenbedingungen im Fokus des Interesses. Das Recht legt also fest, auf welcher Grundlage eine Transaktion zu erfolgen hat, während die Ökonomie Quantitäten und Zeitpfade beiträgt. Schon deshalb ist der hohe Verwandtschaftsgrad beider Disziplinen im System der Wissenschaften nicht verwunderlich, sondern sogar angeraten. Dieses Ergebnis bestärkt die Eingangs erhobene Absicht einer Einbindung des Rechts in ökonomische Systembeschreibungen, da die Jurisprudenz bisher, abgesehen von einigen partiellen Versuchen im Bereich der Rechtssoziologie, noch keinen teildisziplinübergreifenden, quantifizierbaren Beschreibungsansatz angeboten hat.

Deshalb werden in dieser Arbeit sicherlich die Verfahren und zeitweise auch die Perspektive der Ökonomie überwiegen, obwohl gerade durch den gewählten interdisziplinären Ansatz ein über die Standardargumentation der traditionellen Wirtschaftstheorie hinausgehender Erkenntnisfortschritt erzielt werden kann. Jedoch soll dies den Interessen der Jurisprudenz nicht zum Schaden, vielmehr zum Nutzen gereichen, da sie aus den Überlegungen zur Beschreibung des Rechts aus Sichtweise der Ökonomie, auch Rückschlüsse auf ihr Erkenntnisziel folgern kann.

1.2.2 Methodologische Grundsätze

Die Kernabsicht dieser Arbeit besteht vorwiegend aus dem Ziel der Operationalisierung der bisher durch die Jurisprudenz meist nur qualitativ erfassten Auswirkungen des Rechts auf wechselwirkende ökonomische Variablen und Parameter. Als ‚Operationalisierung‘ bezeichnet man den Vorgang der Zuordnung von beobachtbaren Indikatoren zu einem theoretischen Begriff. Um eine Operationalisierung überhaupt durchführen zu können, muss eindeutig geklärt sein, auf welche Objekte und Sachverhalte sich der Begriff erstreckt. Zusätzlich müssen Aussagen zu den Messvorschriften der Indikatoren getroffen werden. Erst anhand der erhobenen Messung lassen sich Aussagen über den Gegenstandsbereich und damit auch über die vorläufige Akzeptanz oder Verwerfung der zu prüfenden Theorie treffen.¹⁴

Die wissenschaftliche Forderung nach einer quantitativen Überprüfbarkeit von Theorien zwingt zu einer deduktiven Arbeitsweise und fordert vor der Konstruktion der Theorievorstellung die explizite Nennung aller Annahmen und Hypothesen, die zur Erklärung des entsprechenden Phänomens notwendig sind. Neben der erhöhten Verständlichkeit wird so die Kritisierbarkeit der Theorie gesteigert und damit auch der Erkenntnisfortschritt. Zusätzlich können durch dieses Vorgehen neue, zuvor nicht bekannte Zusammenhänge abgeleitet werden, die zur Beschreibung und Erklärung bisher unbekannter Sachverhalte beitragen können. POPPER legte in diesem Zusammenhang überzeugend dar, dass keine entsprechende allgemeine Induktionsregel existiert, und damit ein Abweichen von der oben beschriebenen Arbeitsweise nicht begründet werden kann.¹⁵ Obwohl es menschlich ist, wenige, persönliche Erfahrungen zu verallgemeinern, und dadurch sogar noch Handlungserfolge erzielt werden können, ist dies logisch nicht korrekt.¹⁶ Dies schließt mit ein, dass alle bekannten Theorien nicht endgültig verifiziert sind, d.h. für immer und ewig Gültigkeit beanspruchen können. Es scheint zwar schwer vorstellbar - dennoch gibt es keinen logischen Grund dafür, dass das ‚NEWTON'sche Gravitationsgesetz‘ immer Geltung haben wird. In der Tat existiert kaum ein naturwissenschaftliches Gesetz, welches nicht auch Anomalien aufweisen kann. „Insofern ist der Unterschied zwischen naturwissenschaftlichen Gesetzen und sozialwissenschaftlichen Theorien nur graduell.“¹⁷ Deshalb soll auch in dieser Arbeit dem deduktiven Forschungsansatz der Vorzug gegeben werden, obwohl D. HUME in seiner ‚Abhandlung über die

¹⁴ Vgl. Kapitel 3.1.2 und SCHNELL, R., HILL, P., ESSER, E., (Sozialforschung), S. 121 f und 129. Zur Auswirkungen ungenauer Definitionen auf sozialwissenschaftliche Forschung vgl. PAWLOWSKI, T., (Begriffsbildung), 17 ff.

¹⁵ Vgl. POPPER, K. R., (Forschung), S. 3 ff.

¹⁶ Vgl. CHALMERS, A. F., (Wissenschaft), S. 15 ff. Und E.M. FELS argumentiert: „Nicht streiten lässt sich über die Erfahrung, dass, wenn immer das Licht erhellt wurde, das Licht von der Deduktion kam.“, FELS, E.M., (Induktion), S. 348.

¹⁷ SCHNELL, R., HILL, P., ESSER, E., (Sozialforschung), S. 51.

menschliche Natur' selbst diesen nur unter Einschränkungen zur Ableitung von Kausalgesetzen als geeignet erachtet.¹⁸

Vielleicht bestimmt anfänglich eine willkürliche, auf induktivem Wege gewonnene Auswahl von Einflüssen die Konstruktion der Theorie. Spätestens aber mit dieser Festlegung müssen weitere Folgerungen aus den Grundannahmen ableitbar sein und bleiben.

1.3 Aufbau und Abgrenzung der Arbeit

Um einen ersten Versuch der Operationalisierung wagen zu können, sollen in Kapitel 2 ausgewählte Aspekte der Rechtsgeschichte erläutert werden, insbesondere wird auf so schwierige, aber für jede Rechtsordnung bedeutsame Begriffe wie ‚Gerechtigkeit‘ und ‚Rechtssicherheit‘ eingegangen. Der Fokus der historischen Betrachtungen erstreckt sich vor allem auf die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung des Römischen Imperiums, da dieses zum einen unser Verständnis vom Recht nachhaltig prägte, zum anderen die abgeschlossene Geschichte eines sozio-ökonomischen Systems über einen langen Zeitraum, nahezu lückenlos dokumentiert, aufzeigt. Das Kapitel wird mit dem Versuch einer Definition des Wesens von ‚Rechtsstrukturen‘ abgerundet. In Kapitel 3 schließen sich Betrachtungen zu sozio-ökonomischen Systemen an, auch wird auf ihre Abhängigkeit von der Zeit, ihre Entwicklung und ihr Verhältnis zur Systemvariablen ‚Entropie‘ in der thermodynamischen Theorie eingegangen. Eine kurze Darstellung der Methodik der Systembeschreibung nach HÖHER-LAUSTER-STRAUB leiten zu dem in Kapitel 4 vorgenommenen Versuch einer Quantifizierung von Rechtsstrukturen über, nicht ohne vorher auf die Vielzahl möglicher Indikatoren zur Beschreibung des Rechts in quantitativer Form einzugehen. Die Einbindung der jetzt in operationalisiertem Zustand vorliegenden Rechtsstrukturen in die in Kapitel 3 erläuterte Verfahrensweise der Beschreibung sozio-ökonomischer Systeme wird in Kapitel 5 behandelt und ist eigentlicher Schwerpunkt der Arbeit. Es soll dann speziell auf die durch dieses Verfahren gewonnenen Variablen und Kennzahlen eingegangen werden und auf ihre Bedeutung zur Systembeschreibung abseits der Pfade traditioneller Wirtschaftstheorie hingewiesen werden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und ihre Bewertung, sowie ein Ausblick, insbesondere die Anwendung in weiterführenden Fragestellungen, runden das Vorhaben in einem abschließenden Kapitel ab.

Auch wenn man sich dadurch dem möglichen Urteil der Unvollständigkeit seiner Kritiker aussetzen muss, so hat auch in dieser Arbeit das alte GOETHE-Wort: „In der Beschränkung zeigt sich erst der wahre Meister“ (WILHELM MEISTER), seine unumstößliche Gültigkeit. Gerade das Forschen in Grenzbereichen wissenschaftlicher Disziplinen zwingt zur Abgrenzung und einer Konzentration auf das Wesentliche. Nicht alle Aspekte, die sicherlich in der jeweiligen fachspezifischen Theorie ihre Bedeutung haben, können in das gemeinsame Anliegen mit einfließen. Bereits hier soll der Fachmann um Verständnis gebeten, aber auch zu konstruktiver Kritik im Sinne eines gemeinsamen Forschungsinteresses aufgefordert werden.

¹⁸ Vgl. HUME, D., (*Human Nature*), I. Bd., Kapitel 2 ff. Ein ähnliches Phänomen stellen wir im Verhältnis von Gesellschaft und Jurisprudenz fest: Die Abkehr von der werturteilsfreien, von Natur aus deduktiven Methodik der Rechtsauslegung, zur induktiven, fallweisen Einzelentscheidung, führt zwangsläufig zum Verlust der Präzision juristischer Abstraktion mit der Folge der Abnahme an Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung (Anm. d. Verf.).

2 Recht, Gesellschaft und Ökonomie

2.1 Reflexionen zur Entwicklungsgeschichte des Rechts

2.1.1 Begrifflichkeiten und rechtsphilosophische Grundsätze

Eine Wanderung im Grenzbereich unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen zwingt den Verfasser, um nicht vom ‚rechten Weg‘ abzudriften, zur eindeutigen Definition seines Forschungsgegenstandes. Allgemein existiert wohl ein hinreichend genaues und generell verbreitetes Vorverständnis von dem, was unter Recht zu verstehen sei. Sehr früh in seiner individuellen Entwicklung gerät der Mensch in Kontakt mit Regeln, Normen und an ihn gestellte Verhaltensforderungen, zu deren Einhaltung er durch Sanktionen - und seien sie auch anfänglich nur im familiären Bereich zu finden - gezwungen wird. Fragt man Juristen nach ‚ihrer‘ Rechtsdefinition, so wissen sie recht gut, was als positives Recht in Betracht kommt:¹⁹ Gesetze, Verordnungen und Satzungen, Gewohnheitsrecht und - mit Einschränkung - auch Präjudizien und juristische Lehrmeinungen. Als die Menschheit - erstmalig in den rechtsphilosophischen Entwürfen der griechischen Antike dokumentiert - begann, über das Wesen des Rechts und seine Natur nachzudenken, ging es nur um eine Frage: ‚Was ist Gerechtigkeit?‘ Und PLATON und ARISTOTELES beantworteten dies mit dem Begriff: Gleichheit.²⁰ Mit der Begründung einer Rechtsphilosophie der bürgerlichen Gesellschaft durch IMMANUEL KANTS ‚Metaphysik der Sitten‘ im Jahr 1797 werden die definitorischen Versuche formaler, genügen zwar einer bestimmten Auffassung von Recht, sind aber nicht geeignet, das Recht in seinem ganzen Facettenreichtum zu erfassen und abzubilden. So formuliert KANT: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“²¹

Wie gerade wir Deutschen aber aus den dunkelsten Kapiteln unserer Geschichte wissen, kann formal gültiges Recht sehr wohl auch ohne einen existierenden Freiheitsbegriff auskommen, so dass auch diese scharfsinnige Definition nicht zu einer perfekten wird. Recht wird allgemein unterschieden in subjektives und objektives Recht. Objektives Recht konkretisiert sich in der Gesamtheit aller Rechtsvorschriften, während subjektives Recht die - aus der Überzeugung des Individuums heraus - berechnete Anspruchshaltung des Einzelnen wiedergibt.²² Objektive Gerechtigkeit stellt die innere Richtigkeit des Rechts dar, während subjektive Gerechtigkeit eine Eigenschaft einzelner ist, die aus ihrer Warte gerecht denken und handeln. Die schon aus der Definition ersichtliche Abgrenzungsproblematik verdient eine spätere, genauere Analyse.

„Seit KANT ist die Moral begrifflich vom Recht geschieden, ohne dass man beide letztlich trennen kann.“²³ Die Trennung bedeutet die Grundlage der individuellen Freiheit in einer Gesellschaft, in welcher der Staat über das Recht seinen Bürgern nicht moralische Vorschriften machen sollte. GUSTAV RADBRUCH weist Recht und Moral ihren abstrakten Geltungsbereich zu: „Äußerlichkeit des

¹⁹ Der Ausdruck des ‚positiven Rechts‘ leitet sich aus dem lateinischen ‚*legem ponere*‘ (Gesetze erlassen) her. ‚Positiv‘ ist daher alles Recht, das empirisch vorhanden ist (Anm. d. Verf.). Siehe auch EBEL, F., (Rechtsgeschichte), S. 147 f.

²⁰ Zitiert nach WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 45.

²¹ KANT, I., (Metaphysik), Einleitung in die Rechtslehre § B. Diese Argumentation steht in geistiger Verwandtschaft zu LEIBNIZ‘ ‚Monadenmodell‘, der die gleiche Auffassung von individueller und inter-individueller Verhaltenstruktur zugrunde liegt. vgl. LEMKE, W., (Leibnitz), S. 42 bis 50.

²² So beinhaltet subjektives Recht bspw. die Eigentumsrechte eines Bürgers an einer Sache (Anm. d. Verf.). Siehe auch WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 45 f.

²³ WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 46.

Rechts, Innerlichkeit der Sittlichkeit [hier: Moral, Anm. d. Verf.]²⁴ Zur Verdeutlichung genügt ein kleines Beispiel: ‚Du sollst nicht töten‘ ist konkretisierte Norm, während ‚Du sollst nicht hassen‘ nur einer moralischen Aufforderung genügen kann.²⁵ Aus Sitte folgt Moral, dieser wiederum das Recht. „Die Sitte steht zum Recht und zur Moral nicht in einem systematischen, sondern in einem historischen Verhältnis. Sie ist die gemeinsame Vorform, in der Recht und Moral noch unentfaltet und ungeschieden enthalten sind.“²⁶ Aber nur dem Recht ist eine formale Organisation eigen und verpflichtend verbunden. Dennoch trägt auch die Sitte durch ihre Schöpfung des ‚Gewohnheitsrechts‘ zu einer formalen Rechtsbildung bei, sowie auch beide nicht ohne eine Anpassung an die Moralvorstellungen der Bevölkerung auskommen. Eine Durchsetzung von Gewohnheits- und positivem Recht gegen die Empfindungen und Moralvorstellungen der Bevölkerung ist langfristig kaum denkbar. RADBRUCH weist deutlich darauf hin, dass eine schärfere Abgrenzung von Sitte und Recht, abgesehen von einer niedrigeren und höheren Bedeutung für die Ordnung des Zusammenlebens, noch (immer) nicht entwickelt wurde, obwohl sie gerade für die Rechtsanwendung, insbesondere für die Rechtsprechung der Gerichte, von Nöten wäre.²⁷ Dem Recht, welches das Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft regeln soll, werden vier nennenswerte Hauptfunktionen übertragen: Die Ordnungs- und Gerechtigkeitsfunktion als Kern der Rechtsordnung sowie die Herrschafts- und Herrschaftskontrollfunktion innerhalb eines staatlichen Gemeinwesens. Zu einer Definition des Rechts sind aber auch diese Funktionen nicht ausreichend. Recht exakt zu definieren wäre genauso fruchtlos, als wenn man Wahrheit oder Kunst, Wissenschaft oder Religion definieren wollte.²⁸ Deshalb soll auch die bloße Beschreibung des Rechts, und der Versuch, es in seiner Wirkungsweise zu erfassen, das weitere Vorgehen in dieser Arbeit bestimmen.

Die Ordnungsfunktion dient der Regelung der täglichen Kommunikation und der Austauschprozesse, materieller und immaterieller Art gleichermaßen. Welcher Art die Regelungen sind, bleibt sich letztlich gleich. Nur bestehen müssen sie! Komplexer stellt sich dagegen die Gerechtigkeitsfunktion des Rechts dar. Sie ist zugleich soziale Funktion und die letzte verbleibende Klammer, die Recht und Moral noch verbindet. Häufig jedoch erfüllt jene ihre Aufgabe nicht. Dies begründet sich zum einen aus der Pluralität einer Gesellschaft, die in der Individualität ihrer Mitglieder ihre Wurzeln findet und dieses Spannungsfeld sicherlich nicht auflösen kann. Andererseits wird dieses Defizit aber auch durch die dem Recht übertragene Aufgabe, staatliche Herrschaft zu repräsentieren und aufrecht zu erhalten, mit ausgelöst. Abgeschwächt wird dies zwar durch die letzte Aufgabe, die Herrschaftskontrollfunktion; in der BR Deutschland konkretisiert sich dieses Rechtsstaatsprinzip in der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Jedoch setzt der Staat selbst die Instrumente zu seiner Kontrolle ein, so dass eine gewisse Befangenheit des Rechts gegenüber seinem formalen Träger nicht abgestritten werden kann.

Aus diesen Überlegungen kann folgende bedeutende Schlussfolgerung gezogen werden: Recht existiert, unabhängig davon, ob es religiös beeinflusst ist, oder nur mit Hilfe des geltenden Sittengefüges durch die Generationen übertragen wird, auch in vorstaatlichen Gesellschaften. Es erfüllt dort seine Ordnungs- und Gerechtigkeitsfunktion. Es steht primär in Einheit mit Religion, Moral und Sitte. Mit Staatsgründung spaltet es sich ab und kann dadurch erst seine Herrschaftsfunktion annehmen und erfüllen. Recht ist also in seinen ursprünglichen Funktionen unabhängig vom Staat und nur an seine Träger, die Menschen, gebunden.²⁹ Jedoch sind ohne ein Mindestmaß an gemeinsamen, notwendig ‚metaphysisch‘ begründeten Wertüberzeugungen kein Staat und

²⁴ RADBRUCH, G., (Rechtswissenschaft), S. 16.

²⁵ Ein weiteres Beispiel: A bittet seinen Freund B, ihm nach einem Diebstahl bei der Verschleierung der Tat zu helfen. Dies ist durch den § 257 StGB (Begünstigung) eindeutig verboten, während es die Moral vielleicht fordern kann (Anm. d. Verf.).

²⁶ RADBRUCH, G., (Rechtsphilosophie), S. 127 f.

²⁷ RADBRUCH, G., (Rechtswissenschaft), S. 21. Vgl. in Erweiterung einer Analyse von Sitte, Moral und Recht die Seiten 13 ff. (Anm. d. Verf.).

²⁸ Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 49.

keine Rechtsordnung dauerhaft zu bewahren, zumal der Staat sich ohnehin nur aus der Existenz einer abstrakten Rechtsordnung heraus begründet.³⁰ Erste Überlegungen dazu finden sich schon 1651 im Werk des englischen Philosophen THOMAS HOBBS, „*Leviathan or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth Ecclesiasticall and Civil*“.³¹ Es gilt allgemein als das bedeutendste Werk der englischen Philosophie und legt ausführlich Motivation und Beweggründe zur Staatsgründung durch Individuen dar. Dabei geht HOBBS vom Eigennutzprinzip als Ursache jedes menschlichen Antriebs aus und folgert: „Regieren ist notwendig, nicht weil der Mensch von Natur aus schlecht ist - Begierden und andere Leidenschaften [...] sind an sich keine Sünde - sondern weil der Mensch von Natur mehr individualistisch als sozial ist.“³² HOBBS schloss sich damit der Ansicht ARISTOTELES' nicht an, der Mensch sei ein ‚*homo politicus*‘ - im Gegenteil: Im Urzustand herrschen unter den Menschen gegenseitiger Wettstreit und Aggression, die nur durch Furcht vor dem Gesetz in Zaum gehalten werden können. Er glaubte nicht an die Theorie der römischen und christlichen Rechtsgelehrten, dass es ein Naturrecht gebe, das aus der Einsicht des Menschen in ein von Gott gegebenes Recht hervorgehe. Die Unterwerfung des Menschen unter eine Rechtsordnung ist nach HOBBS ein Produkt seines Machtstrebens. Das Leben vor der Gesellschaft war gesetzlos, gewalttätig, furchtbar, „gefährlich, roh und kurz.“³³ Aus dieser Situation folgerte HOBBS die stillschweigende gegenseitige Übereinkunft, sich einer allgemeinen Macht zu unterwerfen und bezeichnet diese Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens, im Gegensatz zu der bis dahin vorherrschenden Anarchie, als den ‚Bürgerlichen Zustand‘. Damit zeigt HOBBS frühzeitig die Idee des Sozialvertrags auf, die ROUSSEAU mit seiner Abhandlung *Contract social* (1762) allgemein bekannt machte.³⁴ HOBBS folgerte, dass der Sozialvertrag nicht zwischen Herrschern und Beherrschten abgeschlossen wird, sondern zwischen den Regierten unter sich, die ihre Rechte einer Person oder Vereinigung von Personen übertragen, um von ihnen gegen die anderen geschützt zu werden. „So entsteht der große Leviathan oder, besser gesagt, der sterbliche Gott, dem wir, nächst dem unsterblichen Gott, Frieden und Schutz zu verdanken haben. [...]. Die Persönlichkeit, die sich diese Stellung erobert hat, wird Souverän genannt und besitzt angeblich die höchste Staatsgewalt; alle übrigen sind Untertanen.“³⁵ Ohne die Gewalt über die absolute Macht kann der Souverän seiner Stellung und Aufgabe nicht gerecht werden. Nur gegenüber einem Souverän, der gegen die ihm obliegende Schutzfunktion verstößt, darf Widerstand geleistet werden. Folglich müssen die Bürger ihm auch nur so lange gehorchen, wie er ihren Schutz gewährleisten kann.³⁶ Natürlich muss HOBBS eine gewisse positivistische Grundhaltung vorgeworfen werden. Aber schon zu seiner Zeit wurde er von Royalisten, denen er das Gottesgnadentum streitig machte, gleichermaßen abgelehnt wie von den Vorläufern der Demokraten, denen er eine zu starke Fokussierung auf eine monarchische Zentralgewalt vertrat, da nur diese in der Lage sei, die Ruhe und Sicherheit dauerhaft sicherzustellen.³⁷ HOBBS darf für das England seiner Zeit nicht als unabhängiger Systembeobachter gesehen werden, sondern stand, auch in seinen Argumentationen und Folgerungen erkennbar, unter dem Einfluss der Ereignisse des Englischen Bürgerkrieges und dem Streit zwischen König und Parlament. Dennoch spiegelt die Englische Verfassung HOBBS' Ideen deutlich wieder, zumal sich HOBBS nämlich festgelegt hat, auf welche Weise der Souverän zu konstituieren sei, nicht aber wie die Abgabe von Macht an den Souverän durch die Regierten zu erfolgen habe.

²⁹ Zu den Grundlagen des Rechts in segmentären Gesellschaften vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S.49 bis 54 und WESEL, U., (Frühformen), S. 189 bis 355.

³⁰ Vgl. LEIBHOLZ, G., (Demokratie), S. 9.

³¹ Vgl. HOBBS, T., (Leviathan).

³² HOBBS, T. (Leviathan), Kap. VIII, Abs. 164.

³³ HOBBS, T. (Leviathan), Kap. XVII, Abs. 205 f.

³⁴ Zitiert nach: DURANT W., DURANT A., (Kulturgeschichte), S. 90.

³⁵ HOBBS, T. (Leviathan), Kap. XVII, Abs. 205 f.

³⁶ Vgl. HOBBS, T. (Leviathan), Kap. XXI, Abs. 247 ff.

³⁷ DURANT W., DURANT A., (Kulturgeschichte), S. 94 ff.

HOBBS rationale Herleitung des Rechts stand in Opposition zum seinerzeit vorherrschenden Einfluss des Naturrechts. Die von Natur aus dem Menschen gegebene Rechtsstellung im Kosmos beinhaltet die Erkenntnis, „dass der Mensch das Recht in sich trägt.“³⁸ Diese Anschauung findet sich in beinahe allen die Rechtsgeschichte prägenden Zivilisationen der Kulturgeschichte. Ausgehend von der griechischen Auslegung, dass es ein übergesetzliches, allgemeingültiges Recht gebe, über die römische Haltung, dass das Recht mit der Natur des Menschen übereinstimmen müsse,³⁹ findet sich dies auch in der kirchlichen Betrachtung des frühen Mittelalters. Recht sei göttlich, menschlich und zeitlich wandelbar. Es gilt unabhängig vom menschlichen Willen und seinen Entscheidungen, so dass es allenfalls von den Menschen erkannt, aber nicht geschaffen werden kann.⁴⁰ Formal bedeutet das Naturrecht damit ausschließlich den Schutz unveräußerlicher Freiheits- und Menschenrechte gegenüber dem Staat. Auf diese Weise wurde das Recht am Menschen als einem vernunftbegabten Wesen gemessen und schließlich zu den Normen hochstilisiert, die für ein produktiv soziales Handeln der Gesellschaftsmitglieder maßgeblich sind.

Die Rechtsphilosophie des Mittelalters wurde vor allem von der christlichen Philosophie, die auf einer bewussten Verbindung des griechischen Erbes mit dem Evangelium basiert, und der Naturrechtslehre beherrscht. Kernpunkt der von der Römischen Stoa abgeleiteten und von AUGUSTINUS (354 bis 430 n. Chr.) formulierten ‚*lex aeterna*‘ ist die Identität des Rechts mit der göttlichen Vernunft und dem Willen Gottes, und folglich - wie Gott selbst - ewig und unveränderlich. Das Abbild der ‚*lex aeterna*‘ im menschlichen Bewusstsein bezeichnete er als die ‚*lex naturalis*‘. Die dritte Rechtsstufe sollten die ‚*lex temporalis*‘ bilden, durch die der Gesetzgeber festlegt - für eine bestimmte Zeit gültig - was ver- und geboten sei. Verbindlich sollte dieses positive Gesetz nur dann sein, wenn es mit den ‚*lex aeterna*‘ übereinstimmt. Folglich urteilen ausschließlich die ‚*lex aeterna*‘, die mit dem christlichen Glauben gleichgesetzt werden können, über die Inhalte des Rechts. Seinen Höhepunkt erreichte das christliche Naturrecht im Hochmittelalter unter THOMAS V. AQUIN (1226 bis 1274 n. Chr.), der die Ideen des AUGUSTINUS unter Einbeziehung des ARISTOTELISCHEN Entelechieprinzips⁴¹ weiterentwickelte.⁴²

Im Zeitalter der mittelalterlichen Glaubenskriege neigte sich vor allem in Westeuropa die Epoche, in der eine umfassende Weltdeutung als vorgegebene Wahrheit akzeptiert wurde, ihrem Ende zu. Insbesondere war dies darauf zurückzuführen, dass verschiedene, mit einem Absolutheitsanspruch ausgestattete theologische und moralische Wahrheiten zu kriegerischen Auseinandersetzungen führten. Heteronome Weltorientierungen verloren nachhaltig ihre Bedeutung. Für CHRISTIAN THOMASIUS (1655 bis 1728 n. Chr.) bedeutete das Naturrecht keine absolute Instanz mehr, sondern vielmehr eine Summe aus historischen Erfahrungen und der Vernunft. Recht wurde als Gesellschaften überdauerndes Phänomen anerkannt, neben Gott wollte THOMASIUS nur noch die Autorität des Herrschers gelten lassen, der für den äußeren Frieden zu sorgen hatte. Alleine das Recht des Herrschers sei positiv und durchsetzbar, der Autorität Gottes dagegen folgte man im Glauben, der jedoch nicht erzwingbar sei.⁴³ KANTS Trennungsthese von Recht und Moral lieferte die philosophische Begründung für eine Abkehr vom Naturrecht: Recht und Moral unterscheiden sich in der Verschiedenheit der Gesetzgebung und in der Art der Verpflichtung. Während man den Gesetzen der Moral aus Pflicht gehorche, folge man denen des Rechts aus Nötigung. KANT sieht in

³⁸ FRIEDRICH, W.J., (Rechtskunde), S. 27.

³⁹ So findet sich bei CICERO eine Darstellung der wesentlichen Gedanken der Stoa und ihr Verhältnis zum Naturrecht: „Es stellt sich das wahre Gesetz in der rechten Vernunft dar, die mit der Natur im Einklang steht, die allen Menschen gemeinsam ist, die festen dauernden Bestand hat, die zur Pflicht ruft durch das Gebot, die vom Bösen abschreckt durch das Gebot [...]. Dieses Gesetz in seiner Reichweite einzuschränken, verstößt wider göttliches Recht; es ist auch nicht erlaubt, es teilweise aufzuheben, und es kann auch nicht abgeschafft werde.“ CICERO, M.T., (Re publica), III, 22 (33).

⁴⁰ Vgl. FECHNER, E., (Rechtsphilosophie), S. 179 ff.

⁴¹ Grundlage des Prinzips ist die Behauptung, dass alles Existierende auch seine vorbestimmte natürliche Zweckbestimmung habe. Dies schließt folglich auch den Menschen mit ein. Vgl. ARISTOTELES, (Nikomachische Ethik), 1134 b.

⁴² Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 315 f und FRIEDRICH, W.J., (Rechtskunde), S. 27.

⁴³ Vgl. DREIER, R., (Recht), S. 180 ff.

der Moral die Selbstgesetzgebung des Gewissens, die er als ‚praktische Vernunft‘ bezeichnet. Zwar solle sich das Gewissen am ‚Kategorischen Imperativ‘ ausrichten, jedoch kann daraus kein verbindlich geltendes Recht gefordert werden, da über den ‚Kategorischen Imperativ‘ wiederum nur das Gewissen urteilen kann.⁴⁴ KANT weist somit einen eindeutigen Zirkelschluss innerhalb der Naturrechtstheorie nach: Aus dem Sein kann nicht auf das Sollen geschlossen werden, so wie aus einem bloßem Faktum nicht auf dessen Qualität geschlossen werden kann.⁴⁵

Kennzeichnend für den Wandel vom Naturrecht zum Gesetzespositivismus war insbesondere der Ersatz der Legitimation mittels unglaubwürdig gewordener Wahrheiten durch eine Legitimation mit Hilfe formalisierter Verfahren. Rechtliche Verhaltensrichtlinien erfahren ihre Akzeptanz nicht weil sie inhaltlich einsichtig und nachvollziehbar sind, sondern weil sie Ergebnisse eines in geordneten Verfahren funktionierenden Systems sind. Die Anerkennung positiver Normen und Entscheidungen, welche nicht anhand von Kriterien wie Gerechtigkeit und Billigkeit erklärt werden können, resultiert aus einem gesellschaftlichen Grundkonsens: Die Bevölkerung findet sich mit den Entscheidungen eines funktionierenden Systems ab,⁴⁶ eine Übereinkunft, welche deutlich die historische Weiterentwicklung der Staatskonzeption von HOBES widerspiegelt.

Aber auch gegen die Konzeption eines ausschließlich positiven Rechts werden zwei Argumente hervorgebracht. Ersteres ist das ‚Unrechtsargument‘, auch ‚Totalitarismusargument‘ genannt. Gegenständlich tritt das Unrechtsargument in zwei Versionen auf. Die eine bezieht sich auf Einzelnormen, die andere auf Normensysteme. Aktualität erlangt diese Beweisführung mit der Perversion des Rechts in den totalitären Diktaturen des 20. Jh.⁴⁷ Das ‚Prinzipienargument‘ besagt, dass allen entwickelten Rechtssystemen Prinzipien immanent sind, die kraft ihrer Struktur und ihrer Geltungsbegründung den positivistischen Rechtsbegriff sprengen. Grundsätzlich wird darin die Schöpfung des Rechts durch Präjudizien und die Verflechtung dieses Rechts mit der individuellen Moralvorstellung der Richter kritisiert.⁴⁸ Ursächlich dafür ist, dass alles positive Recht einen ‚offenen Text‘ hat und damit Gestaltungsspielräume und Normenkollisionen aufweist, die einen Richter vor die Aufgabe stellen, Wertungen vorzunehmen, die im Kern wertorientierte Abwägungen sind.

Dennoch setzte sich der ‚Rechtspositivismus‘ in den modernen Gesellschaftsordnungen wegen seiner systematischen Geschlossenheit durch, die unabhängig von der sozialen Realität existiert. Recht wird ausschließlich durch das System und die herrschende Doktrin der Fachwissenschaft geschaffen. Sofern man das Recht als die vom Willen der Gemeinschaft getragene, verbindliche Ordnung ansieht, ist es notwendig, dass jenes, obwohl formal durch ein Organ der Organisationsstruktur positiv gesetzt, in das Bewusstsein der Gesellschaft eindringt. Nur so kann es seiner Aufgabe im Bereich des öffentlichen Rechts, also der Gestaltung der Beziehungen zwischen Bürger und Staat, und des Privatrechts, nämlich der Verhältnisse der Bürger untereinander, gerecht werden.⁴⁹

2.1.2 Aspekte Römischer Rechts- und Wirtschaftsgeschichte

Rechtsgrundlagen - und das verdeutlicht auch der Wissenschaftsstreit, ob Staatsgründungen sich auf privat- oder staatsrechtlicher Grundlage vollziehen⁵⁰ - sind also mit der Konstituierung der Gesellschaft bereits vorhanden und haben ihre eigene Evolutionsgeschichte, die bereits deutlich vor Beginn des betrachteten Zeitraums abgelaufen ist. Um ein besseres Verständnis über derartige

⁴⁴ Vgl. KANT, I., (Metaphysik), I. und II. Abschnitt. Vgl. auch NAGLER, M., (Ökonomie), S. 33 ff.

⁴⁵ So kann man ausgehend von der Argumentation der ‚wahren Natur‘ einerseits eine Begründung für die Gleichberechtigung aller, andererseits eine Begründung für das Recht des Stärkeren ableiten (Anm. d. Verf.).

⁴⁶ Vgl. ZIPPELIUS, R., (Rechtsphilosophie), S. 78 f.

⁴⁷ Vgl. MAUS, I., (Nationalsozialistische Rechtsnormen), S. 81 ff.

⁴⁸ Vgl. DREIER, R., (Recht), S. 895 f.

⁴⁹ Zur Einteilung des Rechts und zur Zuständigkeit der Gerichte vgl. FRIEDRICH, W.J., (Rechtswissenschaft), S. 42 ff (Anm. d. Verf.).

⁵⁰ Vgl. RADBRUCH, G., (Rechtswissenschaft), S. 23 ff.

Einflüsse zu gewinnen, ist eine Analyse gegenwärtiger Strukturen nur auf Grundlage historischer Betrachtungen der bis in die Gegenwart wirkenden Rechtsentwicklung möglich.

Mit der Differenzierung des indogermanischen Urvolkes beginnt für die sich herausbildenden Einzelvölker grundsätzlich eine eigenständige und autonome Entwicklung.⁵¹ Dennoch beeinflussen einige antike Völker auf bestimmten Gebieten auch die anderen derart, dass partielle Vorherrschaft erreicht werden kann; so entwickelten die Griechen Grammatik, Kunst und Philosophie, welche das gesamte abendländische Wissenschaftswesen nachhaltig prägten.⁵² Einen ebenso bedeutenden Beitrag leisteten die Römer, „der aus dem üblichen Rahmen der Volkswirtschaftslehre herausfällt und deshalb auch der in üblichen Bahnen bleibenden ökonomischen Erörterung entgangen ist.“⁵³ Die Schöpfung eines europäischen Rechts war ihre historische Leistung, insbesondere die Stellung, die dieses dem Privateigentum einräumt. Sie, und nicht die Griechen, sind als das Volk des Rechts in die Geschichte eingegangen.⁵⁴ „Nach der Zertrümmerung des *Imperium Romanum* lebte das Recht in den germanischen Nachfolgestaaten des frühen Mittelalters fort, wenn auch nur in vulgarisierter Gestalt.“⁵⁵ Es wurde zur Grundlage des europäischen und deutschen Rechtswesens. Rechtsstaatlichkeit und Rechtsempfinden der Bürger wuchsen aus ihm empor.

Die Entwicklung vom römischen Stadtstaat zum Weltreich ist eine sehr komplexe, trotz starker Spannungen ist sie ohne echte Revolutionen verblieben. Zeitliche Trennlinien sind nur schwer zu datieren, dennoch ermöglicht gerade eine Betrachtung der Entwicklung der Rechtswissenschaften⁵⁶ eine zeitliche Gliederung: der ältere Adelsstaat (bis 367 v. Chr.), die entwickelte Republik (bis 27 v. Chr.), der Prinzipat (bis 284 n. Chr.) und die späte Kaiserzeit (Dominat bis zum Ausgang der Antike).⁵⁷

Kennzeichnend für die frühe Phase Römischer Staatsentwicklung war die Konsolidierung zur Stadt. Die Unterwerfung der eingewanderten Italiker und Nachbarstämme, Besiedelung des umliegenden Landes, in Teilen bis hinauf nach Kampanien und die Errichtung der Monarchie, wenn auch zu Anfang noch unter Etruskischer Fremdherrschaft, waren die ersten Schritte zum späteren Weltreich. Durch die früh einsetzende Geldwirtschaft wandelte sich die Hauswirtschaft, gefördert durch das Institut des Privateigentums über Grund und Boden und dessen freie Verfüg- und Handelbarkeit, zur Plantagenwirtschaft. Riesige Monokulturen mit Weinbau und Olivenproduktion entstanden auf der Grundlage der Sklavenarbeit, die mit den kriegerischen Eroberungen seit den Punischen Kriegen stark zunahm.⁵⁸ Der Kontakt mit den Griechen an den Handelsplätzen des Mittelmeerraums ab dem 5. Jh. v. Chr. brachte die Notwendigkeit zur Einführung eines Verhaltenskodex unter Händlern mit sich. Ein wichtiger Antriebsfaktor für die weitere, spätere Privatrechtsentwicklung. Mit der Vertreibung des Etruskischen Königs,⁵⁹ dem Beginn einer eigenständigen ökonomischen, kulturellen und juristischen Entwicklung und der Schaffung eines un-

⁵¹ Beispielhaft sind hier Griechen, Kelten, Italiker, Germanen und Slawen zu nennen (Anm. d. Verf.).

⁵² Vgl. KÖBLER, G., (Rechtsgeschichte), S. 20.

⁵³ GALBRAITH, J.K., (Entmythologisierung), S. 31.

⁵⁴ Die Athener waren allerdings immer der Meinung, sie seien die Wiege der Zivilisation, hätten als erste Gesetze erlassen und mit dem Areopag den ältesten Gerichtshof der Welt errichtet. Auch schrieb ARISTOTELES in Athen mit seiner „Nikomachischen Ethik“ ein wegweisendes rechtsphilosophisches Grundlagenwerk (Anm. d. Verf.).

⁵⁵ DULCKEIT, SCHWARZ, WALDSTEIN, (Römische Rechtsgeschichte), S. 1.

⁵⁶ Der gesamten Römischen Staatsentwicklung ist zu eigen, dass Rechtsgeschichte durchgängig als Hilfswissenschaft für die Römische Sozial- und Wirtschaftsordnung, die hinter den Erscheinungen und Auswirkungen des römischen Privatrechts steht, zu sehen ist (Anm. d. Verf.).

⁵⁷ Vgl. DULCKEIT, SCHWARZ, WALDSTEIN, (Römische Rechtsgeschichte), S. 5.

⁵⁸ Die Plantagenwirtschaft erwies sich dem latinischen Kleinbaurntum als überlegen und ruinierte die Masse der Kleinbetriebe. Bei einem Zinssatz, der zunächst etwa 20% pro Jahr betrug und gegen Ende der Republik auf etwa 12% sank, war es ihnen nicht möglich, den bis zum Ende des Weströmischen Reiches dominierenden adligen Großgrundbesitzern ökonomisch Widerstand entgegen zu setzen. Vgl. auch WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 152 f.

⁵⁹ Der Sage nach um 510 v. Chr. (Anm. d. Verf.).

abhängigen Bürgerrechts⁶⁰ hatte sich Rom als eigenständiges, mit eigener topologischer Zeit behaftetes Gesellschaftssystem emanzipiert.⁶¹

Dem Vorbild der griechischen *Polis* folgend kennt Rom seit alters her drei verfassungsmäßige Staatsorgane: einen oder mehrere Staatsführer, eine die Regierung beratende Körperschaft und die Volksversammlung. Rom war aber trotz Ähnlichkeiten, Entsprechungen und Beeinflussung durch die *Polis* anders, auch anders als ein modernes Staatswesen. Rom war mit Ausnahme der letzten Periode der Königszeit ein „aristokratisches-timokratisches Gemeinwesen“.⁶² Wesentliches Kriterium der *civitas*⁶³ waren Schutz- und Treueverhältnisse privatrechtlicher Art. Sie waren Bestandteil des gesamten politischen und sozialen Lebens bis zum Ende der Republik. „Auf ihnen beruhte in weitem Umfang Einfluss und Macht der großen Politiker.“⁶⁴

Die römische Tradition behauptete, die oberste Gewalt (*imperium*) sei gleich nach dem Sturz des Königs zur Verhinderung allzu großer Machtkonzentration auf zwei gleichrangige, jährlich zu wählende Konsuln übergegangen.⁶⁵ Prinzipien der Kollegialität, Annuität⁶⁶ und Verantwortlichkeit der Amtsführung waren maßgebliche Grundlage der Exekutive. Zur Entlastung des Oberamtes in der ständig wachsenden Stadt wurden Sonderämter und Magistrate⁶⁷ für bestimmte Aufgabenkreise eingerichtet, die jedoch unter Weisungsbefugnis der beiden Konsuln verblieben. Die Verantwortung für die Zivil- und Strafrichterbarkeit lag bei den Prätores. Ebenso fasste man die vormals priesterlichen Funktionen des Königs in Priesterkollegien unter dem *pontifex maximus* zusammen und errichtete damit eine bindende, wenn auch ungeschriebene, formal säkulare Staatsverfassung. Als demokratisch konnten diese Strukturen nicht bezeichnet werden, da der oligarchische Senat, auch nach Aufnahme führender Plebejer, Abschwächung des Ständekampfes und Entstehung des gemeinsamen Amtsadels (*nobiles*) aus Patriziern und immer mächtiger werdenden Plebejern, die Politikentscheidungen der Republik dominierte.⁶⁸

Das Bedürfnis nach Sicherung und Befestigung drängte die Römer schon früh dazu, den Machtbereich ihres Stadtstaates zu erweitern. Das ihrer Macht gehorchende Gebiet vereinigten die Römer aber nicht in einem homogenen Territorialstaat, sie begnügten sich, die eroberten Gebiete durch Staatsverträge ihrem Stadtstaat ökonomisch unterzuordnen. Das Abhängigkeitsverhältnis konnte vom freien Bundesstaat bis zur völligen Eingliederung variabel gestaltet werden, verschiedene Formen des Bürgerrechts entstanden in den größtenteils kulturell und ökonomisch autonom handelnden Gemeinden.

Die Trennung von Recht und Moral, und damit die begriffliche Verselbständigung des Rechts zu einem besonderen Normen- und Lebensbereich, hatte in Rom frühzeitig begonnen. Formal kann dies am Jahr 451 v. Chr. mit der Einsetzung von zehn Männern durch den Senat, mit der Aufgabe,

⁶⁰ Zum Begriff des ‚Bürgerrechts‘ (*civitas*) vgl. KRELLER, H., (Rechtsgeschichte), S. 25 f und S. 43 f; DULCKEIT, SCHWARZ, WALDSTEIN, (Römische Rechtsgeschichte), S. 26 f; WIEACKER, F., (Geschichte), S. 371 f und S. 515 f; KASER, M., (Römische), S. 56 ff, S. 116 f, S. 200 f; SÖLLNER, A., (Einführung), S. 98 f.

⁶¹ Im Jahre 387 v. Chr. zerstörte ein keltischer Raubzug während des sog. ‚Gallischen Brandes‘ das gesamte, auch rechtshistorisch bedeutsame Urkundenmaterial aus dieser Zeit (Anm. d. Verf.).

⁶² DULCKEIT, SCHWARZ, WALDSTEIN, (Römische Rechtsgeschichte), S. 28. *Res publica* hatte nicht die Bedeutung des heutigen Wortes ‚Staat‘, sondern ‚Sache des Volkes‘, wie CICERO in seiner Abhandlung „De re publica“, 1.39, erläutert. Bis weit in die Prinzipatzeit lautete die offizielle Bezeichnung Roms SPQR, *senatus populusque Romanus*. *Res publica* erreichte als Terminus nie die Abstraktion des Begriffs ‚Staat‘ (Anm. d. Verf.).

⁶³ Hier steht *civitas* im Sinne des ‚Staatsbürgerlichen Gemeinwesens‘ (Anm. d. Verf.).

⁶⁴ DULCKEIT, SCHWARZ, WALDSTEIN, (Römische Rechtsgeschichte), S. 26.

⁶⁵ Sicher ist jedoch nur, dass erst mit den *leges Liciniae Sextiae* von 367 v. Chr., und dies markiert auch die zweite Phase römischer Rechtsgeschichte, die wiederhergestellte Konsulatsverfassung ständig eingehalten worden ist (Anm. d. Verf.).

⁶⁶ MOMMSEN beschreibt dieses Prinzip als „integrierte, legalisierte Revolution in Permanenz.“, vgl. MOMMSEN, T., (Staatsrecht), S. 248 f.

⁶⁷ ‚Magistrate‘ sind nicht mit dem modernen Begriff ‚Verwaltung‘ übersetzbar. Vielmehr vollzogen Privatpersonen hoheitliche Aufgaben im Ehrenamt. Dies führte unweigerlich zu einem höheren Anteil an vermögenden Personen in den staatlichen Vollzugsebenen (Anm. d. Verf.).

⁶⁸ Vgl. KASER, M., (Römische), „Römische Rechtsgeschichte“, S. 41 f.

die vorhandenen Gesetze aufzuschreiben, festgemacht werden. Sie waren mit der höchsten magistratischen, an diktatorisch grenzende Gewalt ausgestattet. Ergänzt im Folgejahr durch zwei weitere Tafeln, manifestierte sich das Zwölftafelgesetz,⁶⁹ das auf dem Forum bindend für die gesamte *civitas* ausgestellt wurde. Dadurch wurde erstmals eine einheitliche Rechtsgrundlage fixiert, die - bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers IUSTINIAN - für ein Jahrtausend die einzige umfassende Kodifikation des römischen Rechts geblieben ist.⁷⁰ Sie bewirkte, auch wenn Teile des Gesetzes bezüglich sozialer Regelungen zwischen Patriziern und Plebejern umstritten waren, eine enorme Steigerung der Rechtssicherheit, die ein Aufblühen, hauptsächlich der römischen Ökonomie, ermöglichte.

Um das alte, auf die Bedürfnisse des bäuerlichen Stadtstaates zugeschnittene *ius civile* an die auf Geldverkehr und Überseehandel aufgebaute Ökonomie des Weltreichs anzupassen, war eine Weiterentwicklung des Privatrechts und des Zivilprozessrechts in allen Teilbereichen notwendig. Die Römer haben für die Erneuerung ihres Rechts einen Weg gewählt, der in der späteren, modernen Entwicklung keine Parallele findet. Sie übertrugen die Aufgabe der Rechtsentwicklung den Gerichtsmagistraten, vornehmlich den Prätores, den Repräsentanten der Gerichtsbarkeit.⁷¹ Die ordentliche Privatgerichtsbarkeit lag nach der republikanischen Verfassung ohne Instanzenzug, unabhängig vom örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitskreis, ausschließlich beim *praetor urbanus*, ab 242 v. Chr. zusätzlich beim *praetor peregrinus*, der für Rechtsstreitigkeiten mit Ausländern und zwischen Ausländern zuständig war.⁷² Außerhalb Roms wurden sie in Fällen höherer Gerichtsbarkeit von den *praefecti iure dicundo* vertreten, in einfachen Fällen durch die Munizipalmagistrate. In den Provinzen wurde die Funktion durch die Statthalter wahrgenommen. Auch mit steigender Auslastung der Gerichte blieb alleine dem Prätor die Einleitung des Verfahrens vorbehalten (*in iure*), während die Rechtsfindung und die zeitaufwendige Beweisaufnahme auf einen Geschworenenrichter (*apud iudicem*), der unter gewissen Einschränkungen von beiden Parteien abgelehnt werden konnte, übertragen wurde.

Zu Beginn der Amtszeit legte der Prätor seine Rechtsauffassung in den *ius edicendi* öffentlich dar und konkretisierte sie im Rahmen seiner Rechtsprechung. Die neuen Rechtsgedanken, welche die Prätores neben und teilweise gegen das *ius civile* verwirklichten, wurden unter den Begriffen *ius praetorium* oder *ius honorarium* zusammengefasst.⁷³ Diese enge Verbindung von Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung und die unter Einschränkung der Gewaltenteilung erwirkte Rechtssicherheit ist eine der Hauptursachen für die Größe des Römischen Rechts, seine Verbreitung und Akzeptanz im Weltreich geworden.⁷⁴

⁶⁹ Das Zwölftafelgesetz enthielt sowohl Angaben zur formalen Prozessordnung als auch Vorschriften des Privatrechts. LIVIUS bezeichnete es in seinem Werk „*Ab urbe condita*“ im Kapitel 3.34.6 als „*fons omnis publici privataeque est iuris*“. Durch Einzelgesetze, den *interpretationes*, wurde es zum *ius civile* fortgebildet, später durch die Rechtsschöpfung des Prätors als *ius honorarium* überlagert. Eine verbindliche Aufteilung in öffentliches und Privatrecht findet sich in Fragmenten bei CICERO, formalisiert aber erst bei ULPIANUS (170 – 228 n. Chr.) in den „*digesta Iustiniani*“, 1.1.1.2: „... *publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim...*“, vgl. KASER, (Festschrift), S. 108 ff.

⁷⁰ Der Jurist GAIUS schrieb noch im 2. Jh. n. Chr. einen Kommentar zum Zwölftafelgesetz. Dies bezeugt eine Kontinuität der römischen Rechtsentwicklung, die in unserer schnelllebigen Zeit abhanden gekommen ist (Anm. d. Verf.). Vgl. auch SÖLLNER, A., (Einführung), S. 109 f. Zum Inhalt und zur Bedeutung der einzelnen Abschnitte des Gesetzeswerkes vgl. KASER, M., (Römische), S. 66 ff.

⁷¹ Das ist auf deutsche Verhältnisse übertragen, nicht anders, als gelte für unser Privatrecht noch ein unbeholfenes und lückenhaftes Gesamtgesetz aus dem Mittelalter, ergänzt durch Rechtsentscheidungen der Gerichte. Dieses Verfahren lässt sich eher noch mit der angelsächsischen Handhabung vergleichen. Vgl. KASER, M., (Römische), S. 138 ff.

⁷² Vgl. POMONIUS, S., (*Peregrinos*), D. 1, 2, 2, 28.

⁷³ Das prätorische Recht hat das *ius civile* nicht verdrängt, vielmehr überholte Regelungen ersetzt und den Sachbedürfnissen gemäß ergänzt. Es zeichnete sich durch seine größere Beweglichkeit und Fortschrittlichkeit aus und befreite den Rechtsverkehr und Rechtsschutz von den Formschranken des alten Bürgerrechts. Vgl. auch Kaser, M., (Römische), S. 142 f.

⁷⁴ Vgl. KASER, M., (Römische), S. 138.

Die zunehmende Ausweitung des Staatsgebietes verlangte nach einer Konstituierung von Normen, die den Rechtsverkehr, insbesondere den des Handels, zwischen Bürgern und Ausländern regelten. Geltungsgrundlage dieser Beziehungen waren die *fides*, die Treuepflichten. CICERO bezeichnet die *fides* als *fundamentum iustitiae*, als die Grundlage der Gerechtigkeit.⁷⁵ Durch der Prätores Rechtspflege wurden die *fides* in zunehmenden Maße als *oportere ex fide bona* zum instrumentalisierten Rechtsbegriff. Sie setzten „den begrenzten Kreis der Judizien fest, in den *ex fide bona* bestehende Verpflichtungen justiziabel gemacht werden.“⁷⁶ Aus ihnen wuchs später das *ius gentium*, also dasjenige Recht, dass bei allen Völkern, ähnlich den *naturalis ratio* Anerkennung findet.⁷⁷ Zwischen den verschiedenen Schichten römischen Rechtes verband sich keine feste Hierarchie. *Leges* galten zwar auf verschiedene Weise, auch setzte sich *ius honorarium* teilweise gegenüber *ius civile* und *ius gentium* durch, stand aber bei zukünftiger Anwendung auch wieder hinter diesen zurück, so dass stets eine durch den Jurisdiktionsmagistrat gefällte Entscheidung auf das eine und unteilbare römische *ius* zurückzuführen war.⁷⁸

Der Gegensatz der politischen Strömungen zwischen Gruppierungen innerhalb der *nobiles* und die immer häufiger im Inneren mit militärischen Mitteln ausgetragenen Machtkämpfe kennzeichneten die Lage der römischen Republik am Vorabend des Prinzipats. Nach Ausschaltung seiner Widersacher ließ sich IULIUS CAESAR 44 v. Chr. zum Diktator auf Lebenszeit ernennen. Ihm folgte nach seiner Ermordung 31 v. Chr. - er war zu rigoros vorgegangen - sein Großneffe OCTAVIUS (AUGUSTUS) nach einer Übergangsphase nach. Dieser ging vorsichtiger vor, übertrug nur für seinen Machterhalt notwendige republikanische Ämter auf sich, schuf sich neben der staatlichen eine eigene Finanzorganisation und reformierte die Verwaltung zu einem von ihm kontrollierten Ressortwesen. Die Volksversammlung wurde entmachtet, das Volkstribunat abgeschafft und der Senat zu einem ‚Zustimmungsgremium‘ kaiserlicher Beschlüsse herabgestuft.

Dies ist die Zeit des klassischen römischen Rechts. Verschiedene miteinander konkurrierende Rechtsschulen begleiten die Rechtswissenschaften in ihre Blütezeit. Der Kaiser selbst griff nicht in die Rechtspflege ein. Nur in Einzelfällen⁷⁹ nahm er in den *constitutiones* Stellung. Dabei ließ er sich von einem *consilium* ausgezeichneter Juristen beraten, denen auch das Recht verliehen war, öffentliche Rechtsgutachten zu erstellen (*ius respondi*). „Auf diese Weise war die kaiserliche Rechtsprechung und Rechtssetzung aufs engste mit der römischen Jurisprudenz verknüpft.“⁸⁰ Infolge der Abneigung der Römer gegen eine kodifizierende, alle anderen Rechtssätze verdrängende Gesetzgebung boten die römischen Rechtsquellen weiterhin ein buntes Bild.⁸¹

In Folge der großen Wirtschaftskrisen, des Währungsverfalles und der immer schwieriger werdenden Nachfolge der Kaiser - im Jahr 238 wechselten sich 7 Cäsaren auf dem Thron ab - wandelte sich das Reich von einer Militärmonarchie zu einer militärischen Anarchie.⁸² Die völlige Unsicherheit der Nachfolge lähmte das Verteidigungssystem des Reiches und machte es anfällig für kriegerische Übergriffe seiner Nachbarn. Des öfteren mussten militärische Operationen an den Grenzen abgebrochen werden, weil der Kaiser sich gezwungen sah, anstelle dessen gegen rivalisierende Armeebefehlshaber vorzugehen. Zusätzlich zur politischen Situation verstärkte die

⁷⁵ Vgl. CICERO, M.T., (*Officiis*), 1, 23.

⁷⁶ KASER, (Savigny-Stiftung), S. 422.

⁷⁷ SÖLLNER übersetzt *ius gentium* als ‚internationales Privatrecht‘, SÖLLNER, A., (Einführung), S. 119. Nach LEVY rückt das *ius gentium* nahe an den Begriff des *ius naturalis* der griechischen Philosophie heran. Allgemein unterschied die römische Stoa zwischen dem positiven, dem ‚gesetzten‘ Recht und dem Naturrecht, einem allgemeinen, auf der Vernunft ruhenden, ewigen Idealrecht. CICERO beschreibt die Lehre vom *ius naturale* in seinen Schriften „*De re publica*“ und „*De legibus*“, vgl. auch LEVY, (Gesammelte Schriften), S. 1 ff sowie FN 39.

⁷⁸ Vgl. WIEACKER, F., (Geschichte), S. 489 f, vgl. hierzu auch Kaser, M., (Privatrecht), S. 138 ff.

⁷⁹ Zumeist bei Anfragen durch und Streitigkeiten zwischen Provinzen, vgl. SÖLLNER, A., (Einführung), S. 102.

⁸⁰ SÖLLNER, A., (Einführung), S. 102.

⁸¹ „*Constat autem ius civile Romani ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, constitutionibus principum, edictis eorum, qui ius edicendi habent, responsis prudentium.*“ GAIUS, (Institutiones), I. 2.

⁸² Vgl. GRANT, M., (Römische Reich), S. 7.

sich rapide verschlechternde wirtschaftliche Rezession die Krise des Reiches. Die Ursache der Wirtschaftskrise ging ursprünglich weitgehend vom Agrarsektor aus. Der Bedarf an Sklavenarbeitern konnte seit AUGUSTUS nicht mehr durch Eroberungskriege gedeckt werden. Ausschweifender Luxus, große Bauvorhaben und etwa 250.000 bis 300.000 Getreideempfänger in Rom führten zu einer stetig voranschreitenden Inflation. Auch das Geldwesen litt unter der zunehmenden Verschlechterung des Prägematerials, da nicht mehr ausreichend Edelmetall zur Münzherstellung zur Verfügung stand und beschleunigte, infolge des Vertrauensverlustes, die Inflation nachhaltig. Zusätzlich waren großzügige Geldgeschenke, vor allem an das Militär, bei Amtsantritt eines Imperators zum Machterhalt unumgänglich notwendig. Hinzu kam eine Besserstellung der Provinzen, die eine zügellose Ausbeutung durch die Stadthalter untersagte, sowie die ständigen militärischen Konflikte an den Außengrenzen des Reiches, die teilweise durch hohe Tributzahlungen abgewendet wurden. Auch der aufgeblähte Verwaltungsapparat förderte einen steigenden Steuerdruck seitens des Staates, der nicht unerheblich zur Reduktion des Sozialprodukts beitrug. Insgesamt scheint der in der Spätphase des Römischen Reiches ausgeprägte staatliche Dirigismus zur Abwendung der geschilderten Probleme das Wirtschaftsleben zu sehr gelähmt zu haben, verbunden mit der Entstehung immer neuer Privilegien für die sich schnell abschließende Klasse der höheren Beamten.⁸³ DIOCLETIAN leitete durch seine Reichsteilung⁸⁴ das Dominat und den anschließenden Zerfall des Imperiums ein. Dennoch ist es sein Verdienst, dass das Reich noch weit über 100 Jahre nach dem Höhepunkt dieser bedrückenden Lage weiterbestand.⁸⁵ Dies gelang ihm durch die Verdoppelung der Armeestärke, vor allem aber auch durch die Aufstellung einer schnell beweglichen Reiterarmee in Oberitalien, mit dem Auftrag zum Auffangen durchgebrochener feindlicher Kräfte durch die an den Reichsgrenzen in Linie verteidigenden Legionen.⁸⁶ Auf Grund des nahezu zusammengebrochenen Geldwesens wurden die immens steigenden Steuern wieder in Naturalien erhoben, die allerdings erstmalig in der Geschichte in einer Art Haushaltsplan, abhängig von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Provinzen, fixiert wurden.⁸⁷ Dieser, zusätzlich mit der erneuten Ausweitung der Bürokratie verbundene, gewaltige finanzielle Aufwand und die Konzentration aller militärischer Bemühungen auf die Sicherung der Außengrenzen brachten dem Imperium weitere 100 Jahre Frieden und kulturelle Blütezeit.

Auch auf Grund der besseren strategischen Lage spaltete sich schließlich Ostrom mit Zentrum im hellenistisch dominierten Byzanz ab und blieb als eigenständiges Reich bis zum Einbruch der Türken im 15. Jh. bestehen. Während der Umbruchsphase spielte die klassische Rechtswissenschaft keine Rolle mehr. Im Westen wird das Vulgärrecht praktiziert, das auf dem klassischen Recht beruht, aber auf dessen Feinheiten verzichtet. In Ostrom setzten sich weitgehend die einheimischen Volksrechte wieder durch, die mit römischen Elementen verbunden waren. Vor diesem Untergang des römischen Reiches und dem damit verbundenen Aussterben Römischen Rechts, wird die Leistung Kaiser IUSTITIANS (527 bis 565 n. Chr.) der eine umfassende Kodifikation des alten Rechts anordnete, um so bedeutender.⁸⁸ „Die 50 Bücher umfassende Sammlung [...] war 533 n. Chr. fertiggestellt und wurde unter der lateinischen Bezeichnung *Digesta* (Zusammen-

⁸³ Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 154.

⁸⁴ DIOCLETIAN teilte das Reich zunächst in vier Teile (Tetrarchie). Nach dem Tode KONSTANTINS, der die Gebiete noch einmal vereinigte, kommt es 395 n. Chr. zur endgültigen Spaltung, wobei Westrom 476 n. Chr. mit der Einnahme durch den Germanenfürsten ODOVAKAR zerschlagen wurde. Vgl. SÖLLNER, A., (Einführung), S. 125 ff.

⁸⁵ GIBBON formuliert: „Wir sollten eher darüber erstaunt sein, dass das Reich so lange bestehen blieb, als zu untersuchen, warum es unterging.“ Zitiert nach GRANT, M., (Römische Reich), S. 41.

⁸⁶ Dieser Paradigmenwechsel setzte der 800 Jahre langen Dominanz der Römischen Infanterie ein Ende und läutete das Zeitalter der Kavallerie ein (Anm. d. Verf.).

⁸⁷ Vgl. GRANT, M., (Römische Reich), S. 60 ff.

⁸⁸ Zwar wurde das alte Recht noch in den Rechtsschulen (Beirut, Byzanz und Alexandria) gelehrt, aber nicht mehr angewendet. Der Christ IUSTITIAN übernahm das Recht der heidnischen Römer, weil es dem eigenen an Präzision und Abstraktion überlegen war (Anm. d. Verf.).

gestelltes) und dem entsprechenden griechischen Namen *Pandectae* (Allumfassendes) [...] in Kraft gesetzt.⁸⁹

2.1.3 Rezeption, Reichsgründung 1871 und die Entwicklung des BGB

Am Ende des Mittelalters steht die Rezeption des in den Digesten zusammengefassten Römischen Rechts als gemeines Recht, dem sogenannten *ius commune*. Diese Bezeichnung entstand, weil sich dieses Recht in allen Teilen des zersplitterten Deutschlands durchsetzte; als ‚Partikularrecht‘ wird hingegen nur dasjenige Recht genannt, das in einzelnen Teilstaaten seine Gültigkeit hatte. Theoretisch galt das Römische Recht jedoch nur subsidiär, wenn sich im heimischen Recht keine Regelung fand. In der Praxis jedoch fand sehr bald überwiegend das alte römische Recht seine Anwendung; einerseits setzte es sich auf Grund der höheren geistigen Qualität durch, andererseits erwies es sich durch seine formale Technik dem einheimischen Recht als überlegen. Einen noch größeren Beitrag leistete hingegen die hohe Zahl der neu gegründeten Universitäten mit ihren juristischen Fakultäten, insbesondere die in Bologna. Sie lehrten das Recht auf Grundlage der Überlieferung durch die Digesten und sorgten für eine weite Verbreitung der Kausalität und Abstraktion des Römischen Rechts. Die Folge war eine fortschreitende Verwissenschaftlichung des staatlichen Rechtswesens, besonders der Ersatz der auf germanischem Recht basierenden Schöffengerichte durch die juristisch gebildeten Richter. Der erstaunliche Vorgang der Übernahme fremden Rechts in die heimische Ordnung vollzog sich in ganz Westeuropa, mit Ausnahme Englands. Aber in Deutschland war sie am stärksten, man bezeichnet sie deshalb als ‚Vollrezeption‘.⁹⁰

Nachdem gegen Ende des 18. Jh. das ältere Naturrecht zunächst philosophisch und dann auch in den Rechtswissenschaften überwunden worden war, gelang unter anderen den Begründern der ‚Historischen Schule‘, GUSTAV HUGO und FRIEDRICH CARL V. SAVIGNY in ihren grundlegenden Arbeiten für die Entwicklung des Deutschen Privat- und Strafrechts die Durchsetzung ihrer Idee der Geschichtlichkeit von Recht und Staat.⁹¹ Kern der ‚Historischen Rechtsschule‘ ist die Weiterentwicklung der KANT'schen Erkenntnistheorie: Rechtserscheinungen seien ebenso objektiv und vorurteilslos zu beobachten wie andere Naturerscheinungen. Aus einer genauen und verständigen Vergleichung der Beobachtungen lasse sich dann auf induktivem Wege der höchstmögliche Grad eines auch rationell den konkreten Gegebenheiten entsprechenden Rechts aufbauen.⁹² Quelle des Rechts ist für HUGO die dem Wandel der Geschichte unterworfenen Volksüberzeugung. Das Recht eines Volkes sei ein Teil seiner Sprache und bilde sich, analog der Sitten, zwangsläufig. Richter und Rechtswissenschaftler formulierten das Recht als dessen Sachwalter aus, ebenso wie der Gesetzgeber nur feststellte, was Recht sei, da es ohnehin existiere.⁹³ Auch das Wiederentdecken historischer Zyklen der Geschichte fällt in diese Zeit, die sich namentlich bei HEGEL, später dann auch bei MARX niederschlugen. Die Begriffe ‚Volk‘ und ‚Nation‘ erfahren neben der sprachlichen auch eine rechtliche Funktion. Zum erstenmal in der Rechtsgeschichte erfolgt die Erforschung der Beziehung von Wirklichkeit und Rechtsnorm auf wissenschaftlicher Basis. Dabei unterstützen die Argumente der Rechtswissenschaft die Bemühungen des Bürgertums um mehr politischen Einfluss. Dies zeigt sich vor allem im häufigen

⁸⁹ SÖLLNER, A., (Einführung), S. 135 f.

⁹⁰ Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 339. Seit 1815 erscheint die „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ von FRIEDRICH CARL V. SAVIGNY. Sie beschreibt die Wiederentdeckung des ‚*corpus iuris*‘ und ist bis heute Grundlage für die rezeptionsgeschichtliche Forschung, vgl. EBEL, F., (Rechtsgeschichte), S. 121.

⁹¹ Vgl. zu SAVIGNY auch KIEFNER, H., NÖRR, D., in: KLEINHEYER, G., SCHRÖDER, J., (Juristen), S. 245 ff und zu HUGO: EBEL, F., (Rechtsgeschichte), S. 120 f.

⁹² Vgl. EBEL, F., (Rechtsgeschichte), S. 120.

⁹³ Vgl. HUGOS Aufsatz aus dem Jahr 1812, in: Zivilistisches Magazin II 3, S. 39, zitiert nach: WIEACKER, F., (Privatrechtsgeschichte), S. 379 f. Das Programm war zwar erfolgreich, jedoch nicht unbedingt schlüssig. Die Affinität der historischen Schule zur Restauration des Römischen Rechts war überdeutlich - aber warum sollte der ‚Volksgeist‘ ausgerechnet dieses, als ursprünglich vorhanden, in sich tragen (Anm. d. Verf.)?

Zusammentreffen und interdisziplinären Ansätzen mit anderen kulturell bedeutenden Wissenschaftlern der Klassik und Romantik.⁹⁴

Wirtschaftsgeschichtlich herrschte in dieser Zeit der Merkantilismus, mit seiner staatlich dirigistisch geprägten Wirtschaftsordnung und den durch Zölle und Einfuhrbeschränkungen abgeschotteten, autarken Märkten vor. Neben einem extremen Militarismus, der auf der führenden Rolle des Adels beruhte, prägte der Absolutismus, wenn auch größtenteils in seiner aufgeklärten Form, das staatspolitische Geschehen. Verbreitet durch die Ideen der bürgerlichen Revolutionen wird der Liberalismus neben politischer Forderung auch zur Wirtschaftsdoktrin. Sowohl Absolutismus als auch Liberalismus finden ihre Erklärung, beruhend auf der Lehre von der Freiheit des Menschen, im Naturrecht. Der Liberalismus verbindet sich zusätzlich mit den Lehren der Naturwissenschaften, deren Einfluss die Wissenschaft des ganzen 19. Jh. dominieren sollte, in der Hoffnung, Naturgesetze im Wirtschaftsgeschehen wiederzufinden.⁹⁵ Wesentliche Folgen des Liberalismus waren die Befreiung des Bodenverkehrs, Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit und Abschaffung des staatlichen Dirigismus.⁹⁶

Die Gründung des Deutschen Reiches 1871 ist das Ergebnis einer Reihe von Faktoren, zu denen vor allem das weit verbreitete Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit in Deutschland gehörte. Rechtliche Vorläufer waren die preußische Verfassung von 1850, ihre Festigung zugunsten des Königs im preußischen Verfassungskonflikt und ihre Fortsetzung in der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Drei Kriege vollendeten die Preußische Hegemonie unter Ausschluss Österreichs in Deutschland: Der Dänische Krieg 1864 führte zur Annexion Schleswig-Holsteins durch Preußen und Österreich, der Sieg über Österreich 1866 verdrängte dieses aus Zentraldeutschland und der Deutsch-Französische Krieg 1870/71 ermöglichten die Gründung des, wie es schließlich genannt wurde, Deutschen Reiches. Als konstitutionelle Monarchie konzeptioniert und durch Vereinbarung der Länderfürsten entstanden, war es anfänglich umstritten, ob es sich um einen neuen Staat handelte, oder um einen reinen Beitritt der süddeutschen Länder.⁹⁷ Im Hinblick auf den im November 1870 unterzeichneten Staatsvertrag zur Gründung eines Deutschen Bundes zwischen dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Ländern, der Kaiserproklamation und der schnell einsetzenden Tendenz zur Zentralisierung geht man jedoch heute von der Entstehung eines neuen Staates aus.⁹⁸

Zunächst wurde die Rechtseinheit durch die Übernahme der Gesetze des Norddeutschen Bundes als Reichsrecht vollzogen. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch wurden ebenso Einheitsrecht wie die Gewerbeordnung (1869), das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1868), das Strafgesetzbuch (1870), das Gesetz über schriftstellerisches Urheberrecht (1870) sowie reichsrechtliche Einzelgesetze wie das Reichshaftpflichtgesetz von 1871. Den zweiten großen Schritt bildeten die Reichsjustizgesetze.⁹⁹ Sie regelten die Einheit der Gerichtsverfassung und des Prozessrechts zur Herstellung einer materiellen Rechtseinheit und wirken, in den Grundlagen kaum verändert, bis in das Rechtssystem der BR Deutschland. Sehr deutlich wird, dass eine schnelle Regelung zur Vereinheitlichung der Grundlagen wirtschaftlicher Austauschprozesse und der formalen Struktur des Rechtsfindungsprozesses erforderlich war. Nur so konnte der Wirtschaftsprozess zur Produktion lebensnotwendiger Güter und zur Finanzierung des enormen

⁹⁴ Beispielhaft wären hier die Arbeiten der Brüder JAKOB und WILHELM GRIMM im Bereich der Germanistik und der Rechtswissenschaften zu nennen, vgl. auch KLEINHEYER, G., SCHRÖDER, J., (Juristen), S. 107 ff und EBEL, W., (JAKOB GRIMM).

⁹⁵ Als grundlegend für die Forderungen des Wirtschaftsliberalismus ist immer noch ADAM SMITHS „*Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations*“ anzusehen, indem erstmals die Forderungen der Ökonomie an Staat und Wirtschaftssubjekte ausformuliert wurden, vgl. SMITH, Adam, (*Wealth of nations*) sowie EBEL, F., (Rechtsgeschichte), S. 129.

⁹⁶ Jedoch konnten nicht alle Ziele erreicht werden, da die offenkundig teilweise auch negativen Elemente dieser Entwicklung schon starke Kritik durch Zeitgenossen hervorriefen (Anm. d. Verf.).

⁹⁷ Eine ähnliche Fragestellung beschäftigte die Juristen erneut ca. 120 Jahre später mit dem Beitritt der Bundesländer der ehemaligen DDR nach Art. 23 a.F. des Grundgesetzes (Anm. d. Verf.).

⁹⁸ Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 426.

⁹⁹ Zu Aufbau und Inhalt der Reichsjustizgesetze siehe auch DANNREUTHER, D., (Zivilprozess).

Bedarfs an Steuermitteln des jungen, zur Zentralisation neigenden Staats ungestört fortgesetzt werden.

Das Zivilrecht innerhalb des Staatsgebiets des Deutschen Reiches war durch drei Kodifikationen geprägt. In Preußen wurde nach dem im Jahr 1794 erlassenen ‚Preußischen Allgemeinen Landrecht‘ geurteilt. In großen Teilen der westlichen Länder dominierte der durch die französische Besatzung hinterlassene, und bei den Bürgern sehr beliebte und damit akzeptierte, ‚Code Civil‘ die Rechtsprechung. Nur in Zentraldeutschland gab es noch eine Zone des gemeinen Rechts. Die Vereinheitlichung des Zivilrechts ist FRIEDRICH CARL V. SAVIGNYS Verdienst. Er legte basierend auf der Historischen Schule die Betonung auf die Vergangenheit und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen. Für das durch den Liberalismus geprägte und mehr oder weniger befreite Bürgertum bedeutete diese Geschichtsbetonung in erster Linie Veränderung und Entwicklung zur bürgerlich-liberalen Gesellschaft. Das Römische Recht, aus dem die nur regional bedeutsamen Ergänzungen des ‚*usus modernus*‘ durch SAVIGNY und seine Schüler entfernt wurden, war durch seine Rationalität, der scharfen Definition von Vertrag und Eigentum, das für den freien Markt einer bürgerlich geprägten Gesellschaft geeignetste Instrument.¹⁰⁰ Auch konnte durch den Rückgriff auf das Römische Recht leichter eine Rechtseinheit hergestellt werden als durch die reformunwilligen Länderfürsten des Deutschen Bundes und des späteren Deutschen Reichs. So entstand das ‚Pandektenrecht‘, benannt nach den Titeln der Lehrbücher des Römischen Rechts, die von SAVIGNY-Schülern in ganz Deutschland geschrieben wurden. Trotz des Rückgriffs auf das antike Recht flossen auch starke Elemente des so verschmähten Naturrechts in die Kodifikation ein. Unter anderem sind darunter der Begriff der ‚Willenserklärung‘ oder die Regeln für Irrtum und Stellvertretung zu nennen. Nur so konnten allgemeine Regeln für das Zivilrecht aufgestellt werden, die sich im ‚Allgemeinen Teil‘ und der Gliederung des späteren BGB manifestierten. Wichtigste Neuerung blieb jedoch die Vertragsfreiheit, welche die durch den Merkantilismus geprägte deutsche Wirtschaft endgültig befreite.¹⁰¹

Formal wurde die Herstellung der Rechtseinheit im Zivilrecht durch den Antrag auf Verfassungsänderung der liberalen Abgeordneten JOHANNES MIQUEL und EDUARD LASKER im Reichstag 1873 eingeleitet. Durch sie erlangte das Reich die Gesetzgebungskompetenz für das gesamte bürgerliche Recht. Nach Einsetzen einer Gesetzgebungskommission 1874 unter BERNHARD WINDSCHEID, dem Verfasser des erfolgreichsten Lehrbuchs der Pandekten, lag erst 1888 der erste Entwurf in fünf Bänden vor. Wesentliche Kritik entzündete sich an der komplexen Sprache¹⁰² und dem unsozialen Charakter eines ungezügelter Manchester-Liberalismus. OTTO VON GIERKES berühmte Forderung nach einem ‚Tropfen sozialistischen Öles‘¹⁰³ verdeutlichen dies ebenso, wie seine Feststellung: „Schrankenlose Vertragsfreiheit zerstört sich selbst. Eine furchtbare Waffe in der Hand des Starken, ein stumpfes Werkzeug in der Hand des Schwachen, wird sie zum Mittel der Unterdrückung des Einen durch den Anderen [...]“¹⁰⁴ Gegen die Stimmen der Sozialdemokraten wurde eine unwesentlich korrigierte Form der Vorlage von 1888 im Jahr 1896 durch den Reichstag verabschiedet und nach Zustimmung des Bundesrats und Verkündigung durch Kaiser Wilhelm II. am 01. Januar 1900 im gesamten Reichsgebiet in Kraft gesetzt.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 435 f.

¹⁰¹ Für diese heutige Selbstverständlichkeit zeigte sich bei HEDEMANN noch im Jahr 1910 folgende Begeisterung: „Jedermann darf Verträge schließen, Testamente machen, Vereine gründen, welcher Art er will!“, HEDEMANN, „Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jh.“, I, Bd., 1910, S. 3, zitiert nach WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 439. Vgl. ebenfalls zur Entwicklung des Pandektenrechts: WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 437 bis 443 und EBEL, F., (Rechtsgeschichte), S. 119 ff.

¹⁰² ANTON MENGER formulierte seine Anforderung an das BGB folgendermaßen: „Kein Teil der Gesetzgebung bedarf so sehr einer volkstümlichen, allgemein verständlichen Ausdrucksweise als das bürgerliche Recht.“, MENGER, A., (Bürgerliches Recht), S. 16.

¹⁰³ Zitiert nach WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 445.

¹⁰⁴ GIERKE v., O., (Privatrecht), S. 28.

¹⁰⁵ Zur Entwicklung des BGB, insbesondere der Anpassung und Ausbesserung der Unzulänglichkeiten durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaften vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 443 bis 447, sowie EBEL, F., (Rechtsgeschichte), S. 155 f.

2.1.4 Auswertung und Folgerungen

Die Lehren aus der römischen Rechtsgeschichte zeigen deutlich die Parallelentwicklung von Staat und Recht auf. Ohne Recht ist jedoch die Existenz einer Staatsform unmöglich, die Umkehrung gilt dessen ungeachtet nicht. Dennoch kann man das Staatswesen nicht einfach als abhängige Größe einer autonomen Rechtsentwicklung betrachten, sondern vielmehr als Forderungskatalog, der erst die Anpassung des Rechts an die politisch bedingten, alle Lebensbereiche betreffenden Bedürfnisse formuliert. Recht und Staat stehen zueinander folglich in einem System wechselseitiger Abhängigkeiten, wobei dem Recht durchaus die Funktion des Trägers zugewiesen werden muss.¹⁰⁶ Obwohl formal vom Recht geschieden, beeinflussen Sitte und Moral das Fundament eines Staatswesens wesentlich und wirken über seine Existenz hinaus, wie möglicherweise auch Teile des kodifizierten Rechts, auch auf nachfolgende Systeme und gesellschaftliche Organisationsformen ein. Es ist das Verdienst von THOMASUS, der durch seine Anschauung, dass das Naturrecht die Summe der historischen Erfahrungen sei, und das positive Recht der Steuerung systemspezifischer Sachprobleme diene, den Konflikt beider Rechtsdeutungen auflöste. Dennoch dominiert im modernen Staatswesen die Rechtssetzung des Gesetzespositivismus, insbesondere zur Steuerung der Verwaltung zum Vollzug staatlicher Politikvorstellung,¹⁰⁷ auch wenn die Einflüsse des Naturrechts bedeutender sind, als gemeinhin angenommen wird. Somit, um das Ziel dieser Arbeit nicht aus den Augen zu verlieren, kann sich eine Operationalisierung von Recht innerhalb gesellschaftlicher Systeme nur auf das objektiv messbare Recht der formalen Organisationsformen und nicht auf Elemente der historischen Rechtsentwicklung erstrecken, obgleich diese natürlich den formalen Aufbau des Staatssystems und die Regelungen zur Rechtssetzung beeinflussen. Ähnlich komplex wie eine Quantifizierung historisch gewachsener Wertvorstellungen gestaltet sich eine Charakteristik von zentralen Eigenschaften existierender Rechts, wie Gerechtigkeit und Rechtssicherheit. Beide beschreiben qualitative Eigenschaften von Rechtssystemen, die für die bloße Existenz von Regelungsmechanismen anscheinend nicht notwendig sind. Jedoch stellen sie die Bindung und Akzeptanz der dem Recht unterworfenen Subjekte und den Erhalt der historisch geschaffenen Wertvorstellungen sicher, ohne die das System mittelfristig zerbrechen würde. Eine kurze Untersuchung jener qualitativen Eigenschaften soll diese Vermutung bestätigen.

2.2 Gerechtigkeit im Recht

2.2.1 Erfassung des Begriffs ‚Gerechtigkeit‘

Stand in der Antike noch die Gerechtigkeit als wesentliche Eigenschaft des Rechts im Vordergrund der Betrachtungen, so förderte die Durchsetzung einer rechtspositivistischen Grundhaltung die Fokussierung auf formale Rechtsfindungs- und Rechtssetzungsvorgänge. Dennoch erwarten Menschen, die vor staatlichen Gerichten ihr Recht einklagen oder selbst als Angeklagte dort zu erscheinen haben, in erster Linie Gerechtigkeit. Um es in der Theorie der neoklassischen Wirtschaftstheorie zu formulieren: Angebot, nämlich durch den Staat organisiertes Recht, und Nachfrage nach Gerechtigkeit, fallen nicht selten, und aus Sicht der unterlegenen Prozessbeteiligten regelmäßig, auseinander. Seit alters her stellt sich in der rechtswissenschaftlichen Forschung das Problem der Unterscheidung von Recht und Unrecht nach den Kriterien der Gerechtigkeit. Andererseits gilt die Gerechtigkeit allgemein als unbezweifelte Grundvoraussetzung für die Legitimität staatlicher Herrschaft und rechtlicher Geltungsansprüche: „*Iustitia fundamentum regnorum*“.¹⁰⁸ Ein paar Aspekte sollen nachfolgend verdeutlicht werden:

¹⁰⁶ Als Extremfall weist die ‚*tyrannis*‘ eine Identität von Recht und Staat auf, da sie nur durch die Herrschaftsfunktion des Rechts ihren Machterhalt gewährleisten kann (Anm. d. Verf.).

¹⁰⁷ Grundlegende Aussagen hierzu finden sich bei BECKER, B., (Verwaltung), S. 436 ff.

¹⁰⁸ Zitiert nach RÜTHERS, B., (Gerechtigkeit), S. 71.

Eine einfache Antwort auf das Gerechtigkeitsproblem liefert der ‚Eudämonismus‘: Gut ist das, was das Wohlbefinden vermehrt. Auch das Recht ist für die Menschen und ihr Wohlbefinden da.¹⁰⁹ Jedoch kann dieser Ansatz nicht überzeugen, da das Recht gerade die Aufgabe hat, das individuelle Glücksstreben des einen gegen das des anderen abzugrenzen. Der Grundsatz von dem ‚Glück der größten Zahl‘ und der daraus abgeleiteten gerechten Normen wurde von HUTCHESON entwickelt, und von BENTHAM bekannt gemacht. Dabei wird eine Optimierung des größtmöglichen systemimmanenten Glücks angestrebt.¹¹⁰ Dies ist jedoch durch die Vielzahl der möglichen Erscheinungsformen von Glück, der mangelnden Messbarkeit über metrische Skalen und der undefinierbarkeit eines Normalmaßes an Glück für die Probleme der Praxis wenig hilfreich.¹¹¹ Verbleibt also noch der Grundsatz des Gleichbehandlungsprinzips. Er fordert, dass wesentlich Gleiches gleich, und Ungleiches ungleich behandelt werden soll.¹¹² Allerdings muss dieses Prinzip mit Wertungen aus der Praxis umgesetzt werden, um von der Abstraktion auf das Konkrete schließen zu können. Das Ergebnis der vor Gericht vorgenommenen Abwägungen bleibt oft fragwürdig. Häufig stellen Gerichte Gründe und Gegengründe einander gegenüber, um dann, gemäß dem alten Sinnbild der Gerechtigkeit, der Waage, ein Ausschlagen nach der einen oder anderen Seite feststellen zu können. In der Tat scheint der Mensch in sich ein Organ zu besitzen - es wird meist als ‚Rechtsgefühl‘ bezeichnet - das in der Lage ist, das unterschiedliche Gewicht mehrerer Gesichtspunkte zu spüren, gegeneinander abzuwägen und das Übergewicht einer Seite festzustellen.¹¹³ Zwar können durch diese Weise erhebliche Gewichtsunterschiede festgestellt werden, bei geringeren hingegen versagt die Methode. In der Tat ist der Gleichheitsgrundsatz der Ursprung jeder Abwägung. Er setzt nämlich den Vergleich der Sachverhalte voraus. Bei der Abwägung müssen drei gedankliche Phasen auseinandergelassen werden: Das Auffinden der einschlägigen Gesichtspunkte (*inventio*), die Bewertung und die Abwägung. Das Auffinden der Gesichtspunkte, dem schon die griechische und römische Rhetorik und Topik so viel Bedeutung beigemessen haben, erfolgt durch sorgfältige Analyse des Sachverhalts. Eine Entscheidung kann nicht gerecht sein, wenn nicht alle erheblichen Gesichtspunkte vollständig berücksichtigt werden. Wenn auch die Bewertung häufig nicht exakt von der *inventio* zu trennen ist, muss sie doch theoretisch unterschieden werden. Sie stellt nicht nur fest, ob ein Interesse schutzwürdig ist oder nicht, für welche Partei ein Gesichtspunkt spricht, sondern auch welches Verhältnis unter den einzelnen Gesichtspunkten und Interessen besteht und welche Vorzugstendenzen ihnen anhaften.¹¹⁴ Zur Erleichterung des Abwägens bedient man sich eines Kunstgriffs; die zunächst durch Wertungen festgestellten Qualitätsunterschiede werden in Quantitätsunterschiede umgewandelt.¹¹⁵ Auch feinere Wertungsunterschiede werden dabei in Stufen von Größenordnungen ausgedrückt, so wird etwa festgestellt, dass das Verschulden des einen erheblich oder unerheblich größer ist als das des anderen. Durch diese teilweise Rangabstufung wird es möglich, logisch-mathematische Gesetze zur Abwägung anzuwenden.

Gerechtigkeitsurteile werden aber auch einerseits von Interessensstandpunkten, andererseits von Wert- oder Weltanschauungspositionen beeinflusst. Subjektiv ist für den Bürger das gerecht, was seinem persönlichen Interesse oder weltanschaulichen, aber auch durch den Glauben geprägten,

¹⁰⁹ Dies ist der Ansatz des griechischen Philosophen EPIKUR, den er in seinem Werk ‚*Diogenes Laertius*‘ eingehend beschreibt. Zitiert nach ZIPPELIUS, R., (Gerechtigkeit), S. 42.

¹¹⁰ Vgl. ZIPPELIUS, R., (Gerechtigkeit), S. 43.

¹¹¹ Einer der Hauptkritikpunkte am Grundsatz der US-Verfassung des ‚*Pursuit of happiness*‘, vgl. auch HOFMANN, H., (Grundrechte), S. 3178 ff.

¹¹² ANATOL FRANCE kritisierte die sozialpolitische Ungerechtigkeit des durch das BGB und seine Vorläufer im Pandektenrecht festgeschriebenen Gleichheitssatzes als „majestätische Gleichheit der Gesetze, die den Armen wie den Reichen verbietet, unter den Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.“ Durch das hohe Maß an Abstraktion wird möglicherweise formal Gleiches äußerst ungleich behandelt und damit dem ursprünglichen Ziel, der Schaffung von Gerechtigkeit im Recht, entgegengewirkt. Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 446.

¹¹³ Vgl. HUBMANN, H., (Naturrecht), S. 298 ff.

¹¹⁴ Vgl. HUBMANN, H., (Interessensabwägung), S. 86.

Vorverständnis entspricht. Und genau hierin liegt die Krux: Das Gerechtigkeitsbild des Menschen ist antropomorph geprägt und durch seine Systemumwelt determiniert.¹¹⁶ Das Verständnis aller Zusammenhänge, also die Erkenntnis einer Art göttlichen Wahrheit, könnte der Mensch nur erreichen, wenn er sich außerhalb seines Systems begeben würde. „Die Idee des Rechts kann aber keine andere sein als die Gerechtigkeit [...]. Wir sind aber auch berechtigt, bei der Gerechtigkeit als einem letzten Ausgangspunkt halt zu machen, denn das Gerechte ist wie das Gute, das Wahre, das Schöne ein absoluter, d.h. aus keinem anderen Werte ableitbarer Wert“¹¹⁷, und damit metaphysisch geprägt. In fast allen offenen, gesetzlich nicht eindeutig festgelegten Regelungsfragen existieren daher viele vertretbare Lösungsmuster - nicht nur die eine, absolut gerechte Regelung. RÜTHERS weist deshalb den Juristen die Rolle der Protokollführer oder Archivare der durch die gesamte Menschheitsgeschichte geführten Gerechtigkeitsdiskussion und -definition zu, verweigert ihnen aber eine wissenschaftliche Monopolkompetenz in Sachen Gerechtigkeit.¹¹⁸

Über die zutreffenden Kriterien der Gerechtigkeit wird in den verschiedensten geisteswissenschaftlichen Disziplinen, wie Philosophie, Geschichte, Soziologie, Theologie, Politikwissenschaft und Jurisprudenz, seit jeher lebhaft gestritten. Eine abschließende Lösung wurde bis heute noch nicht ausformuliert, ja darf eigentlich auch nicht gefunden werden, da dies das Ende des Ringens um die Weiterentwicklung menschlicher Gesellschaften bedeuten würde. Verschiedenste Theorien der einen oder über die Gerechtigkeit konkurrieren um einen Wahrheits- und teilweise sogar um einen ideologisch geprägten Absolutheitsanspruch. Dennoch ist die Diskussion nicht ganz ohne Ergebnis geblieben; als Merkmale und Prüfsteine für Fragen der Gerechtigkeit haben sich folgende Kriterien durchgesetzt:¹¹⁹

- (1) Grundlage aller den Menschen betreffenden Rechtsfragen muss die Wahrung der persönlichen Freiheit im Sinne der Menschenwürde und der Selbstbestimmung sein. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (vgl. Art. 1 GG).¹²⁰ Einschränkungen der Freiheitsrechte der Bürger sind ganz im Sinne KANTS nur dann statthaft, wenn dies zum Erhalt der Gemeinschaft unabdingbar notwendig ist. Dennoch muss diese Verpflichtung des Staates wiederum durch das Recht sichergestellt werden, da nur das Recht dem Staat Forderungen stellen, ihm aber zugleich auch Geltungsanspruch verleihen kann.
- (2) Es gilt formelle Gleichheit vor dem Gesetz sowohl in der Person als auch in der Sache.¹²¹
- (3) Rechtliche Entscheidungsrichtlinien müssen angemessen, verhältnismäßig und für die Rechtsunterworfenen nachvollziehbar sein.
- (4) Rechtssicherheit muss soweit als möglich durch die Organe der Justiz und durch den Gesetzgeber gewährleistet werden (vgl. Kapitel 2.3).

¹¹⁵ Schon ARISTOTELES weist in seiner ‚Nikomachischen Ethik‘ darauf hin, dass alle materiellen Dinge durch das Geld gemessen werden können, vgl. ARISTOTELES, (Nikomachische Ethik), V, 8.

¹¹⁶ „Der Mensch begreift niemals, wie antropomorphisch er ist.“ Vgl. GOETHE v., J.W., (Reflexionen), S. 518.

¹¹⁷ RADBRUCH, G., (Rechtsphilosophie), S. 123 f.

¹¹⁸ Vgl. RÜTHERS, B., (Gerechtigkeit), S. 72 f.

¹¹⁹ Vgl. RÜTHERS, B., (Gerechtigkeit), S. 73.

¹²⁰ Das Menschenbild des GG ist nicht das eines isolierten, souveränen Individuums sondern verpflichtet den Menschen auch zur Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit. Jedoch darf die Eigenständigkeit und der Eigenwert des Menschen nicht angetastet werden. Der Mensch wird damit als Wesen verstanden, das die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung besitzt. Das soziale und private Verhalten wird durch autonome Entscheidungen getragen, für die der Mensch verantwortlich zeichnet. Dieses Menschenbild soll der Beschreibung des Individuums in dieser Arbeit zugrunde liegen. Vgl. auch HESSELBERGER, D., (Das Grundgesetz), S. 59.

¹²¹ Ausführlich hierzu HESSELBERGER, D., (Das Grundgesetz), S. 77 bis 79.

Aber auch diese Merkmale vermitteln nur eine allgemeine und unbestimmte Orientierung. Es sind Wegweiser ohne Entfernungsangaben, aus denen sich keine eindeutig gerechten Lösungen von Einzelfragen ableiten lassen. Sie gleichen den Generalklauseln, die von Sprachsoziologen und Linguisten als Leerformeln bezeichnet werden.¹²²

Der freie, offen artikulierte, gesellschaftliche und politische Wettbewerb um die ‚bessere‘ Gerechtigkeit führt zu einem wichtigen Unterscheidungskriterium zwischen freiheitlich demokratischen und totalitären Staats- und Gesellschaftsordnungen. Findet ein demokratisches Staatswesen in der Gerechtigkeitsdiskussion, gerade weil sein Recht auf Abstraktion und Interessensausgleich aufgebaut ist, eine Grundlage zur pluralistischen Meinungsbildung, so fördern totalitäre Systeme ein scharf umrissenes, uniformes Gerechtigkeitsbild, das jeden einzelnen Systemunterworfenen bindet. Jene zwingen den Bürger zu absoluter Systemloyalität, das dem Staat scheinbar das Recht einräumt, ihn bei Nichtbefolgung der Gerechtigkeitsdoktrin, psychisch und physisch zu verfolgen und letztlich zu vernichten. „Die Pluralität von Gerechtigkeit ermöglicht Freiheit. Die Singularität von Gerechtigkeit kann Herrschaft von Dogmatik, ja Dogmatismus bis hin zum Totalitarismus bedeuten.“¹²³

Innerhalb eines pluralistischen Gemeinwesens führen Wettbewerb und Diskussion, nicht selten in Form von mehrheitsfähigen Kompromissen, zu normativer Konkretisierung. Durch den Gesetzgebungsprozess wird so inhaltlich über die Frage entschieden, welche Regelungen innerhalb des Systems als ‚gerecht‘ angesehen werden sollen; diese bilden dann den gültigen Maßstab staatlichen und privaten Handelns. Ein geordnetes Gemeinwesen ist ohne die Festlegung verbindlicher Verfahrensgrundsätze in allgemein gültigen Gesetzen nicht denkbar. Die Alternativen wären Willkür, Chaos und Anarchie.¹²⁴ Aber auch diese konstitutiv verankerte Systemgerechtigkeit spiegelt keine göttlichen Ideale wider. Sie bleibt vom Menschen gemacht und damit irrtumsbefangen - jedoch ist dies schon bei der Anlage eines staatlichen Rechtswesens teilweise berücksichtigt. Dies führt zur Einsetzung mehrerer Gerichtsinstanzen und der Institutionalisierung eines Rechtsweges. Auch die Urteile der jeweiligen zuständigen letzten Gerichtsinstanz können fehlerhaft sein, müssen aber zur Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit unanfechtbar bleiben. Die Opfer dieser Justizirrtümer müssen akzeptieren, dass die Rechtsmittel im Interesse einer funktionierenden Justiz endlich sind und auch diese keine absolute Einzelfallgerechtigkeit garantieren können.¹²⁵ Aber wie weit muss diese Schicksalsergebenheit hingenommen werden, und ab wann setzt organisierte Ungerechtigkeit innerhalb des Systems ein? Die wesentliche Kritik am Gesetzespositivismus, das in Kapitel 2.1.1 beschriebene ‚Unrechtsargument‘, drückt aus, dass ‚ungerechten‘ Normen oder Normensystemen der Rechtscharakter und damit die Rechtsgeltung abgesprochen werden muss. Obwohl dieses Argument in vielerlei Variationen als ‚tyrannis- oder *lex corrupta*-Argument‘ aus der Geschichte der Rechtsphilosophie bekannt ist, bleibt es schließlich doch eine Tautologie. Eine klassische Formulierung der Problemstellung und deren Lösungsversuch hat GUSTAV RADBRUCH entwickelt.¹²⁶ Grundsätzlich habe das staatliche Gesetz Vorrang vor der Gerechtigkeit, auch wenn es inhaltlich ungerecht sei, „es sei denn, dass der Widerspruch des Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges

¹²² Vgl. RÜTHERS, B., (Gerechtigkeit), S. 73.

¹²³ RÜTHERS, B., (Gerechtigkeit), S. 17. Zur Rolle des BVerfG als letzte Kontrollinstanz staatlicher Rechtssetzung urteile dessen Präsidentin J. LIMBACH im Jahr 2000: „[...] über dem Bundesverfassungsgericht ist nicht - wie viele argwöhnen - nur noch der blaue Himmel, sondern die Öffentlichkeit.“ (LIMBACH, J., (Grundwerte), S. 30). Zusätzlich bedeutet dieser Meinungspluralismus eine - wenn auch bescheidene - Garantie für eine Überwachung der letzten Rechtsmittelkontrollinstanz (Anm. d. Verf.).

¹²⁴ Vgl. RÜTHERS, B., (Gerechtigkeit), S. 11 f. Grundlegende Betrachtungen zur Wirkung von Anarchie auf wirtschaftliche Austauschprozesse finden sich auch bei WEDER, B., (Anarchie), S. 30 ff.

¹²⁵ Auf die Frage eines Professors, ob nicht auch höchste Gerichte einmal irren können, antwortete ein Richter am BGH: „Doch, doch, wir irren auch manchmal, nicht so häufig wie Professoren, und wenn, dann mit einem entscheidenden Unterschied: Wir irren rechtskräftig!“, zitiert nach RÜTHERS, B., (Gerechtigkeit), S. 74 f.

¹²⁶ Vgl. RADBRUCH, G., (Rechtsphilosophie), S. 339 bis 350.

Recht' der Gerechtigkeit zu weichen hat.¹²⁷ Der Kontext dieser Formel erhellt, dass der Ausdruck ‚unrichtiges Recht‘ dem ‚gesetzlichen Unrecht‘ äquivalent ist.¹²⁸ Die Kriterien zur Anwendung dieser Lösungsformel entnimmt Radbruch der Tradition der Menschen- und Bürgerrechte, diese finden wiederum ihren Ursprung in der Naturrechtskonzeption. Offensichtlich wirkt sich eine Konformität mit dem Naturrecht und den durch die gesamte Rechtsgeschichte hinweg geschaffenen Werten qualitätssteigernd auf das positive Recht aus, obwohl dieses natürlich formal ohne jeden Naturrechtseinfluss auskommt. Aber die Bindungen der Rechtsunterworfenen an das durch das Recht geschaffene Ordnungssystem verfestigen sich. Übermäßige Ungerechtigkeit im Recht bewirkt also eine Ablehnung durch einen Großteil der Rechtssubjekte, mit der Folge, dass es seine Herrschaftsfunktion nur noch über Gewalt und Repressalien ausüben kann.

Beispielhaft wendet das BVerfG die RADBRUCH'sche Formel in seinem Staatsangehörigkeitsbeschluss vom 14.02.1968, in dem es um die Rechtsgültigkeit und den Rechtscharakter der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941¹²⁹ geht, an. In diesem wurde emigrierten Juden aus rassistischen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. Drei Leitsätze dieser Entscheidung lauten:

- (1) Nationalsozialistischen Rechtsvorschriften kann die Geltung als Recht abgesprochen werden, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, dass der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde.
- (2) In der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 hat der Widerspruch zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass sie von Anfang an als nichtig erachtet werden muss.
- (3) Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt, wird nicht dadurch Recht, dass es angewendet und befolgt wird.

Hier blieb es den Richtern überlassen, die Perversion des Rechts nach Zusammenbruch der totalitären Diktatur soweit als möglich zu reparieren, obwohl dies eigentlich ureigenste Aufgabe des Gesetzgebers wäre. Dies ist auch das Argument der Kritiker der ‚RADBRUCH'schen Formel‘, die ein Erlassen rückwirkend geltender Gesetze durch die Legislative zur Beseitigung des Unrechts fordern.¹³⁰ Dennoch führt das Beharren auf dieser Forderung zu einem neuen Dilemma: Was soll der Richter tun, wenn der Gesetzgeber aus irgendwelchen Gründen versagt? Die einschlägige Rechtssprechung deutscher Gerichte nach 1945 stellt eindeutig klar, dass es zu unerträglichen Konsequenzen führt, wenn der Richter für den beschriebenen Fall weiter auf der positivistischen Grundhaltung beharren würde.¹³¹

2.2.2 Gerechtigkeit und ökonomische Fragestellungen

Die Ökonomie geht seit ihren Anfängen als eigenständige Wissenschaft von der stärksten aller menschlichen Motivationen, nämlich dem Eigennutzstreben, als prägend für die Handlungsentscheidungen der Individuen aus. In der klassischen Mikroökonomie übernimmt das Preissystem die Marktkoordination und den Ausgleich der widerstrebenden Interessen, aber nur wenn bestimmte institutionelle Grundregeln erfüllt sind. Neben der traditionellen Marktmorphologie der

¹²⁷ RADBRUCH, G., (Rechtsphilosophie), S. 345. Diese Argumentation RADBRUCHS ist bekannt geworden unter dem Begriff der ‚RADBRUCH'sche Formel‘ (Anm. d. Verf.).

¹²⁸ Vgl. DREIER, R., (Recht), „Der Begriff des Rechts“, S. 891.

¹²⁹ Vgl. RGBI I, 772 und DREIER, R., (Recht), S. 891.

¹³⁰ Vgl. HART, H., (Positivismus), 40 ff.

¹³¹ Vgl. DREIER, R., (Recht), S. 892 f. Zur Rolle des Rechts bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit vgl. auch WASSERMANN, R., (Totalitäre Herrschaft), S. 895 ff.

Mikroökonomie und deren quantitativer und qualitativer Einteilungskriterien¹³² ist dies vor allem der Untersuchungsgegenstand der ‚Politischen Ökonomie‘, wie die politischen Rahmenbedingungen der Eigentumsrechte, des Vertragsrechts und der Rechtspflege. Diese konstitutiven Prinzipien werden durch die der ‚Ethischen Ökonomie‘¹³³ ergänzt, die geprägt sind durch die Bindung der Bevölkerung an die Moral und im weitesten Sinne dem Gerechtigkeitsgefühl aller Bevölkerungsschichten entsprechen müssen.

Die zentrale Aussage der Markttheorie fordert neben der vollständigen Konkurrenz die Inklusion aller Wirkungen und Internalisierung aller negativen Nebenwirkungen als Vertragsbestandteil der Preisbildung. Obwohl alle Allokationsentscheidungen auf dem menschlichen, ethisch aber sicherlich nicht sehr hoch stehenden, Prinzip der Gewinnmaximierung beruhen, entsteht ein soziales Gut, nämlich Effizienz. Die Effizienz der Allokation von Ressourcen ist aber Voraussetzung für eine gerechte Distribution der produzierten Güter und Dienstleistungen. BERNARD de MANDEVILLE¹³⁴ hat als erster die Fähigkeit des Marktes, Effizienz als Externalität in einem Prozess zu erzeugen, der eigentlich auf einer ganz anderen Zielsetzung beruht, auf die einfache Formel gebracht: „*Private vices - public benefits!*“¹³⁵ Das Gute wird also zum Ergebnis einer Reihe von Handlungen, deren Antrieb ausschließlich in den egoistischen Motiven der Marktteilnehmer zu finden ist. Durch diese Formel wird die Gerechtigkeit an sich aus der Marktwirtschaft eliminiert, mehr noch: Das direkte Intendieren des Guten ist ökonomisch nicht wünschenswert, weil das Verfolgen des Guten auch immer zu schädlichen Nebenwirkungen führt.¹³⁶ Dies steht in engem Kontext mit der Systemdeterminiertheit des Menschen, der aus seiner Warte zwar die ihn betreffende, aber nicht die Systemgerechtigkeit als solche beurteilen kann. Sowohl A. SMITH als auch G. E. MOORE und J. M. KEYNES nahmen MANDEVILLES Paradoxon als zentrale Annahme in ihre jeweils eigene Art der Ökonomiebeschreibung auf.¹³⁷ Warum sollten Gesellschaften also an der Forderung, ‚gut und gerecht‘ zu handeln, festhalten, wenn die langfristigen Auswirkungen des Handelns der Systemmitglieder nicht zu erkennen bzw. einer natürlichen Korrektur unterworfen sind?

Leider führt der Gedanke der ‚unsichtbaren Hand des Marktes‘ von A. SMITH nur unter den sehr restriktiven Bedingungen eines vollkommenen Marktes zu optimaler Allokation und damit zu einer effektiven Produktion; wobei anzumerken ist, dass dieser aber auch durch den vermehrten Einsatz moderner Technologien nicht erzwungen werden kann. Der Markt ist nicht der ideale Mechanismus der neoklassischen Theorie des allgemeinen Gleichgewichts,¹³⁸ sondern Interaktionszusammenhang handelnder und kommunizierender Individuen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Gerechtigkeit im Markt zeigt sich an den standardisierten Bindungen, die Handelspartner

¹³² Vgl. GEIGANT, F., SOBOTKA, D., WESTPHAL, H., (Lexikon der Volkswirtschaft), Stichworte ‚Marktformen‘ und ‚Markttransparenz‘.

¹³³ Zum Begriff der ‚Ethischen Ökonomie‘ oder ‚Wirtschaftsethik‘ vgl. KOSLOWSKI, P., (Ethische Ökonomie), S. 3 f sowie allgemein GIBBARD, A., (Utilitarianisms). Zur Notwendigkeit eines auf ethischen Grundsätzen beruhenden Ausgleichs zwischen gesellschaftlichen Gruppen vgl. LACHMANN, W., (Ethik), S. 111 ff.

¹³⁴ Vgl. hierzu MANDEVILLES berühmte 1705 erschienene ‚Bienenfabel‘, die das Verkümmern und den Untergang einer Gesellschaft beschreibt, die allen Lastern abgeschworen hat und nur noch moralisch korrekt handelt, vgl. BERNARD de MANDEVILLE, (Die Bienenfabel).

¹³⁵ Zitiert nach KOSLOWSKI, P., (Ethische Ökonomie), S. 22. MANDEVILLES Formel gleicht dem Prinzip MEPHISTOS in GOETHE'S ‚Faust‘: „Ich bin ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft.“

¹³⁶ Gegensätzlicher könnte MANDEVILLES Formel nicht zur der Meinung THOMAS v. AQUINS stehen, der vom Guten ausschließlich positive Folgen ableitet und damit das Gute zum Oberziel erhebt: „*Bonum est divisivum sui.*“ Vgl. THOMAS AQUINAS, (Summa contra gentiles), III, 24.

¹³⁷ Vgl. SMITH, Adam, (Wealth of nations) und seine zentralen Aussagen zur ‚unsichtbaren Hand des Marktes‘, sowie MOORE, G.E., (Principia Ethica), S. 150 f und KEYNES, J.M., (Probability), S. 309 ff.

¹³⁸ Dieser Gleichgewichtsbegriff ist nicht zu verwechseln mit der in dieser Arbeit verwendeten Gleichgewichtskonzeption von GIBBS-FALK, vgl. auch Kapitel 3.5.2 (Anm. d. Verf.).

zueinander herstellen, vor allem um die Transaktionskosten jedes einzelnen Vertrags zu senken.¹³⁹ Asymmetrische Informationsverteilungen, wie sie beispielsweise bei Abschluss eines jeden Beratungsvertrags bestehen, werden nur auf Grund marktethischer Prinzipien nicht zur Vorteilnahme eines Verhandlungspartners genutzt - folglich kann der Preis fair verhandelt werden. Die in der Theorie geschilderte Reaktion des Mengenanpassers an einen markteinheitlichen Preis entspricht nicht der Realität des Wirtschaftsgeschehens. JOHN V. NEUMANN und OSKAR MORGENSTERN zeigten, dass das Bild des Marktes eines beweglichen Gleichgewichts nur für die Markteröffnung und den Beginn der Transaktionen zutrifft. Sind Austauschbeziehungen und feste Präferenzen erst einmal festgelegt, so verwandelt sich der ‚freie‘ Markt in einen Markt mit festen Beziehungen und daher auch ethischen Handlungserwartungen.¹⁴⁰ Denn Gerechtigkeit und Moral sind sich in ihrer verwandtschaftlichen Ausprägung bedeutend näher, als Recht und Gerechtigkeit. In dieser Situation erhoffen Marktteilnehmer, ähnlich des Anspruchs vor Gericht, gerechte Verhandlungen, zumindest in der Ausgangssituation. Absolute Gerechtigkeit kann als Ergebnis des Abwägens und des Schließens von Kompromissen ohnehin nicht erreicht werden.¹⁴¹

Ein funktionierendes Normensystem, das von den Systemmitgliedern anerkannt und respektiert wird, bewirkt eine Senkung der ökonomischen Transaktionskosten. Dennoch verbleibt bei jedem Rechtsgeschäft ein Moment der Unsicherheit über die zugesicherten Vertragsleistungen, die sich nicht vollständig mit rechtlichen oder wirtschaftlichen Mitteln internalisieren lassen, auch nicht durch hohen Mitteleinsatz zur Überwachung oder Abdeckung des Risikos durch eine privatrechtliche Versicherung. KOSLOWSKI weist nach, dass das Transaktionsrisiko in einer freien Marktwirtschaft bedeutend höher ist als in einer Zentralverwaltungswirtschaft. Die zentrale Kontrolle reduziert zwar den Überwachungsaufwand aller einzelnen Transaktionen erheblich, erreicht aber nicht das oben geschilderte Effizienzniveau des freien Marktes, da sie das natürliche Streben der Individuen nach Gewinnmaximierung unterdrückt.¹⁴²

Ohne die standardisierende Wirkung des Rechts bei der Transaktion von Gütern, Dienstleistung und Information, und vor allem das Vertrauen an die Rechtsbindung des Vertragspartners, würde die Selbststeuerung des Marktes, vor allem wegen der explosionsartig ansteigenden Transaktionskosten, zu keiner effizienten Lösung führen. Unterliegen zwei Verhandlungsführer einer gemeinsamen Moralvorstellung, und in ihrer Folge einer ungefähr gleichen Anschauung des gerechten Handelns, so können Güter und Dienstleistungen auf diese Weise bedeutend schneller und einfacher ausgetauscht werden. Bricht ein Partner die gemeinsame Konvention, so wird sich ein Folgevertrag, schon auf Grund des Misstrauens, das den anderen Marktteilnehmer befällt, bedeutend schwieriger gestalten. Jedoch würde ein weiterer Austausch nicht verhindert werden. Ist jedoch keine gemeinsame moralische Grundhaltung, die etwa der Gerechtigkeitsvorstellung der Mehrheit der Wirtschaftssubjekte in der Bevölkerung entspricht, vorhanden, wird sich dies auch auf die Rechtsordnung verheerend auswirken.

Wesentlich bedeutsamer für die einzelne, mikroökonomische Transaktion ist das Gerechtigkeitsmerkmal der Rechtssicherheit, das gerade bei allgemeinen ökonomischen Austauschprozessen die grundlegende Funktion des Rechts unterstreicht. Sein besonderes Verhältnis zum Recht, aber auch zur Gerechtigkeit soll kurz dargestellt werden.

¹³⁹ Der Nobelpreisträger KENNETH ARROW beschrieb diese stillschweigenden Übereinkünfte im Markt einmal mit den Worten: „Trust is an important lubricant of a social system“, in: CHRISHOLM, D., (Amphibious Operations), S. 80.

¹⁴⁰ Vgl. MORGENSTERN, O., (*Economic Theory*), S. 271 ff und 283 ff, sowie NEUMANN v., J., MORGENSTERN, O., (*Theory of Games*), S. 9 bis 15.

¹⁴¹ Deutlich wird dies in der mikroökonomischen Diskussion um den ‚gerechten Preis‘ eines Gutes. Jeder Preis, der im freien Spiel der Kräfte zwischen unabhängigen Marktteilnehmern vereinbart wird, ist das Ergebnis der Verhandlungen. Gerechtig muss aber der Verhandlungsprozess ablaufen, für das Ergebnis ist der Begriff ‚Gerechtigkeit‘ einfach nicht kennzeichnend (Anm. d. Verf.).

¹⁴² Vgl. KOSLOWSKI, P., (*Ethische Ökonomie*), S. 26.

2.3 Rechtssicherheit

2.3.1 Erfassung des Begriffs ‚Rechtssicherheit‘

„Recht muss doch Recht bleiben!“ - LUTHERS Übersetzung des 15. Verses des 94. Psalms ist nicht nur als Volksweisheit in die Deutsche Sprache eingegangen, sondern bringt auch ein zentrales Bedürfnis rechtsunterworfenen Wirtschaftssubjekte in eine einfache Gleichung. Formal ist Rechtssicherheit als oberstes Organisationsziel der Justiz eines Gemeinwesens anzustreben. Das von den Gerichten verkündete Recht sollte im Interesse der rechtsuchenden Bürger vorhersehbar sein, und dadurch bereits im Vorfeld regulierend auf die Austauschprozesse einwirken.¹⁴³ Auch die Verantwortung des Rechts als Programmvorschrift beim Vollzug der öffentlichen Verwaltung prägt das Verlangen nach nachvollziehbaren und berechenbaren staatlichen Entscheidungen.¹⁴⁴ Eine Abweichung letztinstanzlicher Entscheidungen von der gewohnheitsrechtlich verfestigten Rechtssprechung bedeutet eine schwere Verletzung der Rechtssicherheit innerhalb des Systems und der Individualgerechtigkeit der davon erstmals negativ betroffenen Prozesspartei. Zugleich beinhaltet aber die schließlich absolute Gültigkeit des Urteils der letzten Instanz wiederum einen Beitrag zur Rechtssicherheit innerhalb des Systems.¹⁴⁵ Insbesondere die bereits vor der endgültigen Vereinheitlichung des Privatrechts im Deutschen Reich gestellte Forderung nach Rechtssicherheit war eine wesentliche an das neu zu kodifizierende Recht. Das Recht, auf das der Einzelne vertraut, muss bleiben; es ist von der Gemeinschaft zu schützen und darf nicht willkürlich entzogen oder beeinträchtigt werden.¹⁴⁶ Die Rechtssicherheit ist Basis für den Erhalt und die Durchsetzungsfähigkeit jeder Rechtsordnung, gewährleistet alleine aber noch nicht die Sicherheit des Eigentums oder der Freiheit. Deshalb kann sie auch nicht den moralischen Stellenwert der Gerechtigkeit erreichen, als deren wesentliche Stütze sie aber unerlässlich ist. Durch die Einbettung der Rechtssicherheit als Komponente der Gerechtigkeit ist Rechtssicherheit jedoch bedeutend einfacher zu operationalisieren und damit für den Menschen relativ unabhängig bewertbar. Konkrete Erwartungen, die sich durch Folgerungen aus dem abstrakten, kodifizierten Recht ergeben, können mit der letztendlichen Entscheidungen der Judikative verglichen werden, unabhängig davon, ob der Kodex oder die erwartete Entscheidung gerecht ist. Dennoch zeigt auch hier das demonstrative Zulassen der herrschenden und mancher Mindermeinung innerhalb der Jurisprudenz einen Meinungspluralismus auf, der aus den verschiedenen möglichen Schlussfolgerungen des abstrakten Rechts folgt.

Jede Rechtsreform kollidiert zunächst mit dem Gleichheitssatz, da über die Zeit hinweg betrachtet, gleiches ungleich behandelt wird. Häufig werden Gesetze mit dem Argument, sie seien gerechter, geändert und durch den Satz: *lex posterior derogat legi priori* gerechtfertigt und hingenommen. Das Neue muss per se nicht das Bessere sein, auch wenn tatsächlich eine Begünstigung für die Rechtsunterworfenen erwirkt wird. Für den Personenkreis, der vor dem Stichtag nicht privilegiert war, können sich erhebliche Ungleichheiten ergeben.¹⁴⁷ Recht und Zeit sind, nebeneinander gestellt, allgemein ein schwieriges Begriffspaar. Recht ist einerseits Generalisierung, wonach es eben nicht auf den jeweiligen Zeitpunkt, z.B. der richterlichen Entscheidung, ankommen soll; und eben dies selbe Recht soll als Aktualisierung gerade durch Zeitpunkte (Stichtage), an denen

¹⁴³ Dies ist fester Bestandteil des Rechtsstaatsgrundsatzes der BR Deutschland, der gebietet, das Bedürfnis der Rechtsunterworfenen nach der Vorhersehbarkeit richterlicher Entscheidungen hoch einzuschätzen. Dabei ist von der Gleichrangigkeit von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, obwohl wie in Kapitel 2.2.1 gezeigt, Rechtssicherheit nur eine Komponente der Gerechtigkeit ist, auszugehen. Vgl. auch RÜTHERS, B., (Gerechtigkeit), S. 74 und S. 147, Anmerkung 9.

¹⁴⁴ Vgl. zur Zielsetzung der Programmvorschrift öffentlicher Verwaltung BECKER, B., (Verwaltung), S. 581.

¹⁴⁵ Vgl. FN 125. Die Möglichkeit der endlosen Ausschöpfung des Rechtsweges durch eine immer wieder unterliegende Prozesspartei schadet der Rechtssicherheit des Systems bedeutend mehr als ein einmaliges Fehlurteil (Anm. d. Verf.).

¹⁴⁶ Vgl. BECKER, E. I., (Recht), S. 20.

¹⁴⁷ Vgl. FN 261.

Rechtserwerb, Rechtsänderung und Rechtsverluste gültig werden, regeln und steuern.¹⁴⁸ Der Zeitbegriff spielt also für die Qualität einer Rechtsordnung eine erhebliche Rolle, auch wenn das Recht in seiner Konstitution scheinbar ohne einen Zeitbegriff auskommt. Deshalb hat der Gleichheitssatz gerade an den Übergangsstellen von altem und neuem Recht die Befreiung der Rechtsordnung vom Zeitbegriff zu leisten.¹⁴⁹ Zur Wahrung der Rechtssicherheit im Recht muss der Gleichheitssatz so strukturiert sein, dass die Rechtsunterworfenen bei der Bewertung ihrer Handlungen nicht von den Konsequenzen des Rechts überrascht werden. Das abstrakte, generelle und auf Dauer angelegte Gesetz ist der wichtigste Gleichheitsfaktor in einem Rechtssystem.¹⁵⁰ Aber nicht nur im Privat- und Strafrecht treten Recht und Zeit in enge Beziehung, sondern auch im Verfassungsrecht. GERHARD HUSSERL wies idealtypisch der Legislative die Zeitdimension Zukunft, der Exekutive die Dimension der Gegenwart und der Judikative die Dimension der Vergangenheit zu. Auf diese Weise wird auch den drei Staatsgewalten indirekt eine Reihenfolge der Handlung zugeordnet.¹⁵¹ Gut zu beobachten ist dies auch am Haushaltsgesetz mit dem Planungsgesetz, dem zeitlichen Planungsvollzug und der (ex post) stattfindenden Haushaltskontrolle. Eine Verschmelzung der Komponenten würde nicht nur faktisch, sondern auch temporal zur Aufgabe der Gewaltenteilung und damit auch zu einem enormen Verlust an Rechtssicherheit führen.¹⁵² Den deutlichsten Bruch in der Rechtskontinuität und folglich mit bedeutendem Einfluss auf die Rechtssicherheit stellt die gelungene Revolution im Sinne HOBBS dar. Auch RADBRUCH folgt der Ansicht HOBBS, dass Revolution zwar illegal, aber mit ihrer Durchsetzung auch ihre Organe zur Rechtsetzung maßgeblich werden. Er formuliert: „Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, unter Umständen, dass heißt, wenn Widerstand aussichtslos, eine auf dem Weg ungesetzlicher Macht herbeigeführte Umgestaltung der Rechtsordnung, anzuerkennen.“¹⁵³ Und RÜMELIN nennt dies „sich auf den Boden der Tatsachen stellen im Falle des revolutionären Umsturzes oder Staatsstreiches.“¹⁵⁴ Beiden zueigen ist die Ansicht, dass das Recht die Politik nachvollziehen müsse. Aber nicht aus missverständlicher Loyalität, sondern weil die Menschen als Träger des Rechts den Glauben an die alte Ordnung verloren haben. Somit wird deren positives Recht zumindest teilweise obsolet. Jedoch kann der Begriff der Rechtssicherheit durchaus auf die in der langen Rechtstradition gebildeten systemübergreifenden Grundwerte angewendet werden, auf die sich die Rechtsunterworfenen weiterhin verlassen wollen. „Macht geht nicht vor Recht, aber sie wirkt Recht, wenn sie von Erfolg begleitet ist.“¹⁵⁵ Sie beseitigt aber nicht das gesamte alte Recht, da sie ihren Erhalt sonst selbst gefährden würde.

¹⁴⁸ Vgl. DÜRIG, G., (Rechtsgleichheit), S. 24 f.

¹⁴⁹ Ähnlich der klassischen Wirtschaftstheorie vermischen sich verschiedene Raumkonzepte bei der Analyse von Rechtsstrukturen. Einerseits werden durch die Jurisprudenz zeit- und ortsunabhängige Zusammenhänge untersucht, andererseits werden diese unter Missachtung korrekter Abbildungsvorschriften in einen konkreten Parameterbezug gestellt. Vgl. Kapitel 3.1.2, zum Verhältnis verschiedener Raumkonzepte siehe vor allem LAUSTER, M., (Systemtheorie), S. 23 f.

¹⁵⁰ Vgl. DÜRIG, G., (Rechtsgleichheit), S. 25.

¹⁵¹ Vgl. HUSSERL, G., (Recht und Zeit), S. 52 ff.

¹⁵² DÜRIG kommentiert diesen Verlust der Gewaltenteilung folgendermaßen: „Der Diktator und der Pöbel haben auch dieselbe Hemmungslosigkeit, gleichzeitig Ankläger, Richter und Henker zu sein. Sie brauchen sich offenbar auch gegenseitig. Der Diktator holt sich seine Massenplebiszite, der Plebs holt sich seine Ein- und Auspeitscher.“, vgl. DÜRIG, G., (Rechtsgleichheit), S. 26.

¹⁵³ RADBRUCH, G., (Rechtsphilosophie), S. 113. Radbruch ist zu dieser Zeit noch ein glühender Verfechter des Positivismus, den er aber nach der Erfahrung des 3. Reiches durch Koppelungen an das Naturrecht relativiert (Anm. d. Verf.).

¹⁵⁴ RÜMELIN, M., (Rechtssicherheit), S. 24. Diese Geisteshaltung ist vergleichbar der Anerkennung der kriegs- und völkerrechtlichen, nach dem Kriege durch Friedensschluss geschaffenen Lagen (Anm. d. Verf.).

¹⁵⁵ HÜBLER, zitiert bei RADBRUCH, G., (Rechtsphilosophie), S. 113.

2.3.2 Rechtssicherheit in der Definition von MAX RÜMELIN

Anlässlich einer akademischen Preisverleihung vor der Fakultät der Universität Tübingen legte MAX RÜMELIN 1924 seine Gedanken und Kriterien zur Wahrung der Rechtssicherheit innerhalb einer Rechtsordnung ausführlich dar. Noch unbeeindruckt durch die Perversion des Rechts während der totalitären Herrschaft der Nationalsozialisten, stellt RÜMELIN einen sehr positivistischen Ansatz vor. Grundsätzlich setzt er die Rechtssicherheit in eindeutige Abhängigkeit zur Gerechtigkeit eines Systems: „Wenn freilich garantiert wäre, dass jeder Interessenskonflikt materiell gerecht entschieden wird und feststünde, was das materiell Gerechte ist, so wäre auch vollendete Rechtssicherheit vorhanden“,¹⁵⁶ wobei er sich der Meinung EXNERS anschließt, der Gerechtigkeit hauptsächlich in der angemessenen Entscheidung des Einzelfalls erblickt.¹⁵⁷ Deutlich wird auch in dieser Anschauung, dass Rechtssicherheit und Gerechtigkeit nicht identisch sein können, da Gerechtigkeit immer wieder die Behandlung des Individuums und Rechtssicherheit vor allem eine Systemeigenschaft in den Fokus der Betrachtungen stellt.¹⁵⁸ Rechtssicherheit ist vor allem das Vertrauen der Bürger auf die Durchsetzung einer gegebenen Rechtsordnung; wesentliche Zielsetzung ist die Verwirklichung des Gleichheitsgedanken, wobei RÜMELIN eindeutig darauf verweist, dass nur wirklich Gleiches auch gleich behandelt werden darf. Ob das dann gerecht ist, kann nicht zur Frage einer Auslegung von Rechtssicherheit werden. Nachfolgende Bereiche kennzeichnen nach RÜMELIN die Interessenslagen der Rechtssicherheit.¹⁵⁹

- (1) Das Freiheitsinteresse, das eng an den Gleichheitssatz geknüpft ist, fordert in erster Linie Schutz vor willkürlichen Staatseingriffen, insbesondere vor Richter- und Beamtenwillkür aus dem Bereich der Judikative und Exekutive. RÜMELIN argumentiert, dass mit wachsendem Staat das Bedürfnis der Bürger nach Abgrenzung und Zusicherung fester subjektiver Rechte steigt.¹⁶⁰
- (2) Aufgabe einer Rechtsordnung ist die Sicherstellung eines Rechtsschutz- und Rechtsbewährungsinteresses, also des Schutzes vor Eingriffen Dritter in die subjektiven Rechte der Bürger, ebenso die schnelle Gewährung staatlicher Hilfen bei berechtigten Ansprüchen.
- (3) Das Beweissicherungsinteresse wird durch ein funktionierendes öffentliches Beurkundungswesen, Regeln über den Urkundenbeweis und Zulassung beweissichernder Verabredungen sichergestellt.
- (4) Die Verkehrssicherheit regelt den rechtsgeschäftlichen Verkehr, Eigenschaften von Zahlungsmitteln, die Vertrags- und Testamentfreiheit und die Geschäftsfähigkeit, da eine jeweils erneut zu erfolgende Prüfung durch den Vertragspartner sehr aufwändig wäre.

Sind diese Grundlagen erfüllt, so kann zumindest generell von einer funktionierenden Rechtsordnung ausgegangen werden, die dem Verlangen der Bürger nach Rechtssicherheit entspricht. Dennoch sind jederzeit Konflikte zwischen den einzelnen Interessenslagen möglich; so muss beispielsweise bei gutgläubigem Erwerb einer gestohlenen Ware diese in das Eigentum des Käufers übergehen, um Rechtsverkehrssicherheit herzustellen. Natürlich ist dies ein starker Einschnitt in das Rechtsbewährungsinteresse des ehemaligen Eigentümers, wobei sofort Fragen nach der Einzelfallgerechtigkeit aufkommen. Ein anderes Beispiel zeigt sich in der Entmündigung einer Person wegen Verschwendung und Trunksucht. Hier muss das Gericht Wertungen zwischen

¹⁵⁶ RÜMELIN, M., (Rechtssicherheit), S. 4 f.

¹⁵⁷ Vgl. EXNER, F., (Gerechtigkeit), S. 57.

¹⁵⁸ Vgl. auch RADBRUCH, G., (Rechtsphilosophie), S. 176 f.

¹⁵⁹ Vgl. RÜMELIN, M., (Rechtssicherheit), S. 10 ff.

¹⁶⁰ Auch hier ist wiederum die KANT'sche Forderung nach dem Erhalt bürgerlicher Freiheitsrechte, bei minimaler Einschränkung durch den Staat, enthalten. Im Gegensatz zu HOBES sieht er die bedingungslose Übertragung individueller Rechte an den Herrscher, zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, nicht nur kritisch, sondern sogar als illegitim an (Anm. d. Verf.).

den Stabilitätsinteressen der Verwandten und dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen vornehmen.¹⁶¹ Jedes Urteil führt zu einer Beschneidung des Rechtssicherheitsinteresses der streitenden Parteien.¹⁶²

Den Rechtsbereich mit der höchsten Forderung nach Rechtssicherheit formte allerdings das Strafrecht. Deutlich wird dies vor allem daran, dass sich die frühesten Gesetzaufzeichnungen hauptsächlich mit einer Fixierung von Strafrechtsnormen beschäftigen.¹⁶³ Ebenso gelangte der in der *Magna Charta* niedergeschriebene Freiheitsgrundsatz *„nulla poena sine lege poenali“*, also das Verbot der Bestrafung ohne vorherige Strafandrohung, über Frankreich in das Deutsche Strafrecht. Daraus lässt sich auch der Ausschluss einer Bestrafung wegen Verstoßes gegen das Gewohnheitsrecht oder einer Rückwirkung beim Erlass von Strafgesetzen zu Lasten des Angeklagten folgern. Einerseits gilt es, die berechtigten Ansprüche und Interessen des Angeklagten zu wahren, andererseits erwartet die Gesellschaft eine Bestrafung des Täters, insbesondere zur Wahrung ihres Rechtsbewährungsinteresses.¹⁶⁴ Erkennbar wird die bedeutende Aufgabe des Rechts nach Abgrenzung, aber auch zur Herstellung eines Ausgleichs zwischen beiden Interessenslagen. Rechtssicherheit im Strafrecht fordert deshalb einen bestimmten, fest umschriebenen Delikt-begriff, an dem Rechtsverstöße objektiv überprüft werden können. Zusätzlich ist eine Fixierung der Straftat notwendig, um eine spätere Resozialisierung des Straftäters überhaupt erst zu ermöglichen. Der Verbrecher wird dadurch auch nicht als grundsätzlich schlecht und böse gebrandmarkt, sondern kann nach dem Verbüßen seiner Strafe wieder gesellschaftlich integriert werden.

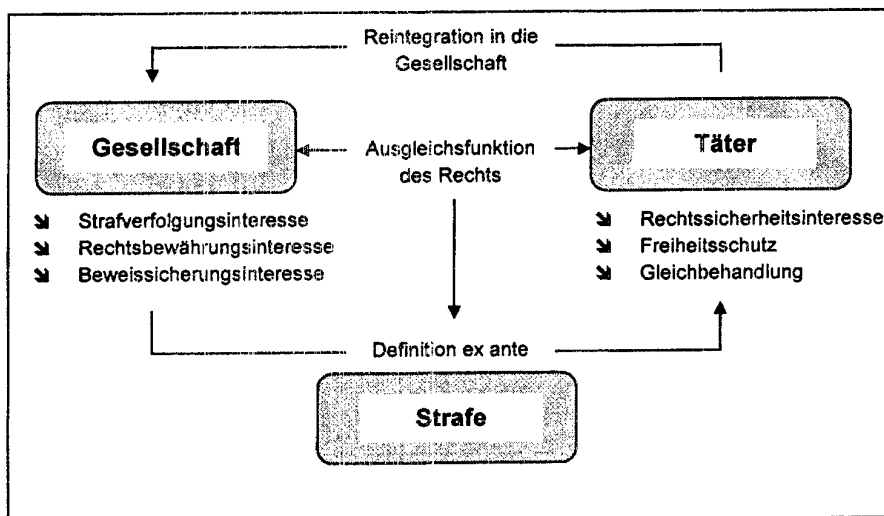


Abb. 2.1: Ausgleichsfunktion des Rechts zwischen Gesellschaft und Straftäter.

Einen Extremfall an Rechtsunsicherheit verdeutlicht eine strafrechtliche Bestimmung aus der ‚Münchener Räterepublik‘: „Jeder Verstoß gegen revolutionäre Grundsätze wird bestraft, die Art der Strafe steht im freien Ermessen des Richters“. Die Folgen und Konsequenzen des eigenen Handelns sind hier für den Rechtsunterworfenen nicht mehr abzusehen. Dennoch bleibt im Strafrecht das Problem bestehen, dass es, vor allem wenn es um die Strafzumessung geht, keinen völlig gleichgelagerten Fall gibt.¹⁶⁵ Das Abschätzen der rechtlichen Folgen ist aber genau eine der wesentlichen Forderungen des Rechtssicherheitsinteresses, so dass auch hier wieder Gerechtig-

¹⁶¹ Vgl. HECK, S., (Interessensjurisprudenz), S. 182 f.

¹⁶² Weitere Interessenskonflikte, insbesondere im Bereich des Staats- und Verwaltungsrechts sind anschaulich bei RÜMELIN, M., (Rechtssicherheit), S. 12 bis 33 dargestellt.

¹⁶³ Vgl. SCHMIDT, R., (Staatskunde), S. 15.

¹⁶⁴ Zum Verbot des Analogieschlusses zu Ungunsten des Angeklagten vgl. RÜMELIN, M., (Rechtssicherheit), S. 39, FN 1.

¹⁶⁵ Vgl. BEKKER, E. I., (Strafrecht), S. 27 ff.

keit und Rechtssicherheit kollidieren. Durch die Entwicklung des Strafprozessrechts wurde vor allem dem Rechtsschutzinteresse des Angeklagten stattgegeben. Durch unparteiische, fachkundige Richter,¹⁶⁶ Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens bei neuer Beweislage, Zusicherung der Verteidigungsmöglichkeit und der Garantie öffentlicher Kontrollmaßnahmen¹⁶⁷ wird dem Angeklagten ein Schutz zugesichert, der nahezu in jedes moderne Rechtssystem Einzug gefunden hat.

Auch RÜMELIN unterwirft Recht und Rechtssicherheit dem Wandel der Gesellschaft. So stellt er fest, dass sich die Einstellung der Bürger zu den Institutionen ihrer Gesellschaft mit der Fortentwicklung des Rechts und der ‚Verrechtlichung‘ aller Lebensbereiche verändert. Als Beispiel führt er die Zeit des Römischen Zwölf Tafelgesetzes an. In wenigen Normen ist das Zusammenleben und der Verhaltenskodex der Gesellschaft definiert. Die Bürger stimmen den harten, aber scharf formulierten Gesetzen unumwunden zu und haben wenig Interesse an einem starken, mächtigen Richteramt. Aber mit Ausweitung der Gesetze vollzieht sich auch eine Abnahme der Rechtssicherheit. Auf Grund überhastet formulierter Gesetze, die versuchen, die tagespolitischen Forderungen oberflächlich nachzuvollziehen und des schnellen wirtschaftlichen Wandels sehnt sich die Bevölkerung nach einer Kontrolle der Legislative durch die Judikative und in deren Folge natürlich nach einem mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattetem Richteramt.¹⁶⁸ Nicht sehr optimistisch eingestellt, schließt RÜMELIN sicherlich gerade deshalb seine Ausführungen zur Rechtssicherheit mit den Worten: „Die aus dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit entsprungene und dieses Bedürfnis betonende Redewendung ‚*purimae leges, pessima civitas*‘ gilt zu allen Zeiten.“¹⁶⁹

2.4 Wirtschaftsrecht und Ökonomie

2.4.1 Wirtschaftsrecht als Querschnittsfunktion der Rechtswissenschaften

Aus den unzähligen, mehr oder weniger gehaltvollen Definitionen des Begriffs ‚Wirtschaft‘, die teilweise zu ihrem Verständnis wiederum eine erhebliche Sachkenntnis voraussetzen, sticht diejenige von MCCONNELL auf Grund ihrer Schlichtheit heraus: Wirtschaft ist das Streben des Menschen, sein materielles Wohlergehen zu verbessern.¹⁷⁰ Alle staatlichen Maßnahmen, die in dieses Streben eingreifen, es versuchen zu regulieren und überhaupt erst den Rahmen für diesen Prozess bilden, sollen im weiteren als Wirtschaftspolitik bezeichnet werden. Den Ökonomen interessiert folglich Recht insoweit, als es Grenze des individuellen wirtschaftlichen Handlungsspielraums und Mittel gesamtwirtschaftspolitischer Regelung ist. Das Interesse richtet sich nicht auf die Frage, warum Recht gilt oder was Recht kennzeichnet, sondern die Ökonomie respektiert solche Regeln als Recht, sofern sie Rechtswirkung erzielen. Es ist die Vorstellung eines offenen, in steter Bewegung gehaltenen Gefüges von geltenden oder auch von angezweifelte Rechtsnormen und von neu auftauchenden Rechtsfragen, über welche endgültig verbindliche Aussagen nur in den dafür institutionell vorgesehenen Verfahren zu erhalten sind, nämlich im

¹⁶⁶ „Auch das Kollegialsystem ist als Rechtssicherheitsgarantie zu betrachten.“, RÜMELIN, M., (Rechtssicherheit), S. 43.

¹⁶⁷ Kennzeichnend hierfür sind beispielhaft der Grundsatz der Öffentlichkeit, Aufnahme von Tatbestand und Entscheidungsgründen im Urteil, Einschränkung von willkürlichen Verhaftungen, der Ausschluss der bloßen ‚Verdächtigerklärung‘ und die Umsetzung des Grundsatzes ‚im Zweifel für den Angeklagten‘ (Anm. d. Verf.).

¹⁶⁸ Diese Tendenz ist gegenwärtig durch den zunehmenden Einfluss des BVerfG auf aktuelle politische Entscheidungen der BR Deutschland wiederzuerkennen. Obwohl J. LIMBACH einen direkten Einfluss auf die Legislative bestreitet, spricht sie doch von der mächtigen Möglichkeit, nicht verfassungskonforme Rechtsakte zu kassieren, ebenso, dass es Fälle gegeben hat, in denen das Gericht der Politik sehr deutlich zu verstehen gegeben habe, wie es sich eine verfassungskonforme Lösung vorstellen könnte. Vgl. LIMBACH, J., (Grundwerte), S. 30.

¹⁶⁹ RÜMELIN, M., (Rechtssicherheit), S. 72.

¹⁷⁰ Vgl. MCCONNELL, C.R., (Volkswirtschaftslehre), S. 7. Einen guten Überblick und weitere Definitionen findet man bei MERTENS, H.-J., KIRCHNER, C., SCHANZE, E., (Wirtschaftsrecht), S. 18 f.

Gesetzgebungsverfahren und im Gerichtsprozess selbst.¹⁷¹ Damit könnte auch die positivistische These, ‚Recht sei, was der Staat formal als Recht setzt‘, nicht aufrechterhalten werden. Möglicherweise erlassen staatliche Instanzen Regelungen, ohne sich der Grundsätze und Verfahren zu bedienen, die nach der Verfassung zulässig sind. Ebenso spielen die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen gewohnheitsrechtlichen und durch die Moral bedingten Einflüsse eine zentrale Rolle. Diese Regelungen sind zwar nach den maßgeblichen Definitionen der Jurisprudenz kein Recht, haben aber faktisch die gleiche Wirkung. Staatliches Recht, das nicht sanktioniert und durchgesetzt wird, beeinflusst ebenfalls nicht die Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte. Das Handelsrecht an sich findet seine Wurzeln im Mittelalter, ein Ständesrecht für Kaufleute, das es im römischen Recht in dieser Form nie gegeben hat. Ebenso spielt für die Entstehung des Wechsel- und des modernen Gesellschaftsrechts das Zinsverbot der Kirche eine besondere Rolle.¹⁷² Verschiedene Rechtseinflüsse entwickelten sich kontinuierlich weiter, vor allem geformt durch Stadtrechte mit Regeln für Börsengeschäfte, Firma und Prokura, Bank- und Wechselrecht, Schiffs- und Seerecht. Dennoch blieb das Rechtsgeschäft immer regional geprägt, erst am Ende des 19. Jahrhunderts erfolgte eine Vereinheitlichung. Während dieser Zeit erfahren Handels- und Zivilrecht zwei gegensätzliche, sich scheinbar widersprechende Entwicklungen, die aber durchaus der Logik des wirtschaftlichen Umbruchs von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft entsprechen. Einerseits übernimmt das Handelsrecht eine Vorreiterrolle auf dem Weg zur allgemeinen Rechtseinheit in Deutschland,¹⁷³ auf der anderen Seite nimmt seine Bedeutung mit dem Vollzug dieser Einheit ständig ab. Das Handelsrecht ist also aus ökonomischer Notwendigkeit heraus ein Motor auf dem Weg zur Rechtseinheit. Es verliert seine Bedeutung, sobald das Zivilrecht, das dann zwingend auf der Gleichheit der Rechtsunterworfenen basiert, seine Aufgaben mit dem Wegfall der ständischen Gesellschaft übernimmt.¹⁷⁴ WESEL bezeichnet diesen Vorgang als ‚Kommerzialisierung des Zivilrechts‘,¹⁷⁵ das schließlich Sonderrechte nur noch im Bereich des Gesellschaftsrechts und des Wertpapierrechts zulässt.

Das allgemeine Wirtschaftsrecht und seine im Zivilrecht verankerten Normen ist also das Recht, das für die staatliche Regulierung und Manipulation der in Kapitel 2.2.2 beschriebenen Marktprozesse verantwortlich ist.¹⁷⁶ Es ist oft versucht worden, das verbleibende Wirtschaftsrecht als ein spezifisches und eigenständiges Rechtsgebiet abzugrenzen.¹⁷⁷ Jedoch ist sein Einfluss auf die Gesellschaft so allumfassend, dass es als ‚Querschnittsrecht‘ durch alle klassischen Rechtsbereiche aufgefasst werden kann. Befürworter einer Eigenständigkeit führen jedoch an, dass durch die Doppelfunktion des Wirtschaftsrechts, nämlich zum einen für die Prozesssteuerung, zum anderen für die Gestaltung der marktwirtschaftlichen Ordnung verantwortlich zu sein, eine Eigenständigkeit als Rechtsgebiet durchaus seine Berechtigung habe.¹⁷⁸ Folglich spaltet es sich einerseits in die konstitutiven Rechtsnormen, die mit Gründung des Wirtschaftssystems vorhanden sind und seine Basis aufspannen, andererseits in die unterverfassungsrechtlichen Normen auf, die

¹⁷¹ Vgl. ADOMEIT, K., (Rechtsquellenfragen), S. 27.

¹⁷² Vgl. ausführlich dazu COING, H., (Privatrecht).

¹⁷³ Beispielhaft zeigt dies die Deutsche Nationalversammlung, die zwar 1848 mit ihrem Verfassungsentwurf scheiterte, jedoch die von ihr beschlossene ‚Allgemeine Deutsche Wechselordnung‘, zwar teilweise noch einmal als Landesrecht in den einzelnen Ländern erlassen, in allen Deutschen Ländern durchsetzte. Auch der Deutsche Bund einigte sich 1861 auf ein ‚Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch‘ bevor überhaupt an eine Vereinheitlichung des Zivilrechts zu denken war (Anm. d. Verf.).

¹⁷⁴ Auch der Europäische Einigungsprozess bedient sich gemeinsam getragener, ökonomischer Richtlinien zur Fortführung seines Entstehungsprozesses, hauptsächlich deswegen, weil keine gemeinsame Rechtsordnung gegen die jeweiligen nationalen Rechtsverständnisse durchgesetzt werden kann. Auch die Währungsunion treibt die Systembildung voran und konnte nicht, wie innerhalb der sog. ‚Krönungstheorie‘ gefordert, als Schlussstein der Einigung vollzogen werden. Mit fortschreitender Einführung einer gemeinsamen Rechtsordnung wird die Bedeutung der ökonomischen Regelungen sicherlich zurückfallen (Anm. d. Verf.).

¹⁷⁵ Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 442 f.

¹⁷⁶ Vgl. REICH, N., (Markt und Recht), S. 26.

¹⁷⁷ Vgl. MERTENS, H.-J., (Wirtschaftsrecht), S. 63.

hauptsächlich der Programmierung legislativer und judikativer Entscheidungsprozesse dienen. Wirtschaftsverfassungsrecht ist also eine Sammlung aller Normen des Verfassungsrechts, die für die Ordnung und den Ablauf des Wirtschaftsgeschehens von fundamentaler Bedeutung sind, während sich unterverfassungsrechtliche Normen im Fokus der Wirtschaftspolitik befinden, da nur durch sie bestimmte interessenspolitische Vorstellungen durchgesetzt werden können.¹⁷⁹

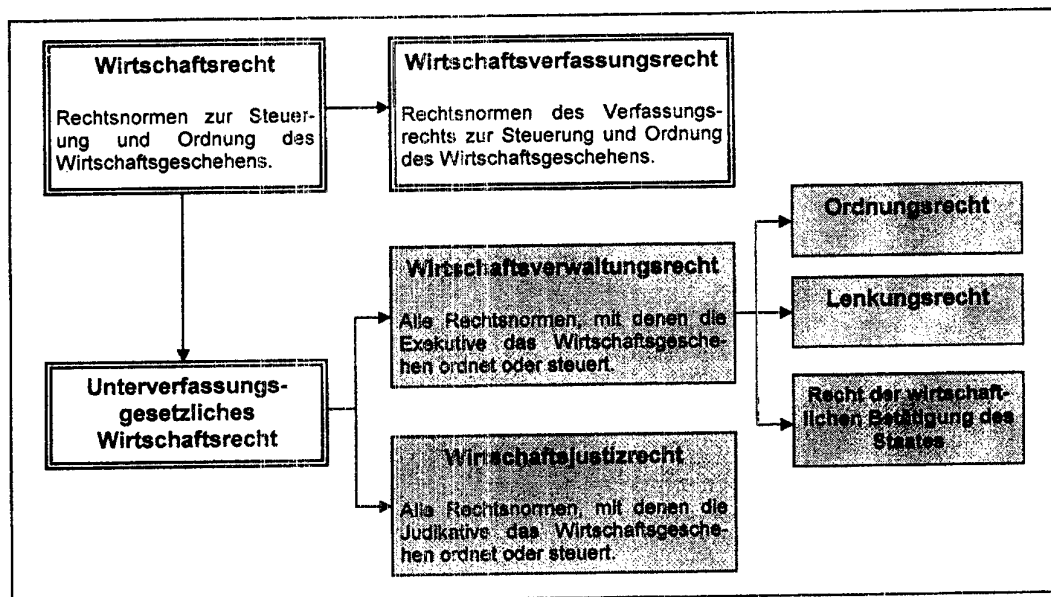


Abb. 2.2: Vorschlag einer Gliederung des Wirtschaftsrechts nach S. GRILLER.¹⁸⁰

OTT beschreibt ergänzend das Wirtschaftsrecht als ein Gebiet, in dem sich der Schwerpunkt des Rechts „von der Abgrenzung individueller Interessensphären und von der Erzwingung bestimmter Verhaltensregeln“ verlagere zur zukunftsgestaltenden „Koordination und Organisation gesellschaftlichen Handelns, zur Zielorientierung und zur Austragung von Zielkonflikten.“¹⁸¹ Das Recht regelt dabei Zuständigkeiten und Kompetenzzuweisungen, es steuert Verfahrensarten und programmiert Verfahrensabläufe. Ziel ist eine Optimierung der Wechselwirkungsfähigkeit zwischen den Systemmitgliedern. Die Regelung des individuellen Verhaltens wird dabei vorausgesetzt und aus Sicht des Wirtschaftsrechts sekundären Normen überlassen. Das Wirtschaftsrecht dient in erster Linie der Umsetzung der Wirtschaftspolitik, um so die Realisierung politischer Aktionsprogramme zu gewährleisten. Es schafft sich seine eigenen Sanktionsmechanismen und löst sich gänzlich aus der Abhängigkeit traditioneller Ordnungsstrukturen heraus.¹⁸² Wie MESTMÄCKER widerspricht auch GRILLER diesem Ansatz, obwohl er die gleiche Gliederung des Wirtschaftsrechts vorschlägt. Ihm erscheint es durchaus sinnvoll, das rechtliche Instrumentarium, mit dessen Hilfe der Staat auf das Wirtschaftsleben einwirkt und das daher von besonderer Bedeutung einerseits für die staatliche Wirtschaftspolitik und andererseits für die wirtschaftliche Betätigung der in der Volkswirtschaft

¹⁷⁸ Vgl. STEINDORFF, E., (Wirtschaftsrecht), S. 4 f.

¹⁷⁹ Die in Kapitel 2.4.1 dargestellte Einteilung ist nicht die einzig denkbare. Andere Möglichkeiten sind ausführlich dargestellt bei GRILLER, S., (Wirtschaftsrecht), S. 14 bis 16. Es bieten sich Einteilungen nach den Wirtschafts- und Lebensbereichen, nach häufig verfolgten Zielsetzungen (vgl. EICHHORN, W., (Magisches Neuneck), S. 23 ff.) oder in der gebräuchlichen Aufteilung zwischen Privat- und öffentlichem Recht an.

¹⁸⁰ Vgl. GRILLER, S., (Wirtschaftsrecht), S. 15.

¹⁸¹ OTT, C., (Effektivität des Rechts), S. 356.

¹⁸² Vgl. auch MERTENS, H.-J., (Wirtschaftsrecht), S. 187. MESTMÄCKER kritisiert diesen Ansatz insofern, als dass Recht in einer auf Würde und Freiheit des Menschen gestützten Gesellschaftsordnung nicht nur als ‚Problem der ökonomischen Funktionalität‘ gesehen werden kann, sondern die Konstanz des Systems und die Gewährleistung bestimmter sozialer Ergebnisse gewährleisten muss, vgl. MESTMÄCKER, E.-J., (Macht - Recht - Wirtschaftsverfassung), S. 104 f.

lebenden Menschen ist, zu einem einzigen, ineinander verwobenen Normengeflecht zusammen zu fassen.¹⁸³ Diese Argumentation soll auch den weiteren Ausführungen zugrunde liegen, da auch die bestehende Gliederung der rechtswissenschaftlichen Disziplinen, die auf eine lange Entwicklung zurückzuführen ist, keineswegs als homogen oder als auf einer einheitlichen Gesamtkonzeption beruhend bezeichnet werden kann. Ebenso, um sich an der eingangs erwähnten Definition von Wirtschaft zu orientieren, dient ein bedeutender Teil der menschlichen Handlungen unbestritten zur Steigerung des Wohlergehens, unabhängig welche Untergliederung staatlichen Rechts betroffen ist. Jedoch ist es eine für den Menschen charakteristische Eigenschaft, nicht nur den ökonomischen Antrieb in den Vordergrund zu stellen - in konkreten Situationen können durchaus auch altruistische Motive dominieren.

2.4.2 Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht

Eine wettbewerbspolitische Konzeption, der als Voraussetzung ein freier Wettbewerb zugrunde liegt, überlässt die Ausgestaltung aller, sich integrierender Einzelpläne der Privatautonomie der Wirtschaftssubjekte. Konsequenz einer derartigen Wirtschaftspolitik ist, „dass sie dann nur die Funktionsmechanismen, die Rahmenbedingungen solcher Austauschprozesse gewährleisten kann“,¹⁸⁴ wenn sie nicht die Ergebnisse, sondern den Prozess der Entscheidungsfindung schützt. Einem derartigen Systementwurf ist folgerichtig eine gewisse ‚Verstetigung‘ der Rechtsschöpfung zugeordnet, im Gegensatz zu einer Reihe jeweils diskreter Ad-hoc-Entscheidungen. Folgerichtig bezeichnet MESTMÄCKER dies als strukturelle Entsprechung von Rechtsstaat und rechtlich geordneter freier Verkehrswirtschaft.¹⁸⁵ Jedoch führt diese Verzahnung auch zu dem Effekt, dass in Rechtsnormen verstetigte Politik den Eigengesetzlichkeiten der Rechtsanwendung unterliegt. Rechtsnormen isolieren aus der Fülle aller wirtschaftlich erheblichen Faktoren nur solche, die einer abstrakt generellen Bewertung und einer Feststellung im Einzelfall zugänglich bleiben. Für Fragestellungen der Wettbewerbstheorie und -politik sind dies meist zu grobe Kriterien. Analog zum Grundsatz im Strafrecht, ‚*nullum crimen sine lege*‘, ist die Ableitung eines Rechtswidrigkeitsurteils aus Wirkungen, die einem Verhalten nicht vorhersehbar zugerechnet werden können, ausgeschlossen. Zieht man noch den Aspekt der Durchsetzbarkeit von verletzten Rechtsnormen im Wettbewerbsrecht hinzu, so zeigen sich schon Beweisschwierigkeiten bei der Formulierung der materiellen Tatbestandsvoraussetzungen.¹⁸⁶ Es ist also vornehme Aufgabe der Wettbewerbstheorie und -politik, ihre Erkenntnisse und Forderungen so zu formulieren, dass sie der Bindung an das Recht fähig bleiben.¹⁸⁷

Neben die Eigengesetzlichkeit der Rechtsanwendung tritt bei mangelnder Rechtsaufsicht der Effekt einer negativen Rückkopplung ein. Wirtschaftliche Freiheitsrechte verlieren ihre Legitimationsbasis, wenn die Folgen der Wechselwirkungen die Funktionsbedingungen der Freiheitsrechte selbst zerstören und diese damit zu Instrumenten der Herrschaft werden.¹⁸⁸ Deshalb muss, ausgehend von einem funktionierenden Grundrechtssystem, der Staat diejenigen Rechtsbedingungen gewährleisten, welche die Stabilität seiner eigenen Verfassungsbasis aufrecht erhalten. Insofern lässt sich aus einem konzipierten Wettbewerbsrecht die Erfüllung eines Verfassungsauftrags ableiten. Indirekt ist dies aber auch zur Wahrung des Sozialstaatsprinzips notwendige Voraussetzung. Ein Wirtschaftssystem, in welchem die Vorteile des Wettbewerbs in Anspruch genommen werden können, die Risiken aber zu Lasten dritter ausgeschaltet werden, entspricht nicht dem, den

¹⁸³ Vgl. GRILLER, S., (Wirtschaftsrecht), S. 13.

¹⁸⁴ MÖSCHEL, W., (Wettbewerb), S. 348.

¹⁸⁵ Vgl. MESTMÄCKER, E.-J., (Wirtschaftsordnung), S. 416.

¹⁸⁶ Vgl. MÖSCHEL, W., (Wettbewerb), S. 348 f. Eine extremere Position nimmt J. K. GALBRAITH ein. Für ihn dient das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen zu nichts, es sei denn zur Vollbeschäftigung der Kartelljuristen. Er vergleicht die Wirksamkeit des ‚*Sherman Act*‘ mit dem eines Tagesarrests für eine Prostituierte. In: DEWEY, D., (New Learning), S. 2.

¹⁸⁷ Vgl. MESTMÄCKER, E.-J., (Macht - Recht - Wirtschaftsverfassung), S. 183 und 189.

¹⁸⁸ Vgl. MÖSCHEL, W., (Wirtschaftsrecht), S. 356 bis 363.

Wettbewerb schützenden, verfassungsrechtlichen Leitprogramm. Damit lassen sich einige allgemeine Schlussfolgerungen für die Ausgestaltung eines Wettbewerbsrechts ableiten:¹⁸⁹

- (1) Die Anwendung von Generalklauseln bei der Formulierung eines Wettbewerbsrechts ist notwendig und in der Unbestimmtheit des Regelungsgegenstandes begründet.¹⁹⁰
- (2) Grundsätzlich ist jede Form der Verhaltenskorrektur durch den Gesetzgeber einer Ergebniskorrektur vorzuziehen. Gleiches gilt für den primären Einsatz von Kausaltherapien anstelle von Kompensationstherapien im Falle einer Ausschaltung des Wettbewerbs.
- (3) Die Möglichkeit einer politischen Einzelfallentscheidung, wie es die Ministererlaubnis im § 8 des GWB sowie im Fall der Fusionskontrolle nach § 24 (3) GWB vorsieht, sollte schon deshalb vermieden werden, da sie eine Wertung des Entscheidungsträgers, geprägt durch sein individuelles, möglicherweise ideologisch verzerrtes Weltbild, zur Voraussetzung hat.

Es zeigt sich, dass die Kontrolle eines freien Wettbewerbs, mit dem Ziel der Verhinderung seiner Selbstausschaltung, einer wirtschaftspolitischen Gratwanderung gleichkommt, wobei im Konfliktfall der Deregulierung der Vorrang zu geben ist. Auch entartete Märkte besitzen Kräfte der Selbstheilung, beispielhaft zeigt sich dies an der Auflösung selbst marktbeherrschender Monopole im Falle der Umsetzung und Kommerzialisierung technologischer Entwicklungen.

Eine andere, weit bedeutendere Art der Beschneidung des Wettbewerbs, und in deren Gefolge der Aushebelung von Rechtsstrukturen, sind wirtschaftliche Austauschprozesse, die zwar im entsprechenden Wirtschaftsraum, aber unkontrolliert durch das Wirtschaftsrecht vollzogen werden.

2.4.3 Schattenwirtschaft und Organisierte Kriminalität

Übereinstimmend innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion werden derartige Aktivitäten als ‚Schattenwirtschaft‘ bezeichnet, wobei nahezu jede Veröffentlichung einen einleitenden Passus enthält, was im folgenden genau darunter zu verstehen sei. Einige Forscher kaschieren diese Abgrenzungsschwierigkeiten durch die Behauptung, eine exakte Definition sei nicht wünschenswert, andere behaupten, es sei überhaupt nicht sinnvoll, eine genaue Definition zu Grunde zu legen.¹⁹¹ Wenn damit die Vielzahl der Erscheinungsformen der Schattenwirtschaft gemeint ist, dann ist dieser Argumentation durchaus teilweise zu zustimmen, jedoch kommt man, um die Größenordnung dieser volkswirtschaftlichen Kennzahl abzuschätzen, und das ist auch die Absicht aller traditionellen Arbeiten auf diesem Gebiet, um eine exakte Definition nicht herum. Prinzipiell bezeichnet man als offizielle Wirtschaft diejenigen ökonomischen Austauschprozesse, die im amtlichen Sozialprodukt erfasst werden. Als Residualgröße zur Summe aller wirklich erstellten Güter und Dienstleistungen verbleiben dann die Aktivitäten im Bereich der Schattenwirtschaft. Diese teilen sich, folgt man der Einteilung nach D. CASSEL, auf der einen Seite in die Selbstversorgungswirtschaft, auf der anderen Seite in die Untergrundwirtschaft auf. Deutlich wird die Verlagerung von ökonomischen Aktivitäten, welche die Durchlässigkeit und wechselseitigen Abhängigkeiten beider Bereiche aufzeigen. Wirtschaftssubjekte können also durch Veränderung der Organisationsgrundlage ihrer Austauschprozesse bei Veränderung des offiziellen Rechts reagieren.

¹⁸⁹ Vgl. MÖSCHEL, W., (Wettbewerb), S. 350 f.

¹⁹⁰ MÖSCHEL betont, dass moderne Rechtssysteme einen Grossteil ihrer wettbewerbspolitischen Einsichten dem Konkretisierungsprozess der Rechtssprechung verdanken, vgl. MÖSCHEL, W., (Wettbewerb), S. 350.

¹⁹¹ Vgl. FREY, B.S., (Schattenwirtschaft), S. 103 sowie KIRCHGÄSSNER, G., (Verfahren), S. 3.

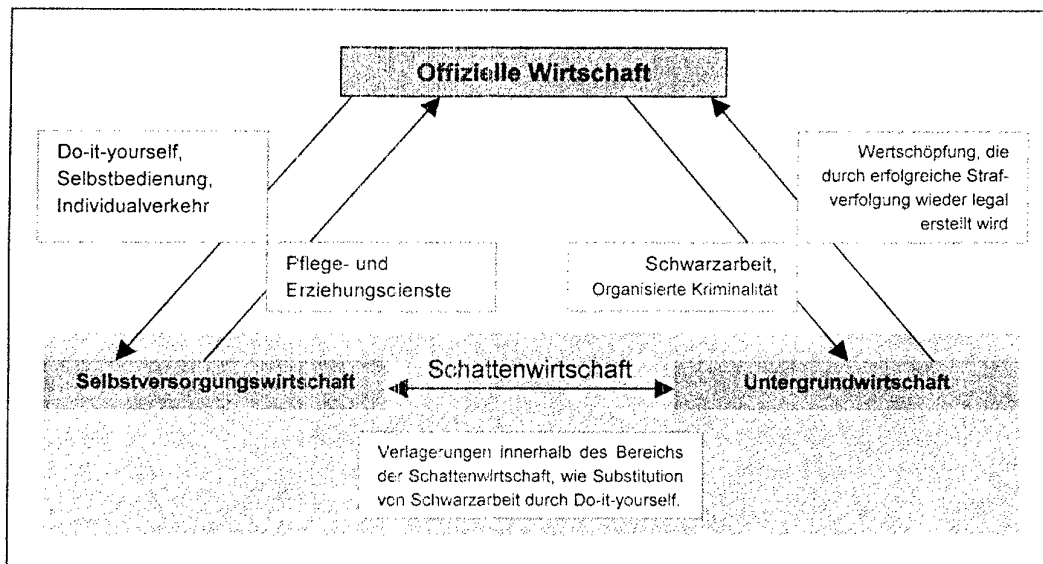


Abb. 2.3: Verlagerung ökonomischer Aktivitäten zwischen den Wirtschaftsbereichen nach CASSEL.¹⁹²

Als häufige Gründe für eine Verlagerung von Aktivitäten aus der offiziellen Wirtschaft heraus werden steigender Steuer- und Abgabendruck, zunehmende staatliche Regulierung und Verringerung der Akzeptanz staatlicher Normen sowie allgemeine Teuerung und Zunahme der arbeitsfreien Zeit genannt.¹⁹³ Der Saldo der Veränderung aller relevanten Größen kann im Endeffekt als Indikator zur Messung der Entwicklung der Schattenwirtschaft innerhalb eines Wirtschaftssystems angesehen werden. Es bleibt jedoch immer nur eine Näherung, da es ja gerade das Wesen der Schattenwirtschaft ausmacht, sich nicht innerhalb der offiziellen Statistik niederzuschlagen.¹⁹⁴ Die Ergebnisse quantitativer Analysen der Schattenwirtschaft reichen daher nicht an die Genauigkeit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung heran, über deren Zuverlässigkeit sich ohnehin trefflich streiten lässt. Dennoch sind diese Analysen sinnvoll, da eine Bewertung des Umfangs der Schattenwirtschaft, wie nachfolgend gezeigt wird, für ein ökonomisches System eine nicht zu unterschätzende Bedeutung erfährt.¹⁹⁵ Durch die Ausgestaltung des Wirtschaftsrechts legt der Staat normativ fest, welchen Teil der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung er nach seinen Regeln gewonnen sehen möchte. Der andere Teil entzieht sich entweder der Regelung durch den Staat, oder aber es liegt nicht im Interesse der Gesellschaft, für diesen Fall konkrete Regelungen zu erwirken.¹⁹⁶ Aktivitäten im Bereich der Schattenwirtschaft müssen also nicht zwingend illegal sein, jedoch wird häufig auch eine Art Scheinlegalität erwirkt, da in diesem Bereich staatliche Kontroll- und Sanktionsmittel meist versagen. Auch die in Kapitel 2.4.2 erläuterte Eigengesetzlichkeit des Rechts, insbesondere die Schwierigkeit der Festlegung von Tatbeständen und Schuldskriterien in diesem auf informelle Beziehungen aufgebauten Bereich der Wirtschaft ex ante, rundet dessen eigenständige Existenz ab. Dennoch werden alle Austauschprozesse auch durch die gleichen Regeln des Wirtschaftsrechts bzw. der Rechtstradition organisiert. Wesentlicher Unterschied bleibt jedoch, dass staatlich überwachte und kontrollierte Austauschprozesse, sei es durch Steuern, Gebühren oder positive Externalitäten, einen Teil zur Finanzierung der Rechtsordnung beitragen, während sich Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft dieser Verpflichtung, zumindest monetär, entziehen. Die Produktion der Güter und Dienstleistungen im Bereich der

¹⁹² Vgl. Cassel, D., (Schattenwirtschaft), S. 357.

¹⁹³ Vgl. TUCHFELDT, E., (Schattenwirtschaft), S. 24 ff.

¹⁹⁴ Einen guten Überblick über die gängigen Messmethoden zur Ermittlung der Schattenwirtschaft innerhalb verschiedenartig strukturierter Wirtschaftssysteme liefert SCHNEIDER, F., ENSTE, D., (*Shadow Economics*), S. 33 bis 41.

¹⁹⁵ Vgl. SCHRAGE, H., (Schattenwirtschaft), S. 15.

Schattenwirtschaft ist also neben der Organisation des offiziellen Sozialprodukts eine unmittelbare Leistung jeder Rechtsordnung, die innerhalb eines ökonomischen Systems rechnerisch der Produktion zugeschlagen werden muss. Nachteilig wirken sich innerhalb des Systems ausschließlich Fragen der Gerechtigkeit aus, da natürlich die Austauschprozesse der offiziellen Wirtschaft die ‚eingesparten‘ Transaktionskosten der Schattenwirtschaft mitragen müssen.

Eine besondere Rolle im Bereich der Schattenwirtschaft nimmt das Phänomen der Organisierten Kriminalität ein. Einerseits umfasst sie nahezu alle wirtschaftlichen Aktivitäten, die dem StGB zufolge verboten sind, denen jedoch seitens des Marktes eine nicht zu unterschätzende Nachfrage gegenüber steht. Da auch diese illegalen Märkte dem natürlichen Wettbewerb und damit folglich dem Drang zur Wettbewerbskontrolle durch die Marktteilnehmer unterliegen, setzen sich dauerhaft netzwerkartige, aber auch durch hierarchisch gegliederte Substrukturen geprägte Organisationsformen gegenüber Einzelgängern durch. Die systematische und begriffliche Trennung zwischen der gewöhnlichen Kriminalität und der Organisierten Kriminalität ist also gekennzeichnet durch diese Ausschaltung des Wettbewerbs. Andererseits schaffen sich derartige kriminelle Strukturen einen eigenen internen Verhaltenskodex, der nicht selten in Widerspruch zu den Grundsätzen des formell gültigen Rechtssystems steht. Gelingt es der Organisation, diesen Kodex, sei es durch Gewalt oder Zuerkennung von Privilegien, durchzusetzen, so erreicht sie die Abspaltung von der formellen Rechtsordnung - die Organisation wird nahezu unangreifbar.¹⁹⁷ Die netzwerkartige Gesamtstruktur sichert die Organisation vor allem bei Angriffen von Außen - das Ausheben einzelner Elemente durch Polizei und Staatsschutz bedroht eine kriminelle Organisation nicht existentiell. Die Innere Sicherheit wird durch die strenge Hierarchie gewährleistet, die hauptsächlich durch die selektive Informationsverteilung und geringe Leitungskompetenz auf einzelnen Ebenen aufrechterhalten wird. Insgesamt entfällt eine Bindung an das nationale Rechtssystem und damit an das Staatsgebiet selbst, eine Internationalisierung der Organisationsstruktur fällt leicht. Dies zeigt sich auch deutlich am schnellen Vorrücken derartiger krimineller Strukturen in Gebiete, in denen beispielsweise auf Grund von Bürgerkriegen oder dem Zusammenbruch von Staatssystemen keine ausgeprägten formellen Rechtsgrundlagen existieren bzw. nicht durchgesetzt werden können. Die Organisation exportiert, ähnlich der Methode der Römer, ihre eigene Rechtsordnung, aber vor allem auch ihre Sanktionsmechanismen.

Das Sozialprodukt muss nicht um einen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität stammenden Beitrag erweitert werden, da diese Leistungen nicht auf Grund, sondern gegen und zu Lasten der bestehenden Rechtsordnung erstellt wurden. Es gehört sicherlich zur Kernaufgabe jeder Rechtsordnung, das Vordringen derartiger, auf ihren eigenen Kodex aufgebauten Strukturen, zu verhindern, schon um das eigene Fortbestehen nicht zu gefährden.

2.5 Rechtsstruktur und ökonomisches System

2.5.1 Rechtsstruktur

Wesentliche Funktion jeder Rechtsordnung, sei es die staatliche oder eine organisations-spezifische, ist der Ausgleich und die Synchronisation zweier so gegensätzlicher Bestrebungen wie des Individualismus und des Kollektivismus. Die Römer - in ihrem Gefolge auch die romanischen Völker - und die angelsächsischen Nationen waren stets von dem Bestreben geleitet, dem Individualismus und dem Kollektivismus sowie den traditionell überlieferten rechtshistorischen Einflüssen und dem durch die Gesellschaft positiv gesetzten Recht, einen eigenen, besonderen Gel-

¹⁹⁶ Zur Definitions-, Abgrenzungs- und Erhebungsproblematik der Schattenwirtschaft vgl. ausführlich PETRY, G., WIED-NEBBELING, S., (Schattenwirtschaft), S. 9 bis 25.

¹⁹⁷ Dies geschieht häufig durch ein ausgeklügeltes System von Abhängigkeiten (Gefallensprinzip des Patronats), wobei neben der Ausnutzung scheinbarer moralischer Zwänge auch immer die Gewaltdrohung im Hintergrund steht. Nur durch ein drakonisches Sanktionssystem kann die Organisation bei Verstößen gegen den Kodex ihr Fortbestehen absichern (Anm. d. Verf.).

tungsbereich zuzuweisen. Zur Wahrung der Stetigkeit und Sicherheit der Gesamtentwicklung des Gemeinwohls waren und sind Römer und Angelsachsen jederzeit bereit, die persönlichen Interessen der Mehrheitsmeinung, aber wenn notwendig auch umgekehrt, zum Opfer zu bringen.¹⁹⁸ In der deutschen Rechtsgeschichte findet man hingegen ein fortwährendes Vermischen verschiedenster Einflüsse auf die Rechtsentwicklung, eine ausgeprägte Betonung der ‚Billigkeit im Recht‘ und ein eigensinniges Festhalten der eigenen Überzeugung, besonders wo sie ganzen Gruppen gemeinsam ist.¹⁹⁹ Die Ursachen sind bereits in den Anfängen des deutschen Partikularismus zu finden und erreichten bekanntlich einen ersten Höhepunkt in den durch die Reformationsbewegung ausgelösten Glaubenskriegen. Noch heute ist darin einer der Hauptgründe für das Entstehen des ausgeprägten deutschen Parteiwesens und der vehementen Forderung nach Pluralismus innerhalb der Gesellschaft zu sehen. RÜMELIN sehnte sich 1924, unter dem Eindruck der politischen Wirren, des tobenden Klassenkampfes und der extremistischen Tendenzen innerhalb der jungen ‚Weimarer Republik‘ stehend, nach einer Überwindung dieser Volksspaltung und beschrieb diese, nach seiner Meinung typische Eigenart der Deutschen, mit den sprichwörtlichen ‚*Querelles Allemandes*‘. Diese konnten scheinbar, auch wenn es während der Herrschaft des Nationalsozialismus glaubhaft gemacht wurde, erst durch den vollständigen Neuanfang deutscher Staatlichkeit, unter den wachsamen Augen der damaligen Alliierten, überwunden werden.²⁰⁰

Auch wenn es gelingt, die Elemente deutscher Rechtsentwicklung in ihrer Entstehung und Wirkung zu beschreiben, so fällt eine Rechtsdefinition doch weiter schwer. Folgt man der Argumentation DREIERS, so muss, aus juristischer Sichtweise, ein Rechtssystem die Elemente der autoritativen Gesetztheit, der sozialen Wirksamkeit und der materiellen Richtigkeit einer Norm und eines Normensystems in ein ‚vernünftiges Verhältnis‘ zueinander bringen. Die Betonung liegt auf dem autoritativen Anspruch des Rechts, wobei dieser durch die beiden anderen Komponenten an die konkreten Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst und modifiziert wird. Recht umfasst folglich die Gesamtheit der Normen, die zur Verfassung eines staatlich organisierten, zwischenstaatlichen oder organisationsbedingten Normensystems gehören, sofern dieses im großen und ganzen sozial wirksam ist und ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweist, sowie der untergeordneten Normen, die gemäß dieser Konstitutionen gesetzt werden.²⁰¹

Eine ökonomische Beschreibung des Rechts muss allerdings über diese stark komprimierte juristische Formel hinausgehen. Nicht nur formales gültiges Recht, sondern jede, auf welche Art auch immer zwischen den Individuen vereinbarte Regelung wirkt Recht und trägt zur Organisation der Austauschprozesse bei. Dabei spielt die rechtshistorische Herkunft oder Legitimation keine Rolle. Recht beschreibt somit in dieser Definition ausschließlich die Menge der Beziehungen zwischen Wirtschaftssubjekten, die zum einen das jeweilige Verhältnis der Systemmitglieder untereinander festlegt, zum anderen den Austausch von Informationen und Wirtschaftsgütern organisiert. Sie soll in Erweiterung der juristischen Auffassung als ‚Rechtsstruktur‘ bezeichnet und durch die ökonomische Variable *L* abgebildet werden.²⁰² Diese Ausweitung des Rechtsbegriffs vereint die durch die historische Entwicklung vollzogene Trennung von Recht und Moral und integriert die dem formellen Recht gegebenenfalls widersprechenden, aber die Austauschprozesse organisierenden Regelungen. Rechtsstrukturen basieren weitestgehend auf der Akzeptanz der ihnen unterworfenen Gesellschaftsmitglieder, die in der Betrachtung dieser Arbeit als ‚Systemmitglieder‘ oder ‚Wirtschaftssubjekte‘ bezeichnet werden sollen. Rechtsstrukturen sind robust und erzeugen Abwehrmaßnahmen zu ihrer Erhaltung, können aber bei einer fortschreitenden Missachtung ihrer Regelstruktur ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen.

¹⁹⁸ Vgl. RÜMELIN, M., (Billigkeit), S. 30 ff.

¹⁹⁹ Vgl. RÜMELIN, M., (Rechtssicherheit), S. 50.

²⁰⁰ Vgl. JOFFE, J., (Außenpolitik), S. 1327 ff und RÜMELIN, M., (Rechtssicherheit), S. 50 f.

²⁰¹ Vgl. auch DREIER, R., (Recht), S. 180 ff.

²⁰² Zum Begriff der ‚Ökonomischen Variablen‘ vgl. auch Kapitel 3.1.2 (Anm. d. Verf.).

2.5.2 Folgerungen für das weitere Vorgehen

Die Folgen dieses Versagens sind gerade mit ihren Auswirkungen auf ökonomische Systeme im weiteren zu untersuchen, auch sind dafür Gründe aufzuzeigen und zu analysieren. Zum Versuch einer Quantifizierung von Rechtsstrukturen werden, wie es die eigentliche Aufgabenstellung dieser Arbeit verlangt, nicht alle einflussnehmenden Elemente herangezogen werden können. Einerseits liegt dies an der Vielschichtigkeit möglicher Regelungen, andererseits in der Ermangelung geeigneter Methoden zur Quantifizierung der entsprechenden Einzelmerkmale. Es wird also zu selektieren sein, welche Merkmale zur Beschreibung des bisher nicht bekannten Gesamtzusammenhangs aller Einzelgrößen bedeutend sind, und wie eine konsequente Messbarkeit, bei durchgängiger Beachtung der Dimensionsbezüge, realisierbar ist. Darüber hinaus muss damit zur Aggregation der Einflussgrößen offensichtlich eine Strukturrelation entwickelt werden, um überhaupt quantitative Rückschlüsse auf unsere Rechtsstruktur, bei Berücksichtigung aller relevanten Einzelmerkmale, zu erlauben. Zu prüfen bleibt auch, inwiefern Rechtsstrukturen einer systeminternen Entwicklung und Dynamik unterworfen sind, und welche Folgen sich daraus für die anderen Parameter und Variablen des Systems ergeben. Es bleibt also nicht aus, zuerst Überlegungen zu den systemtheoretischen Eigenschaften und der Wirkungsweise von Rechtsstrukturen in sozio-ökonomischen Systemen anzustellen, um anschließend eine Quantifizierung vornehmen zu können.

3 Systemtheoretische Eigenschaften von Rechtsstrukturen

3.1 Vorspann: systemtheoretische Grundlagen

3.1.1 Die Geburt von Systemen

Die ‚Allgemeine Systemtheorie‘ oder ‚*General Systems Theory*‘²⁰³ hat seit dem zweiten Weltkrieg vor allem in den angloamerikanischen Staaten, und seit den siebziger Jahren auch in Europa ihre Beachtung und Verbreitung erfahren. Sie dient als Instrument zur Analyse der formalen, oberflächlichen Handlungsstruktur der Systemmitglieder und der resultierenden, faktisch auf Kommunikation und Informationsaustausch beruhenden Tiefenstruktur der Beziehungen. Sowohl auf Mikroebene - menschliche Denkstrukturen können ähnliche Handlungsmuster aufweisen, wie sie bei organisationspsychologischen Betrachtungen auftreten - als auch bei der Organisation sozialer Prozesse bildet das dichte Netz aus Informationskanälen, formalen und informellen Kompetenzen den eigentlichen Träger der Systemwirklichkeit. ‚Systemisches Denken‘²⁰⁴ wurde von Überlegungen und Erkenntnissen verschiedener Disziplinen angeregt und vorangetrieben. Von besonderem Einfluss waren Entwicklungen in allgemeiner Systemtheorie und Kybernetik (v. FOERSTER, v. BERTALANFFY, BEER), Kommunikationstheorie (BATESON, WATZLAWICK), Physik (CAPRA), Biologie (VARELA, MATURANA) und der Soziologie (PARSONS, LUHMANN).²⁰⁵

Die Fokussierung der Kommunikation von Information als konstituierendes Element eines Systems im Gegensatz zur Betrachtung des Individuums ist Kern der LUHMANN'schen Systemtheorie und soll im folgenden die Grundlage zur soziologischen Deutung des Rechts bilden.²⁰⁶ Diese qualitativ beschreibende, eigenständige funktional-strukturelle Systemtheorie des Soziologen NIKLAS LUHMANN (vgl. 3.2.1) führte 1972 zu erbitterten Kontroversen über Ansätze zur Systemforschung im Bereich der Soziologie; noch 1982 bezeichnete WILLKE die Systemtheorie als „expansivstes Paradigma in allen Sozialwissenschaften.“²⁰⁷ Aber mit der fortdauernden Spezialisierung der Forschungsgebiete als Folge der immer komplexeren Ausdifferenzierung der Wissenschaften wurde der Ruf nach Interdisziplinarität lauter. Differenzierung führte konsequenterweise zur Entwicklung unterschiedlicher Methoden und Fachterminologien, die eine Kompatibilität verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen weitgehend verhinderte.²⁰⁸ Systemtheorie wurde zum kleinsten gemeinsamen Nenner, zum Sprachcode nicht nur quantitativ arbeitender Disziplinen. Erkenntnis-

²⁰³ Der Begriff wird LUDWIG v. BERTALANFFY zugesprochen, der durch seine Untersuchungen im Bereich der Biologie und Physik zu interdisziplinären Folgerungen gelangte. Vgl. v. BERTALANFFY, L., (*General System Theory*).

²⁰⁴ ‚Systemisches Denken‘ ist als Denken in System-Umwelt-Beziehungen, in Kommunikationsmustern und wechselseitigen Handlungen und Entscheidungen, und nicht in Menschen als sozialen Einheiten mit unveränderlichen Charaktereigenschaften, wie es in der traditionellen ökonomischen Theorie postuliert wird, zu verstehen. Vgl. ZINN, J., (*Systemisches Denken*), S. 290 und 295.

²⁰⁵ Vgl. ZINN, J., (*Systemisches Denken*), S. 288 f.

²⁰⁶ Ausführlich dargestellt in LUHMANN, N., (*Soziale Systeme*), S. 18 ff und LUHMANN, N., (*Autopoiesis*), S. 402 ff.

²⁰⁷ WILLKE, H., (*Systemtheorie*), S. 7.

²⁰⁸ Vgl. STRAUB, D., (*Glasperlenspiel*), S. 197. Zur gleichen Problematik: RAPOPORT, A., (*Systemtheorie*), Vorwort des Autors. Zur Überwindung dieses Dilemmas leistete MICHAEL LAUSTER 1997 durch seine Arbeit über Grundlagen zur quantitativen Systemtheorie einen wesentlichen Beitrag, indem er durch diskrete statistische Modellvorschriften und Betrachtungen Mikro- und Makroebene verknüpfte und disziplinübergreifende Zusammenhänge darlegte (Anm. d. Verf.).

und Methodenfortschritte unterschiedlicher Forschungsbereiche können mit ihrer Hilfe homomorph²⁰⁹ übertragen und für andere Sachzusammenhänge nutzbar gemacht werden.

Der Begriff des Systems wird in der ‚allereinfachsten‘ Vorstellung als Organisation einer Reihe von Bestandteilen und der Gesamtheit der Variablenbeziehungen untereinander beschrieben - der Systembegriff wird mit dem eines gegliederten Ganzen gleichgesetzt.²¹⁰ Das Gliedern selbst besitzt den Charakter der Theorienbildung, deren angestammter Platz primär im Bereich der exakten Naturwissenschaften zu finden ist. Sie benutzt die Sprache der Mathematik und geht von allgemeinen ‚Gesetzen‘ aus, die in dieser Sprache formuliert und experimentell abbildbar sind. Ihre Hypothesen sind genau überprüfbar und ihre Folgerungen haben annähernd den Charakter universeller Gültigkeit - bis zu ihrer etwaigen Widerlegung. Das formalwissenschaftliche Bilden von Theorien und deren Überprüfung durch Experimente und statistische Tests ist anschaulich bei LAUSTER dargestellt.²¹¹ Grundsätzlich grenzen sich Systeme von ihrer Umwelt ab, erlangen einen gewissen Grad an Autonomie und sind dadurch erst als eigenständiges System erkennbar. Gleichzeitig erwachsen aber Kommunikationsverbindungen zu korrespondierenden Systemen, die einen Austausch von Systemmitgliedern, Produkten und Informationen möglich machen. Schon das Wort ‚System‘ setzt ein Bewusstsein der durch statistische Methoden messbaren Wechselwirkungen der Teile voraus, wodurch eine ‚Gesamtheit‘ ihre eigenen, existentiellen Eigenschaften, unabhängig von denen der Teile erhält. Damit sind Personen als Träger der Kommunikation prinzipiell austauschbar - wer eine bestimmte Aufgabe innerhalb eines sozialen Systems erbringt bleibt letztendlich gleichgültig, solange er die an ihn gerichteten Erwartungen erfüllt. Genau diese konkretisieren sich in den Regeln von Recht und Unrecht, in sozio-ökonomischen Systemen zusätzlich in Moral und Sitte. Es drängt sich an dieser Stelle auf, Recht und Informationsverarbeitung als systemkonstituierende Elemente festzuschreiben, die allerdings ohne den Menschen als ihren Träger zur Bedeutungslosigkeit verkommen würden. Ebenso müssen externe Interventionen mit der internen Systemlogik korrespondieren bzw. übersetzt und ‚angepasst‘ werden. „Wie schwierig das ist, zeigen die häufig auftretenden unerwarteten Folgen(losigkeiten) von internen und externen Steuerungsversuchen.“²¹² Ein analysierender Beobachter muss sich seiner eigenen Systemdeterminiertheit und damit einer eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeit bewusst sein - er ist auch als teilautonomes Beobachtungssystem Mitglied der Gesellschaft. Auch er kann nur erkennen, was subjektiv erkennbar ist, häufig registriert er nur Ereignisse, die er zu sehen erwartet.

Ein System Σ im Sinne der Sozialwissenschaften beginnt formal ab zwei Mitgliedern, also $N > 1$, wobei N für die Anzahl der Menschen steht, die zueinander in Wechselwirkung treten. Eine Strukturrelation Γ^* über N beschreibt die Gesamtheit der wechselseitigen organisatorischen Beziehungen der N Mitglieder untereinander. Welcher Art die Strukturrelation ist, kann aus den oben erläuterten Gründen nicht festgelegt werden. Die ‚Wirklichkeit‘, die funktionalen Zusammenhänge und Abhängigkeiten, verbleibt „im Selbstverständnis des systemischen Beobachters letztendlich immer dunkel und ungewiss“.²¹³ Dennoch sind die grundsätzlichen Voraussetzungen eines Systems erfüllt.

Soziale Systeme weisen, einmal in ihren Fundamenten definiert, Prinzipien eines sich selbststeuernden Prozesses auf. Neben formalen Hierarchien erwachsen informelle Herrschafts- und Steuerungssysteme, die wechselweise als beeinflussende und treibende Kräfte des Systems fungieren können. Eine Feinsteuerung auf Mikroebene ist ebenso wie eine Analyse des gesamten

²⁰⁹ Ein Homomorphismus kann als eine mehr-eindeutige Strukturentsprechung verstanden werden. Variablen und Modellvorschriften einer Theorie können über Abbildungsvorschriften auf strukturgleiche, aber in einem anderen fachlichen Zusammenhang stehende Theorievorstellungen übertragen werden. Isomorphe Zusammenhänge setzen eine eindeutige, bijektive Zuordnung der Variablen voraus, bei Homomorphismen werden Variablenmengen unterschiedlicher Mächtigkeit aufeinander abgebildet (Anm. d. Verf.).

²¹⁰ Vgl. auch RAPOPORT, A., (Systemtheorie), S. 134 f.

²¹¹ Vgl. LAUSTER, M., (Systemtheorie), S. 12 bis 23.

²¹² ZINN, J., (Systemisches Denken), S. 293.

Netzwerkes nicht möglich, oftmals bleiben interne Prozesse dem Beobachter verborgen. LUHMANN geht von der These aus, dass soziale Systeme diejenigen Elemente produzieren, aus denen sie selbst bestehen (autopoietische Autonomie) - es wird also Information durch Kommunikation reproduziert; Rechtsstrukturen selbst übertragen sich auf neue Strukturelemente und regen eine Ausdifferenzierung des Rechts an.²¹⁴

VARELA's Ansatz unterscheidet im Konzept der ‚Autopoiesis‘ zwischen Struktur und Organisation eines Systems.²¹⁵ Der Begriff Struktur bezeichnet, analog unserer Auffassung von Rechtsstrukturen, die augenblickliche Menge von Beziehungen zwischen den einzelnen Elementen. Als Organisation hingegen gilt nur diejenige Menge von Regeln, welche die Reproduktion der Elemente bestimmt, die später zur Aufrechterhaltung der Struktur unablässig notwendig sind. Zur Reproduktion entziehen soziale Systeme zwangsläufig ihrer Umwelt diejenigen Ressourcen, die sie für ihr Fortbestehen benötigen und sind folglich, wenn sie einem lebenden Organismus homomorph entsprechen sollen, immer offene Systeme.²¹⁶ Einwirkungen aus der sie umgebenden Umwelt führen zu Modifikationen ihrer Strukturbeziehungen und erhalten dadurch ihre Organisation unter den neuen Bedingungen. Das autopoietische System ist in diesem Sinne autonom, als das es sich nicht um seine Umgebung kümmert. Einziges Streben ist die Erhaltung seiner Identität, seine Organisation dient nur diesem einen Zweck.²¹⁷ Sozio-ökonomische Systeme entsprechen dieser Definition; ihre Mitglieder sind Menschen, die durch soziale und ökonomische Austauschvorgänge in Wechselwirkung stehen.

Eine quantitative Erfassung sozio-ökonomischer Systeme muss demnach, mangels Kenntnis der Gesamtheit aller struktureller Beziehungen, mit der Beobachtung und Beschreibung einzelner ökonomischer Phänomene beginnen. Die Auswahl relevanter, messbarer Einflussgrößen führt bei korrekter Aggregation zu einem zwingend operationalisierbaren System Σ und seiner Abbildung durch geeignete Modellvorschriften.

3.1.2 Parameter und Variablen

Zur Festlegung der Rolle quantifizierbarer Hypothesen und Modelle im Rahmen der Entwicklung ökonomischer Theorievorstellungen ist ein kurzer Exkurs zur Entstehungsgeschichte quantitativer Theorien unumgänglich:

Ausgangsbasis ist die Existenz einer materiellen Außenwelt, die durch natürliche Sinnesorgane oder technische Hilfsmittel erfahrbar ist. Durch Vernachlässigung, Vereinfachung und bloßes Weglassen von Daten entsteht ein individuelles Bild der Welt. LAUSTER weist darauf hin, dass es sich hierbei bereits um eine Vorstufe von Theorie, nämlich einer Art ‚Alltagstheorie‘ des Individuums handelt. Das abstrakte Bild wird anschließend in die standardisierte Sprache der Mathematik übersetzt, wobei, wie LAUSTER aufzeigt, durchaus mehrere Theorien gleichzeitig nebeneinander existieren können, solange sie jeweils nicht eindeutig falsifiziert werden können.²¹⁸ An dieser Stelle setzt auch das ‚KUHN'sche Paradigma‘ an, welches das Aussterben verbreiteter, aber zur Beschreibung der Wirklichkeit weniger geeigneter Theorien erst mit dem natürlichen Tod ihrer Hauptvertreter zusammenfallen lässt.²¹⁹ Eine Überprüfung der ausformulierten mathematischen

²¹³ ZINN, J., (Systemisches Denken), S. 292.

²¹⁴ Als Beispiel kann eine in Kernfamilien organisierte Gesellschaft angesehen werden. Die Kinder, als Ergebnis der Reproduktion der Gesellschaft, übernehmen das Normen- und Regelverhalten der Eltern und gründen neue, eigene Familien. Obwohl nach zwei bis drei Generationen alle Mitglieder der Gesellschaft ausgetauscht wurden, bleibt die Grundstruktur erhalten, auch das Recht bleibt in seiner Konstitution bestehen, wird aber an die Erfordernisse der Zeit durch Modifikation angepasst (Anm. d. Verf.). Vgl. auch RICHTER, W., (Wirtschaft und Recht), S. 105 ff.

²¹⁵ Vgl. VARELA, F.J., (Autonomy), S. 51 ff.

²¹⁶ Damit zeigt sich durch die Bestimmung des Ressourcenverbrauchs eine der wenigen Möglichkeiten zur objektiven Messung der Systemaktivität, vgl. auch FN 115 (Anm. d. Verf.).

²¹⁷ Vgl. RAPOPORT, A., (Systemtheorie), S. 115 f.

²¹⁸ Vgl. LAUSTER, M., (Systemtheorie), S. 13.

²¹⁹ Vgl. KUHN, T.S., (Wissenschaftliche Revolutionen), S. 50 f. und 61 f. Zur Erläuterung siehe auch HILGENDORF, E., (Argumentation), S. 88 ff.

Modelle und Hypothesen erfolgt über statistische Tests und Experimente erneut an den Signalen die über Sinnesorgane aus der Außenwelt aufgenommen werden. Erst hier kann die Qualität des Beschreibungsmechanismus - allerdings auch wieder eingeschränkt durch die von Menschen geschaffenen Messverfahren - überprüft werden. Fehler, die bei der Umsetzung der ‚Alltagstheorie‘ in formale mathematische Zusammenhänge begangen werden, ziehen sich durch den gesamten weiteren Prozess hindurch und verfälschen jedweden empirischen oder experimentellen Überprüfungsversuch - die Theorie scheidet zumindest scheinbar.

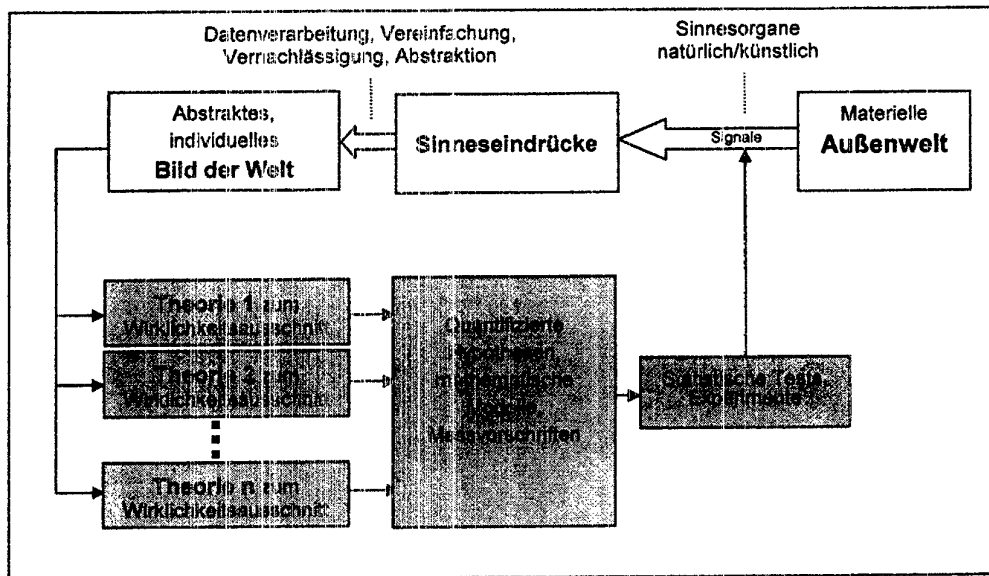


Abb. 3.1: Vereinfachte Darstellung der Genesis quantitativer Theorien nach LAUSTER.²²⁰

Wesentlichster Bestandteil einer mathematischen ökonomischen Theorie sind die verwendeten Variablen. Sie sind mathematische Objekte, die der Beschreibung interessierender Eigenschaften des ökonomischen Systems dienen. Als ‚ökonomische Variable‘ X_v bezeichnet man jede Injektion $f_v \in F$ auf der Menge der relevanten Eigenschaften $\Lambda = \{\alpha^{(1)}, \alpha^{(2)}, \dots, \alpha^{(v)}, \dots, \alpha^{(n)}, \alpha^{(n+1)}\}$ in die zweimalig differenzierbare Menge²²¹ G_{D^2} . Es gilt dann:

$$(3.1) \quad f_v : \Lambda \rightarrow G_{D^2} \text{ mit } f_v : \alpha^{(v)} \rightarrow f_v(\alpha^{(v)}) = X_v \text{ und } v = 1, 2, \dots, v, \dots, n, n+1.$$

Diese ökonomischen Variablen bilden den Kern des zu untersuchenden Systems, alle speziellen Systemeigenschaften können daraus abgeleitet werden. Durch die ‚Zustandsabbildung‘ Z kann jeder ökonomischen Variablen ein fester Wert zugeordnet werden, sie gilt dann in ihrer Ausprägung als fixiert. Obwohl der Zusammenhang zwischen Zustandsabbildung und praktischer Messvorschrift offensichtlich ist, stimmen beide nur im Idealfall überein:

$$(3.2) \quad Z : G_{D^2} \rightarrow R \text{ mit } X_v \rightarrow X_{v_0} \in R.$$

²²⁰ Vgl. LAUSTER, M., (Systemtheorie), S. 12 ff sowie POPPER, K. R., (Forschung), S. 31 ff.

²²¹ Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die spätere Operationalisierung des Systems, theoretisch sind aber auch Ausprägungen auf Nominal- oder Ordinalskalenniveau möglich (Anm. d. Verf.).

Bei Kenntnis aller Einzelausprägungen kann der Zustand des gesamten Systems angegeben werden, ebenso erlaubt das Messen einzelner Variablen, die das System definieren, Rückschlüsse auf die Werte der verbleibenden Variablen und damit auf den Zustand des Systems selbst.²²² Die Entwicklung des Systems wird durch das Fortschreiten von Zustand zu Zustand beschrieben, damit wird innerhalb dynamischer Systeme die Veränderungsrate der Variablen zum zentralen Untersuchungsgegenstand, die durch die erste Zeitableitung ausgedrückt werden kann.²²³ Damit ist die sogenannte ‚Klassische Dynamik‘ im wesentlichen eine Theorie der Differentialgleichungen. Auf andere als physikalische Systeme ausgedehnt, oder durch Homomorphismen übertragen, wird die Theorie der Differentialgleichungen zu einem wichtigen Zweig Allgemeiner Systemtheorie.²²⁴ Sowohl der Identifikation eines Systems durch eine Menge von Zuständen als auch durch autopoietische Organisationsmuster liegt der Begriff der ‚Invarianz‘ zugrunde. Das System zeigt sich meist, obwohl einerseits seine Mitglieder regelmäßig ausgetauscht werden, andererseits immer neue Zustände eingenommen werden können, veränderungsresistent und stabil in seiner Grundstruktur. Invarianz ist aber nicht die Abwesenheit von Wandel innerhalb eines Systems, vielmehr bedeutet sie den Erhalt von Konstanz unter gewissen Aspekten im Kontext des Wandels. Oder einfach: „Das Verhalten eines Systems wird mit Hilfe von Konstanz im Wandel beschrieben.“²²⁵ Systemspezifisch stehen dafür die Parameter, die innerhalb definierter Grenzen konstant bleiben und jedem System gegenüber seiner allgemeinen Darstellung eine gewisse Individualität verleihen. Es wird im Nachfolgenden genau zu trennen sein zwischen Betrachtungen zu allgemeinen Systembedingungen und der Einbindung eines konkreten Systemzustands in einen festen Parameterrahmen.

3.1.3 Die Systemzeit t_2

Ogleich ihrer Rolle des ‚Geburtshelfers‘ bei der Konstitution von Systemen, zeigen sich Rechtsstrukturen auch in hohem Maße abhängig von der sie umgebenden Umwelt, genauer: der materiellen Außenwelt. Sie sind eng verwoben mit allen systemrelevanten Variablen, unterliegen daher der Systemgeschichte, und so dem Wandel des Systems selbst. Unter Wandel soll aber nicht eine dramatische Wendung aller Positionen verstanden werden, sondern ein Vorgang der als kontinuierlich und unaufhaltsam, der Invarianz des Systems gehorchend, betrachtet werden muss.²²⁶

Die Überlegungen müssen daher beim Verhältnis von Recht und Zeit einsetzen. „Eine juristische ‚Theorie der Zeit‘ lässt sich aus den einschlägigen Regeln kaum entwickeln.“²²⁷ Weitgehend bleibt es dem Gesetzgeber überlassen, welche Folgerung für den Zeitablauf im Recht gezogen werden sollen. Diese Freiheit besteht aber nur gegenüber dem Ziehen der Folgerungen, nicht aber gegenüber der Zeit selbst. Deshalb soll im Nachfolgenden die Zeit als autonome Größe betrachtet werden, die Rechtsstrukturen unabhängig gegenübertritt.

Mit dem Übergang von der statischen zur dynamischen Betrachtungsweise generiert man zu jedem Zeitpunkt ein Vor- und Nachher. Eine Zerlegung des Zeitablaufs findet dann folglich ihr Ende in der Definition des kleinsten messbaren Ereignisses; das scheinbare Kontinuum löst sich zur Folge

²²² Ein in einem geschlossenen Gefäß enthaltenes Gas kann durch drei Variablen charakterisiert werden: Volumen, Druck und Temperatur. Diese sind durch Zustandsgleichungen miteinander verknüpft; sind zwei bekannt, erlaubt dies Rückschlüsse auf die dritte (Anm. d. Verf.).

²²³ Die Veränderungsrate selbst kann wiederum Variableneigenschaft und damit eine Zeitableitung besitzen, usw. (Anm. d. Verf.).

²²⁴ Vgl. RAPOPORT, A., (Systemtheorie), S. 38.

²²⁵ RAPOPORT, A., (Systemtheorie), S. 10.

²²⁶ Erste Untersuchungen dieser Art können bei TACITUS nachgelesen werden, der mit seiner Wendung: *per quindecim annos grande mortalis aevi spatium* den systemimmanenten Wandel durch nachfolgende Generationen beschreibt, vgl. TACITUS, (Agricola), I, 3. Auch J. ORTEGA Y GASSET setzt sich in seiner Untersuchung über den Aufbau und Zerfall Spaniens mit diesem Phänomen detailliert auseinander (Anm. des Verf.).

²²⁷ SCHEYHING, R., (Fortschrittsvorstellungen), S. 2.

diskreter Ereignisse auf.²²⁸ Erst durch das Ereignis selbst wird Zeit überhaupt antropomorph erfahrbar,²²⁹ besser: die Zeitspanne zwischen zwei Ereignissen. Die Folge der vergangenen Ereignisse erzeugt die Systemgeschichte und so auch die ihr innewohnenden sozialen Handlungsmuster der Tradition des Rechts. Es ist eine typisch menschliche Eigenschaft, aus der Ereignisfolge Gesetzmäßigkeiten ableiten zu wollen, alleine schon, um die Prognosefähigkeit über nachfolgende, also zukünftige Ereignisse zu verbessern. „Obwohl westliche Kunst, Dichtung und Literatur stark von der Vorherrschaft der linearen Zeit geprägt sind, verraten sie doch in vielem eine verborgene und gelegentlich auch eine ganz offene Bindung an das Zyklische.“²³⁰ Folglich ist die Verwendung eines zyklischen Zeitkonzepts von vornherein nicht auszuschließen, vielmehr erleichtert das Bild des Kreislaufes, das sich in die verschiedensten Weltbilder, vom mythischen bis zum mechanischen, einfügen lässt, die Erforschung der unsicheren Zukunft.²³¹ Geburt und Wiedergeburt von Systemen werden dadurch institutionalisiert. „Die Vorstellung von der Zeit als einem eigenständig existierenden ‚Ding‘, einer Sache für sich, kam allerdings erst im europäischen Mittelalter auf.“²³² Im Gegensatz dazu weist das Konzept einer linearen Zeit, mit seiner Vorstellung des Unwiederholbaren, des Einmaligen, den Menschen auf seine Vergänglichkeit hin. Anfang und Ende der Ereignisfolge, Auf- und Abwärtsbewegungen zeigen aber auch Möglichkeiten der Gestaltung durch den Menschen auf. Hier ist der Begriff des Fortschritts anzusiedeln.²³³ Tradition hingegen hat in der Konzeption einer linearen Zeit den Charakter des Abgetanen, somit Vergangenen. Entscheidend für die Durchsetzung einer linearen Zeitvorstellung seit der Spätantike ist das Christentum mit seiner Auffassung vom absoluten Anfang und Ende der Zeit. Geschehensabläufe innerhalb der menschlichen Geschichte aber sind nicht vorgezeichnet und somit wandelbar. Durch Epochenbildung entsteht eine Reihung von Systemen, die nur durch Ereignisse und gemeinsame Elemente des gesamten Spektrums der Kulturgeschichte, eben der Tradition, zusammengehalten werden.²³⁴ Tradition sei die Bremse des Fortschritts, wird von selbst ernannten Reformern oft skandiert. Definiert man aber Tradition als den Bestand, auf dessen Grundlage man gestalten möchte, so ist Tradition eher im Zeitpunkt der Gegenwart, als Ergebnis der Ereignisfolge, anzusiedeln, und damit Entscheidungsgrundlage. Tradition wird zum Widerlager²³⁵ des Fortschritts. Folglich wird die Zeit in ihrer Konkretisierung im Moment der Gegenwart durch das Begriffspaar Tradition und Fortschritt eingerahmt. Von dieser Verklammerung versucht sich aber das Recht, sowie von den Zwangsläufigkeiten der Zeit und dem mit der Abfolge der Ereignisse verknüpften Wandel, freizuhalten oder Zeit und Wandel seinen eigenen Regeln zu unterwerfen. Das Recht bricht aus dem Zyklus der Regelmäßigkeit

²²⁸ Zum Begriff des Ereignisses vgl. auch STOECKER, R., (Ereignisse), „GOLDMANN'S Plädoyer für ein feinkörniges Ereignisverständnis“, S. 27 bis 37, und „Die raumzeitliche Ereignisindividuation“, S. 224 bis 239.

²²⁹ Man stelle sich einen abgeschlossenen, dunklen und leeren Raum vor. Zeit wäre hierin für den Menschen nicht fassbar, da sich keinerlei Änderungen feststellen ließen, an denen das Verstreichen von Zeit messbar wäre. An diesem Konzept wird zur Zeit am Institut für Statistik und Kommunikationswissenschaften der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften der Universität der Bundeswehr, München, zur Konkretisierung von Zeit und Geschichte durch Definition kleinster Ereignisse und ihrer Abfolgen geforscht (Anm. d. Verf.).

²³⁰ DAVIES, P., (Unsterblichkeit der Zeit), S. 29. DAVIES führt dazu Beispiele aus der Literatur, wie J. JOICES „*Finnegans Wake*“ und M. AMIS' „*The Arrow of time*“ an.

²³¹ In den meisten antiken Kulturen trat der Gedanke der zyklischen Zeiterfassung allerdings nur in wenigen Zusammenhängen in Erscheinung: in der Musik, in der rhythmischen Wiederkehr der Jahreszeiten, in der Bewegung der Himmelskörper sowie im Menstruationszyklus, vgl. DAVIES, P., (Unsterblichkeit der Zeit), S. 29 f.

²³² DAVIES, P., (Unsterblichkeit der Zeit), S. 30.

²³³ Vgl. SCHEYHING, R., (Fortschrittsvorstellungen), S. 3 f.

²³⁴ Nach SCHEYHING verbindet sich Wandelbarkeit in den konkreten Bezügen mit großer Stabilität der Rahmenbedingungen geistiger und materieller Art, vgl. SCHEYHING, R., (Fortschrittsvorstellungen), S. 5. Vgl. dazu auch KÖBLER, G., (Mittelalter), S. 76 ff.

²³⁵ Zum Begriff des Widerlagers zwischen Tradition und Fortschritt vgl. FREYER, H., (Theorie), S. 148 ff. Nach SCHEYHING aber ist Tradition mehr als das Widerlager des Fortschritts, Tradition ist die Möglichkeit sich dem Zwang der Zeit zu entziehen, vgl. SCHEYHING, R., (Fortschrittsvorstellungen), S. 4.

aus, es vollzieht den Fortschritt nach. Technik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur schaffen immer neue Regulationsnotwendigkeiten, denen das Recht nachkommen muss, um das System Σ als strukturgebende Relation zu erhalten.²³⁶

Nur deshalb zeigt sich die Konzeption einer linearen Zeit in dieser Form der zyklischen überlegen. Auch wenn Tradition als Abbild von Ursprung und Ziel im Zyklus eine bedeutende Rolle spielen kann, so bildet eine lineare Zeit die Dynamik des Rechts mathematisch eindeutig ab. Zwar gehorchen ökonomische Systeme scheinbar öfter einer zyklischen Zeit, aber das Recht, das sie konstituiert und das, wie es die Rechtsgeschichte vor allem nach der Rezeption römischen Rechts eindeutig aufzeigt, weit über die Lebensspanne von ökonomischen Systemen fortauern kann, verlangt eine separate Zeitdefinition. Folglich muss im weiteren die Entwicklung von Rechtsstrukturen anhand eines linearen Zeitkonzepts festgemacht werden, obwohl die geschichtliche Entwicklung ökonomischer Systeme oftmals stark zyklischen Charakter aufweist.

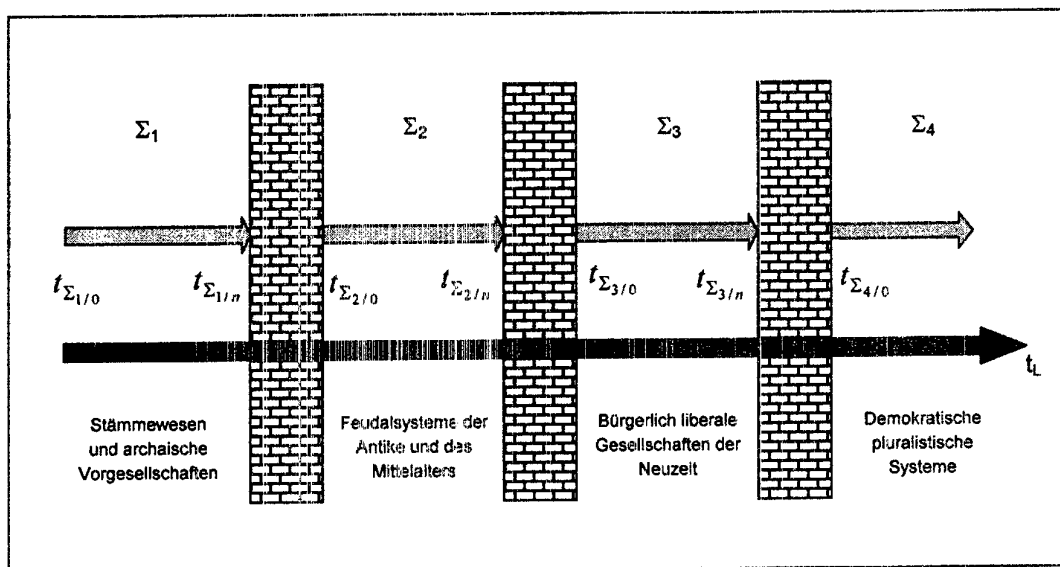


Abb. 3.2: Verhältnis zwischen systeminduziertem Verhältnisskalenniveau und der Intervallskala von Zeit und Rechtstradition.

Ungeachtet der diskreten Konzeption von Zeit als lose Aneinanderreihung messbarer Ereignisse, führt gerade die zunehmende Ereignisdichte moderner Geschichtsschreibung zum Gebrauch eines quasistetigen Zeitbegriffs.²³⁷ Nicht erst seit dem Übergang vom julianischen zum gregorianischen Kalender ist für uns Geschichte in taggenauen Ereignissen messbar, inzwischen reichen teilweise Sekunden als Ordnungsmerkmal für Ereignisfolgen nicht mehr aus.²³⁸ Abhängig von der Definition des Zeitnullpunktes steht einer affin-linearen Systemzeitmessung auf Intervallskalenniveau nichts entgegen, sieht man einmal von der als NÖTHER-Theorem bekannten Problematik ab. Bei Einsetzung der Zeitmessung mit Systemgründung ist eine Untersuchung von Systemeigenschaften auf dem Verhältnisskalenniveau linearer Zeit möglich und sinnvoll. Obige Abbildung stellt den Zusammenhang aus systemübergreifender Zeit t_L ²³⁹ und der Systemzeit t_Σ dar. Beispielhaft reihen sich abgeschlossene Historien gesellschaftlicher Systeme, aber mit gemeinsamer Rechtsgeschichte, aneinander. Dennoch bleibt die Frage nach dem Verhältnis und der Möglichkeiten zur Umrechnung beider Zeitkonzepte voll bestehen. Insbesondere stellt sich die Frage, welche Zeit-

²³⁶ Vgl. auch PRIGOGINES Überlegungen zu den Gesetzen des Wandels, in: PRIGOGINE, I., (Zeit), S. 209 bis 224.

²³⁷ Zu quasistetigen Eigenschaften von Merkmalen vgl. auch HÖHER, K., (Ordinal Scales), S. 1 ff.

²³⁸ Liegen in der antiken Geschichtsschreibung oftmals Jahrzehnte zwischen systembedeutsamen Veränderungen, so sind heute Ereignisse weltweit im Sekundentakt nicht nur erfahr- und verfügbar, sondern auch handlungsprägend. Zeit verstreicht scheinbar schneller (Anm. d. Verf.).

konzeption ökonomischen Variablen zugrunde zu liegen hat, für den Fall, dass zwei isolierte Systeme mit unterschiedlicher Historie in Verbindung treten und - ihrer Natur entsprechend - wechselwirken.

Folglich ist auch eine Messung von Merkmalen der mit Systemgründung manifestierten Rechtsstruktur auf Verhältnisskalenniveau denkbar. Merkmale der Rechtstradition und -geschichte hingegen, die systemumfassend wirken, können ausschließlich, mangels Kenntnis eines absoluten Nullpunktes, anhand einer Intervallskala gemessen werden. Es bleibt dahingestellt, ob als Basis für eine Bestimmung des Nullpunktes eine naturwissenschaftliche Theorie²⁴⁰ oder die für unser Rechtsverständnis grundlegende christliche Lehre des ‚Alten Testaments‘ herangezogen werden soll; beiden gelingt zumindest die Festlegung eines absoluten Nullpunktes nicht.

In den einzelnen Systemen gilt alles ökonomische Handeln ‚vor der Stunde Null‘ als nicht geschehen, bzw. bleibt ohne Auswirkung auf das neue System. Sicherlich werden mit der ‚Eröffnungsbilanz‘ auch einige ‚Anfangsbestände‘ erzeugt, die aber langfristig im System ihre Bedeutung verlieren werden. Das Recht hingegen hat seine Wurzeln in der Rechtstradition, und wirkt systemvereinend über die zeitlichen Grenzen hinaus. Damit kommt t_L dem Charakter nach dem NEWTON'schen Zeitbegriff der klassischen Mechanik sehr nahe.²⁴¹ Unabhängig von der im 20. Jh. durch A. EINSTEIN vorgenommenen Erweiterung des Zeitbegriffs²⁴² um seine relative Komponente, genügt NEWTONS Zeitvorstellung, sowohl um ökonomische, als auch rechtliche Zusammenhänge abzubilden. Bei isolierter Betrachtung des Systems Σ und der folglich systemeigenen Zeit t_Σ , ist, unter Einbeziehung der oben erfolgten Überlegungen, t_Σ im weiteren als metrischer und verhältnisskalierter Parameter aufzufassen. Es gilt also:

$$(3.3) \quad t_\Sigma < t_L \quad \text{mit} \quad t_\Sigma \in R^+ \cup \{0\} \quad \text{und} \quad t_L \in R.$$

Beschränkt man sich bei der Auswahl der systembeschreibenden auf ausschließlich durch das System determinierte Merkmale, so kann bei der Operationalisierung von Rechtsstrukturen t_Σ als Systemzeit zugrunde gelegt werden, ohne mit auf t_L basierenden Merkmalen zu kollidieren. Wie mit den unter dem Einfluss vergangener Systeme stehenden, und damit mit eigenem t_Σ behafteten ökonomischen Variablen umgegangen werden soll, wird sich in einer Analyse der einzelnen relevanten Merkmale in Kapitel 4 zeigen.

3.2 Systemtheorie der Rechtssoziologie

3.2.1 Grundlagen der Rechtssoziologie

„Seit der Trennung von Recht und Moral als Folge einer jahrhundertlang fortschreitenden Säkularisierung des Rechts, steht ihr Verhältnis zueinander in Frage.“²⁴³ Beide rangieren als gesellschaftliche Regelsysteme mit Geltungsanspruch, zusätzlich steht hinter dem Recht ein staatlicher Zwangsapparat zur Durchsetzung der Gesetznormen. Diese Unterscheidung führt zu

²³⁹ t_L steht hier für den Zeitbegriff der Rechtsgeschichte und Rechtsstruktur (Anm. d. Verf.).

²⁴⁰ Man könnte sich hier auch die sogenannte ‚Urknalltheorie‘ vorstellen (Anm. d. Verf.). Vgl. auch KIEFER, C., „Über den Ursprung der physikalischen Zeitrichtung im Universum“, in BREITENBERG, V., HOSP, I. (Hrsg.), (Natur), S. 169 bis 186.

²⁴¹ Vgl. WEYL, H., (Philosophie), S. 130 f. NEWTON stellt darin seine berühmt gewordene Definition der Zeit seinem im 17. Jahrhundert bahnbrechenden Werk zur Mechanik voran: „Die absolute, wahre und mathematische Zeit verfließt an sich und vermöge ihrer Natur gleichförmig und ohne Beziehung auf irgendeinen äußeren Gegenstand.“

²⁴² Vgl. zu EINSTEINS Zeitbegriff LORENTZ, H. A., EINSTEIN, A., MINKOWSKI, H., (Relativitätsprinzip), S. 26 ff, DAVIES, P., (Unsterblichkeit der Zeit), S. 32 ff sowie HAWKING, S., PENROSE, R., (Raum und Zeit), S. 87 bis 104.

²⁴³ NEF, H., (Moral), S. 3. Vgl. zum Verhältnis Recht und Moral zusätzlich HART, H., (Positivismus) und HART, H., (Recht und Moral), S. 14 ff. Weiterführende Literatur und Übersicht bei HENKEL, H., (Rechtsphilosophie), S. 128 ff.

der Frage ob Recht ohne oder gegen Moral Recht ist²⁴⁴ und inwieweit es Aufgabe des Rechts sein kann, Moral durchzusetzen.²⁴⁵ Im Forschungsbereich der Rechtswissenschaften gehört diese Fragestellung aber immer noch zu den umstrittensten Grundproblemen. Hinzu kommt außerdem, dass Moral und Recht durch die Einflüsse von Bräuchen, Sitten und Konventionen nicht ausschließlich interdependent, sondern wie in Kapitel 2.1.1 ansatzweise erläutert in ein weit komplexeres Beziehungsgeflecht eingebunden sind. Auch unterliegt das Recht selbst einem stetigen Wandel, erkennbar wird innerhalb des Rechtssystems lebendiges und totes Recht.²⁴⁶ Die Rechtssoziologie, die sich im Gegensatz zur Rechtswissenschaft mehr mit der Wirkung des Rechts auf die Gesellschaft als der Rechtssetzung befasst, unterscheidet zwei methodologisch unabhängige Ansätze: Der Einfluss der Moral auf die Entwicklung der Rechtsinhalte wird zum Untersuchungsobjekt der genetischen Rechtssoziologie; die operationale Rechtssoziologie fragt umgekehrt, unter welchen Umständen Moralvorstellungen durch das Recht durchsetzbar sind und ob staatliche Politik noch andere Durchsetzungsmechanismen einsetzen kann.²⁴⁷ Auf den auf funktionalen Prämissen aufgebauten Folgerungen der genetischen Rechtssoziologie leitet LUHMANN seinen richtungsweisenden, jedoch ausschließlich quantitativ beschreibenden Ansatz einer ‚Systemtheorie des Rechts‘ ab:²⁴⁸

Ausgangspunkt seines sozialen Systems ist die funktionale Analyse, die Handlungs- und die Komplexität der Entscheidungsvielfalt und Erwartungen der Systemmitglieder. Zu einem solchen sozialen Metasystem gehört jede Art von sozialer Organisation, entstanden aus den ausdifferenzierten Bereichen der Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft, Verwaltung und der Ökonomie. „An einem Ende der Skala befindet sich das Individuum,²⁴⁹ da es die zahllosen Handlungen, die es vornimmt, in seiner Person zu einer sinnvollen Einheit integriert, und am anderen Ende die Gesellschaft, der Staat und die ganze Völkergemeinschaft.“²⁵⁰ Durch diese Struktur wird jeweils unter verschiedenen Gesichtspunkten ‚Komplexität reduziert‘, die scheinbar unbegrenzte Anzahl von Handlungsalternativen wird auf ein Maß zurückgeführt, das dem einzelnen trotz seiner begrenzten physischen, psychischen und intellektuellen Möglichkeiten eine sichere Verhaltensorientierung erlaubt. Die Analyse der Eigenschaften und Funktionsweise der Beziehungen zwischen den Individuen, den Teilsystemen und der Teilsysteme wechselseitig zueinander, ist Aufgabe der Systemtheorie der Rechtssoziologie.²⁵¹ Sie beschreibt vor allem qualitativ, wie, und mit welchen Qualitätsmerkmalen und Eigenschaften versehen, Wechselwirkungen zwischen den Wirtschaftssubjekten angeregt werden. V. HENTIG²⁵² fügte an, dass Systemtheorie nichts als ein Extremfall der Strukturtheorie sei - ein Extremfall, indem sämtliche Strukturen unter einem formalen Prinzip zusammengefasst würden. HABERMAS hingegen kritisierte diese Abstraktion „als Hochform eines technokratischen Bewusstseins, praktische Fragen als technische von vornherein zu definieren und damit öffentlicher und ungezwungener Diskussion zu entziehen.“²⁵³ Reflexionen

²⁴⁴ Vgl. RADBRUCH, G., (Rechtsphilosophie), S. 131 ff u. 138 mit seiner provokanten These, Moral sei Zweck des Rechts und Grund seiner verpflichtenden Geltung. Im Gegensatz zum Recht handelt es sich bei der Moral nicht um eine dogmatische, wertdeduktive Ordnung, sondern um die von Einzelnen und von der Gruppe als verbindlich anerkannten Normen, vgl. GEIGER, T., (Soziologie des Rechts), S. 293 ff und 303 ff.

²⁴⁵ Zur Durchsetzung von Moral über rechtliche Normen, vgl. HART, H., (Law), S. 54 ff.

²⁴⁶ Vgl. WEBER, M., (Gesellschaft), S. 14 ff. Man denke beispielsweise auch an die Paragraphen des StGB zur Homosexualität und zur Stellung von Verlobten die im Zuge des moralischen Wandels ihre Bedeutung als Rechtsnorm erst viel später verloren haben (Anm. d. Verf.).

²⁴⁷ Bezogen auf das Verhältnis von Recht und Geschäftsmoral ist die operationale Fragestellung für den Gesetzgeber im Wirtschaftsrecht grundlegend. Vgl. auch HOPT, K., (Rechtssoziologie), S. 1017 ff.

²⁴⁸ Vgl. LUHMANN, N., (Rechtssoziologie), S. 26 ff. Vgl. hierzu auch GEIGER, T., (Soziologie des Rechts), S. 45 ff.

²⁴⁹ Wie erläutert bilden sowohl für Rechtsstrukturen als auch in sozio-ökonomische Systeme die Individuen die organisatorische Basis (Anm. d. Verf.).

²⁵⁰ GIRTLE, R., (Thesen), S. 204.

²⁵¹ Vgl. RAISER, Th., (Gründungsplan), S. 81.

²⁵² Vgl. v. HENTIG, H., (Komplexitätsreduktion), S. 117.

²⁵³ HABERMAS / LUHMANN, N., (Theorie), S. 145.

dieser Art zeigen auf, dass Rechtsstrukturen systemtheoretisch weder in qualitativer noch in quantitativer Dimension bisher ausreichend erfasst wurden, und daher die Abhängigkeiten des Rechts in der Systemtheorie einer ausführlichen Diskussion bedürfen.

Nach LUHMANN ist noch keine der bisher manifestierten Rechtssoziologien bis an die Wurzeln des Rechts gelangt. Das ‚Sollen‘ wird als eine erfahrbare, aber nicht weiter analysierbare Erlebnisqualität vorausgesetzt, als Grundtatsache des Rechtslebens. Es ist aber nicht ausreichend, die ‚Gesamtheit‘ aller Normen als eine Art Gegebenheit des Rechts einfach hinzunehmen, vielmehr sind erst die Tatsachen des ‚Sollens‘ zu überprüfen.²⁵⁴ LUHMANN und GEIGER²⁵⁵ gehen beide von der These aus, dass die von anderen Menschen registrierten und aktualisierten Möglichkeiten auch die eigenen sind. Zur Stabilität einer sozialen Interaktion ist es notwendig, dass jeder erwarten kann, was der andere von ihm erwartet. Die Erwartungen können in Sollform verbalisiert werden, aber auch an Eigenschaftsbestimmungen, Handlungslokalisierungen und Merkregeln formalisiert werden. Denn Sicherheit im Erwarten von Erwartungen ist eine unentbehrliche Grundlage aller Interaktionen und sehr viel bedeutsamer als die Sicherheit der Erfüllung jener Erwartungen. „Die Orientierung an der Regel erübrigt die Orientierung an Erwartungen und reduziert außerdem das Fehlerrisiko des Erwartens.“²⁵⁶ Die Funktion des in einem System geltenden Rechts ist es, die existierenden anonymisierten Verhaltensregeln zu bestätigen und zu stabilisieren, um so die Struktur des Systems zu konstituieren. „Recht [ist daher, Anm. d. Verf.] Struktur eines sozialen Systems, das auf kongruente Generalisierung normativer Verhaltenserwartungen beruht.“²⁵⁷ Folgerichtig hat die physische Gewalt des Rechtsprechungsprozesses die Aufgabe, die Enttäuschung der Normverletzung zu beseitigen, nicht Bestrafung ist oberstes Ziel, sondern „die pflichtmäßige Darstellung des Festhaltens an der verletzten Erwartung.“²⁵⁸ Durch die Anwendung der physischen Gewalt versichert sich der Enttäuschte darüber, dass er an seiner Erwartung festhält.²⁵⁹ Deutlich wird, dass das Recht zwingend seine Funktion per Definition in jeder Gesellschaft erfüllen muss. Qualitative Unterschiede verschiedener Rechtssysteme spielen bei der Systemkonstitution noch keine Rolle, können aber bei fortschreitender Entwicklung, mit durchaus gravierenden Folgen, aufgedeckt werden. Die Rechtsentwicklung selbst darf aber nicht nur als Sprung von vorrechtlichen zu rechtlichen Gesellschaften begriffen werden, sondern muss als kontinuierliche Ausdifferenzierung einer konstituierenden Variablen angesehen werden. Damit sind die Grundvoraussetzungen für eine Evolutionstheorie des Rechts gelegt. Einerseits findet eine Ausdifferenzierung der systeminternen Rechtssetzungen statt, andererseits reihen sich die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Systeme mit ihren ureigenen Satzungen aneinander. Diese Entwicklung soll im nachfolgenden Kapitel kurz dargestellt werden.

3.2.2 Evolutionstheorie des Rechts

Die fortschreitende Ausgestaltung des Rechts wurde zum Forschungsgegenstand der Evolutionstheorie des Rechts. Erste Stufe der Entwicklung ist die Rechtsbildung in archaischen Gesellschaften und ihr Übergang zu den klassischen antiken Hochkulturen mit ihrer Blütezeit im Recht des Römischen Weltreichs. Noch mit Beginn der Gründung dieser gesellschaftlichen Organisationsformen bildete das Recht eine kaum aufzutrennende Einheit mit Religion, Moral und Sitte. Doch sehr bald erfolgte eine Loslösung von Recht und Religion in der Antike. Nicht mehr monarchische Herrscher mit ihrer religiösen Legitimation waren Träger des Rechts, sondern Volksversammlungen und Senate. Die Einheit von Moral und Recht war aber als notwendige

²⁵⁴ Vgl. LUHMANN, N., (Rechtssoziologie), S. 27 f.

²⁵⁵ Vgl. GEIGER, T., (Soziologie des Rechts), S. 110 und LUHMANN, N., (Rechtssoziologie), S. 32 f.

²⁵⁶ GIRTNER, R., (Thesen), S. 207.

²⁵⁷ LUHMANN, N., (Rechtssoziologie), S. 105.

²⁵⁸ GIRTNER, R., (Thesen), S. 208.

²⁵⁹ Ein fortschreitendes Lösen von den Erwartungen hätte eine schleichende Auflösung des Rechts zur Folge, mit der Konsequenz des Zusammenbruchs des Systems. Ähnlich der Konzeption DURKHEIMS

Voraussetzung zur Akzeptanz des durch die Versammlungen geschaffenen positiven Rechts bedeutend größer als heute. Vom römischen Juristen CELSUS ist durch ULPIANUS in den Digesten überliefert: „...ius est ars boni et aequi...“.²⁶⁰ Die Gleichheit bedeutete im Sinne PLATONS und ARISTOTELES bekanntlich nichts anderes als Gerechtigkeit; das Gute, nämlich das Gegenteil des Bösen, die Moral. Fragen nach einer juristischen oder systemtheoretischen Definition des Rechts stellten sich nicht, Recht hatte schlicht Gerechtigkeit zum Inhalt.

Nicht nur durch KANTS Definition und Freiheitsbegriff, sondern auch durch die allgemeine Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft, der Emanzipation von den sozialen Ungerechtigkeiten des herrschenden Rechts und der Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Rechts- und Lebensbereiche wurde das Recht verändert. Mit der Entstehung von Herrschaft und Staat erhielt das Recht eine grundlegend andere Funktion. In vorstaatlichen Gesellschaften passte sich die allgemeine Moralvorstellung und in ihrem Gefolge das vorherrschende Rechtsverständnis den sich wandelnden Lebensumständen an. Mit anwachsender Bedeutung der Beziehungen von Staat und Bürgern, weg von den Beziehungen der Menschen untereinander, wurde das allerdings anders. Recht wurde in steigendem Maße von oben, durch Könige oder wie auch immer geartete ‚Regierungen‘ bestimmt. Auch wenn es durch die Regierten angenommen werden muss, und nicht gegen ihren absoluten Widerstand durchgesetzt werden kann, wandelte sich das Recht hin zum staatlichen Steuerungsinstrument. Die Moral hingegen prägt das kollektive Rechts- und Unrechtsbewusstsein der Bevölkerung durch die Beziehungen der Menschen untereinander. Über diese Trennung hinweg, verursacht durch die moralische Bindung der in der Gesellschaft verantwortlichen Mitglieder für die Setzung positiven Herrschafts- und Steuerungsrechts, konnte zwar nicht die Einheit, aber der Einklang von Moral und Recht bewahrt werden. Recht wurde folglich zum Träger des Strukturwandels und zur Programmierschrift für die Systemstruktur, die formale Deckung mit dem Naturrecht ging verloren. Damit folgt die Positivierung des Rechts nicht aus der Verfassung, auch wenn sie dort formal festgeschrieben ist, sondern sie korreliert mit der Entwicklung der Gesellschaftsstruktur. Rechtsänderung wird somit legalisiert, orientiert sich am Bedarf einer Gesellschaft, führt aber zwangsläufig zu scheinbaren Ungerechtigkeiten.²⁶¹

„Die Geschichte des Rechts ist auch die seiner ständigen Ausbreitung.“²⁶² Diese Erscheinung der Verrechtlichung zeigt sich einerseits in der Ausweitung von Rechtsvorschriften, andererseits in dem ansteigenden Einfluss der Politik, die diese Vorschriften vorantreibt und damit die staatliche Herrschaft in nahezu allen Lebensbereichen selbst. Recht wird nicht mehr durch Selbstverpflichtung in Übereinkunft mit allen Systemmitgliedern gesetzt, sondern gilt kraft politischer Entscheidung. Groteskerweise wird partiell sogar versucht, es auf dem Rechtsweg wieder einzuschränken. Dennoch wird diese Verrechtlichung als ‚Rechtsstaatlichkeit‘ auf allen staatlichen Ebenen größtenteils als erstrebenswertes Ziel akzeptiert, da damit natürlich auch jede Herrschaft an das Recht gebunden ist. Recht besitzt also auf Grund seiner Evolutionsgeschichte, die sich, wie beschrieben, auch systemübergreifend vollzieht, die Eigenschaften von Herrschafts- und Herrschaftskontrollfunktionen.²⁶³ Nach GIRTLEK zeigt sich dieser Prozess der Umstrukturierung des Rechts aus Positivität heraus bereits in den Konzeptionen und Institutionen alteuropäischer Tradition. Nur dadurch konnte das Recht den großen gesellschaftlichen Umbrüchen, zum einen während der Zeit der Aufklärung, zum anderen mit dem Ende monarchischer Staatsformen nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, so reibungslos folgen.²⁶⁴ Recht ist also auch Instrument

(vgl. DURKHEIM, E., (division), S. 56 ff) wird durch Verbrechen und Strafe die Solidarität einer Gruppe gestärkt, die Erwartungen werden erneut konkretisiert (Anm. d. Verf.).

²⁶⁰ ULPIANUS, D., (Digesta), I.1.Ipr.

²⁶¹ Man denke nur an das Stichtagsprinzip. Der Mord, der vor Abschaffung der Todesstrafe begangen wurde, wird anders gesühnt als der nach dem Stichtag verübte. Mit rechtlicher Billigung werden gleiche Sachverhalte ungleich behandelt. Es wird deutlich, dass Gerechtigkeits- und Programmierfunktion des Rechts zusammen in einem Zielkonflikt stehen (Anm. d. Verf.).

²⁶² WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 47.

²⁶³ Deshalb wird nicht selten die Jurisprudenz auch als Herrschaftswissenschaft bezeichnet (Anm. d. Verf.).

²⁶⁴ Vgl. GIRTLEK, R., (Thesen), S. 211.

gesellschaftlicher Entwicklung, es wirkt „als Mechanismus der Konturierung und Verteilung von Chancen und [dient, Anm. d. Verf.] der Lösung dysfunktionaler Folgeprobleme, die sich bei rascher Zunahme funktionaler Systemdifferenzierung unvermeidbar herausstellen.“²⁶⁵

Zieht man die in Kapitel 2.1.1 aufgezeigten beiden weiteren Funktionen des Rechts, die Ordnungs- und die Gerechtigkeitsfunktion, hinzu, so erhält man als Nebenprodukt dieser Überlegungen die erneute Bestätigung, dass Recht auch ohne Staat existieren kann - die Umkehrung gilt schlechthin nicht. Recht benötigt zu seiner Genesis ausschließlich die Menschen²⁶⁶ und die Beziehungen, die sie untereinander knüpfen und eingehen.

Der Gesamtprozess der Entwicklung von Recht, mit seiner ständigen Ausbreitung, der vermehrten Verflechtung von Politik und Recht sowie dem Auseinanderdriften von Recht und Moral wird in nachfolgender Abbildung anschaulich dargestellt:

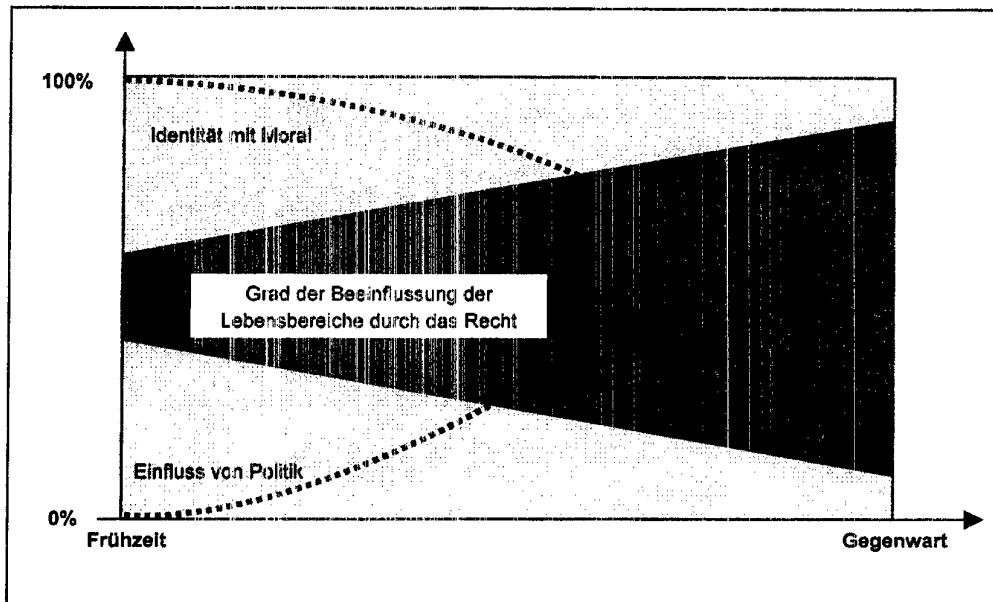


Abb. 3.3: Die allgemeine Entwicklung des Rechts nach WESEL.²⁶⁷

Zeigt sich innerhalb einer Gesellschaft eine zu intensive Durchdringung aller Lebensbereiche durch das Recht, so wird seine Akzeptanz letztendlich, aber nicht nur wegen der fehlenden Bindung an die Moralvorstellung der Systemmitglieder, abnehmen. Widersprüchlichkeiten, Doppelregelungen und Unübersehbarkeit der Normenflut führen zu einer Ablehnung der Regelungen und behindern die Austauschprozesse innerhalb der Gesellschaft. Recht vollzieht den Fortschritt nicht mehr nach, sondern hemmt die Evolution des gesamten Gesellschaftssystems.²⁶⁸ Änderungen in pluralistischen Gesellschaften sind auf Grund des mächtigen politischen Einflusses auf die Rechtssetzung gegen interessenspolitische Widerstände gesetzeskonform nur noch unter großen Mühen durchsetzbar. Lobbyismus insistiert bereits im Vorfeld anstehender programmatischer Entscheidungen darauf, diese in eine bestimmte interessenspolitische Richtung hin zu beeinflussen.

²⁶⁵ LUHMANN, N., (Rechtssociologie), S. 212.

²⁶⁶ Sowohl in der Zoologie, als auch in der Mikrobiologie wurden durch Verhaltensforscher und Biologen Formen kollektiver Ordnungsstrukturen beobachtet, die ebenso Funktionen des antropomorph geprägten Rechts erfüllen (Anm. d. Verf.).

²⁶⁷ Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 48.

²⁶⁸ Deutlich wird dies am Beispiel des Arbeitsmarktes in Deutschland am Ende des 20. Jh. Arbeits- und Kündigungsschutzgesetze sichern weitgehend die Rechte der Arbeitnehmer, verhindern aber eine Flexibilisierung des Marktes, die notwendig wäre, um den Entwicklungen in der Informations- und Biotechnologiebranche Rechnung zu tragen. Effektiv werden dadurch die Rechte derer verletzt, deren Schutz vormals im Fokus der Bemühungen stand (Anm. d. Verf.).

Folglich bewirkt jede Rechtsreform, die zur Vereinfachung und Lösung der systeminternen Blockade beiträgt, einen durchwegs positiven und antreibenden Effekt, der scheinbar einer Art ökonomischem Impuls gleichkommt. Dies kann häufig im Falle steuerlicher Erleichterungen oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren durch den Staat beobachtet werden, die durchaus in der Lage sind, wirtschaftliche Aktivitäten anzuregen. Jedoch kommt dies mehr dem Lösen einer Bremse gleich, als dem Schub, den Innovationen im Sinne SCHUMPETERS oder KONDRATIEFFS²⁶⁹ auslösen. Als Beispiel für eine gelungene Rechtsreform mit durchwegs antreibender Wirkung soll folgender Exkurs dienen:

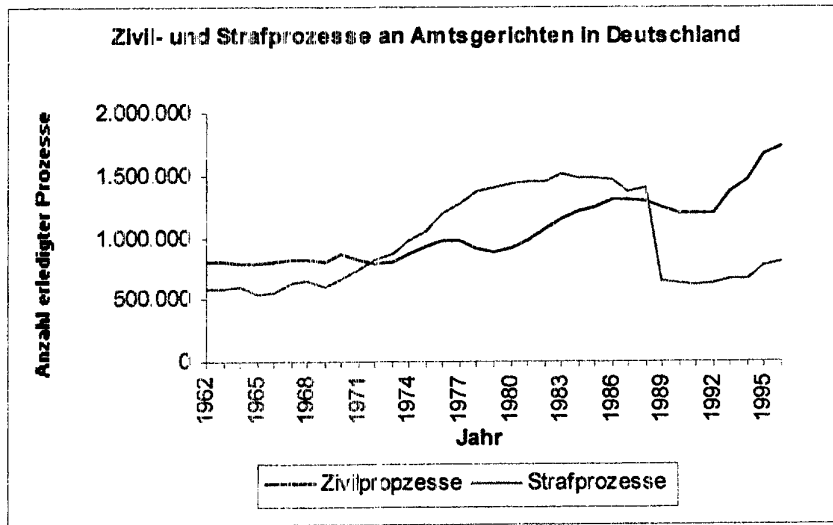


Abb. 3.4: Anzahl erledigter Gerichtsverfahren an Amtsgerichten in Deutschland.²⁷⁰

Zur Verdeutlichung dient die Darstellung der erledigten Gerichtsverfahren an Deutschen Amtsgerichten. Auffallend ist die Parallelentwicklung von Zivil- und Strafprozessen bis 1972. Im Jahr 1983 erreicht dann die Anzahl der Strafprozesse die dreifache Größe des Jahres 1962, während die Anzahl der Zivilprozesse zur selben Basis nur etwa 25% zulegen konnte. Im Jahr 1988 schließt gleichermaßen die Zahl der Zivilprozesse absolut zur Anzahl der Strafprozesse auf, die seit 1983 auf dem beschriebenen hohen Niveau verharrte. Da die Anzahl der Wohnbevölkerung in dem betrachteten Zeitraum als konstant angesehen werden kann, scheidet sie als Ursache für diesen gewaltigen Anstieg aus. Die Gründe für die Zunahme jedoch sind vielfältig. Zum einen muss die Einführung und Verbreitung der privaten Rechtsschutzversicherung zu Beginn der Siebzigerjahre sowie eine gewisse zunehmende Streitlust durch steigenden privaten Wohlstand der Bürger als ursächlich angesehen werden. Zum anderen, die Strafprozesse betreffend, setzte sich nach dem zweiten Weltkrieg die Trennung von Recht und Moral weiter fort, die das Recht nötigte, Sanktionsmechanismen der Moral zu übernehmen. In beide Bereiche hinein wirkte die fortschreitende ‚Verrechtlichung‘ der Gesellschaft, die verantwortlich war, dass das Recht immer mehr Einfluss auf vormals unregelte Lebensbereiche gewann. Eine Einschränkung der Möglichkeiten von Rechtsschutzversicherungen schied für den sich dieser negativen Entwicklung bewussten Gesetzgeber von vornherein aus. Dies hätte einen unzulässigen Eingriff in die Privatautonomie und Vertragsfreiheit bedeutet, der weder gegen die Wohnbevölkerung noch gegen überstaatliche Organisationen und Abkommen durchsetzbar gewesen wäre. Ebenso würde der Staat sich durch

²⁶⁹ Vgl. GEIGANT, F., SOBOTKA, D., WESTPHAL, H., (Lexikon der Volkswirtschaft), Stichworte: ‚Österreichische Schule‘, ‚Innovationen‘ und ‚KONDRATIEFF-Zyklen‘.

²⁷⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 1 im jeweiligen Jahrgang. Ab 1992 sind die Zahlen für Gesamtdeutschland erhoben, vgl. auch Anhang 3 (Anm. d. Verf.).

eine Einschränkung der Ausbreitung des Rechts in alle Lebensbereiche selbst beschneiden, da er sich dadurch seiner Herrschaftsfunktion berauben würde.

Als einzige Möglichkeit dieser Entwicklung entgegen zu wirken, blieb in diesem konkreten Fall eine Vereinfachung des Strafrechts und damit eine Abschwächung des Sanktionsmechanismus des Rechts übrig. Dies wurde durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO) vom 17.05.1988 durch Ausweitung des Strafbefehls geregelt, wobei jedoch nur die Verfahren beschleunigt, und nicht Teile des Sanktionsmechanismus des Rechts selbst außer Kraft gesetzt wurden. Durch diese Maßnahme konnte die Anzahl der Strafprozesse wieder auf das Niveau von 1962 abgesenkt werden und stieg erst wieder ab 1995 mit der zunehmend, gemessen an der gesamtdeutschen Entwicklung, schlechter werdenden wirtschaftlichen Lage im Beitrittsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, an. Die starke Zunahme der Zivilprozesse ab 1992 muss einerseits mit der Zunahme der Wohnbevölkerung, andererseits mit der großen Anzahl rechtlich ungelöster Besitzverhältnisse nach dem Zusammenbruch des Sozialismus in den ‚Neuen Bundesländern‘ erklärt werden.²⁷¹

Erfährt das Recht eine zu rasche Änderung, so kann dies das Ende des Systems bedeuten. Dabei muss es sich nicht ausschließlich um eine Wandlung der Staatsverfassung handeln. Kann beispielsweise das Privatrecht seine Funktion nicht mehr erfüllen und damit ein geregelter Austausch zwischen den Systemmitgliedern nicht mehr stattfinden, bedeutet dies wohl auch das Ende des Systems. Verweigern die Menschen als dessen Träger dem Recht das Vertrauen, so wird es obsolet. Beispielhaft kann hier ein Zusammenbruch des privaten Bankensystems mit einer Folge von Firmenpleiten gesehen werden. Verträge und Maßnahmen zu deren Zwangsvollstreckung werden wirkungslos, das Vertrauen in die Willenserklärungen von Vertragspartnern ist zerstört. Je differenzierter ein Wirtschaftssystem, und je höher der Grad der Arbeitsteilung fortgeschritten ist, desto massiver sind die Folgen einer derartigen Erschütterung des Rechtssystems.

Offensichtlich kann das Recht seit seiner Einsetzung als Herrschaftsmittel nicht mehr reformiert werden, ohne in die Systemstruktur drastisch einzugreifen. Jede allzu abrupte Änderung der Gesellschaftsordnung muss hingegen im weitesten Sinne als ‚Revolution‘ bezeichnet werden, zu deren Charakter sich bereits HOBBS eindeutig äußerte: Revolution ist immer ein Verbrechen, bis sie erfolgreich ist. Sie ist immer ungesetzlich, weil sowohl Gesetze wie Richteramt vom Souverän bestimmt sind; führt aber ein Aufstand zu einer stabilen und wirksamen Regierung, dann ist der Untertan verpflichtet, dieser neuen Macht Gehorsam zu leisten.²⁷² Damit sind Anfangs- und Endzustand klar definiert. Wie läuft jedoch die Revolution an sich ab? Zuerst treiben wenige Mitglieder des sozio-ökonomischen Systems Ideen einer neuen Ordnungsstruktur voran. Das alte Rechtssystem ist noch intakt. Gelingt es ihm jedoch nicht, die Revolutionäre mit Sanktionen zu belegen und seine eigene Struktur zu erhalten, so breitet sich der Ruf nach der neuen Ordnung exponentiell aus. Das alte Rechtssystem funktioniert dann nicht mehr korrekt und behindert die Wechselwirkung der Systemmitglieder, während die neue Ordnung diese Funktion noch nicht erfüllen kann. Diese Zeit des Chaos charakterisiert die dynamische Übergangsphase und schafft eine eindeutige Trennung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Epochen. Innerhalb seines festen Geltungsbereiches ist dann das System durch den Staatsvertrag definiert und muss in seiner Grundanlage weitgehend als statisch angesehen werden. Mit Erreichen einer neuen Ordnung, sei es durch Gewalt oder freie Entscheidung der Regierten,²⁷³ beginnt durch Wechsel der Rechtsstruktur ein neues System, dem die Mitglieder aber, schon um Ordnung und Stabilität zu garantieren, genauso streng unterworfen sind, wie dem alten. Es kann gefolgert werden, dass eindeutig durch das Bestehen der Rechtsstruktur Anfang und Ende des Systems festgelegt werden, jedoch Teile des Rechts Systembrüche überdauern können.²⁷⁴

²⁷¹ Die Thematik dieses Exkurses würde genug Raum für eine tiefgreifendere Analyse lassen, jedoch auch den Rahmen dieses kleinen Beispiels sprengen (Anm. d. Verf.).

²⁷² Vgl. HOBBS, T., (Leviathan), Kap. XXI, Abs. 247 ff.

²⁷³ Etwa bei der Gründung eines Bundesstaates oder Staatenbundes (Anm. d. Verf.).

²⁷⁴ Mit dieser zyklischen Aneinanderreihung von Systemen befasste sich bereits der römische Schriftsteller POLYBIOS im 6. Buch seiner ‚Historia‘ um 120 v. Chr. Dabei gelangte er zur Theorie des

3.2.3 Transformation von Rechtsordnung

Wie voranstehend gezeigt wurde, endet die Existenz eines sozio-ökonomischen Systems bei einer grundlegenden Änderung seiner formellen oder informellen Rechtsstruktur. Dies soll im weiteren als Systembruch bezeichnet werden. Zugleich gründet sich ein neuartiges System mit meist verändertem ökonomischen Datenkranz und neu organisierter Regelung der Austauschprozesse. Natürlich ist die im Fokus der Betrachtung stehende Bevölkerung, sofern sie nicht während möglicher Revolutionswirren getötet wurde, die gleiche und als Träger des Rechts unverzichtbar. Ebenso wird das Recht auf Grund seiner kontinuierlichen Entwicklung und Beeinflussung aller Lebensbereiche seine Tradition, zumindest in Teilen, bewahren können. Dies ist zum einen von der Art des Systembruchs abhängig, zum anderen von der Akzeptanz, die das Recht vormals bei der Wohnbevölkerung genoss. Auch der Grad der Verflechtung von Moral und Recht beeinflussen den Erfolg der neuen Rechtsordnung. Unabhängig davon wird ein System wenig Aussicht auf dauerhaften Bestand haben, wenn es mit allen Traditionen bricht, und gegen den erklärten Willen der Bevölkerung durchgesetzt wird. Fasst man die systemspezifische Geschichte eines Volkes als die Summe seiner Erfahrungen und der daraus gezogener Folgerungen auf, so erkennt man leicht, dass ein Entwicklungsschnitt zwar möglich ist aber mit fortschreitender Historie immer radikaler zu erfolgen hat. Die Kultur- und Verfassungsgeschichte Europas bietet hierfür ein reichhaltiges Angebot an Beispielen:

Man kann davon ausgehen, dass die Auswirkung der Französischen Revolution von 1789 auf die damals vorherrschende Rechtstradition höher einzustufen ist, als der Beitritt der süddeutschen Länder zum Norddeutschen Bund anlässlich der Reichsgründung im Jahre 1871. Während sich in Frankreich der Systembruch auf beinahe alle Geltungsbereiche des Rechts auswirkte, waren in Deutschland vorerst nur die Staatsverfassungen der beteiligten Länder betroffen. Dennoch liegt sowohl für Frankreich als auch für Deutschland ein eindeutiger Systembruch vor, der mit der Entstehung einer neuen Ordnung endete. Erst mit der Erweiterung der Kompetenzen des Deutschen Reichstags im Jahr 1872 auf die Gesetzgebung des gesamten Zivilrechts begann das Deutsche Reich seine Rechtsstruktur zu reformieren und endgültig zu vereinheitlichen.²⁷⁵ Geschützt durch die bereits gültige Gesamtverfassung konnte dies dann ohne erneuten Systembruch vollzogen werden. Deutlich wird, dass das Verfassungsrecht eine entscheidende, aber nicht die alleinige Rolle für den Systemwechsel übernimmt. Düsteres Zeugnis liefert hierfür die Verfassung der Weimarer Republik, die formal während der totalitären Herrschaft der Nationalsozialisten in Deutschland nie außer Kraft gesetzt wurde. Markanter, als durch deren Machtergreifung 1933 vollzogen, kann jedoch ein Systembruch nicht ausfallen.

Vor diesem Hintergrund zeigte sich die staatliche Vereinigung des geteilten Deutschlands nach mehr als 40 Jahren der Trennung als ein Rechtsvorgang von einmaliger Art, für den es in der ganzen Rechtsgeschichte kein Vorbild gab. „Angesichts der rechtlichen, ökonomischen und sozialen Auseinanderentwicklung der beiden Teile Deutschlands gab es praktisch keinen Bereich, der nicht in die rechtliche Neuordnung einzubeziehen war.“²⁷⁶ Dabei greift der Begriff ‚Transformation‘ zu kurz, da er nicht die Vielschichtigkeit des Prozesses der Vereinheitlichung des Rechts in Deutschland wiedergibt. Ziel war vielmehr die Wiederbelebung der Rechtstraditionen des Beitrittsgebiets, die nach Totalitarismus und sozialistischer Diktatur verkümmert waren. Individualismus und Rechte des Einzelnen hatten ihre Bedeutung gegenüber dem Willen und Interesse der herrschenden Arbeiterklasse verloren, die durch die Alleinherrschaft der kommunistischen Partei verbindlich formuliert wurden.²⁷⁷ Vertragsfreiheit und Privateigentum waren

„Kreislaufs der Verfassungen“, die vor ihm PLATON in der „*Politeia*“ diskutierte und später auch in CICEROS „*De re publica*“ wiederzufinden ist (Anm. d. Verf.). Siehe auch WALBANK, F.W., (POLYBIOS).

²⁷⁵ Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 426.

²⁷⁶ LETZGUS, K., (Transformation), S. 9.

²⁷⁷ Da es per Definition zwischen Bürger und Staat keine Interessensgegensätze mehr geben konnte, erfuhr das Verwaltungsrecht, dessen Wurzeln weit ins Preußische Allgemeine Landrecht hineinreichen, in der DDR keine Weiterentwicklung mehr und verkümmerte zur Bedeutungslosigkeit.

eingeschränkt, ebenso große Teile der im Westdeutschen Grundgesetz ausformulierten Grundrechte, wie Meinungsäußerungsfreiheit, Informations- und Pressefreiheit.²⁷⁸

Nach den ersten freien Wahlen zur Volkskammer am 18.03.1990 wurde mit dem Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (1. StaatsV) der erste wesentliche Schritt zur Rechtsvereinheitlichung unternommen. Der Vertrag enthielt für die DDR verpflichtende Aussagen zur Übernahme einer freiheitlichen-demokratischen Staatsordnung, dem Bekenntnis zum Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, der Vertrags- und Koalitionsfreiheit sowie den Schutz des Privateigentums. Art. 2 II des 1. StaatsV regelt ausdrücklich den Verzicht auf alle entgegenstehenden Vorschriften der Verfassung der DDR. Durch Art. 3 des 1. StaatsV wurde die DDR durch eine sogenannte ‚Positivist‘ zur Übernahme spezifischer Gesetze, jeweils die Teilverträge der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion betreffend, verpflichtet.²⁷⁹ Im 1. StaatsV wurden also nicht nur rechtstechnische Maßnahmen zur Vorbereitung der im Schwerpunkt des Vertrages stehenden Währungsunion beschlossen, sondern grundlegende Rechtsprinzipien, die der Tradition gewachsenen deutschen Rechts entsprachen, implementiert.

„Im Mittelpunkt der Rechtstransformation steht freilich der Einigungsvertrag, der sowohl umfassende Voraussetzungen zur unmittelbaren Gesetzesübernahme als auch vielfältige Vorgaben zur Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland enthält.“²⁸⁰ Der Vertragscharakter überließ der beitretenden DDR genügend Raum zur Mitgestaltung und trug somit schon bei der Wiedergeburt der Deutschen Einheit dem föderativen Gedanken Rechnung. Zum einen beinhaltete er schlicht die Erklärung des Beitritts der damaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 GG a.F., dessen Funktion eigentlich den Beitritt einzelner Länder regeln sollte.²⁸¹ Dennoch wurde diese Form des Beitritts auf Grund des engen, durch innen- und außenpolitische Faktoren bestimmten, Terminplans gewählt. Der im Grundgesetz für den Fall einer Wiedervereinigung eigentlich vorgesehene Art. 146 GG a.F., der die Einberufung einer verfassungsgebenden Nationalversammlung für ganz Deutschland vorsah, hätte den Prozess bedeutend verlängert und ebenso die schnelle Angleichung des Rechts verhindert. Trotzdem wurde nicht die nach Art. 23 GG a.F. legitime alleinige generalklauselartige Möglichkeit der Rechtsübertragung gewählt, weil durch eine solche einschneidende Maßnahme die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und vor allem psychologischen Folgen für das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung der DDR unvorhersehbar und letztendlich auch verletzend gewesen wären.²⁸² Als wesentliche Merkmale des Einigungsvertrags können angesehen werden: vollständige Transformation der Verfassungsordnung des Grundgesetzes, Regelung der Rechtsanpassung für das Straf- und Zivilrecht und Ergänzung der generellen Transformation Bundesdeutschen Rechts durch eine sogenannte Negativliste zur Harmonisierung der Rechtssysteme.²⁸³ Aber auch die automatische Anpassung des Einigungsvertrages, unter Ausschluss weniger Ausnahmen,²⁸⁴ bei Änderung der durch ihn transformierten

Auch das bürgerliche Recht mit seiner betont individuellen Ausrichtung wurde 1976 durch das DDR-ZGB ersetzt und löste damit die 1896 in Deutschland geschaffene Rechtseinheit auf. Vgl. LETZGUS, K., (Transformation), S. 1.

²⁷⁸ Die Ausgangslage zu Beginn des Prozesses der Wiedervereinigung beider Deutscher Staaten ist anschaulich bei KINKEL, K., (Wiedervereinigung), 340 f dargestellt.

²⁷⁹ Im Detail nachzulesen bei LETZGUS, K., (Transformation), S. 2 f und STERN / SCHMIDT-BLEIBTREU (Hrsg.), (Rechtsakte), S. 47 ff.

²⁸⁰ LETZGUS, K., (Transformation), S. 3.

²⁸¹ Beispielhaft kann hier das Gesetz vom 23.2.1956 über den Beitritt des Saarlandes angesehen werden, der bis 1990 der einzige Anwendungsfall des Art. 23 GG a.F. gewesen ist (Anm. d. Verf.).

²⁸² Vgl. LETZGUS, K., (Transformation), S. 4.

²⁸³ Unter anderem fand die Regelung des StGB zur Abtreibung nicht in die Transformation Eingang, da ansonsten aus dem Empfinden der DDR Bürger heraus ihr ‚fortschrittlicheres Recht‘ durch ein überkommenes, ‚strengeres Recht‘ ersetzt worden wäre. Erst 1993 wurde durch die Entscheidung des BVerfG eine Vereinheitlichung herbeigeführt. Siehe auch REIS, H., (Rechtstransformation), S. 662 ff.

²⁸⁴ So verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland in Art. 41 III keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die der gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik und der DDR vom 15.06.1990 zur Regelung offener Vermögensfragen widersprechen. Darunter fällt auch die bekannte

Gesetze, wurde geregelt. Dies ist zum Erhalt einer gesamtdeutschen Rechtseinheit und -pflege unerlässlich. Neben der Transformation allgemeiner Verwaltungsvorschriften wurde ebenso die Zuständigkeit der Länder für ihre eigene Gesetzgebung im Rahmen der dann gesamtdeutschen Verfassung anerkannt, als auch das Klagerecht der Länder auf Ansprüche aus dem Einigungsvertrag als Rechtsnachfolger der ab dem 03.10.1990 nicht mehr existenten DDR.

Durch dieses einmalige und behutsame Vorgehen wurde ein erneuter Systembruch in der Deutschen Geschichte vermieden; hauptsächlich ist dies das Verdienst des Beitritts nach Art. 23 GG a.F. anstelle einer Neukonstitution nach Art. 146 GG a.F. Es darf aber auch nicht vergessen werden, dass im Beitrittsgebiet im wesentlichen nur alte Rechtstraditionen wiederbelebt wurden, und zwar auf ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung, so dass zu keiner Zeit der Anschein einer ‚Übernahme‘ der DDR erweckt wurde.²⁸⁵ Natürlich wurden auch Fehler bei der Konstruktion des Einheitsvertrags begangen, dies ist jedoch auf Grund des Zeitdrucks und der Einmaligkeit des Vorgangs mehr als verständlich.²⁸⁶ Auch konnte die Chance einer Entschlackung und Überprüfung des gesamten Deutschen Rechts im Falle einer Vereinigung nach Art. 146 GG a.F. nicht wahrgenommen werden, muss jedoch wegen des Zeitmangels und der engen politischen Rahmendaten als nicht durchführbar akzeptiert werden. Dennoch kann der gesamte Prozess der Transformation als gelungenes Beispiel für die Lösung derartiger Anpassungsprozesse dienen.

Ebenso einmalig in der Geschichte moderner Staaten ist es, dass sie Teile ihrer Souveränität aufgeben und sich freiwillig der Gesetzgebung einer Behörde unterwerfen, die keine Zentralinstanz ist wie einst der Deutsche Reichstag 1871, sondern ein Konglomerat aus Rat, Kommission und Parlament der Europäischen Union in Brüssel. Weitgehend unbemerkt vom Bürger beeinflussen heute unzählige Verordnungen und Richtlinien insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung betreffende Gesetze.²⁸⁷ Dabei entstand ein Rechtsgebiet von großer juristischer Bedeutung, das einer Transformation von nationalem in supranationales Recht gleichkommt.²⁸⁸ Die Frage, ob eine zukünftige Harmonisierung des Europäischen Rechts zu einer Auflösung der Europäischen Nationalstaaten und zu einer Gründung eines wie auch immer gearteten ‚System Europa‘ führen wird, kann heute noch nicht abschließend beantwortet werden.

3.3 Rückgriff auf die Variable Entropie in der thermodynamischen Theorie

3.3.1 Vorbemerkung

Wissenschaftliches Arbeiten - so wie wir es gegenwärtig betreiben - begründet seine Wurzeln, abgesehen von den philosophischen und mathematischen Denkmodellen der Antike, in der Renaissance. Die sich formierenden abendländischen Gesellschaften begannen sich von klerikalen und ARISTOTELISCHEN Dogmen zu befreien, erstmals wurden Experimente durchgeführt, um den Wahrheitsgehalt von Ideen zu überprüfen. Parallel entdeckte man den praktischen Nutzen formaler mathematischer Überlegungen; damit war der Grundstein für die Formulierung empirisch gestützter wissenschaftlicher Theorien und ihrer Verknüpfung mit präzisen mathematischen Folgerungen gelegt. GALILEI, dem diese Verknüpfungen als erstem gelangen, wird noch heute als „Vater der modernen Wissenschaft“²⁸⁹ angesehen.

Streitfrage der Enteignung von Grundbesitz in der Zeit zwischen 1945 und 1949, deren Verfassungsmäßigkeit das BVerfG inzwischen mehrmals bestätigt hat (Anm. d. Verf.).

²⁸⁵ In Ergänzung dazu JAUERNIG, O., (Übergestülptes Recht?), S. 2705 ff.

²⁸⁶ So führte die uneingeschränkte Übernahme des Baugesetzbuches, das sich mit seinen strengen planungsrechtlichen Bestimmungen und aufwendigen Verfahrensregelungen in den ersten Jahren als Investitionshemmnis erwies, zur Verzögerung des Wiederaufbaus. Vgl. LETZGUS, K., (Transformation), S. 4 und LEDER, A., SCHOLTISSEK, M., (Baugenehmigungsverfahren), S. 116 f.

²⁸⁷ Vgl. WESEL, U., (Geschichte des Rechts), S. 547 f.

²⁸⁸ Sehr ausführlich dazu SEIDEL, M., (Rechtsangleichung), S. 40 ff und IGLESIAS, C. R., (Europäische Rechtsordnung), S. 1 ff.

²⁸⁹ CAPRA, F., (Tao der Physik), S. 18.

Um eine mathematische Naturbeschreibung zu ermöglichen, konzentrierten Wissenschaftler, wie DESCARTES und NEWTON, ihre Beobachtungen auf quantifizierbare Merkmale, darunter Volumen, Gewicht, Anzahl, geometrische Form und Bewegung.²⁹⁰ Alles wurde als zählbar erachtet, die Welt, und die sich auf ihr befindlichen Individuen und Organismen wurden als Maschinen aufgefasst, die, wenn nur genügend Daten vorhanden waren, in ihren Handlungen und Bewegungen als berechenbar und prognostizierbar galten. Auf Grundlage dieses Weltbildes entwickelte NEWTON seine Mechanik, sie wurde zur Grundlage der klassischen Physik. „NEWTONS Methode lässt sich am besten durch die Begriffe Reduktionismus und Linearität beschreiben“,²⁹¹ ihren Erfolg aber verdankt die Mechanik ihrer relativ einfachen Struktur, ihrer deterministischen²⁹² kausalen Ursache-Wirkungs-Beschreibungen und ihrer Übertragbarkeit auf andere Teilgebiete der Wissenschaft. Im Jahr 1905 adelte LUDWIG BOLTZMANN die Mechanik mit seiner Aussage: „Die Mechanik ist das Fundament, auf welches das ganze Gebäude der theoretischen Physik aufgebaut ist, die Wurzel, welcher alle übrigen Zweige dieser Wissenschaft entspringen.“²⁹³

Obwohl sich auch Stimmen der Kritik über die Unzulänglichkeiten der Mechanik regten, beeinflusste sie dennoch die gesamte Wissenschaftsentwicklung - darüber hinaus wurden und werden Ansätze, die sich ihrem strengen Rahmen zu entziehen trachten, häufig von der *scientific community*²⁹⁴ im Sinne von T. KUHN als nicht-wissenschaftlich verdrängt.

Besonders offen zeigte sich die Ökonomie für das Weltbild der Mechanik; dies kann kaum deutlicher als durch W. STANLEY JEVONS Aussage „*the mechanics of utility and self-interest*“²⁹⁵ formuliert werden. Durch die Fokussierung des Produktionsprozesses als Kern ökonomischer Überlegungen wurden mechanistische auf soziale Mechanismen übertragen. Dabei vergessen Ökonomen bisweilen, dass in der Physik mathematischen Modellen der Charakter von unabhängigen Messmethoden übertragen wird. Mathematische Modelle gelten folglich als exakt beschreibende Abbildungen des interessierenden naturwissenschaftlichen Zusammenhangs. Die Rolle eines mathematischen Modells in der Ökonomie jedoch ist eine andere. Das Modell ist kein präzises Abbild der Realität, sondern ausschließlich eine analytische Similarität mit dem Charakter einer Regressionsfunktion, als absolutes Maß zur Beantwortung aller interessierenden Fragestellungen ungeeignet.²⁹⁶ Dies brachte der Ökonomie zwar den Ruf ein, die härteste unter den Sozialwissenschaften zu sein, stellte sie jedoch auch vor folgendes Dilemma: „Ihre mechanisch orientierten mathematischen Modelle werden zwar immer komplizierter und umfangreicher, bilden jedoch die Realität immer weniger ab und das ist bei einer ‚Realwissenschaft‘ besonders tragisch.“²⁹⁷ Die Konsequenz des mechanischen Dogmas in der Ökonomie ist es, dass sich die Wirtschaftswissenschaft selbst auf eine zeitfreie Kinematik sozialer Vorgänge reduzierte.²⁹⁸

Aber das mechanische Weltbild der Physik blieb nicht unangegriffen. Die objektive und rationale Denkweise der Mechanik wurde bereits im 18. Jh. von IMMANUEL KANT kritisiert. Immer wieder betonte KANT in seinen Hauptwerken die tragende Rolle der Subjektivität bei jedem Erkenntnisprozess und wies damit deutlich auf die Grenzen der reinen (mechanischen) Rationalität hin.²⁹⁹ Ebenso bewies DARWIN mit seinem grundlegenden Werk vom „Ursprung der Arten“, dass die Welt nicht so funktional und reversibel ist, wie es uns die Mechanik glauben machen mochte, vielmehr zeigte er auf, dass alles Leben einem nicht umkehrbaren prozesshaften Geschehen unterworfen

²⁹⁰ Dieses extreme Streben nach Quantifizierbarkeit hat die abendländische Wissenschaft seit GALILEI beibehalten, vgl. auch DRAGAN, J., DEMETRESCU, M., (*Entropy and Bioeconomics*), S. 21.

²⁹¹ HSIEH, Ching-Yao, YE, Meng-Hua, (*Economics*), S. 10.

²⁹² ‚Deterministisch‘ bezieht sich hier auf die Annahme der Mechanik, bei Kenntnis des Anfangszustandes des Systems und seiner Strukturgleichung die gesamte weitere Entwicklung des Systems ableiten zu können (Anm. d. Verf.).

²⁹³ BOLTZMANN, L., (*Mechanik*), S. 330.

²⁹⁴ Zum Begriff der ‚scientific community‘ vgl. BRANDTWEINER, R., (*Wirtschaftstheorie*), S. 34.

²⁹⁵ Zitiert nach GEORGESCU-ROEGEN, N., (*Entropy*), S. 3.

²⁹⁶ Vgl. BRANDTWEINER, R., (*Wirtschaftstheorie*), S. 43.

²⁹⁷ CAPRA, F., (*Wendezeit*), S. 203.

²⁹⁸ Vgl. GEORGESCU-ROEGEN, N., (*Energy*), S. 4.

sei. Und noch vor den drei größten Erschütterungen des mechanistischen Weltbildes, die allesamt aus der Physik selbst kamen, nämlich EINSTEINS Relativitätstheorie, der Quanten- und der Chaostheorie kritisierte BOLTZMANN das NEWTON'sche Konzept schon aus praktischen Gründen heraus: „Wie weit man entfernt ist, all diese Gleichungen wirklich zu lösen, [...] das zeigt ein Blick auf einen schäumenden Bach oder die von einem Dampfer erzeugten Wasserwogen. Wie ohnmächtig ist die Analyse, die Details aller dieser Erscheinungen aus den hydrodynamischen Gleichungen herauszulesen.“³⁰⁰

Der treueste Verfechter eines mechanistischen Weltbildes jedoch bleibt die Ökonomie mit ihrer dominierenden, noch heute vorherrschenden neoklassischen Wirtschaftstheorie.

3.3.2 Entropie und Irreversibilität

Die Physik begann ca. 200 Jahre nach NEWTON mit der Entwicklung einer neuen Theorie, welche die Unzulänglichkeiten der Mechanik überbrücken sollte. Mit der Thermodynamik, die während des 19. Jh. durch FOURIER (1811), CARNOT (1824), THOMSON (1852) und CLAUSIUS (1865) entstand, schaffte sich die Physik eine Theorie, die Erscheinungen in ‚Vielteilchensystemen‘ beschreibt und sich neben der klassischen Mechanik als eigenständige Theorie etablieren konnte.³⁰¹ Neue relevante physikalische Größen, wie Druck, Temperatur und nicht zuletzt Entropie wurden entdeckt, mit denen selbst komplexe Vorgänge, beispielsweise innerhalb eines Gasballons mit 10^{23} Molekülen, beschrieben werden konnten. Es erweist sich selbst mit modernen Rechnersystemen als sinnlos, zu versuchen, die Masse, Position und Geschwindigkeit jedes einzelnen Teilchens zu erfassen und zu beschreiben - vielmehr steht das kollektive Verhalten der Teilchen im Fokus der Betrachtung. M. FABER bezeichnet deshalb die Thermodynamik als die ‚Makrotheorie‘ der Physik.³⁰² Einen weiteren Bruch mit der Mechanik erzeugt die Thermodynamik durch ihr Konzept der Irreversibilität. Während in der Mechanik im Prinzip alle Prozesse reversibel, also als umkehrbar, sowohl in Bewegungsrichtung als auch im Zeitverlauf, betrachtet werden, geht die Thermodynamik von unumkehrbaren Prozessen mit fester zeitlicher Abfolge aus, wobei Zeit hier aber nur als Ordnungsparameter gewertet werden darf.³⁰³ Mit der Transformation des Reversibilitätsgedankens von der Mechanik zur neoklassischen Wirtschaftstheorie wurde der Glaube geboren, dass Güter vollständig und absolut reversibel in Nutzen umzuwandeln seien; das ist aber nichts anderes als die Unterstellung der vollständigen Umkehrbarkeit von Produktionsprozessen. Eine weitere Folge ist die Vernachlässigung der Betrachtung evolutionärer Prozesse und qualitativer Variablen sowie die Behauptung der kardinalen Messbarkeit aller Untersuchungsobjekte. Diesen Irrglauben widerlegt die Thermodynamik durch ihr Konzept der Entropie, wobei diese fundamentale physikalische Tatsache noch nicht in viele wirtschaftswissenschaftliche Arbeiten Eingang gefunden hat. Der Physiker T. KOOPMANS bezeichnet entropische Überlegungen als „*a more difficult concept than anything economics has to offer*.“³⁰⁴ Deshalb soll ausgehend von thermodynamischen Überlegungen das Konzept der Entropie und seine Bezüge zum Recht innerhalb ökonomischer Systeme untersucht werden. Obwohl man sich des Risikos des Forschens im Grenzgebiet von Naturwissenschaften, Jurisprudenz und Ökonomie durchaus bewusst sein muss, sollte man sich dennoch an die Empfehlung von M. FABER halten: „*If one wants to do interdisciplinary work one will need the courage to expose oneself to the critique of other disciplines*.“³⁰⁵

²⁹⁹ Vgl. KANT, I., (Metaphysik).

³⁰⁰ BOLTZMANN, L., (Mechanik), S. 310 f.

³⁰¹ Zur Geschichte und Grundlage der Thermodynamik vgl. PRIGOGINE, I., STENGERS, I., (Natur) und FALK, G., RUPPEL, W., (Energie und Entropie).

³⁰² Vgl. FABER, M., (Biophysical Approach), S. 4.

³⁰³ Als Experiment wird häufig der rückwärtsablaufende Film eines schwingenden Pendels herangezogen, bei dem die ursprüngliche Laufrichtung nicht mehr feststellbar ist. Ebenso wäre eine entgegengesetzte Drehrichtung der Planeten unseres Sonnensystems ohne weiteres denkbar. Vgl. FABER, M., (Biophysical Approach), S.4 und BRANDTWEINER, R., (Wirtschaftstheorie), S. 48.

³⁰⁴ KOOPMANS, T.C., (Economics), S. 13.

³⁰⁵ FABER, M., (Biophysical Approach), S. 5.

Eine der bedeutendsten Größen in der Thermodynamik ist die Energie. Sie ist grundlegendes Untersuchungsobjekt im Bereich der Mechanik und Elektromagnetik, aber auch bei chemischen Austausch- und Verbrennungsprozessen sowie im Bereich der Wärmelehre. Energie ist die theorienübergreifende physikalische Größe, die es uns erlaubt, die Abhängigkeiten verschiedenster Naturerscheinungen zu beschreiben und zu erklären. Ihr absoluter, in einem beliebigen geschlossenen System vorhandener Betrag kann weder vermehrt, noch vernichtet werden.³⁰⁶ Dies bezeichnet man auch als den ‚Satz von der Erhaltung der Gesamtenergie‘, er hat seiner Definition gemäß auch in mechanischen Konzepten seine uneingeschränkte Gültigkeit. Da dieses Axiom theoretisch Vorgänge gestattet, die in der Natur noch nicht beobachtet wurden,³⁰⁷ ergänzte man den Erhaltungssatz durch den auf CARNOT³⁰⁸ zurückgehenden 2. Hauptsatz der Thermodynamik, der auch als ‚Entropiegesetz‘ bezeichnet wird. Er besagt, dass die Entropie eines isolierten Systems stets nur zunehmen kann. Genauso argumentieren FALK und RUPPEL mit ihrem auf CLAUSIUS zurückgehenden Satz: „Es ist unmöglich, eine periodisch arbeitende Maschine zu konstruieren, die weiter nichts bewirkt, als Arbeit zu leisten und ein Wärmereservoir abzukühlen.“³⁰⁹ GEORGESCU-ROEGEN definierte die Entropie in seinen Werken folgendermaßen: „[Entropy is] an index of the amount of unavailable energy in a given thermodynamic system at a given moment of its evolution“³¹⁰ und BOLTZMANN erkannte, dass mit höherer Entropie auch der Desorganisationsgrad eines Systems steigt.

Um diese Grundgedanken im Zusammenhang zu erkennen, stelle man sich ein Gas in einem wärmeisolierten, abgeschlossenen Raum vor, der selbst durch eine Isolierwand in zwei Hälften geteilt ist. In der einen Hälfte hat das Gas anfänglich die absolute Temperatur T_1 in der anderen Hälfte $T_2 \neq T_1$. Wird die Isolierwand entfernt, so gleichen sich die Temperaturen zu $(T_1+T_2)/2$ an. Die Temperatur der ersten Kammer ändert sich also von T_1 zu $(T_1+T_2)/2$, die der zweiten Kammer von T_2 zu $(T_1+T_2)/2$. Bei konstantem Volumen und Änderung der Temperatur in einem geschlossenen System ist die absolute Änderung der Entropie mit

$$(3.4) \quad \Delta S = \int_{T_1}^{T_2} c_v \frac{1}{T} dT \quad \text{mit } c_v \in R^+ \quad \text{und } T \in R^+ \cup \{0\}$$

definiert, dabei ist c_v eine charakteristische Konstante des Gases.³¹¹ Infolgedessen beträgt die totale Entropieänderung in beiden Kammern

$$(3.5) \quad \begin{aligned} \Delta S_1 + \Delta S_2 &= \int_{T_1}^{(T_1+T_2)/2} c_v \frac{1}{T} dT + \int_{T_2}^{(T_1+T_2)/2} c_v \frac{1}{T} dT = \\ &= c_v \{ \ln[(T_1+T_2)/2] - \ln T_1 + \ln[(T_1+T_2)/2] - \ln T_2 \} = \\ &= c_v \ln \frac{(T_1+T_2)^2}{4T_1T_2} > 0, \quad \text{für alle } T_1 \text{ und } T_2 \text{ mit } T_1 \neq T_2. \end{aligned}$$

Somit geht der Temperatúrausgleich mit einer Zunahme an Entropie einher. Zu Beginn des Experiments war die durchschnittliche kinetische Energie der Teilchen in beiden Kammern verschieden. Die Durchschnittsgeschwindigkeiten aller Moleküle in einer Kammer bestimmen deren Temperatur. Jeder mögliche ‚Zustand‘ des Systems wird dadurch beschrieben, in welchem

³⁰⁶ Vgl. auch FALK, G., RUPPEL, W., (Energie und Entropie), S. 1.

³⁰⁷ So ist es gemäß des Erhaltungssatzes zwar möglich, dass sich ein Stein abkühlt, und dafür potentielle Energie gewinnt - jedoch ist dieses Phänomen in der Natur noch nicht wahrgenommen worden. Vgl. auch zum Begriff des ‚Naturgesetzes‘ SCHRÖDINGER, E., (Naturgesetz).

³⁰⁸ Vgl. CARNOT, S., (Betrachtungen), S. 10 ff.

³⁰⁹ FALK, G., RUPPEL, W., (Energie und Entropie), S. 367.

³¹⁰ GEORGESCU-ROEGEN, N., (Energy), S. 7.

³¹¹ Vgl. RAPOPORT, A., (Systemtheorie), S. 127.

dreidimensionalen Geschwindigkeitsintervall sich jedes einzelne der N Moleküle befindet. Unterteilt man die Geschwindigkeiten der Moleküle in beliebig kleine Intervalle, so erhält man eine abzählbar unendlich große Menge von möglichen Zuständen. Betrachtet man alle Zustände, die der Temperatur T_1 in der einen Kammer und T_2 in der anderen Kammer entsprechen, so ist die Anzahl der Zustände eine Anzahl Z . Damit gibt es eine bestimmte Anzahl von Zuständen Z^* , die der Temperatur $(T_1+T_2)/2$ in beiden Kammerhälften entspricht. Es stellt sich heraus, dass Z^* immer größer sein wird, als Z wenn $T_1 \neq T_2$.³¹² Werden alle Z Zustände, die den Temperaturen T_1 und T_2 entsprechen, zu einem Zustand S_1 und alle Z^* Zustände, die der Temperatur $(T_1+T_2)/2$ zu einem Zustand S_2 zusammengefasst, dann kann man sagen, dass der Zustand S_2 ‚wahrscheinlicher‘ ist als der Zustand S_1 . Es gilt also

$$(3.6) \quad W(S_2) > W(S_1) \quad \text{mit } W(S_i) \in [0;1] \quad \text{für } i = 1,2.^{313}$$

Der 2. Hauptsatz kann folglich durch die Aussage ergänzt werden, dass ein isoliertes System zu mehr ‚wahrscheinlicher‘ Zuständen tendieren wird.³¹⁴ Man könnte folgern, dass die Eigenständigkeit der Gasmoleküle auch zu Schwankungen der Temperatur an der Außenhülle der Kammern führen müsste. Unsere Erfahrungen zeigen uns jedoch, dass dies nicht der Fall ist. Die Ursache für die Konstanz der Temperatur ist die große Anzahl der Teilchen oder allgemein formuliert das ‚Gesetz der großen Zahlen‘. Der Mikrokosmos wird demnach in der thermodynamischen Theorie von zufälligen Elementarereignissen beherrscht, die für die Durchschnittseigenschaften des Makrokosmos verantwortlich sind.³¹⁵ Damit ist die wahrscheinlichkeitstheoretische Interpretation der Entropie von BOLTZMANN beschrieben, die sich formal darstellt als

$$(3.7) \quad S = k \cdot \ln W(S_i), \quad \text{mit } i = 1,2,\dots,n \quad \text{und } k = 1,380658 \cdot 10^{23} \left[\frac{J}{K} \right]$$

wobei k hier für die BOLTZMANN-Konstante steht.³¹⁶ L. BOLTZMANN ist zwar überzeugt, dass in ‚der Mechanik nichts dem zweiten Hauptsatz analog existiert‘, trotzdem bedient er sich der von J. W. GIBBS entwickelten statistischen Mechanik, von deren Grundprinzipien er so überzeugt ist, dass sie auch auf soziale Merkmale angewendet werden könnten.³¹⁷ Man hat also zwangsläufig davon auszugehen, dass geordnete Bewegungen kontinuierlich in ungeordnete übergehen, auch muss die Durchmischung der Elemente jedes allgemeinen Systems immer gleichförmiger werden. Folglich war der Beginn des Lebens auf der Erde ein sehr unwahrscheinlicher Zustand, der von hoher Ordnung und Konzentration der Elemente geprägt war. BOLTZMANN zählt diese Aussage ‚zu den fundamentalen Hypothesen der ganzen Theorie.‘³¹⁸ Beobachtet man Vorgänge in der Natur, so stellt man einen immer gegenwärtigen Drang zum Ausgleich von Niveauunterschieden fest.³¹⁹

³¹² Vgl. RAPOPORT, A., (Systemtheorie), S. 128.

³¹³ Diese Ungleichung beschreibt die mechanische Auffassung der Wärme, in der GFD wird der Begriff der Entropie jedoch bedeutend weiter gefasst (Anm. d. Verf.).

³¹⁴ Bezeichnet man alle möglichen Geschwindigkeitszustände als Mikrozustände und die Zustände S_1 und S_2 als Makrozustände, dann ist man - wenn sich das System im Zustand S_2 befindet - unsicherer über den Mikrozustand in dem es sich befindet, als wenn es sich im Zustand S_1 befindet (Anm. d. Verf.).

Es lässt sich zeigen, dass die quantitative Messung der Entropie in ihrer statistischen Interpretation genau der quantitativen Messung der Unbestimmtheit entspricht, wie sie in der mathematischen Informationstheorie beim SHANNON'schen Informationsmaß bestimmt ist, vgl. RAPOPORT, A., (Systemtheorie), S. 121 ff, S. 128.

³¹⁵ Vgl. HÖRZ, H., (Selbstorganisation), S. 71.

³¹⁶ Vgl. KNIZIA, K., (Kreativität), S. 112 und HERING, E., MARTIN, R., STOHRER, M., (Physik), S. 9.

³¹⁷ Vgl. BOLTZMANN, L., (Statistische Mechanik), S. 360 f.

³¹⁸ BOLTZMANN, L., (Statistische Mechanik), S. 362.

³¹⁹ So strebt Wasser von den Bergen ins Tal, warme Körper gleichen Temperaturgefälle mit kälteren, und umgekehrt, aus. ‚Mischen ist das einzige Ereignis, das die Natur nicht wieder rückgängig machen kann.‘, EDDINGTON, A.S., (Weltbild), S. 68. BOLTZMANN präzisiert hingegen: ‚Zustände großer Entmischung, respektive großer Temperaturunterschiede, sind nach der Theorie nicht absolut

Abgeschlossene Systeme gehen folglich von einem Zustand geringerer Wahrscheinlichkeit in einen Zustand höherer Wahrscheinlichkeit über. Durch dieses Prinzip wird erneut die Unzulänglichkeit der Mechanik aufgezeigt, denn durch die Konzeption der Entropie wird klar, „dass in Systemen die aus vielen Elementen bestehen und auf die deshalb die Wahrscheinlichkeitstheorie angewandt wird, mit neuartigem Verhalten gerechnet werden muss.“³²⁰

Durch das monotone Ansteigen der Entropie, werden für das System eindeutig eine Entwicklungsrichtung und ein Zeitpfad festgelegt. Das bestätigt die Konzeption eines linearen Zeitkonzepts sowohl für rechtsgeschichtliche, als auch für allgemeine Variablen eines soziologischen Systems. Die Zeit erweist sich bei genauer Betrachtung (auch) als Existenzform der Materie, sie prägt die Richtung des Geschehens und sagt damit etwas über den Ordnungszustand aus.³²¹ Der Endzustand einer solchen Entwicklung führt zu maximaler Entropie und zum Stillstand jeglichen Geschehens, dem thermodynamischen Gleichgewicht. Die Zeit verliert ihren Charakter als Ordnungsparameter, verschwindet jedoch nicht, sondern bleibt als nicht mehr beobachtbare Größe weiterhin existent. Sämtliche innerhalb des Systems vormals existenten Potentialunterschiede sind ausgeglichen. Genau dieser Gleichgewichtszustand ist der erstrebenswerte Idealzustand in der neoklassischen, von Reversibilitätsgedanken geprägten Theorie. Man muss sich der Ansicht von BRANDTWEINER kritiklos anschließen, der feststellt, dass hier ein methodologisches Umdenken in der Wirtschaftstheorie dringend notwendig ist.³²²

3.3.3 SCHRÖDINGERS Konzeption der Negentropie

Es gab im Verlauf der thermodynamischen Theorieentwicklung verschiedene Ideen, die Entropie innerhalb eines Systems wieder abzusenken, um damit dem Stillstand des thermodynamischen Gleichgewichtes zu entgehen.³²³ Dennoch gelingt dies in einem isolierten, abgeschlossenen System mit der bisher eingeführten Konzeption nicht. Natürlich ist es durch - wie auch immer geartete - Eingriffe eines übergeordneten Systems in ein Subsystem möglich, Ordnung und Struktur zu schaffen und damit das Entropieniveau abzusenken. Damit erhöht sich aber unmittelbar das Entropieniveau des eingreifenden Systems, so dass insgesamt ein Ansteigen der Entropie zu beobachten ist. Folglich drängt sich hier ein Widerspruch zur Evolutionstheorie auf. Die biologische Betrachtungsweise der Entstehung von Leben, mit ihren Entwicklungsmöglichkeiten und der Selbstorganisation von Strukturen und Prozessen war scheinbar nicht in Einklang zu bringen mit dem 2. Thermodynamischen Hauptsatz. Irreversible Prozesse wirken langfristig unordnungs- bzw. entropiemaximierend, das Leben und vergleichbare evolutionäre Prozesse hingegen maximieren die Ordnung. Die alles entscheidende Frage war: „Wie kann das Leben Ordnung maximieren, d.h. aufbauen, wenn Naturgesetze wie die Entropie weltweit Ordnung minimieren oder zerstören?“³²⁴ Die Auflösung dieser Frage ist das Verdienst von ERWIN SCHRÖDINGER. Er gehörte zu den Vordenkern der Theorie der Selbstorganisation und beschäftigte sich mit nichtlinearen kooperativen Prozessen zur Schaffung von komplexen Ordnungsstrukturen, weit entfernt vom Zustand des thermodynamischen Gleichgewichts.³²⁵ SCHRÖDINGER war überzeugt, dass durch statistische Analysemethoden auf Makroebene Einsichten gewonnen werden könnten, die selbst bei Kenntnis aller empirischen Detaildaten nicht verfügbar wären.³²⁶ Mit dieser These stellt sich SCHRÖDINGER gegen den NEWTON'schen Determinismus und damit letztendlich gegen die klassische Mechanik, wonach der Makrokosmos natürlichen festen Regeln folgen würde - das Verhalten der Elementar-

unmöglich, nur äußerst unwahrscheinlich, allerdings in einem gerade unfassbar hohen Grade.“, BOLTZMANN, L., (Statistische Mechanik), S. 362.

³²⁰ KNIZIA, K., (Kreativität), S. 113.

³²¹ Vgl. HÖRZ, H., (Selbstorganisation), S. 78.

³²² Vgl. BRANDTWEINER, R., (Wirtschaftstheorie), S. 69 f.

³²³ Vgl. RAPOPORT, A., (Systemtheorie), S. 129 bis 133, FABER, M., (Biophysical Approach), S. 11 bis 13 und BRANDTWEINER, R., (Wirtschaftstheorie), S. 71 bis 76.

³²⁴ LEINFELLNER, W., (Schrödinger), S. 83 f.

³²⁵ Vgl. HÖRZ, H., (Selbstorganisation), S. 67.

³²⁶ Vgl. ELKANA, Y., (Anmerkungen), S. 108 f.

teilchen sei jedoch vom Zufall bestimmt. In Anlehnung an BOLTZMANN formulierte SCHRÖDINGER folgende Gleichung:

$$(3.8) \quad S = k \cdot \log D,$$

wobei D als Maß für die Unordnung eines Systems aufzufassen ist. Diese fundamentalen physikalischen Aussagen besagen, dass die natürliche Tendenz innerhalb eines geschlossenen Systems zu einem chaotischen Systemzustand führen muss. SCHRÖDINGER argumentiert, dass ein lebender Organismus nur deshalb das Eintreten des Zustandes maximaler Entropie hinauszögern kann, weil er sich selbst ‚Negentropie‘ zuführt. Er füttert sich mit negativer Entropie, die er seiner Umwelt entzieht, erhöht aber wie vorstehend erläutert das Entropieniveau seines übergeordneten Systems.³²⁷ Wenn man den Reziprokwert $1/D$ in direkter Folgerung aus D als Ordnungsmaß definiert, so erhält man den Betrag der Entropieabnahme als

$$(3.9) \quad -S = k \cdot \log \left(\frac{1}{D} \right).$$

SCHRÖDINGERS statistisches Entropiegesetz beschreibt also das Entstehungsprinzip komplexer Entitäten: Ein jeder Organismus absorbiert negative Entropie, besser: Es gelingt ihm, sich von der Entropie, die er auf Grund seiner Existenz erzeugen muss, zu befreien.³²⁸ Lebewesen, und die von ihnen geschaffenen (sozialen) Systeme, widersprechen dem Entropieprinzip nicht. Sie umgehen es nur, indem sie hochgradig komplexe Ordnungsstrukturen schaffen und diese für ihre eigenen Zwecke verwenden.³²⁹ Die Umwelt liefert dazu die notwendige Energie und muss im Gegenzug entsprechend Entropie aufnehmen. Sozio-ökonomische Systeme importieren somit aus der Natur hohe Mengen an Negentropie und transformieren sie in einen für den Menschen nutzbaren Zustand.³³⁰ Dadurch steigt das Entropieniveau des umgebenden Systems, zusätzlich wird während des Transformationsprozesses weitere Entropie erzeugt. Entropie und Negentropie sind aber keine Bestandteile der Energie, sie drücken bloß ihre Wirkungsfähigkeit aus, d.h. sie sind eigentlich Kennzahlen, die über den Energie- bzw. Ordnungsstatus Auskunft geben.³³¹

Die Frage, die sich nun aufdrängt, ist der Zusammenhang dieser thermodynamischen Beobachtungen, insbesondere der Eigenschaften von Entropie und Negentropie, mit den in dieser Arbeit betrachteten Rechtsstrukturen ökonomischer Systeme.

3.4 Entropie und Rechtsstrukturen

3.4.1 Vorbemerkungen

Die bereits in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur vorgenommene Übertragung des Entropiekonzeptes auf umweltökonomische Zusammenhänge sollen hier nicht weiter verfolgt werden, doch stimmt sie optimistisch, dass eine Ablösung des mechanistischen Weltbildes in der Ökonomie irgendwann möglich sein wird.³³² Es wird auch nicht gelingen, eine alleinige ökonomische

³²⁷ Vgl. SCHRÖDINGER, E., (*What is life?*), S. 69 ff. Dieser Prozess kann bei jedem rudimentären biologischen Wachstumsprozess beobachtet werden (Anm. d. Verf.).

³²⁸ Vgl. HÖRZ, H., (*Selbstorganisation*), S. 67 f.

³²⁹ Vgl. WUKETITIS, F.M., (*Schrödinger*), S. 99.

³³⁰ Man kann sich hier den Transformationsprozess von Kohle in elektrischen Strom vorstellen, der für die Erhaltung und Produktionsprozesse eines ökonomischen Systems verwendet wird (Anm. d. Verf.).

³³¹ Vgl. AUERBACH, F., (*Ektropismus*), S. 21 f.

³³² Vgl. FABER, M., (*Biophysical Approach*), S.14 ff. Dabei steht die Transformation von ökonomischen Ressourcen in Wirtschaftsgüter und deren Entsorgung im Untersuchungsschwerpunkt. Innerhalb dieser irreversiblen Prozesse wird versucht, einen geeigneten Morphismus zwischen Entropie und einer ökonomischen Variablen herzustellen (Anm. d. Verf.).

mische Variable ausfindig zu machen, die in ihren Eigenschaften der thermodynamischen Entropie isomorph entspricht. Vielmehr kann im folgenden gezeigt werden, dass verschiedene Merkmale innerhalb von Produktionsprozessen entropischen oder negentropischen Einfluss im Sinne von SCHRÖDINGER ausüben, analog der Eigenschaften von Rechtsstrukturen, die nur als mehrdimensionale Variable abgebildet werden können. Ebenso erreichen, wie schon beschrieben, ökonomische Makromodelle nicht die gleiche Validität wie naturwissenschaftliche Labormodelle; insbesondere bezüglich der Wiederholbarkeit von Experimenten bleibt hier die Ökonomie benachteiligt. Lediglich das Gedankenexperiment steht beiden Disziplinen gleichermaßen offen.

SCHRÖDINGERS Konzeption der Negentropie löste den Konflikt zwischen thermodynamischer Theorie und biologischer Wachstumstheorie auf, machte jedoch zur Übertragbarkeit auf sozio-ökonomische Systeme keine Angaben. BOLTZMANN forderte eine Übertragung der statistischen Interpretation des Entropiekonzepts auf andere wissenschaftliche Disziplinen; auf dieser Argumentation basierend soll auch im weiteren mit SCHRÖDINGERS Grundsätzen, die bekanntlich aus BOLTZMANN'S Überlegungen entwickelt wurden, für sozio-ökonomische Systeme gearbeitet werden. Sicherlich wird auch der Jurist mit seiner fachspezifischen Rechtsauffassung andere Prioritäten für Rechtskomponenten und ihre Verbindung zur physikalischen Entropie setzen, als die in Kapitel 2 definierten und festgelegten Einflussgrößen für Rechtsstrukturen. Trotzdem soll hier gerade im Zuge interdisziplinären Arbeitens auf die Flexibilität der darzustellenden Konzeption verwiesen werden, die eine begründete Anpassung bei Einhaltung der gestellten Rahmenbedingungen jederzeit ermöglicht.

3.4.2 Morphismen bei Entropie und Rechtsstrukturen

3.4.2.1 Rechtsstrukturen und physikalische Entropie

Wachstum eines jeglichen sozio-ökonomischen Systems erhöht den Organisationsbedarf und steigert die Komplexität, vor allem in den Beziehungen der Wirtschaftssubjekte untereinander, aber auch in den Beziehungen zu den von ihnen geschaffenen Funktionsorganen. Folglich steigt während des Prozesses der Organisation der Bedarf an Regelungen, Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung an, kurz: Organisation schafft Komplexität und fordert Recht. Rechtsstrukturen sind also nicht nur Voraussetzungen für Ordnung im Sinne von Rechtsstaatlichkeit, sondern regieren die durch Komplexität erzeugte Unordnung. Durch diese Betrachtungsweise können unmittelbar Folgerungen aus dem Negentropiekonzept für Rechtsstrukturen getroffen werden:

- (1) Rechtsstrukturen reduzieren die durch das sozio-ökonomische System erzeugte Desorganisation bzw. den Organisationsaufwand, falls die Wände des Systems Σ permeabel sind.
- (2) Rechtsstrukturen generieren das zu ihrer Erzeugung und Aufrechterhaltung notwendige Kapital aus dem Produktionsprozess des eigenen Systems und erhöhen somit den Organisationsgrad der über- oder gleichgeordneten wechselwirkenden Systeme.
- (3) Rechtsstrukturen koordinieren die Verhaltensfreiheit der Mikroebene zu den Gesetzmäßigkeiten der Makroebene in sozio-ökonomischen Systemen und sind somit für die Wechselwirkungsfähigkeit eines Systems verantwortlich.

- (4) Ein Zusammenbruch der Rechtsstrukturen führt beschleunigt zum Erreichen eines Zustands, ähnlich dem des thermodynamischen Gleichgewichts, in sozio-ökonomischen Systemen einem Zustand idealisierter Anarchie.³³³

Es gilt folglich:

$$(3.10) \quad [D \rightarrow \max! \Leftrightarrow S \rightarrow \max!] \Rightarrow L \rightarrow 0, \text{ mit } D, S, L \in R^+ \cup \{0\}.$$

3.4.2.2 Ökonomische Wände und ihre Wirkung auf Rechtsstrukturen

Als ökonomische Wand soll in der folgenden Betrachtung eine Unterbrechung der ungestörten und freien Austauschprozesse der Wirtschaftssubjekte untereinander betrachtet werden. Diese kann sowohl physischer oder geographischer Natur sein, aber auch durch rechtliche, psychologische, politische oder fiskal-politische Maßnahmen strukturschaffender Organisationselemente künstlich erzeugt werden.³³⁴ Formal betrachtet sind für sozio-ökonomische Systeme die Grenzen der Rechtsgeltung bestimmend, im Regelfall also der Geltungsbereich der jeweiligen Staats- und Wirtschaftsverfassung. Im Falle zentralistischer Nationalstaaten wird durch die Staatsgrenze folglich eine ökonomische Wand erzeugt, die bis auf Reisetätigkeiten der Wirtschaftssubjekte, durch Zollwesen und geldpolitische Maßnahmen regulierte Geld- und Güterströme in hohem Maße undurchlässig ist. Trotzdem kann das System nicht mehr als geschlossen und isoliert betrachtet werden, eine interne Entropiereduktion zu Lasten der wechselwirkenden Systeme ist möglich. Zur Aufrechterhaltung dieser äußeren Wand und zur Stabilisierung der inneren Ordnungsstruktur muss das System aus dem Sozialprodukt finanzierte Negentropie aufwenden. Als Beispiel kann die Entwicklung der BR Deutschland herangezogen werden. Die amerikanische Europapolitik nach 1945 zielte darauf, Westeuropa ökonomisch zu revitalisieren und in das von den USA dominierte Welthandels- und Weltwährungssystem mit dem US-Dollar als Leitwährung (Abkommen von Bretton-Woods) zu integrieren.³³⁵ So diente der MARSHALL-Plan in erster Linie der inneren und äußeren Stabilisierung der drei westlichen Besatzungszonen und des jungen Systems BRD, vor allem immunisierte er das noch junge System gegen Sowjetische Expansions- und Durchdringungsversuche. Die Anschubfinanzierung zur Steigerung des Sozialprodukts gab dem System die Möglichkeit, mehr Kapital zur Verringerung seines eigenen Entropieniveaus einzusetzen. Die dadurch gewonnene leistungsfähigere Organisationsstruktur förderte das Systemwachstum nachhaltig. Ebenso stiegen die Stabilität und Sicherheit der westeuropäischen Nachbarstaaten. Der dadurch betriebene Organisationsaufwand wurde durch die Produktionsleistung der USA aufgefangen und letztendlich an das übergeordnete System 'Erde' abgegeben.

Innerhalb des Systems ist das Errichten einer ökonomischen Wand gemäß der obigen Definition formal sehr einfach und ohne Steigerung des Negentropiebedarfs möglich. Die Komplexität des Systems nimmt sogar ab, Strukturen werden unterbrochen oder zerstört. Jedoch erfordert die Trennung der Wirtschaftssubjekte und die Aufrechterhaltung der Wand, unter Umständen gegen den Willen der Wirtschaftssubjekte, einen weit überhöhten Organisationsbedarf. Dieser ist aus der während der Übergangsphase naturgemäß stark reduzierten Produktionsleistung oder durch übergeordnete Systeme zu leisten. Neben der Deutschen Teilung sind hier gewiss auch die Sezession Pakistans von Indien, der Zerfall der ehemaligen UDSSR und die Abspaltung der Slowakei von Tschechien beispielhaft zu nennen.

Für den Fall der Entfernung einer ökonomischen Wand steht als jüngstes Beispiel die Wiedervereinigung Deutschlands. Der ungeheure Bedarf an Regelungen und steigender Komplexität, den

³³³ Auch an dieser Stelle sei noch einmal auf die Notwendigkeit einer Neukonzeption des ökonomischen Gleichgewichtsbegriffs in der vorherrschenden neoklassischen Wirtschaftstheorie hingewiesen (Anm. d. Verf.).

³³⁴ Diese Fragestellung wird zur Zeit am Lehrstuhl für Statistik und Kommunikationswissenschaften der Universität der Bundeswehr, München, untersucht (Anm. d. Verf.).

³³⁵ Vgl. CONZE, E., (Außen- und Deutschlandpolitik), S. 79 f.

der Fall der Mauer hervorgerufen hat, ist nicht nur - physikalisch ausgedrückt - mittels des Entropiegedanken beschreibbar, sondern auch an den politischen Diskussionen im Deutschland des ausgehenden 20. Jh. ablesbar. Nicht nur der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer zeigt den zusätzlichen Organisationsbedarf offensichtlich auf.

Deutlich wird, dass jedes Ändern von Rahmenbedingungen eines Systems, und dazu gehört auch das Erzeugen oder Wegnehmen ökonomischer Wände, einen erhöhten Organisationsgrad fordert, der für gewöhnlich aus der Produktionsleistung des Systems zu finanzieren ist.

3.4.2.3 Reduktion des Negentropiebedarfs in sozio-ökonomischen Systemen

Da es sich bei der Übertragung von Negentropieeigenschaften auf Rechtsstrukturen nur um einen Morphismus handelt, ist es im Gegensatz zu biologisch evolutionären Systemen möglich, die Aufwendungen für die Regelung der Desorganisation auch bei einem expandierenden Gesamtsystem abzusinken. Als ursächlich können nachfolgende Faktoren erachtet werden:

- (1) Sozio-ökonomische Systeme dürfen niemals als geschlossen und isoliert von anderen derartigen Systemen betrachtet werden.³³⁶ Verlagerung des zusätzlichen Organisationsaufwands auf die wechselwirkenden Systeme kann zu einem Absenken des eigenen Organisationsbedarfs führen.
- (2) Demnach können auch Ereignisse innerhalb der wechselwirkenden Systeme das gesamte Organisationsniveau, ohne eigene interne Maßnahmen, beeinflussen.³³⁷
- (3) Irrationales Verhalten der Wirtschaftssubjekte kann Verzerrungen der makroökonomischen Struktur bewirken, insbesondere moderne Massenkommunikationsmittel, intensiviertes Marketing und steigendes Einkommens- und Bildungsniveau fördern ein Abweichen vom Idealbild eines ‚Homo ökonomikus‘.
- (4) Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und des Rechtswesens unterstützen ein Absenken des Negentropiebedarfs eines Systems.

Der Regelfall wird aber sicher ein absolutes oder relatives Ansteigen des Entropieniveaus bei Wachstum und fortschreitender Ausdifferenzierung der Systemstrukturen sein. Es wird offenbar, dass eine Übertragung des Entropiekonzeptes der thermodynamischen Theorie auf sozio-ökonomische Rechtsstrukturen grundsätzlich möglich ist. Trotzdem ist noch einmal auf die Mehrdimensionalität der Entropie in der Ökonomie hinzuweisen. So definiert D. STRAUB: „Ohne Steuer kein Staat, ohne Entropie kein reales physikalisches System!“³³⁸ Selbstverständlich ist das Steueraufkommen eine der Hauptquellen zur Finanzierung negentropischer Organisationsmaßnahmen, jedoch nicht die einzige ökonomische Variable mit ‚entropischem Charakter‘. Im weiteren Verlauf der Arbeit sollen also Rechtsstrukturen um die Bedeutung der negentropischen Maßnahmen des sozio-ökonomischen Systems zur Reduktion seines durch natürliche Entwicklung erzeugten zusätzlichen Organisationsbedarfs erweitert werden.

³³⁶ Selbst bei einer dichten ökonomischen Wand findet zwischen Systemen ein verdeckter Waren- und Dienstleistungsaustausch statt, zumindest fließt aber Information. Dies wird durch das durch Wände erzeugte in den Systemen aufgestaute Potentialgefälle gefördert, das erst nach vollständiger Entfernung der Wand zum Ausgleich kommen kann (Anm. d. Verf.).

³³⁷ Beispielhaft kann hier der Zusammenbruch des ‚Warschauer Paktes‘ gesehen werden, der es den NATO-Staaten erlaubte, ihre Aufwendungen zur Sicherung ihres Gebietes erheblich abzusinken (Anm. d. Verf.).

³³⁸ STRAUB, D., (Glasperlenspiel), S. 119.

3.4.3 Recht und Entropie am Beispiel zwischenstaatlicher Konflikte

Die bei der Organisation eines sozio-ökonomischen Systems freigesetzte Entropie sei eine Funktion der Systemaufwendungen für die Streitkräfte A_V und der Inneren Sicherheit A_{SO} .³³⁹

$$(3.11) \quad S = h(A_V, A_{SO}), \text{ mit } A_V, A_{SO} \in R^+ \cup \{0\},$$

wobei aus Gründen der Anschaulichkeit h die Variablen A_V und A_{SO} additiv verknüpft. Mit Σ_1 und Σ_2 sollen zwei unabhängige Staaten bezeichnet werden, die durch eine ökonomische Wand getrennt sind. Der Organisationsbedarf in beiden Systemen steige monoton im Zuge des natürlichen Systemwachstums an.

Nach Aufkommen politischer Spannungen zwischen den Staaten erhöhen beide Systeme ihre militärischen Ausgaben A_V zur Absicherung ihrer Organisation und Verstärkung der ökonomischen Wand über ein Maß hinaus, das langfristig nicht - ohne massiven Rückgang des Lebensstandards - durch das jeweilige Sozialprodukt finanziert werden kann. Σ_1 entscheidet sich für die Invasion von Σ_2 und kann diese auf Grund höherer Produktivität und effektiverer Militärstrukturen erfolgreich mit der Besetzung von Σ_2 abschließen.

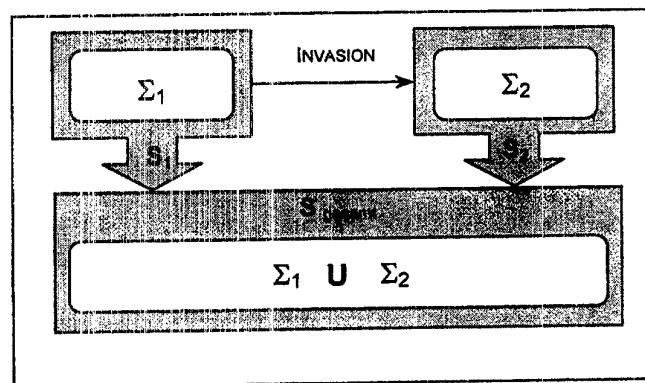


Abb. 3.5: Darstellung der Systemfusion von Σ_1 und Σ_2 .

Die Entropiekonzeption der Thermodynamik fordert für S_{gesamt} einen größeren Betrag als die Summe aus S_1 und S_2 , da - wie in Kapitel 3.4.2.2 - gezeigt das System nach dem Entfernen der Wand einen komplexen Organisationsprozess vollzieht. Dies ist scheinbar bei sozio-ökonomischen Systemen nicht der Fall. Nach der Zerschlagung der Produktionsstätten und der Armeeorganisation von Σ_2 gilt:

$$(3.12) \quad S_{gesamt} = A_{V_1} + A_{SO_1} + A_{SO_2}.$$

Die Wand wurde jedoch nicht durch ein übergeordnetes System entfernt, sondern durch Aktivität der Systeme, das einen erheblichen Organisationsaufwand erforderte. Ebenso kann A_V von Σ_1 nicht mehr reduziert werden, da inzwischen eine bedeutend längere ökonomische Wand zu weiteren Staaten zu überwachen ist und Aufgaben als Besatzungsarmee zu leisten sind. Innenpolitischer Widerstand gegen die Besetzung, deutlich verlangsamtes Wachstum der zerschlagenen Produktion des ehemaligen Systems Σ_2 auf Grund der mangelnden Motivation der zwangsbewirtschafteten Wohnbevölkerung führt zu einer außerordentlichen Steigerung der A_{SO} . Die Finanzierung der notwendigen negentropischen Aufwendungen muss fast ausschließlich aus der Produktion von Σ_1 geleistet werden. Anfänglich kann dies noch durch erbeutete Wirtschafts-

³³⁹ Die Ausgaben für Sicherheit und Ordnung in einem System korrespondieren eng mit der Kultur, Moral und dem vorherrschenden Menschenbild (Anm. d. Verf.).

güter kompensiert werden, langfristig muss Σ_1 zur Reduktion seines Organisationsaufwands die Besetzung aufgeben.

Die thermodynamischen Aussagen zum Entropiegesetz werden also auch hier nicht ausgehebelt. Erfolgreiche Imperien - und es sei noch einmal auf die Erfolgsstrategie und Genialität der Römer hingewiesen - haben ihre eigene innere Ordnung, also auch ihre Rechtsstruktur übertragen und in Einklang mit der Wohnbevölkerung durchgesetzt.³⁴⁰ Der Negentropiebedarf des neuen Gesamtsystems entwickelte sich dadurch deutlich langsamer und parallel zu seinem Produktivitätswachstum und Organisationsbedarf.

3.5 Systemtheoretischer Ansatz nach HÖHER-LAUSTER-STRAUB (HLS)

3.5.1 Erzeugung der Fundamentalrelation und extensive Variablen

Eine Übertragung quasi-entropischer Eigenschaften von ökonomischen Variablen in Theorien traditioneller makroökonomischer Volkswirtschaftslehre ist auf Grund des Theorienhomomorphismus zur klassischen Mechanik schon per Definition ausgeschlossen. Dies und andere Unzulänglichkeiten der neoklassischen Wirtschaftstheorie veranlassten K. HÖHER, M. LAUSTER und D. STRAUB sich von der mechanischen Betrachtungsweise abzuwenden und der Weiterentwicklung im Bereich der Naturwissenschaften zu folgen. Sie übertrugen durch einen Theorienhomomorphismus thermodynamische Strukturen auf makroökonomische Zusammenhänge, um so den Methoden- und gegebenenfalls den Erkenntnisfortschritt der Physik auch für die Ökonomie nutzbar zu machen.³⁴¹ Dabei bedienten sie sich der ursprünglich von J.W. GIBBS als Thermostatik für Zustände in unmittelbarer Nähe des Gleichgewichts formulierten und später von G. FALK zu einer dynamischen Theorie erweiterten GIBBS-FALK-Dynamik (GFD).³⁴²

Aufbauend auf die allgemeine Abbildungsvorschrift zur Erzeugung von Variablen in Gleichung (3.1) wird für die systembeschreibenden Variablen zusätzlich die Eigenschaft von ‚Standardvariablen‘ gefordert. Diese sind solche, die innerhalb einer wissenschaftlichen Disziplin diskussionsfrei und als wesentlich zur Beschreibung des jeweiligen Explanandums anerkannt sind. In Anlehnung an die GFD werden alle relevanten Standardvariablen durch die ‚Fundamentalrelation‘ Γ verknüpft, dies ist nach LAUSTERS Genesis quantitativer Theorien gleichbedeutend mit der Übertragung des antropomorphen ‚Bildes der Welt‘ in die formale Sprache der Mathematik:

$$(3.13) \quad \Gamma(X_1, X_2, \dots, X_v, \dots, X_n, X_{n+1}) \stackrel{!}{=} 0.$$

Damit enthält die Fundamentalrelation alle das Objekt betreffenden Informationen. Unter den Nebenbedingungen

³⁴⁰ Ehrlicher Weise muss angemerkt werden, dass die Römer bei Ablehnung der Assimilation ihrer Sitten und Rechtsstrukturen einen grausamen Vernichtungsfeldzug unternahmen. Auch muss die Rechtsordnung akzeptiert und von den Wirtschaftssubjekten gepflegt und weiterentwickelt werden. Ein Musterbeispiel für den Zwang der Bevölkerung und das spätere Auflehnen gegen den Besatzer ist die Abspaltung der Satellitenstaaten von der ehemaligen Sowjetunion, die nicht mehr in der Lage war, die von ihr geschaffene Zwangsordnung aufrecht zu erhalten (Anm. d. Verf.).

³⁴¹ Vgl. HÖHER, K., LAUSTER, M., STRAUB, D., (Produktionstheorie), S. 16 ff und LAUSTER, M., HÖHER, K., STRAUB, D., (*New Approach*), S. 772 ff. FELS und TINTNER beschreiben diese gängige Praxis der Wirtschaftswissenschaftler mit den Worten: „Gälte es also, eine autochthone Methodik des Wirtschaftswissenschaftlers darzustellen, so müssten wir streng genommen bereits jetzt die Feder aus der Hand legen, denn wir sehen keine solche Methodik. Der Wirtschaftswissenschaftler borgt überall: beim Biologen, beim Geographen, beim Ingenieur, beim Historiker; er borgt gleichermaßen beim Psychologen, beim Philosophen, bei vielen anderen.“ FELS, E.M., TINTNER, G., (Methodik), S. 96.

³⁴² Vgl. LAUSTER, M., (Systemtheorie), S. 7 f. Zur GFD vgl. FALK, G., (Physik) und STRAUB, D., (Glasperlenspiel).

$$(3.14) \quad N_1 : \frac{\partial \Gamma}{\partial X_{n+1}} \neq 0 \quad \text{und} \quad N_2 : X_{n+1} = Y$$

und unter Berücksichtigung des allgemeinen Auflösungssatzes, bei mindestens zweimaliger Differenzierbarkeit der X_v , erhält man eine von $(n+1)$ möglichen Fundamental- oder Strukturfunktionen,³⁴³ die in ihrer Gesamtheit mit dem Begriff des ‚Systems Σ ‘ gleichgesetzt werden kann.³⁴⁴

$$(3.15) \quad Y = g_{n+1}(X_1, X_2, \dots, X_n).$$

Kann zusätzlich die Forderung von linearer Homogenität für die $(n+1)$ Funktionen erfüllt werden, so bezeichnet man die Standardvariablen als ‚extensiv‘, für die dann zusätzlich folgende Eigenschaften zutreffen müssen:

- (1) Extensive Variablen sind mengenproportional, eine Forderung die in engem Zusammenhang mit der Eigenschaft der Linearhomogenität der Fundamentalfunktion steht.
- (2) Sie besitzen eine ‚Dichte‘ und können damit auf andere Standardvariablen normiert werden.³⁴⁵
- (3) Um mit anderen Standardvariablen wechselwirken zu können, besitzen extensive Variablen einen ihnen zugeordneten Strom.³⁴⁶
- (4) Sie sind nicht nur im Gleichgewicht definiert, sondern existieren auch und gerade im Nicht-Gleichgewicht.
- (5) Sie sind verhältnisskaliert, mit expliziter Ausnahme der Null.
- (6) Sie realisieren Prozesse und setzen auch bei Konstanzhaltung einiger Systemvariablen Zustandsänderungen in Gang.
- (7) Extensive Variablen bilden zusammen mit den intensiven Variablen (vgl. Kapitel 3.5.2) ‚Wechselwirkungsformen‘ der zu beschreibenden Variablen, die den Beitrag bei einer infinitesimalen Veränderung aller unabhängigen, extensiven Variablen zur Gesamtänderung der abhängigen Größe darstellen.³⁴⁷
- (8) Extensive Variablen gehorchen Bilanzgleichungen.

Bricht eine Variable aus ihrem Definitionsbereich aus und nimmt den Wert Null an, so kollabiert aus mathematischer Sichtweise das ganze System. Erweitert man hingegen das System um eine zusätzliche extensive Variable, so nimmt der Beitrag der einzelnen beschreibenden Formen ab und organisiert sich in der Form der zusätzlichen Variablen. Dies führt zu struktureller Flexibilität dieser speziellen Systemtheorie, die eine jederzeitige Erweiterung innerhalb des gesetzten Regelwerkes möglich macht.

³⁴³ Sind die Funktionen linearhomogen, so werden sie als ‚GIBBS-Funktionen‘ bezeichnet (Anm. d. Verf.).

³⁴⁴ Vgl. dazu LAUSTER, M., (Systemtheorie), S. 22.

³⁴⁵ Innerhalb sozio-ökonomischer Systeme zieht man dazu häufig die Teilchenzahl N oder entsprechende sinnvolle Untergliederungen heran, vgl. auch LAUSTER, M., HÖHER, K., STRAUB, D., (New Approach), S. 778.

³⁴⁶ Beispielsweise Kapitalströme zwischen zwei Systemen Σ_1 und Σ_2 (Anm. d. Verf.).

³⁴⁷ In der Physik wird häufig ‚Energie‘ willkürlich zu Y , also der abhängigen Variablen, definiert. Die anderen extensiven Variablen bilden dann zusammen mit ihren intensiven Variablen die ‚Energieformen‘. Zum Begriff ‚Extensivität‘ vgl. FALK, G., (Physik), S. 263 ff und LAUSTER, M., (Systemtheorie), S. 22, FN 76 (Anm. d. Verf.).

3.5.2 Die Systemgestalt im Phasenraum und intensive Variablen

Alle extensiven Variablen spannen, organisiert innerhalb der Strukturfunktion g_{n+1} , den Phasen- oder GIBBS-Raum auf. Jede spezielle Ausprägung des Variablensatzes konkretisiert sich dabei in einem festen Systemzustand. Die Vereinigung aller möglichen Systemzustände repräsentiert wiederum das System selbst, genauer: Sie ist das System.

Der ‚Phasenraum‘ dient zur methodischen Analyse von Systemzuständen und ist orts- und zeitunabhängig. Durch Zuordnung eines speziellen Orts- oder Zeitparameters an einzelne Zustände, wobei dies allerdings nur aus Gründen der Ordnung zu erfolgen hat, kann innerhalb des Systems ein ‚Prozesspfad‘ erzeugt werden, der die Entwicklung des Systems nachvollzieht. Als einflussnehmende Größen sind Ort und Zeit aber in der Phasenraumdarstellung irrelevant.³⁴⁸ Bildung des totale Differentials von (3.15) führt zur Darstellung einer partiellen Differentialgleichung, die im weiteren als GIBBS'sche Hauptgleichung (GHG) bezeichnet werden soll:³⁴⁹

$$(3.16) \quad dY = \frac{\partial Y}{\partial X_1} dX_1 + \frac{\partial Y}{\partial X_2} dX_2 + \dots + \frac{\partial Y}{\partial X_v} dX_v + \dots + \frac{\partial Y}{\partial X_n} dX_n.$$

Aus den $n+1$ Standardvariablen können so n Marginalgrößen $\partial Y/\partial X_v$ erzeugt werden. Sind alle Standardvariablen - wie gefordert - extensiv, so nennt man die Ableitungsgrößen ‚intensive Variablen‘ oder ‚konjugierte Größen‘, die im weiteren mit ξ_v bezeichnet werden.³⁵⁰ Auf Grund der ökonomischen Bedeutung der systembildenden Standardvariablen geben auch die erzeugten ξ_v sinnvoll Auskunft über Eigenschaften des Systems. Man erkennt, dass bei Kenntnis oder unabhängiger Messung aller intensiven und extensiven Größen dY angegeben werden kann, ohne eine Strukturannahme über g_{n+1} treffen zu müssen. Genau das erhöht die Attraktivität dieses Theorienhomomorphismus für sozio-ökonomische Systeme erheblich, da, wie gezeigt, die Beziehungsstruktur einer Gesellschaft für den Beobachter, auch wegen seiner eigenen Systemdeterminiertheit, kaum erfahrbar ist.

Wesentlicher Unterschied beider Variabellentypen ist die Eigenschaft der Mengenproportionalität. Wird ein bestehendes System dupliziert, so verdoppeln sich die Beträge aller extensiven Variablen, während die intensiven konstant bleiben. Ähnliche Effekte können beim Entfernen einer ökonomischen Wand beobachtet werden. Während sich extensive Variable einfach addieren, erfolgt der Ausgleich der intensiven Variablen durch Wechselwirkung aller Systemteilchen zu einer Art Durchschnittsgröße. Wie viel Zeit ein derartiger Ausgleich benötigt, ist von der jeweiligen Fachdisziplin und von den spezifischen Systemzuständen abhängig. Allerdings schreitet der Prozess des Wechselwirkens innerhalb sozio-ökonomischer Systeme bedeutend langsamer voran, als dies bei Anpassungsvorgängen im Bereich der Naturwissenschaften üblich ist.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Bemerkung zu dem von HLS verwendeten ‚Gleichgewichtsbegriff‘ anzustellen: Ein Gleichgewicht zwischen zwei Systemen ist dann erreicht, wenn die konjugierten Variablen paarweise gleiche Werte annehmen, d.h.

$$(3.17) \quad \xi_{11} = \xi_{21}, \xi_{12} = \xi_{22}, \dots, \xi_{1n} = \xi_{2n}.$$

Diese Zustände werden Gleichgewichtszustände bei freiem Austausch von X_1, X_2, \dots, X_n genannt.³⁵¹ Innerhalb eines abgeschlossenen Systems bedeutet gemäß dieser Definition ‚Gleichgewicht‘ das Ende jeglicher Wechselwirkung, den Stillstand der Austauschprozesse und damit den Tod des Systems. Während SCHUMPETER als Vertreter einer bereits modifizierten

³⁴⁸ In Anlehnung an Kapitel 3.1.3 erweist sich Zeit im allgemeinen als intervallskaliert – dies widerspricht einer eindeutigen Forderung nach Extensivität (Anm. d. Verf.).

³⁴⁹ Vgl. HÖHER, K., LAUSTER, M., STRAUB, D., (Produktionstheorie), S. 20.

³⁵⁰ Auch auf die intensiven Variablen trifft auf Grund ihrer Ableitung aus den extensiven Größen die Bezeichnung ‚Standardvariable‘ zu (Anm. d. Verf.).

³⁵¹ Vgl. FALK, G., (Thermodynamik), S. 39.

klassischen Theorievorstellung noch das Gleichgewicht als die „beste Kombination der produktiven Kräfte“³⁵² ansieht, urteilen HLS über die Qualität des Gleichgewichtsbegriffes folgerichtig anders.

3.5.3 Operationalisierung sozio-ökonomischer Systeme nach HLS

Zur Beschreibung eines sozio-ökonomischen Systems bedienen sich HLS nachfolgender Standardvariablen:

- (1) Das Kapital K [DM]: Wie die Energie in thermodynamischen Systemen, wird innerhalb der Ökonomie das Kapital als übergreifende Variable sehr hoher Wechselwirkungsfähigkeit, sowohl zwischen Mikro- und Makrotheorie als auch zwischen anderen Standardvariablen relativ diskussionsfrei begriffen. Deshalb wählten HLS das Kapital als abhängige Variable aus dem Variabelensatz: der Strukturfunktion g_{n+1} , vgl. (3.15), aus.³⁵³
- (2) Der Output Q [DM/J]: Der Konzeption des Sozialprodukts folgend³⁵⁴ wird unter Q die Summe der Güter und Dienstleistungen, die innerhalb einer Periode produziert und geleistet wurden, verstanden. Gemessen in jeweiligen Preisen soll in dieser Arbeit nicht auf die konzeptionelle und erhebungstechnische Problematik eingegangen werden.
- (3) Die Arbeit A [h/J]: Sie gibt die Zahl der Arbeitsstunden, die in einer Periode geleistet wurden, an. Auch hier sollen vorhandene Bewertungs- und Abgrenzungsprobleme nicht betrachtet werden.
- (4) Die Wohnbevölkerung N [Ökonomische Subjekte]: Sie gibt die Zahl der Teilnehmer im ökonomischen Prozess an und leitet sich physikalisch aus der Teilchenzahl ab. Sie ist sowohl konstitutiv für das System selbst, als auch für jeglichen ökonomischen Austauschprozess.³⁵⁵
- (5) Der ökonomische Raum $V_{ök} [I]$: Diese Variable zeigt die Art und Struktur des ‚Ortes des ökonomischen Handelns‘ an. Man darf sich jedoch nicht nur ein geographisches Gebilde vorstellen, sondern man muss vielmehr eine vektorwärtige Anordnung systemspezifischer Kennzahlen unterstellen.³⁵⁶

Nach Einsetzen der definierten Standardvariablen in Gleichung (3.15) erhält man eine vollständige Beschreibung des betrachteten ökonomischen Systems:

$$(3.18) \quad K = g_{v+1}(Q, A, V, N).$$

Unter Anwendung des Satzes von EULER für Funktionen mit Homogenitätsgrad 1 kann die kapitalbeschreibende GIBBS-EULER-Funktion angegeben werden:

$$(3.19) \quad K = \frac{\partial K}{\partial Q} Q + \frac{\partial K}{\partial A} A + \frac{\partial K}{\partial V} V + \frac{\partial K}{\partial N} N.$$

Bildung des totalen Differentials führt zur GHG und „equation of capital forms“.³⁵⁷

³⁵² SCHUMPETER, J.A., (Wirtschaftliche Entwicklung), S. 287.

³⁵³ Die Messung des Kapitals erfolgt analog der Bewertung des Kapitalstocks einer Volkswirtschaft, vgl. bspw. GEIGANT, F., SOBOTKA, D., WESTPHAL, H., (Lexikon der Volkswirtschaft), S. 349, Stichwort: Kapitalstock.

³⁵⁴ Vgl. GEIGANT, F., SOBOTKA, D., WESTPHAL, H., (Lexikon der Volkswirtschaft), S. 595, Stichwort: Sozialprodukt.

³⁵⁵ Zum ‚Teilchenbegriff‘ vgl. LAUSTER, M., (Systemtheorie), S. 31, FN 102.

³⁵⁶ Denkbar wäre ein Datenkranz aus Struktureigenschaften wie Zentralität, sektoraler Aufteilung der Volkswirtschaft, Staatsquote und Außenbeitrag (Anm. d. Verf.).

³⁵⁷ LAUSTER, M., HÖHER, K., STRAUB, D., (New Approach), S. 9.

$$(3.20) \quad dK = \frac{\partial K}{\partial Q} dQ + \frac{\partial K}{\partial A} dA + \frac{\partial K}{\partial V} dV.$$

Durch den strengen formalen Aufbau des Systems und des hinterlegten Theorienhomomorphismus ergeben sich für die konjugierten Variablen aus den beiden Gleichungen (3.19) und (3.20) zwingend folgende ökonomische Bedeutungen:

$\frac{\partial K}{\partial Q} = \xi_Q$: Marginaler Kapitalkoeffizient,
$\frac{\partial K}{\partial A} = -\xi_A$: Marginale Kapitalintensität,
$\frac{\partial K}{\partial V} = -p$: Zins im ökonomischen System,
$\frac{\partial K}{\partial N} = \mu$: Technologisches Potential des Produktionssystems.

Abb. 3.6: Konjugierte Variablen im System nach HÖHER-LAUSTER-STRAUB.³⁵⁸

Da N mittelfristig als konstant angenommen werden kann, fällt es während des Differentiationsprozesses heraus und führt zu keiner unmittelbaren Veränderung des Gesamtkapitals der Volkswirtschaft. Dennoch erweist sich das Technische Potential μ als eine bedeutende Kennzahl zur Beschreibung der Leistungsfähigkeit des Systems. Die negativen Vorzeichen bei ξ_A und p sind ausschließlich Konvention, da sie sich indirekt proportional zu ihren zugehörigen extensiven Variablen entwickeln.

3.5.4 Folgerungen für das weitere Vorgehen

Bei Kenntnis oder unabhängiger Messung der intensiven Variablen kann somit dK autonom bestimmt werden, ohne eine Aussage über Art und Gestalt der gesamtwirtschaftlichen Strukturfunktion treffen zu müssen. Dies ist von Vorteil, da eine funktionale Bestimmung der nichtlinearen Abhängigkeiten innerhalb ökonomischer Systeme aus den bekannten Gründen praktisch nicht möglich ist. Auch wirken sich nur kleine Fehlannahmen, wie LAUSTER zeigt,³⁵⁹ verheerend für den weiteren Erkenntnisfortschritt aus.

Durch die Nähe der von HLS entwickelten Wirtschaftstheorie zur Thermodynamik müssen auch die Aussagen zur Reversibilität ökonomischer Prozesse einem vollständigen Paradigmenwechsel unterzogen werden. Analog der in Kapitel 3.3.3 beschriebenen Konzeption der Entropie führt jede ökonomische Aktivität, die durch Zustandsänderungen der Kapitalformen mathematisch abgebildet werden, zu einem Ansteigen des Entropieniveaus. In der Sprache der Ökonomie: Freies Kapital wird unwiederbringlich durch Transformationsprozesse in den Kapitalformen der unabhängigen Variablen gebunden. Kapital ist zwar dem Betrage nach vorhanden, steht aber für den ökonomischen Austausch nicht zur Verfügung. Ein Stillstand der Austauschprozesse würde aber, wie man durch Gleichung (3.19) leicht sieht, dem Systemtot gleichbedeutend sein. Zur Umgehung dieses für den Menschen nicht sehr erstrebenswerten Ereignisses muss folglich den Austauschprozessen Kapital entzogen werden, das dann, ähnlich SCHRÖDINGERS Konzeption der Negentropie, zur Reduktion des Entropieniveaus zur Verfügung steht. Im weiteren Verlauf der Arbeit soll dies durch die Einführung einer zusätzlichen, unabhängigen extensiven Variablen L innerhalb des

³⁵⁸ Vgl. LAUSTER, M., HÖHER, K., STRAUB, D., (*New Approach*), S. 8 ff.

³⁵⁹ Vgl. LAUSTER, M., (*Systemtheorie*), S. 13 f.

Theorienhomomorphismus von HLS operational abgebildet werden. L soll als vektorielle Variable Rechtsstrukturen in ihrer Vielfalt abbilden und durch Messung des notwendigen Ressourcenverbrauchs auf das im System vorhandene Negentropieniveau - besser: den benötigten Organisationsaufwand - Rückschlüsse erlauben. Dabei werden die zu untersuchenden Einflussfaktoren aus den bisher eingeführten Kapitalformen herausgerechnet³⁶⁰ und zu einer eigenständigen Kapitalform zusammengefasst. Ohne Zweifel kann L kein absolutes Pendant zur Entropiekonzeption thermodynamischer Systeme sein, ein Isomorphismus wäre auch auf Grund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen von Physik und Ökonomie zum Scheitern verurteilt. Vielmehr ist es der Versuch, alle bedeutenden entropischen Einflussfaktoren innerhalb eines sozio-ökonomischen Systems zusammenzufassen und zu quantifizieren. Es kann aber kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden, da - dem Wesen der Entropie entsprechend - innerhalb jedes mikroökonomischen Prozesses entropische und ‚produktive‘ Anteile verborgen sind. Die theoretische Vorstellung reversibler Prozesse muss spätestens an dieser Stelle scheitern. Ein nachträgliches Aufspalten und Umkehren der nichtlinearen Prozesse und sozialen Interaktionen ist auch im Gedankenexperiment nicht möglich. Das Vorhandensein entropischer Faktoren auf der Mikroebene ist aber auch im Einklang zu der engen Verflechtung von Moral und Rechtsordnung komplexer Gesellschaftssysteme, die jeder individuellen Handlung ihren eigenen Stempel aufprägen. Ganz im Sinne LUHMANNs erwartet die Gesellschaft folgerichtig erst ab einer gewissen Schwere des Vergehens Sanktionen und rechtliche Maßnahmen, die das Vertrauen am eigenen Festhalten der Rechtsordnung bestätigen sollen und auch dürfen.³⁶¹

L wird also nur der Konzeption nach der thermodynamischen Entropie entsprechen können, trotzdem soll versucht werden, alle wesentlichen Einflussfaktoren innerhalb sozio-ökonomischer Systeme zu bestimmen und abzubilden. Rechtsstrukturen werden durch ihre Abbildung in L zu einer konstituierenden ökonomischen Variablen, die den benötigten Organisationsaufwand innerhalb des Systems abbilden. Wie eine Quantifizierung und die Einordnung in die Konzeption von HLS erfolgen soll, wird in den beiden nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

³⁶⁰ Dies betrifft mit Masse Größen, die bisher innerhalb der volkswirtschaftlichen Produktionsleistung verrechnet wurden (Anm. d. Verf.).

³⁶¹ Vgl. LUHMANN, N., (Rechtssoziologie), S. 27 f.

4 Operationalisierung von Rechtsstrukturen

4.1 Indikatoren und Kennzahlen

4.1.1 Messbarkeit und Aggregation von Indikatoren

Durch die Aufgabenstellung einer Quantifizierung von Rechtsstrukturen im Rahmen der von HLS verwendeten und zur Beschreibung von ökonomischen Prozessen in Vielteilchensystemen angewandten Systemtheorie legt man sich auf eine bestimmte Verfahrensweise fest. Diese muss zwar nicht allgemeingültig, aber zur Ausnutzung der Vorteile dieser speziellen Art der Theoriebeschreibung, verbindlich sein. Ausgangspunkt jeder Systembeschreibung ist die Auswahl geeigneter Indikatoren, die erst eine quantitative Erfassung der ‚Materiellen Außenwelt‘ (vgl. Abb. 3.1), im Fokus dieser Arbeit bevorzugt auf makroökonomischer Ebene, erlauben. Sie sind als operationalisierte Größen darzustellen, um sie der Logik des menschlichen Betrachters zugänglich zu machen. Auf dieser Grundlage kann dann eine Theorie zu einem konkreten Wirklichkeitsausschnitt formuliert werden, die es erlaubt, problembezogene Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse als Abbildung der meist wesentlich komplexeren Realität zu entwickeln. HLS fordern dazu ausschließlich einen Satz von extensiven Variablen X_v , denen möglicherweise die Eigenschaft von Standardvariablen anhaftet. Jede Funktion Ψ^* über diese Variablenmenge kann dann als ‚Indikatorfunktion‘, die Werte von Ψ^* als ‚Indikatoren‘ bezeichnet werden.³⁶²

Unmittelbar wird so die zentrale Bedeutung der Datenbasis, insbesondere der Datensammlung erkennbar. Von der Güte der zugrundeliegenden Daten hängt die Qualität der durch Ψ^* erzeugten, verwertbaren Ergebnisse und der daraus zu folgernden Aussagen entscheidend ab. Die Aufbereitung der Daten wird vor allem durch Methoden der Informationsverdichtung und durch Ausgleichsverfahren sichergestellt. Bereits hier ist auf eine angemessene Aggregation der einzelnen Indikatoren zu achten, die vor allem die Größenordnung des betrachteten, dann zusammengefassten und verdichteten Indikators im wesentlichen beschreiben sollten. Damit ist eingeschlossen, dass bei der Aggregation einzelner Indikatoren durch eine Indikatorfunktion diese in einem ‚vernünftigen‘ Verhältnis zueinander stehen sollten, um den Einfluss aller Variablen auf den aggregierten Indikator zu gewährleisten.³⁶³ Zusätzlich muss gefordert werden, dass alle Elemente der Indikatorfunktion einer Art ‚Gleichrichtung‘ unterliegen. Eine aus dem Sachzusammenhang zu folgernde Veränderung eines Einzelwertes muss demnach eine entsprechende Reaktion der Indikatorfunktion zur Folge haben. Natürlich können innerhalb der Indikatorfunktion verschiedene Auswirkungen einzelner Merkmalsausprägungen vereinigt werden, jedoch muss dies dann durch die Aggregationsvorschrift, evtl. durch Anpassung eines Vorzeichens, berücksichtigt werden. Eine Missachtung dieser Vorbedingungen führt unmittelbar zu unsinnigen, den ökonomischen Sachzusammenhang nicht mehr beschreibenden Beobachtungsergebnissen. Eine weitere Fehlerquelle findet sich im gedankenlosen Weglassen der Dimensionsgebundenheit von Einzelmerk-

³⁶² Die Funktion muss sogar Kennzahlenfunktion sein, vgl. 4.1.2, falls der verwendete Variablensatz $\{X_v | v = 1, 2, \dots, n\}$ ausschließlich aus Standardvariablen besteht.

Dabei können durch Ψ^* sowohl Summen und Produkte aus Potenzfunktionen, als auch differentielle Vorschriften für Indikatorfunktionen gebildet werden. Grundsätzlich ist für Ψ^* sogar jede mathematische Ausgestaltung denkbar - ob diese sinnvoll ist, kann aber nur aus dem Sachzusammenhang geschlossen werden (Anm. d. Verf.).

³⁶³ Man stelle sich, analog des Beispiels aus Kapitel 3.4.3, eine aus einzelnen Summanden bestehende Indikatorfunktion vor. Beträgt ein Summand nur den Bruchteil eines anderen, so wird zukünftig dessen Einfluss auf den Indikator zu vernachlässigen sein. Der Indikator wird reagieren wie der übergewichtete Einzelwert, so dass dann die gewünschte Vielfalt der Einflussgrößen verschwindet (Anm. d. Verf.).

malen. Hier ergeben sich dimensional unsinnige Indikatorfunktionen, die möglicherweise mathematisch korrekte Regressionsbeziehungen wiedergeben, ihre ökonomische Aussagekraft aber verlieren können. Es zeigt sich also, dass prinzipiell nahezu jedes messbare Ereignis als ökonomischer Indikator, aber nur unter Einschränkungen als Element innerhalb der aggregierenden Indikatorfunktion dienen kann.³⁶⁴

Allen obigen Forderungen ist gemeinsam, dass sie zur Aggregation von mehreren Variablen X_i , eine existierende Indikatorfunktion voraussetzen. Dies bedeutet aber innerhalb der Genesis quantitativer Theorien nach LAUSTER nichts anderes, als das Ausformulieren einer Theorie zu einem bestimmten, im Interesse des Forschers liegenden Wirklichkeitsausschnitt. Diese ‚Strukturannahme‘ liegt dann dem weiteren Erkenntnisprozess als schwerwiegende Hypothek zugrunde. Fehler, die beim Erstellen der Indikatorfunktion unterlaufen, wiegen mehr als sämtliche Arten von Mess- und Erfassungsfehler bei der Auswahl von Einflussgrößen zusammen, da aus ihr innerhalb der Methodik eines deduktiven Forschungsprozesses alle weiteren Ergebnisse gefolgert werden. Dies zeigt sich um so mehr, wenn aus dem Indikator selbst Erkenntnisse über seine Natur oder eine andere, zumeist im Sachzusammenhang übergeordnete Theorie gewonnen werden sollen.

Besonders bedeutsam wird diese Problematik im Fall einer vektorwertigen, quantitativen Erfassung von Rechtsstrukturen, die, wie in den beiden vorangestellten Kapiteln gezeigt wurde, einer enormen Vielzahl von Einflussgrößen unterworfen sind.³⁶⁵ Ebenso wird einsichtig, dass besonders Systemmerkmale wie ‚Moral‘ und ‚Gerechtigkeit‘, die sich schon einer qualitativen Erfassung weitestgehend entziehen, nur unzureichend zu operationalisieren sind. Es werden also hauptsächlich Einzelindikatoren auszuwählen sein, die den oben geschilderten Anforderungen genügen, zueinander in einem angemessenen Größenverhältnis stehen und durch praktikable Messvorschriften abgebildet werden können. Dennoch wird man wahrscheinlich, um einen Indikator absolut abschätzen zu können, eine Strukturannahme nicht vermeiden können. Es bietet sich jedoch, unter Ausnutzung der Systembetrachtung nach HLS, ein Verfahren zur Abschätzung der relativen Veränderung von Indikatoren an, ohne sich auf eine feste Aggregationsvorschrift festlegen zu müssen. Diese Methode soll aber im Kern erst in Kapitel 4.3 erläutert werden.

4.1.2 Die Kennzahlenfunktion als Spezialfall der Indikatorfunktion

Eine wesentliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Theorie ist die Festlegung und Definition von Begriffen. Aber gerade für Kennzahlen und Kennzahlensysteme, die bekanntlich bei der Beurteilung von Theorien eine besondere Bedeutung erfahren, ist diese Bedingung nicht erfüllt. Die grundlegenden Begriffe sind nicht einheitlich, sie werden mit verschiedenen Inhalten gefüllt und insbesondere der zentrale Begriff ‚Kennzahl‘ wird unterschiedlichst definiert.³⁶⁶ Im Sinne von HLS sind Kennzahlen spezielle Indikatorfunktionen und damit auch spezielle Indikatoren. Zum einen liefern Kennzahlen Aussagen über ökonomische Massenerscheinungen, zum anderen einen konkreten Zahlenwert. Jede Indikatorfunktion $\Psi^* \equiv \Psi$ heißt dann ‚Kennzahlenfunktion‘, falls sie geeignet ist, eine Überwachung und Lenkung ökonomischer Prozesse auf Grund ihrer speziellen Werte zu ermöglichen. Jede Kennzahl ist damit auch Indikator, die Umkehrung gilt jedoch nicht. Natürlich wird auch Ψ weitgehend von der Datensammlung und ihrer Aufbereitung abhängig bleiben. Insbesondere eine konsistente Messung von Kennzahlen über längere Zeiträume hinweg, ist Voraussetzung zur Beobachtung der Entwicklung von sozio-ökonomischen Systemen.³⁶⁷ Jedes Umbasieren oder Anpassen der Berechnungsgrundlage, auch wenn dadurch die Kennzahl mög-

³⁶⁴ Vgl. auch POKROPP, F., (Aggregation), S. 6 ff.

³⁶⁵ Es steht einem natürlich frei, alle gemäß der Theorievorstellung relevanten Einflussgrößen von L als Vektor darzustellen, ohne Aussagen zu deren gegenseitigem Innenverhältnis zu treffen. Jedoch verbietet dies dann die Einbindung von Rechtsstrukturen als Einzelindikator in ökonomische Systeme, was bekanntlich das eigentliche Ziel dieser Arbeit ist (Anm. d. Verf.).

³⁶⁶ Vgl. auch STAEHLE, W., (Kennzahlensysteme), S. 49 ff.

³⁶⁷ Zur Funktion von Kennzahlen in Zeitreihen vgl. auch BAK, B., (Kennzahlen), S. 22.

licherweise noch exakter bestimmt werden kann, verfälscht die Aussagekraft der Zeitreihen.³⁶⁸ Das besondere Kennzeichen von Kennzahlen bleibt aber ihre Funktion der Lenkungsgröße und natürlich nehmen Rechtsstrukturen, wenn eine konsistente Operationalisierung und Einbindung in eine ökonomische Systembeschreibung gelingt, diese unmittelbar wahr. Dass es sich bei Rechtsstrukturen, im Sinne von H.L.S., um eine ökonomische Massenerscheinung handelt, steht spätestens seit LUHMANN'S Beschreibung der Ausdifferenzierung des Rechts und der Funktion der Komplexitätsreduktion nicht mehr zur Diskussion.

4.1.3 Marginal- und Durchschnittsgrößen

Durch die Möglichkeit der freien Wahl der Indikatorfunktion, sind sowohl marginale als auch Durchschnittsgrößen als Spezifikation von Ψ denkbar. Wie aus Gleichung (3.16) deutlich wird, führt vor allem der Zusammenhang ausschließlich extensiver Variabler zwingend zur Einführung marginaler Größen, die, unter der Voraussetzung einer Existenz von g , zusätzlich mit einer ökonomischen Bedeutung behaftet sind. Folglich evolviert aus g mindestens ein Kennzahlensystem, in dem Grenz- und Durchschnittsgrößen nebeneinander existieren.³⁶⁹

In der gegenwärtig betriebenen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Methodenlehre gibt es kein praktikables Instrument zur Messung von Grenzgrößen und damit auch keines zur Messung intensiver Variabler. Jedoch wird für gewöhnlich in der Theorie über marginale Größen argumentiert; wenn jedoch numerische Argumentationshilfe erforderlich ist, so fällt man schnell auf das einzige Hilfsmittel, nämlich auf Kennzahlen auf Quotientenbasis zurück. Diese Gleichsetzung von Marginal- und Durchschnittsgrößen ist zwar prinzipiell möglich, zieht jedoch schwerwiegende mathematische Konsequenzen nach sich. Setzt man die durch das totale Differential in Gleichung (3.16) entstandenen intensiven mit den entsprechenden Durchschnittsgrößen gleich, so erhält man:

$$(4.1) \quad \xi_v = \frac{\partial Y}{\partial X_v} = \frac{Y}{X_v}.$$

Fügt man diese Setzung anstelle der intensiven Größen in (3.16) ein, so ist die neue Funktionsgleichung zwar kein totales Differential einer GIBBS-Funktion mehr, jedoch bleiben zumindest die Dimensionen konsistent, sofern sie es in der ursprünglichen Gleichung auch waren. Löst man aber das System aus n -vielen Differentialgleichungen und integriert unter Beachtung der Nebenbedingungen, so lässt sich zeigen dass die Gleichsetzung von Marginal- und Durchschnittsgrößen nur verallgemeinert werden kann, wenn die Strukturfunktion nachfolgende Gestalt aufweist:

$$(4.2) \quad Y = a_0 \cdot \prod_{v=1}^n X_v, \text{ mit } a_0 \in R.$$

Damit kann g nicht mehr linearhomogen sein, sondern nimmt als Konsequenz der Setzung den Homogenitätsgrad n an. Auch in den Dimensionen ist diese Beziehung nicht mehr konsistent und kann damit nur noch als möglicherweise mathematisch korrekte Regressionsbeziehung ihre Gültigkeit erlangen.

Dennoch ist man bei jeder Art der empirischen Sozialforschung, mangels besserer Methoden, auf den Ersatz der Grenz- durch Durchschnittsgrößen angewiesen, wobei der Fehler bei annähernd linearer Entwicklung der Zeitreihe von geringerer Größenordnung ist, als bei anderen funktionalen Abhängigkeiten. Der so zwangsweise entstehende Fehler erreicht zwar nicht die Größenordnung

³⁶⁸ Das STATISTISCHE BUNDESAMT überarbeitet in mehrjährigen Abständen die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, um statistisches Ausgangsmaterial aus nur in größeren Intervallen durchgeführten Großzählungen zu berücksichtigen. Ebenso wird die Preisbasis für die Berechnung in konstanten Preisen umgestellt, und es werden methodische Änderungen durchgeführt. Vgl. vor allem STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 18, S. 14 ff.

³⁶⁹ Vgl. auch Anhang 1.

einer fehlerhaften Strukturannahme, sollte aber bei der Schlussfolgerung aus empirischen Datenreihen, die fast ausschließlich als diskretes Datenmaterial vorliegen, nicht unbeachtet bleiben.

4.2 Auswahl geeigneter Indikatoren

4.2.1 Indikatoren im Bereich der Judikative

In den beiden vorangestellten Kapiteln wurde deutlich, dass Rechtsstrukturen einer Vielzahl von Einflussgrößen unterworfen sind. Bereits in Abschnitt 4.1.1 ist jedoch auch festgestellt worden, dass nicht alle qualitativen Eigenschaften des Rechts operationalisiert werden können. Auch wurde in Kapitel 3.1.3 gezeigt, dass insbesondere Merkmale, die in der rechtsgeschichtlichen Tradition ihre Grundlage, und damit auch ihren Ursprung außerhalb der Lebenszeit des Systems finden, auf Grund der unterschiedlichen Zeitkonzepte nicht gemeinsam mit systembedingten Merkmalen quantifiziert werden dürfen. Deshalb soll nachfolgend eine Auswahl von Indikatoren über mögliche Funktionen Ψ^* erzeugt werden, die sich zur Abbildung von Rechtsstrukturen in ökonomischen Systemen, unabhängig von Einflüssen vergangener Gesellschaftsformen, eignen.

In keinem modernen Staatengebilde existiert ein Gebiet, das dem Recht als solchem näher stünde als die Judikative. Der historischen Aufgabe der Rechtssprechung folgten im Zuge der Rechtsentwicklung die Obliegenheiten der Jurisprudenz, wobei das Recht somit neben der Herrschaftsfunktion auch die Kompetenz der Herrschaftswissenschaft erlangte. Deshalb ist wohl eine Vielzahl, aber bei weitem nicht alle, zur Abbildung von Rechtsstrukturen geeigneter Indikatoren im Bereich der Judikative zu finden. Darin bilden einen wesentlichen Teilbereich die Indikatoren der rechtsorganisatorischen Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb eines Staatswesens:

Aufbauorganisation		Ablauforganisation	
Anzahl Beschäftigte im Bereich des Rechtswesens		Anzahl der erledigten Verfahren an den verschiedenen Gerichten	
Anzahl der Richter	Vgl. Anhang 5	Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, BGH und Familiengerichte	Vgl. Anhang 2 und 3
Anzahl der Staatsanwälte		Arbeitsgerichte	
Andere Vertreter öffentl. Interesses		Sozialgerichte	
Rechtsanwälte		Finanzgerichte, BFH	
Anwaltsnotare		Verwaltungsgerichte	
Notare		Verfassungsgericht	
Sonstige Beschäftigte			
Gesamtzahl zuständiger Gerichte		Indikatoren zu den Verfahren	
Bundesgerichte (inkl. Senate) Landesgerichte (inkl. Kammern)	Vgl. Anhang 4	Verfahrensdauer und -ausgang	Vgl. Anhang 2
		Streitwerte	
		Revisions- und Berufungsquoten	
Finanzielle Aufwendungen des Staats für den Erhalt und den Vollzug der Rechtssprechung			

Abb. 4.1: Mögliche Indikatoren der juristischen Aufbau- und Ablauforganisation am Beispiel Deutschlands.

Eine weitere Möglichkeit findet sich in der Zahl der verübten Straftaten und Verbrechen. Hier stößt man jedoch auf eine Vielzahl von Abgrenzungsproblemen. Zum einen determiniert diese Menge die Zahl der Verfahren und den finanziellen Aufwand zum Erhalt und Ablauf innerhalb des Rechtssystems und wird damit ohnehin abgebildet. Ein Rechtssystem, das der Verpflichtung zur Verfolgung der verübten Straftaten nicht mehr nachkommen kann, wird darüber hinaus nicht mehr lange existieren. Auch wird eine Gesellschaft mit einem gut funktionierenden Sanktionssystem nie von Verbrechen frei sein, da wohl - und HOBBS sieht bekanntlich diese Tatsache als grundlegend für die Bildung eines Staatswesens an - der Trieb zum Verbrechen, allerdings wie viele andere Eigenschaften auch, in der Natur des Menschen zu finden ist. Zum anderen sind die meisten Normen eines modernen Strafrechts durch die Moral und so durch das Naturrecht geprägt und durch die Geschichte vorangegangener Gesellschaftssysteme beeinflusst.

Dennoch müssen sowohl Merkmale eines formalen, organisatorisch effektiven Rechtswesens als auch inhaltliche Billigkeit in den Einzelfallentscheidungen durch die Indikatoren, zumindest partiell, abgebildet werden. Auch die Objektivität der Gerichte wirkt entscheidend auf die Qualität von Rechtsstrukturen. Selbstverständlich kann ein korrektes, auf einer gültigen Prozessordnung basierendes Rechtssprechungssystem rein formal existieren; beugen aber die Richter das Recht, oder sind Entscheidungen durch politischen Einfluss bereits vorbestimmt, so wirken die Gerichte kein Recht mehr und werden zur Farce, oder, die Erinnerungen an den Volksgerichtshof sind noch wach, verkümmern zur politischen Schauveranstaltung.

Zusätzlich bindet der gesamte Rechtsfindungsprozess innerhalb eines Systems solange Kapital, bis die Gerichte die exakten zukünftigen Eigentümerstrukturen festgelegt haben. Während dieser Entscheidungsfindung steht das Kapital nur noch eingeschränkt für andere Austauschprozesse zur Verfügung. Deshalb ist neben der Höhe des umstrittenen Wertes auch die Dauer des Streits eine wesentliche Kennzahl für die Leistungsfähigkeit von Rechtsstrukturen. Interessant wäre allerdings auch die Zahl der im System auf Grund der vorherrschenden Rechtssicherheit unterbliebenen Rechtsstreitigkeiten - jedoch ist diese Zahl direkt statistisch nicht erfassbar. Dennoch lässt die steigende Zahl der Verfahren an allen Gerichten eine Zunahme der Rechtsunsicherheit erahnen.

4.2.2 Indikatoren im Bereich der Exekutive

4.2.2.1 Äußere Sicherheit

Historisch wurde durch den Prozess der Ausdifferenzierung von Gesellschaft und Staat den Soldaten die Verwaltung des staatlichen Gewaltmonopols im Äußeren übertragen. Streitkräfte sind damit ein Machtinstrument der staatlichen Exekutive. Auf Grund des Gewichts und der besonderen Natur dieses Machtinstruments sind Auftrag und seine Begrenzung, Kontrolle und Einbindung moderner Armeen durch die Verfassung und besondere Gesetze geregelt, in denen alte soldatische Tugenden in gesetzliche Verpflichtungen gegossen worden sind. Der Soldatenberuf selbst gehört zu den archaischen, die bis in die Urzeit zurückreichen. Der waffentragende und die Waffe auch einsetzende Mensch hat durch die Geschichte viele Ausprägungen erfahren. Er war und ist Folge, nicht Ursache der Unfähigkeit der Menschen, gewaltfrei miteinander leben zu können.³⁷⁰ Systemtheoretisch betrachtet bedeutet dies für das sozio-ökonomische System schlicht die Absicherung seiner Struktur nach außen, welche besonders im Zusammenhang mit ökonomischen Wänden bereits im Abschnitt 3.4.2.2 erläutert wurde. Die Hoffnungen vieler Soziologen, wie beispielsweise SPENCER und COMTE, in neuerer Zeit aber auch SOMBART und SCHUMPETER, dass mit der Industrialisierung und der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung anstelle der Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt vor allem ökonomische Rationalität das Verhältnis der Staaten untereinander bestimmen würde, hat sich nur teilweise erfüllt.³⁷¹ Das Militär hat sich nicht

³⁷⁰ Vgl. SANDRART v., H., (Führungsethik), S. 196 f.

³⁷¹ Vgl. LIPPERT, E., (Psychologie der Bundeswehr), S. 65. Jedoch erfuhr zumindest die ‚Kanonenbootpolitik‘ der Kolonialzeit eine Anpassung an die Sanktionsmechanismen moderner Wirtschaftspolitik.

nur erhalten, sondern wird - abgesehen von der Meinung einiger Ideologen - als unverzichtbar erachtet und nimmt in nahezu allen Staaten, auch, oder besonders in den industrialisierten, einen hohen Stellenwert ein. Dies ist unter anderem am Anteil der Verteidigungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt oder am Gesamthaushalt ablesbar. Es fällt auf, dass auch die Streitkräfte der Entwicklung der Industrialisierung gefolgt sind, dass mit Beginn des 20. Jh. zunehmend Kapital den Faktor Arbeit ersetzte und es dem Menschen erstmals mit der Entwicklung von Massenvernichtungswaffen gelungen ist, über den Fortbestand seiner eigenen Art zu befinden. Diese finalen Waffen sind auf Grund ihrer absoluten Folgen operativ längst nicht mehr sinnvoll einplan- geschweige denn einsetzbar. Deshalb sind sie durch ihr Abhalte- bzw. Abschreckpotential zur ausschließlich politischen Waffe geworden.

Auch deshalb zeichnete sich zu Beginn der 80'er Jahre eine immer stärkere Aufwertung konventioneller Machtmittel ab. In der BR Deutschland plädierte insbesondere der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr, WOLFGANG ALTENBURG, für eine ‚Anhebung der atomaren Schwelle‘. Amerikanische Denkschulen, die in ihren Szenarien Nuklearwaffen als Kriegsführungswaffen aufführten, lehnte er ab. Als Fallbeispiele für die Notwendigkeit der Aufwertung konventioneller Streitkräfte wurde insbesondere auf den Koreakrieg, die Kuba-Krise und die Berlin Krisen verwiesen.³⁷² ALTENBURG forderte damit nur eine konsequente Umsetzung der 1967 beschlossenen NATO-Strategie der ‚Flexiblen Reaktion‘. Nach den Phasen der ‚Entspannungspolitik‘ (Harmel-Bericht) und der Krise des ‚NATO-Doppelbeschlusses‘, zeichnete sich das Ende der Ost-West-Konfrontation ab. Grundlage für die weitere Bündnisverteidigung, die damit auch den Charakter der Bundeswehr prägte, war das 1991 ausformulierte ‚Strategische Konzept des Bündnisses‘ (MC 400), das als Grundlage der Allianz für die gemeinsame Verteidigungspolitik, Streitkräftestruktur und Verteidigungsplanung dient. Deshalb müssen die sicherheitspolitischen Risiken Deutschlands, wie schon in der Vergangenheit, eng an die der NATO gekoppelt werden, da es sich bei der Bundeswehr um eine reine Bündnisarmee handelt.

Deutlich wird, dass die Leistungsfähigkeit des militärischen Potentials eines Systems leicht an dem zum Erhalt dieser Fähigkeit notwendigen Kapitaleinsatz gemessen werden kann. Jedoch nicht nur der bloße Kapitaleinsatz, sondern auch die Verwendung innerhalb des Budgets und der damit erreichten Einsatzfähigkeit und der erzielte Ausbildungsstand können als Indikatoren erfasst werden und verbessern die Qualität des Index.³⁷³ So setzt sich das Haushaltsbudget der Bundeswehr³⁷⁴ zu 50% aus Personalkosten, zu 28% für den Unterhalt und nur zu 22% für Investitionen, die faktisch noch um die Abschreibungen für das Großgerät saldiert werden müssen, zusammen.³⁷⁵

Ebenso wirken nicht nur der nominale Kapitaleinsatz und die Art der Kapitalverwendung auf die in einem System existierenden Rechtsstrukturen, sondern auch die Bedrohung des Systems, also eine Art von Wirkungsgrad der Verteidigungsausgaben, ist zu berücksichtigen.³⁷⁶ Es wird also genau auszuwählen sein, welche der vielen möglichen Indikatoren zur Abbildung der Verteidigung Kennzahleneigenschaft besitzen und für die weiter Untersuchung verwendet werden.

Ob Maßnahmen des selektiven Kapitalexports, Verweigerung von Kreditzusagen oder ökonomischer Totalboykott humanisierte ehemalige militärische Machtmittel sind, lässt sich trefflich streiten (Anm. d. Verf.).

³⁷² Vgl. BRILL, H., (Geostrategische Lage), S. 417.

³⁷³ In der Funktionenübersicht, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, des Bundeshaushalts findet sich nachfolgende Gliederung des Verteidigungsbudgets: Verwaltung, Deutsche Verteidigungsstreitkräfte, Lasten im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte, Zivile Verteidigung, Wissenschaftliche Forschung und Unterhaltssicherung (Anm. d. Verf.).

³⁷⁴ Vgl. OELMEIER, H.-P., (*Investment Share*), S. 27.

³⁷⁵ Das Ergebnis verschiedener empirischer Untersuchungen zeigte auf, dass eine moderne mechanisierte Armee bei einer Investitionsquote von unter 30% langfristig in ihrer Existenz gefährdet ist, vgl. zusätzlich OELMEIER, H.-P., (*Investment Share*), S. 28.

³⁷⁶ Wäre ein abgeschlossenes sozio-ökonomisches System das einzige auf der Erde, so könnte es zwar nominal einen hohen Kapitaleinsatz zur Stützung seiner Außensicherung aufwenden, jedoch würde dieser wirkungslos verpuffen, da kein Bedrohungspotential existierte (Anm. d. Verf.).

4.2.2 Öffentliche Sicherheit

Im heutigen Sprachgebrauch findet sich die Bedeutung von ‚Öffentlicher Sicherheit‘ im ‚Schutz des Staates und der Gemeinde vor allem Beunruhigenden‘ wieder, wobei in der Literatur auch der Begriff ‚Innere Sicherheit‘ synonym verwendet wird. ‚Öffentliche Sicherheit‘ bedeutet in letzter Konsequenz die Transposition des ursprünglich auf Personen und Verhältnisse zwischen Personen beschränkten, später auf Verhältnisse zwischen Personen und Sachgütern ausgedehnten, Wortsinns auf kollektive Verhältnisse.³⁷⁷ Die Garantie der öffentlichen Sicherheit ist aber auch eine der wesentlichen Komponenten der individuellen Wohlfahrt und Lebensqualität, die, folgt man empirischen Studien, für die Bevölkerung um so bedeutsamer wird, je mehr sie gefährdet erscheint.³⁷⁸ Für die Beurteilung der öffentlichen Sicherheit ist neben der faktischen Kriminalitätsbelastung und des objektiven Risikos, Opfer eines Verbrechens zu werden, auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger zu berücksichtigen. Ängste und Besorgnisse, Gefühle der Bedrohung und Unsicherheit in der Bevölkerung sind als Maßstab für die Gewährleistung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit nicht weniger bedeutsam als Zahlen über Delikte, Täter und Opfer von Verbrechen. In die subjektive Wahrnehmung und Bewertung der öffentlichen Sicherheit gehen neben der tatsächlichen Gefährdung durch Kriminalität noch eine Reihe von zusätzlichen Faktoren mit ein: Persönliche Betroffenheit und die Berichterstattung der Medien, über die der Durchschnittsbürger zumeist seine Informationen über Verbrechen bezieht, Unterschiede in den Sicherheitsansprüchen und im Toleranzniveau gegenüber Kriminalität sowie Wesensmerkmale in der Ängstlichkeit und in der Möglichkeit, sich selbst vor Verbrechen zu schützen und Risiken vorzubeugen. Wesentlicher Indikator für die Öffentliche Sicherheit ist also das Empfinden der Bevölkerung über das sie unmittelbar angehende Sicherheitsniveau.

Eine Übersicht über die vielfältigen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit liefert die systematische Darstellung der Haushaltsplangliederung und -gruppierung der kommunalen Haushalte. Durch eine Erfassung der Ausgaben in den Funktionsbereichen Polizei, Öffentliche Ordnung, Umweltschutz, Feuer- und Brandschutz, Katastrophenschutz, Verteidigungslasten der zivilen Verwaltung und der Rettungsdienste³⁷⁹ lassen sich die Aufwendungen für die Gewährleistung Öffentlicher Sicherheit gut abschätzen. Ebenso gehören dazu die Sicherstellung der formalen Rechtssprechungsorganisation, der Justizvollzug und alle üblichen, zumeist durch die Gerichte bereitgestellten, gewöhnlich hoheitlichen Aufgaben. Zu beachten bleibt jedoch, dass im Gegensatz zur Leistungserstellung der Äußeren Sicherheit obige Aufgabenbereiche in allen Gebietskörperschaften anzutreffen sind. Natürlich stehen vornehmlich Polizeien und alle weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung für einen unmittelbaren Schutz der Bevölkerung, dennoch stellen die anderen Aufgaben wichtige Bereiche dar, deren Sicherstellung ebenso einen positiven Effekt auf die Wirksamkeit von Rechtsstrukturen aufweist. Neben diesen rein monetären Ausgabengrößen finden sich freilich auch bei der Betrachtung der Verwendung der Budgets - ähnlich der Verteidigungsausgaben - Indikatoren zur Beurteilung der Qualität und Quantität von Rechtsstrukturen.

4.2.3 Indikatoren im Bereich der Legislative

4.2.3.1 Allgemeine Indikatoren

Mit dem Instrument der Gesetzgebung obliegt der Legislativen die Programmierfunktion des sozio-ökonomischen Systems.³⁸⁰ Diese komplexe Aufgabe fordert die Legislative auf, die formalen, positivistischen Rechtsstrukturen an den gesellschaftlichen und durch wechselwirkende Systeme

³⁷⁷ Vgl. KAUFMANN, F.-X. (Sicherheit), S. 55.

³⁷⁸ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), Datenreport 1994, S. 521ff.

³⁷⁹ Die vollständige Aufgabengliederung ist anschaulich dargestellt in STATISTISCHES BUNDESAMT, REHM, J., MÜLLER, W., (Hrsg.), Kommunalhaushalt in Schlagworten, S. 25 bis 28.

³⁸⁰ Vgl. hierzu ausführlich BECKER, B., (Verwaltung), S. 479 ff.

bedingten Wandel anzupassen, ohne dabei in hektische - und damit immer auch mit einem polemischen Unterton behaftete - Diskussionen zu verfallen. Deutlich wird dies an der Gesetzgebungsaktivität des Deutschen Bundestages:

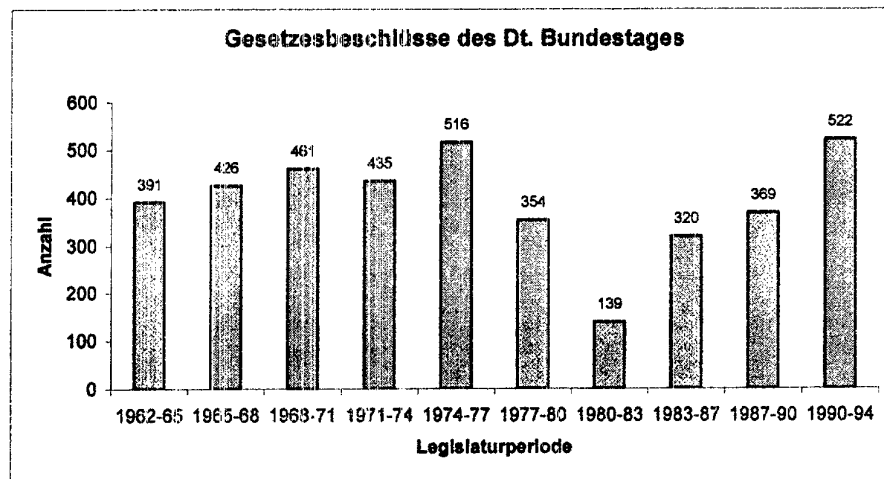


Abb. 4.2: Gesetzesbeschlüsse des Dt. Bundestages von der 3. bis zur 12. Legislaturperiode.³⁸¹

Obwohl durchaus eine gewisse Verstärkung der Gesetzgebungsaktivität zu erkennen ist, fällt auch die politische Krise nach der Bundestagswahl 1980 auf, die mit dem Wechsel der sozial-liberalen zur liberal-konservativen Koalition endete. Auf Grund der politischen Situation wurde es schwierig, mehrheitsfähige Beschlüsse in den Abstimmungen des Parlaments durchzusetzen. Umgekehrt sind die unter der Regierung HELMUT SCHMIDT relativ stabilen Jahre ab 1974 und die zum Festigen des Einigungsprozesses ab 1990 rege Gesetzgebungsaktivität erkennbar.³⁸²

Dennoch kommt es gewiss mehr auf die Qualität der Gesetze, vor allem Verständlichkeit, Eindeutigkeit und Langlebigkeit an, so dass eine isolierte Betrachtung der Anzahl der Gesetze zur Beschreibung von Rechtsstrukturen nicht geeignet ist. Gelingt es aber der Legislative, der Judikative konkrete Handlungsanweisungen zur Verfügung zu stellen, so steigert dies auch unmittelbar die Rechtssicherheit innerhalb des Systems.

Des Weiteren lässt sich ein System durch Messung der Kosten seiner gesetzgebenden Organe annähernd gut beurteilen. Auch die Geschwindigkeit des Erlassens von Gesetzen zeigt deutlich auf, inwiefern ein System Entscheidungen in Programmvorschriften umsetzen kann. Jedoch ist hier eine objektive Beurteilung nicht möglich. Einerseits ist eine schnelle Umsetzung naturgemäß ein Indikator für eine effektive politische Lenkung des Systems. Andererseits begibt man sich auch in Gefahr, zu sehr auf tagespolitische Einflüsse zu reagieren.

4.2.3.2 Finanzverfassung und Finanzordnung

Folgt man der Ansicht STRAUBS: „Ohne Steuer kein Staat, ohne Entropie kein reales physikalisches System!“,³⁸³ so wird deutlich, dass zur Finanzierung von Rechtsstrukturen das Steuersystem die absolut determinierende Größe ist. Das Römische Weltreich unter DIOKLETIAN konnte dem Außendruck auf die Grenzen des Reiches und dem Innendruck, nämlich den revoltierenden, ausschließlich durch großzügige Geldgeschenke zu besänftigenden Truppen, nur durch die Aufwen-

³⁸¹ Da hier nur die Quantität der Gesetzgebungsaktivität untersucht wird, und nicht die Auswirkung und Folgen auf die Lebensbereiche der Gesellschaft, ist ein derartiger Indikator natürlich nicht allzu aussagefähig. Dennoch lassen sich durch diese einfache Darstellung bereits Rückschlüsse auf die Geschichte des Systems und die Entwicklung seiner Rechtsstrukturen ziehen. Vgl. auch Anhang 6.

³⁸² Vgl. auch DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.), (Dt. Geschichte), S. 405 ff.

³⁸³ Vgl. FN 338.

derung enormer Finanzmittel widerstehen. Diese Geldmittel wurden mit Hilfe der Steuergesetzgebung der ökonomischen Gesamtleistung des Systems entzogen, unabhängig ob durch Geld- oder Sachleistungen, und dem Erhalt der Rechtsstrukturen - im Sinne SCHRÖDINGERS also neg-entropische Aufwendungen - zur Verfügung gestellt. Diese Belastung konnte durch die Bevölkerung nur akzeptiert werden, da sie durch die Wiederherstellung und Verlängerung des ‚Römischen Friedens‘, gepaart mit dem Zugeständnis des Bürgerrechts für alle Freigeborenen rund um das Mittelmeer, belohnt wurde. Wäre dies nicht gelungen, so hätte eine derartige steuerpolitische Maßnahme den Untergang des Reiches eher noch beschleunigt. Die Steuerquote ist folglich kein Indikator für den Zustand der Rechtsstrukturen eines Systems, allerdings ein Indiz für den Aufwand, den ein System zum Selbsterhalt betreiben muss.³⁸⁴

Aus der Steuerquote abgeleitet, bieten sich mehrere Möglichkeiten zur Beurteilung der Finanzierung von Rechtsstrukturen. So geben beispielsweise die Verteilung der indirekten und direkten Steuern, die Anzahl der Steuerarten, und somit die Komplexität des Erhebungssystems, Ausnahmeregelungen sowie die Kontinuität des geltenden Steuerrechts, gute Indikatoren und eine kennzeichnende Charakteristik des Steuerrechts ab. Jedoch sind alle genannten möglichen Indikatoren zwar nicht unbedingt ideologisch geprägt, aber mit Gerechtigkeits- und Werturteilen behaftet, so dass eine objektive Beschreibung und Bewertung der Ursachen der Entwicklung von Rechtsstrukturen nicht mehr möglich sind.

4.2.3.3 Sozialpolitik

Eine ähnliche Problematik zeigt sich bei der Betrachtung staatlicher Transferzahlungen an die Bevölkerung. Sie werden in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in laufende Übertragungen, also Einkommensübertragungen und Subventionen, sowie Vermögensübertragungen mit einmaligem Charakter, etwa Entschädigungen Wohnungsbau- und Sparprämien und Investitionszuschüsse, unterschieden. Auch hier sind zur Beurteilung der Angemessenheit und Höhe von einzelnen sozialpolitischen Maßnahmen Werturteile heranzuziehen. Soziale Differenzierung, und damit die Grundlage der Notwendigkeit von Transfers, besagt nur, dass einzelne Individuen und soziale Gruppen unterschiedliche soziale Positionen und Funktionen innehaben. Erst die Bewertung dieser Positionen und Funktionen seitens der Gesellschaftsmitglieder macht daraus soziale Ränge und ein in bestimmter Weise wahrgenommenes und kritisiertes Phänomen der sozialen Ungleichheit.³⁸⁵ Durch Übertragungen versucht der Staat - möglichst eines gesellschaftlichen Grundkonsenses, der auf weit verbreiteten Moralvorstellungen und Überzeugungen beruht - soziologisch ungewollte Verzerrungen zu mindern und den Verlierern des ökonomischen und gesellschaftlichen Wettbewerbs ein Festhalten an den Regelungen zu erleichtern.³⁸⁶ Folglich kann relativ werturteilsfrei durch Ermittlung dieser Aufwendungen eine Leistung des Systems zur Förderung seiner Rechtsstrukturen gemessen werden. Gelingt es zusätzlich noch, die Wirkung auf die Bevölkerung zu erfassen, so wächst, unabhängig von ideologischen Einflüssen, ein geeigneter Indikator zur Beurteilung der Qualität und Quantität von Rechtsstrukturen heran. Dies kann unter anderem durch Befragungen zur persönlichen wirtschaftlichen Situation oder der prognostizierten Entwicklung der persönlichen Lebensverhältnisse abgeschätzt werden. So werden Sozialleistungen in Zeiten wirtschaftlicher Krise sicherlich einen stabilisierenderen Effekt erzielen, als bei allgemeinem Wohlstand.

4.2.4 Indikatoren externer Einflüsse auf Rechtsstrukturen

Die Übernahme Europäischen Rechts in das Deutsche Rechtssystem ist aktuell einer der bemerkenswertesten Einflüsse auf das System der Bundesrepublik und in der Rechtsgeschichte bisher

³⁸⁴ Jedoch wird die Steuerquote als Vektorkomponente des im Sinne von HLS konstruierten ökonomischen Raums V_{ec} definitiv eine maßgebliche Rolle einnehmen, vgl. auch Abschnitt 3.5.3 (Anm. d. Verf.).

³⁸⁵ Sehr ausführlich dazu auch SCHÄFERS, B., (Sozialstruktur), S. 63.

³⁸⁶ Diese Argumentation findet sich unter anderem auch bei LASCH, C., (Elite), S. 91 ff wieder.

einmalig. Nähern zwei oder mehrere sozio-ökonomische Systeme ihre kulturellen und gesellschaftlichen Wertvorstellungen einander an, so sinkt zwangsläufig der Aufwand zum Erhalt der gegenseitigen Abgrenzung. Demzufolge ist eine Erfassung der rechtlichen Indikatoren analog jener in Kapitel 4.2.1 gut möglich. Neben dem internationalen Handel, der die einzelnen Systeme nicht nur ökonomisch sondern auch kulturell verändert und prägt,³⁸⁷ verringert auch ein freier und ungehinderter Informationsaustausch die kulturellen Barrieren und wirkt sich auch auf die weitere Gestaltung der Rechtsstrukturen aus. Politischer Isolationismus muss auf Dauer nicht nur wegen des ständig zunehmenden Negentropiebedarfs, sondern auch, bedingt durch den unterbrochenen Informationsfluss, auf Grund der mangelhaften Möglichkeiten zur Anpassung der Rechtsstrukturen an internationale Standards scheitern.³⁸⁸ Nicht nur Zollschränken und andere Handelsbeschränkungen sind seit dem Abschluss des ‚General Agreement on Tariffs and Trade (GATT 1947)‘ verschwunden, auch das Internationale Wirtschaftsrecht stößt Veränderungen im Nationalen Recht an, insbesondere das Handelsrecht und allgemeine Rechnungslegungsvorschriften betreffend.³⁸⁹ Auch hier übernimmt wieder das Wirtschaftsrecht die Funktion der Einigung und verliert seine Bedeutung mit der Entstehung einer gemeinsamen Rechtsordnung. Während der Abbau von Zollschränken noch gut beobachtet und gemessen werden kann, ist jedoch eine Erfassung der Veränderung nationaler Rechtsstrukturen durch externe politische Einflüsse problematisch, vor allem eine konsistente Messung zur Entwicklung von Zeitreihen scheint nicht möglich.³⁹⁰

4.3 Konstruktion der Kennzahl dL

4.3.1 Auswahl geeigneter Kennzahlen

Schon zuvor wurde in Kapitel 3.5.1 auf die notwendige, scheinbar willkürliche Festlegung systembeschreibender Variablen hingewiesen, die nach Möglichkeit innerhalb einer Disziplin diskussionsfrei anerkannt sein sollen. Erst nach dieser Festlegung kann auf deduktivem Wege ein weiterer Erkenntnisfortschritt gewonnen werden. In Ermangelung einer für die Operationalisierung von Rechtsstrukturen übereinstimmend verbreiteten Anschauung geeigneter Indikatoren, sollen folgende Kennzahlen zur Beschreibung von L ausgewählt werden:

(1) Ausgaben für die Verteidigung A_v .

Grundsätzlich repräsentiert die Verteidigung eines sozio-ökonomischen Systems seinen Schutz nach Außen und trägt damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Rechtsstrukturen bei. Dadurch wird das System unabhängig von militärischem Drohpotential oder politischer Erpressung wechselwirkender Systeme oder von außerhalb eines Staatenverbundes organisierten Angriffen. Sie werden in DM pro Jahr gemessen.

(2) Ausgaben für den Erhalt der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung A_{so} .

Diese Kennzahl errechnet sich gemäß der in Abschnitt 4.2.2.2 dargestellten Methode und wird ebenfalls in DM pro Jahr gemessen. Sie verkörpert die Durchsetzbarkeit der durch die Legislative

³⁸⁷ Man denke da nur an den Versuch einer Demokratisierung der VR China durch westliche Industriestaaten unter dem Leitgedanken ‚Wandel durch Handel‘, um so eine allmähliche politische Umgestaltung des Systems zu erreichen (Anm. d. Verf.).

³⁸⁸ Während die USA die Türkei aus strategischen Gründen in die Union der Europäer miteinbeziehen wollen, verweigern dies die Europäischen Staaten vor einer Klärung und Anpassung der gemeinsamen Grundwerte. Dies ist praktisches Beispiel für die Notwendigkeit der Festlegung einer gemeinsamen Rechtsbasis vor einem Aufweichen der Systemwände. Vgl. auch ZÖPEL, C., (Aufgaben der Diplomatie), S. 23.

³⁸⁹ Vgl. auch HUMMER, W., WEISS, F., (GATT '47), S. 553 ff.

³⁹⁰ Der Einfluss wechselwirkender Systeme auf die Entwicklung der Rechtsstrukturen des eigenen Systems stellt eine interessante Fragestellung für über diese Arbeit hinausgehende weiterführende Untersuchungen dar (Anm. d. Verf.).

vorgegebenen Rechtsordnung im Inneren des sozio-ökonomischen Systems. Im Vergleich zu den Verteidigungsausgaben in Deutschland zeigt sich folgende interessante Entwicklung:

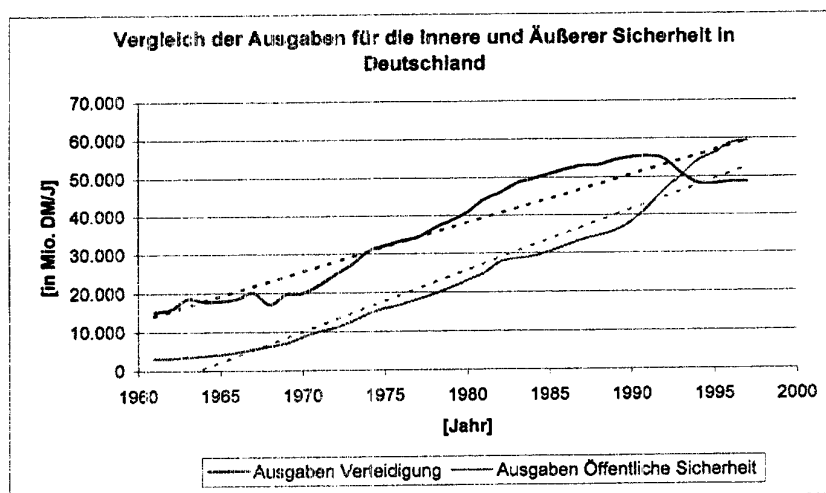


Abb. 4.3: Vergleich der Ausgaben für die Innere und Äußere Sicherheit in Deutschland.³⁹¹

Kennzeichnend für den Verlauf beider Kurven ist ihre annähernd parallele Entwicklung über einen Zeitraum von 30 Jahren. Dies wird nochmals durch die linearen Ausgleichtrends verdeutlicht, wobei A_V und A_{SO} eine Bestimmtheitsmaß von $R^2 = 0,9567$ bzw. von $0,9679$ bis zum Jahr 1992 aufweisen. Scheinbar unbeeindruckt von der jeweiligen außen- oder innenpolitischen Situation entwickeln sich beide Zeitreihen unterproportional zum Anstieg des Sozialprodukts bzw. der Ausgabenvolumen der Bundes- und Länderhaushalte und vermitteln den Eindruck einer gewissen Kontinuität in der Sicherheitspolitik des Systems. Um so bedeutsamer scheint der Paradigmenwechsel der ab 1990 beginnt und 1994 mit einem nominalen Übersteigen der A_{SO} über A_V sein Ende findet. Einerseits forderte das Herstellen der öffentlichen Sicherheit in den fünf neuen Bundesländern seinen finanziellen Tribut, andererseits wurde nach dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion die sogenannte ‚Friedensdividende‘ realisiert und der Verteidigungsetat deutlich reduziert. Ob dies gerechtfertigt war, kann aus der alleinigen Betrachtung der Ausgabengrößen nicht gefolgert werden, sondern muss eng mit den zeitpolitischen Gegebenheiten und den innen- und außenpolitischen Risiken betrachtet werden.

(3) Transferleistungen des Systems A_{SOZ} .

Auch wenn in der sozialpolitischen Diskussion an Transferleistungen häufig die Forderung nach dem Herstellen von Chancengleichheit anstelle einer Ergebnisgleichheit gerichtet wird, so versucht der Staat doch meist die Ergebnisse des gesellschaftlichen Wettbewerbs abzumildern und in gewisser Weise eine Art Vermögensausgleich durchzuführen. Natürlich betrifft dies nicht alle staatlichen Transferleistungen - beispielsweise sind sämtliche Leistungen der Sozialversicherungen (abgesehen von der Unfallversicherung) bisher nur auf Grund des Volumens und der Risikostruktur, und der dessen abgegebenen Bundesgarantie, in staatlicher Hand verblieben - eine privatwirtschaftliche Bereitstellung wäre jederzeit möglich. Vielmehr betrifft es diejenigen Leistungen, welche die Lebensverhältnisse unterer Einkommensschichten verbessern und so ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rechtsstrukturen leisten. Es bietet sich also an, diese Zahlungen - unter Beachtung der erläuterten Problematik - als Gerechtigkeitskomponente in eine Operationalisierung mit aufzunehmen.

³⁹¹ Vgl. Anhang 7.

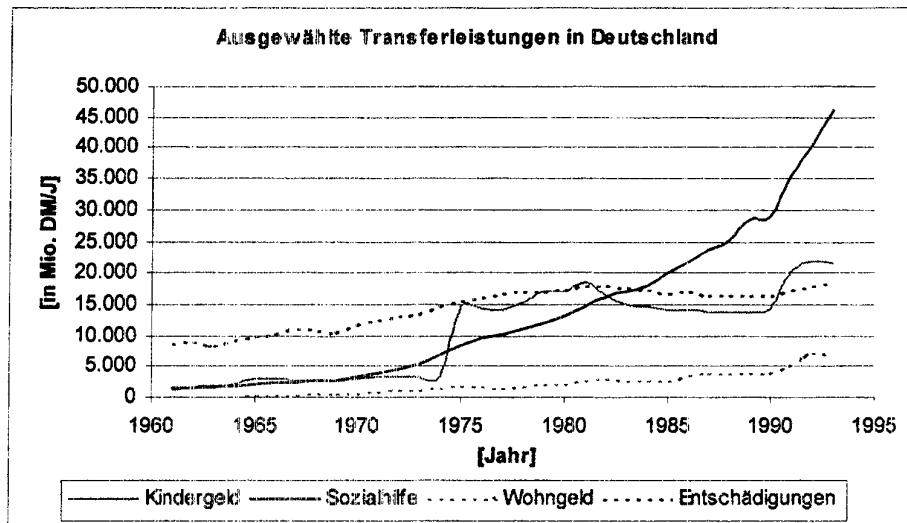


Abb. 4.4: Entwicklung ausgewählter Sozialleistungen in Deutschland.³⁹²

Weitere im Sozialbudget Deutschland enthaltene Leistungen, wie Arbeitsförderung, Jugendhilfe und Erziehungsgeld, sowie Maßnahmen zur Förderung der privaten Vermögensbildung, sollen nicht den betrachteten Leistungen zugeordnet werden, da sie zwar einerseits Anteil an der Stabilisierung der Rechtsstruktur haben, andererseits aber vornehmlich anderen gesellschaftspolitischen Zielen dienen.

Am deutlichsten in diesem Zeitraum ist die Steigerung der Sozialausgaben erkennbar, deren Anteil am Sozialprodukt von ca. 0,4 % im Jahr 1962 auf 1,5 % im Jahr 1993 stieg, während die anderen Transferzahlungen sich in der Größenordnung des allgemeinen Wirtschaftswachstums entwickelten. Insbesondere der extreme Anstieg ab dem Jahr 1990 zeigt anschaulich den zusätzlichen Aufwand zur Stabilisierung der Rechtsstrukturen auf, den das System mit der Eingliederung des Beitrittsgebietes betrieb. Inwiefern eine Stabilisierung durch die hohen Transferleistungen gelungen ist, kann erst die weitere zeitliche Betrachtung erweisen.

(4) Prozessaktivität zwischen Bürger und Staat A_p.

Nicht alle Gerichtsprozesse innerhalb eines sozio-ökonomischen Systems eignen sich als Aktivitätsindikator bzw. zur Bewertung der Qualität von Rechtsstrukturen. So sind beispielsweise viele Prozesse im Strafrecht ursächlich in der Natur des Menschen, unabhängig von der Ausgestaltung der Rechtsordnung. Erst wenn das Strafrecht als politisches Herrschaftsinstrument missbraucht wird, übernimmt es Funktionen, die ihm eigentlich nicht obliegen.³⁹³ Ebenso beschränkt sich die gesamte Zivilgerichtsbarkeit auf die Regelung der Wechselwirkungsfähigkeit der Systemmitglieder untereinander und ist eine Aufgabe des Staates, die ähnlich der Strafgerichtsbarkeit generell sichergestellt werden muss. Das umstrittene Kapital steht bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung in der Regel einer Prozesspartei zur Verfügung, selbst wenn diese aus Gründen der Bilanzierung zur formalen Bildung von Rückstellungen gezwungen ist, so dass die Anzahl der Prozesse nur geringe Auswirkung auf das Gesamtkapital aufweist. Es geht also bei diesen um die Durchsetzung der Ansprüche zwischen den Systemmitgliedern, während zur Operationalisierung der Rechtsstruktur die Ansprüche der ‚Teilchen‘ an ihre Organisationsstruktur selbst fokussiert werden. Deshalb sollen im nachfolgenden ausschließlich die Anzahl der Verwaltungsgerichtsprozesse, Sozialgerichtsprozesse und Finanzgerichtsprozesse als Indikatoren betrachtet werden, unabhängig, ob es sich um erstmalige, Berufungs- oder Revisionsverfahren

³⁹² Vgl. Anhang 10.

³⁹³ Dennoch darf nicht missachtet werden, dass zum einen das Strafrecht der Anstoß zur Konstitution unseres Rechtswesens war, zum anderen ohne eine ausreichende Funktion der Sanktionsmechanismen die Rechtsordnung sehr bald zusammenbrechen würde (Anm. d. Verf.).

handelt, die mit einem mittleren Streitwert von 10.000 DM pro Prozess gewichtet werden, und so die Dimension DM pro Jahr erhalten. Diese Kennzahl beschreibt das Verhältnis von Bürger und Staat, vor allem die Durchsetzbarkeit der durch die Rechtsordnung vorgegebenen Ansprüche des Bürgers in allen Bereichen des öffentlichen Rechts, wobei einzelne, wenige Verfahren, die ausschließlich Privatrecht betreffen, mangels statistischer Erfassung nicht herausgerechnet werden.

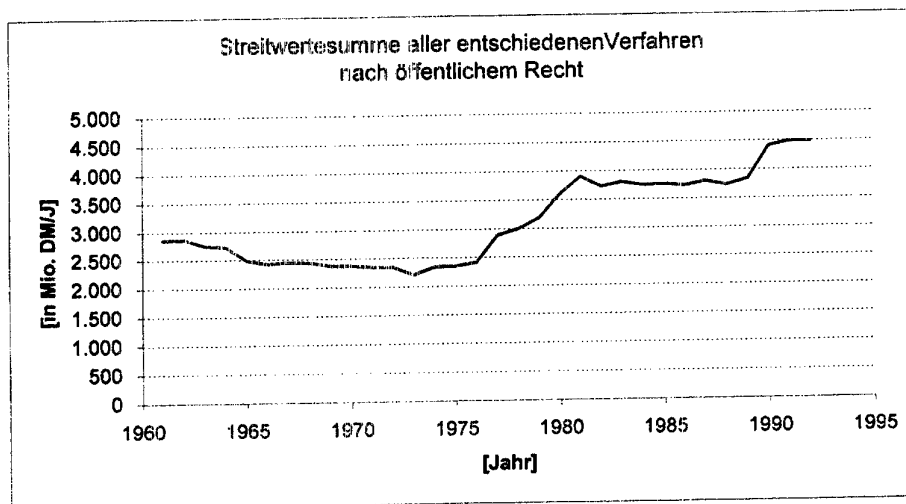


Abb. 4.5: Streitwertesumme (A_P) aller in Deutschland nach öffentlichem Recht entschiedenen Verfahren.³⁹⁴

Sehr deutlich ist die relativ stabile Phase bis 1976 zu erkennen, die mit aller gebotenen Vorsicht den Rückschluss, verursacht durch den Rückgang der Verwaltungsgerichtsprozesse, auf ein zunehmendes stabilisiertes Verhältnis zwischen Staat und Bürger - verbunden mit einer steigenden Rechtssicherheit - zulässt. Um so drastischer erscheint hier der sich bis zum Ende der sozial-liberalen Koalition vollziehende Anstieg der Rechtsstreitigkeiten, die auf eine zunehmende Verunsicherung der Bürger hindeuten, bzw. die Gewissheit der Gesellschaftsmitglieder, sich gegen den sich ausbreitenden Staat durchsetzen zu können. Aber auch die zunehmende Gesetzgebungsaktivität in dieser Phase durch den Deutschen Bundestag (vgl. Abb. 4.2) forderte die Judikative zur Interpretation und Umsetzung der Regelungen durch richterliche Entscheidungen auf. Erst in den 80'er Jahren wurde die Zahl, allerdings auf hohem Niveau, wieder stabilisiert. Der ab 1991 erneute starke Anstieg kann unter anderem mit dem zunehmenden Regelungsbedarf der Rechte und Pflichten der neuen Bundesbürger nach der Wiedervereinigung begründet werden.

4.3.2 Aggregation und weitere Kennzahlen

4.3.2.1 Aggregation der Kennzahl dL

Neben der Festlegung auf einzelne, L beschreibende Variablen, liegt die Problematik auf der Aggregation einzelner Kennzahlen, insbesondere auf den möglicherweise schwerwiegenden Folgen bei der Festlegung auf eine bestimmte Aggregationsvorschrift.³⁹⁵ Hier bietet auch die Jurisprudenz keinen fachlichen Rat, da sie eine Quantifizierung ihrer speziellen Fachdisziplin bisher nicht vorge-

³⁹⁴ Vgl. Anhang 2 und 3.

³⁹⁵ So könnte man dimensionsgleiche Variablen einfach addieren, um eine Art ‚Gesamtwirkung‘ von Recht zu operationalisieren. Eine derartige Strukturannahme wäre aber aus der Logik der Forschung heraus weder begründ- noch verwerfbar (Anm. d. Verf.).

nommen hat. Auch die klassische Wirtschaftstheorie kann mit ihrer mechanistischen Grundkonzeption nicht unterstützen.

Die Rechtsstruktur als solche ist auch für den Wissenschaftler auf Grund seiner Systemdeterminiertheit nicht gänzlich erfassbar, vielmehr ist auch er auf die Beobachtung von Auswirkungen einer mehr oder weniger funktionierenden Rechtsordnung angewiesen. Dies, die Vielschichtigkeit der ausgewählten Kennzahlen und das wissenschaftstheoretische Neuland, das mit dem Versuch der Operationalisierung von Rechtsstrukturen betreten wird, lässt es angeraten erscheinen, auch hier auf das in Kapitel 3.5.1 beschriebene Verfahren der GFD zurück zu greifen, um eine Strukturannahme über die Zusammenhänge und Wirkungsweise der Rechtsstrukturen beschreibenden Variablen vermeiden zu können. Dieser Vorteil muss allerdings insofern teuer erkauft werden, als dass damit nur eine relative Veränderung des ‚Bestands‘, und nicht mehr eine absolute Schätzung der Rechtsstrukturen selbst, möglich ist.

In Ermangelung einer allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion über Einflussgrößen auf Rechtsstrukturen und auf Grund ihrer Konstruktion, musste deshalb bereits die Auswahl der zu aggregierenden Kennzahlen unter dem Gesichtspunkt der Extensivitätsbedingungen erfolgen. Mit diesen wenigen Grundannahmen lässt sich eine allgemeine Rechtsstrukturrelation der Gestalt

$$(4.3) \quad \Gamma(A_V, A_{SO}, A_{SOZ}, A_P, L) \equiv 0$$

erzeugen. L ist somit gleichberechtigte, unabhängige extensive Variable neben den vier ausgewählten Einflussgrößen. Unter Beachtung der Nebenbedingung von Gleichung (3.14) und der Annahmen der zweifachen Differenzierbarkeit aller extensiven Variablen erhält man mit Hilfe des allgemeinen Auflösungssatzes eine von fünf möglichen Rechtsstrukturfunktionen, die im Sinne der formalen Anforderungen der GFD als ‚Rechtsstruktursystem‘ bezeichnet werden können. Analog der Gleichung (3.16) erhält man durch die beliebige Wahl von L als abhängiger Variable eine vollständige Beschreibung dieses Rechtssystems:

$$(4.4) \quad L = g(A_V, A_{SO}, A_{SOZ}, A_P).$$

Die Bildung des totalen Differentials führt zur Darstellung einer partiellen Differentialgleichung:

$$(4.5) \quad dL = \frac{\partial L}{\partial A_V} dA_V + \frac{\partial L}{\partial A_{SO}} dA_{SO} + \frac{\partial L}{\partial A_{SOZ}} dA_{SOZ} + \frac{\partial L}{\partial A_P} dA_P.$$

Durch die Einhaltung aller aufgestellten Forderungen an das Rechtssystem haben alle sich ergebenden, dimensionslosen marginalen Größen zwingend eine Bedeutung für die Beschreibung von Rechtsstrukturen und entsprechen in Art und Eigenschaft vollständig den intensiven Variablen in Gleichung (3.16). Die vier sich ergebenden Produkte aus intensiver und Veränderung der extensiven Variablen sollen im weiteren, in Anlehnung an das Verfahren von HLS, als ‚Rechtsstrukturformen‘ bezeichnet werden. Aus der Struktur von Gleichung (4.5) geht hervor, dass bei einer unabhängigen Messung der intensiven Variablen und Kenntnis der Veränderung der zugehörigen extensiven Größen sofort auf dL geschlossen werden kann. Deshalb soll nachfolgend die Bedeutung der einzelnen intensiven Größen untersucht und jeweils ein geeignetes Messverfahren entwickelt werden.

4.3.2.2 Die Kennzahl $\partial L / \partial A_V$ (ξ_V)

Grundsätzlich lässt sich $\partial L / \partial A_V$ als ‚marginale Veränderung der Rechtsstruktur bei Veränderung der Ausgaben für die Verteidigung‘ bzw. als ‚verteidigungsinduzierte Rechtsstrukturänderung‘ darstellen. Die Kennzahl beschreibt also eine Art von ‚Wirkungsgrad‘ von Verteidigungsausgaben, der im Falle einer Bedrohung der Systemgrenzen sehr hoch, bei Wegfall einer außenpolitischen Bedrohung gewiss niedrig sein wird. Dieser Sachverhalt lässt sich jedoch am besten durch eine Art außenpolitisches Risiko beschreiben, das, in Prozent gemessen, dimensionslos die Wahrschein-

lichkeit eines Angriffs auf das sozio-ökonomische System angibt. Da sich die Bundesrepublik jedoch einem System zur kollektiven Verteidigung angeschlossen hat, muss zur Messung dieser Größe die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des ‚Bündnisfalles‘ der NATO herangezogen werden. Die NATO führt regelmäßig Untersuchungen zur außenpolitischen Risikostruktur durch, deren Grundlagen und Methodik im NATO-Dokument MC 161 (Grundrisikoanalyse) niedergelegt sind, jedoch nicht veröffentlicht werden. In Ermangelung einer besseren Datenlage soll diese Kennzahl - behelfsmäßig - anhand des Anteils der Atomtests des ‚Warschauer Pakts‘ an allen in einem Jahr durchgeführten Tests abgeschätzt werden. Da es sich, wie in Kapitel 4.2.2.1 erläutert, bei diesen Massenvernichtungsmitteln aus der Perspektive der westlichen Allianz hauptsächlich um ‚politische Waffen‘ handelt, können durch die Testaktivität, die weniger wissenschaftlich motiviert war und vielmehr der Darstellung des eigenen Drohpotentials diene, die politischen Spannungen der beiden Machtblöcke veranschaulicht werden. Dieser Indikator ist allerdings für die Jahre nach dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion untauglich, da seit dem Jahr 1995 durch die ehemaligen Machtblöcke keine Testexplosionen mehr durchgeführt wurden, das außenpolitische Risiko aber selbstverständlich nicht auf Null abgesunken ist.³⁹⁶

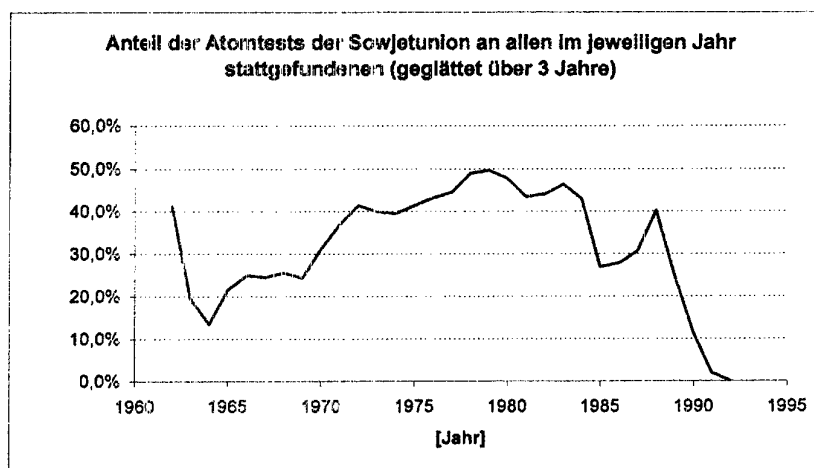


Abb. 4.6: Anteil der Atomtests der Sowjetunion an allen im jeweiligen Jahr stattgefundenen.

Sofort fällt die Phase der Entspannung nach dem ‚Berliner Mauerbau‘ und der ‚Kubakrise‘ auf, die allerdings nach dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Pakts in die damalige Tschechoslowakei 1968 ein Ende findet. Mit der Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrags 1969 durch die Bundesrepublik, den Ostverträgen und der schrittweisen Annäherung der beiden Deutschen Staaten zeigt sich zwar eine gewisse Verständigung auf Koexistenz der beiden Systemideologien, jedoch lasten der Einmarsch der Sowjetunion in Afghanistan 1980 und das Nachvollziehen des Amerikanischen Strategiewechsels durch Deutschland, dem sogenannten NATO-Nachrüstungsbeschluss, schwer auf den Beziehungen der beiden Machtblöcke. In dieser Phase erreicht das außenpolitische Risiko für Deutschland sein Maximum. Nach einer Reduzierung des Risikos gegen Mitte der 80’er Jahre steigt es 1988, kurz vor dem Zusammenbruch des Warschauer Pakts, noch einmal an, um dann nahezu auf Null abzusinken.

³⁹⁶ Unter anderem auch deshalb kann in dieser Arbeit dL mit Hilfe der verwendeten Methode nur für den Zeitraum 1961 bis 1992 abgeschätzt werden. Für darüber hinaus gehende Betrachtungen sind zur Bewertung des Außenrisikos andere Indikatoren heranzuziehen, wie der Anstieg internationaler terroristischer Aktivitäten, Migrationswellen und die Proliferation von Nuklearwaffen. Diese eignen sich jedoch nicht für eine Abschätzung des Außenrisikos der oben beschriebenen Zeitspanne, da die vorherrschende Ost-West-Konfrontation naturgemäß viele anderen Risiken relativierte. Zusätzlich zeigten beide Mächte ein gemeinsames, vitales Interesse an der Unterbindung eben jener Gefahren, da diese das labile Gleichgewicht gefährden hätten können (Anm. d. Verf.).

4.3.2.3 Die Kennzahl $\partial L/\partial A_{SO}$ (ξ_{SO})

Analog der Konzeption der vorstehend beschriebenen Kennzahl bildet die Größe $\partial L/\partial A_{SO}$ das Risiko im Inneren des sozio-ökonomischen Systems ab. Auch sie gewichtet die Ausgaben zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung mit ihrer Wirkung auf die Systemmitglieder - und zwar hier primär auf die Ängste und Empfindungen der Bevölkerung, in Übereinstimmung mit der in Kapitel 4.2.2.2 dargestellten Konzeption der ‚Öffentlichen Sicherheit‘. Ist das Bedürfnis der Bevölkerung nach ‚Ruhe und Ordnung‘ hoch, so werden Ausgaben zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit einen weit größeren Effekt auf den Erhalt der Rechtsstrukturen aufweisen, als bei einer weit verbreiteten Zufriedenheit mit der Lage des Systems im Inneren. Die Fragestellungen: „Sind Sie mit der öffentlichen Sicherheit zufrieden?“ und „Haben Sie Angst, dass es immer mehr Verbrechen gibt?“, sollen in Ermangelung einer über den Zeitraum 1962 bis 1992 konsistent vorliegenden Erhebung synonym verwendet werden. Hohe Unzufriedenheit und Angst vor Verbrechen sollen ∂A_{SO} also höher gewichten als allgemeine Zufriedenheit der Bevölkerung mit der öffentlichen Sicherheit. Insgesamt zeigt sich für den erwähnten Zeitraum nachfolgender, durch eine Regressionsfunktion erzeugter Verlauf von $\partial L/\partial A_{SO}$ für Deutschland:

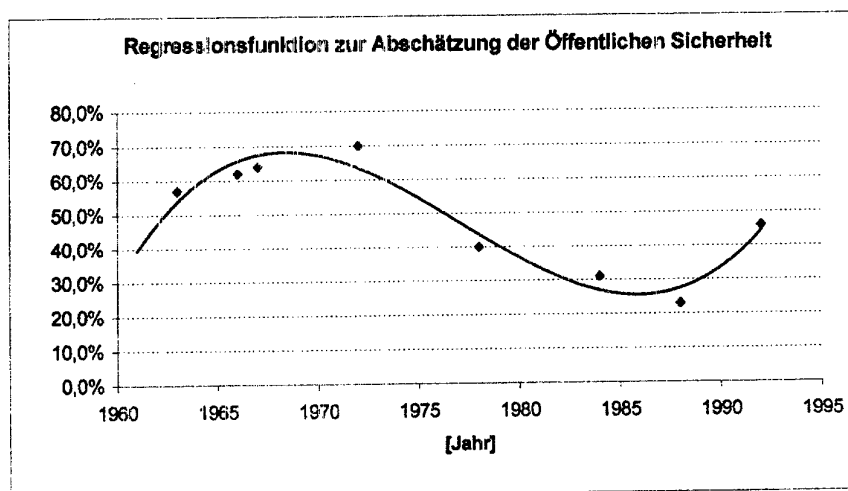


Abb. 4.7: Abschätzung des Bedarfs an Öffentlicher Sicherheit in Deutschland 1961 bis 1992.³⁹⁷

Trotz der relativ wenigen Stützwerte und der teilweise etwas unterschiedlichen Fragestellung, kann zumindest ein ‚Trend der Entwicklung‘ im Bereich der alten Bundesländer, und ab 1991 einschließlich der neuen Bundesländer, abgeschätzt werden. Dazu muss miteinbezogen werden, dass das Verlangen nach einer Steigerung der Öffentlichen Sicherheit in den Jahren 1968 bis 1970 ein Maximum erreichte. Der Trend einer zunehmenden Zufriedenheit mit der Öffentlichen Sicherheit, der zwischen 1978 und 1988 trotz kontinuierlich steigender Kriminalitätsziffern zu beobachten war, hat sich danach nicht mehr fortgesetzt. Während sich die Einschätzung der Öffentlichen Sicherheit in Ostdeutschland nach 1990 leicht verbessert hat, ist in Westdeutschland von 1988 nach 1993 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.³⁹⁸ Zieht man diese Grundtendenzen bei der Entwicklung einer ausgleichenden Regressionsfunktion über die Stützwerte hinzu, so lässt sich die Datenreihe über den betrachteten Zeitraum wohl am besten über ein Polynom 3. Grades abschätzen. Der berechtigten Kritik an dem sehr lückenhaften Datenmaterial muss aber entgegen gehalten werden, dass natürlich Erhebungen, die nach einem subjektiven Empfinden der Bevölkerung fragen, nie die Schärfe anderer volkswirtschaftlicher Daten, schon gar nicht naturwissenschaftlicher Experimente, erreichen. Sie müssen sehr genau an die soziale Schicht, Alters- und Geschlechtsstruktur, sowie

³⁹⁷ Vgl. Anhang 9.

³⁹⁸ Vgl. Datenreport 1994, STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), S. 524.

Wohnort und regionale Besonderheiten angepasst werden. Folglich muss ein derartiges Ausgleichsverfahren den tatsächlichen Wert nicht unbedingt verschlechtern.

4.3.2.4 Die Kennzahl $\partial L/\partial A_{\text{Soz}}$ (ξ_{Soz})

Bereits am Ende von Kapitel 4.2.3.3 wurde ein Indikator zur Messung der Wirkung von Sozialleistungen auf die Bevölkerung vorgeschlagen. Dieser soll auch weiterhin zur Abschätzung der Kennzahl $\partial L/\partial A_{\text{Soz}}$ herangezogen werden. Erwartet die Bevölkerung eine negative Entwicklung der subjektiv eingeschätzten, persönlichen wirtschaftlichen Lage, so wirken sich dA_{Soz} in höherem Maße aus als dies bei höherem, allgemeinem Wohlstand der Fall wäre. Durch diese Konstruktion der Kennzahl werden folglich auch Aspekte der Verteilungsgerechtigkeit eines sozio-ökonomischen Systems bei der Bildung von dL betrachtet, allerdings nicht bewertet. Konzentriert sich beispielsweise in einer prosperierenden ökonomischen Gesamtlage die Verteilung des gesellschaftlichen Gewinns auf einige wenige, so führt die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit ihrer persönlichen wirtschaftlichen Lage - abgebildet mit Hilfe von ξ_{Soz} - zu einer Steigerung von dL . Dennoch bleibt es schwierig, die mit Werturteilen behaftete Gerechtigkeitsproblematik in einem System abzubilden, da ansonsten schnell aus einer relativ unabhängigen Systembeschreibung eine Erklärung der Zusammenhänge, eben unter Einbeziehung dieser Werturteile, erwachsen würde (vgl. 2.2.1).

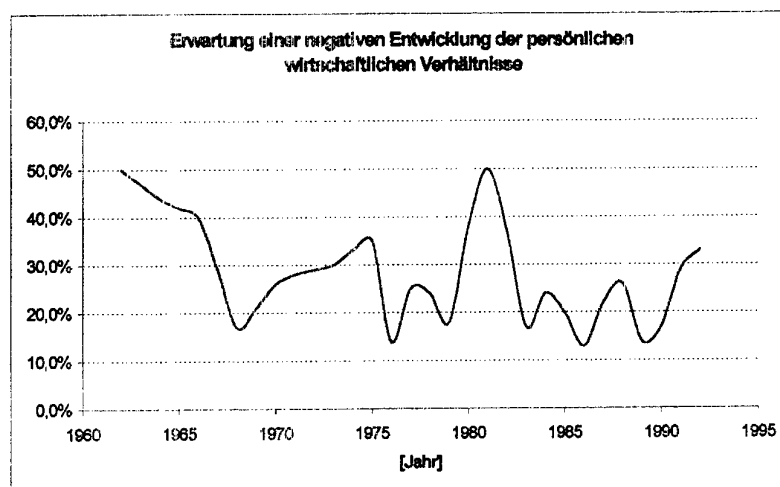


Abb. 4.8: Erwartung einer negativen Entwicklung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.³⁹⁹

Schon eine kurze Analyse der obigen Zeitreihe zeigt die schwierige wirtschaftliche Lage der noch jungen Bundesrepublik auf, die, zumindest für weite Teile der Bevölkerung, am Ende des ‚Wirtschaftswunders‘ stand, sowie die Rezessionen 1973 und zu Beginn der 80’er Jahre. Durch den Einfluss der Kennzahl $\partial L/\partial A_{\text{Soz}}$, vor allem aber mittels ihrer Wirkung auf die Effektivität von staatlichen Transferleistungen, findet eine Verzahnung der Rechtsstruktur und der gesamtwirtschaftlichen Situation des Systems statt. Es lässt sich folgern, dass in wirtschaftlich erfolgreicheren Systemen, allerdings bei gleichzeitiger Lösung der Verteilungsproblematik, nicht nur die Ausgaben zum Erhalt der jeweiligen Rechtsstruktur leichter finanziert werden können, sondern auch grundsätzlich ein geringerer Aufwand zum Erhalt der Struktur betrieben werden muss.

4.3.2.5 Die Kennzahl $\partial L/\partial A_P$ (ξ_P)

Neben der vorangehend beschriebenen Kennzahl geht als weitere Komponente zur Beschreibung von Gerechtigkeitsaspekten in dL die Kennzahl $\partial L/\partial A_P$ in die Konstruktion mit ein.⁴⁰⁰ Sie bewertet

³⁹⁹ Vgl. Anhang 11.

die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen des Bürgers gegenüber dem Staat, letztendlich also den Anteil der Gerichtsprozesse nach öffentlichem Recht, in denen der Bürger seinen Rechtsanspruch verwirklichen konnte. Stellvertretend für alle Verfahren nach öffentlichem Recht soll deshalb der Anteil der gewonnenen Verwaltungsgerichtsprozesse an allen Verfahren als Messverfahren dienen.

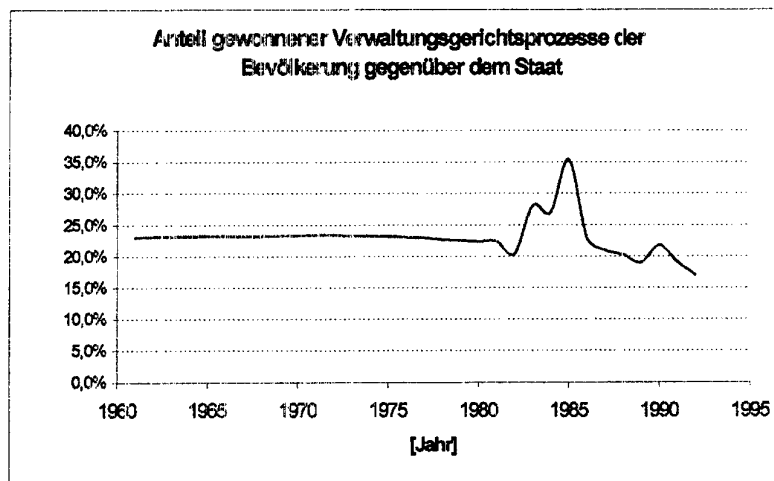


Abb. 4.9: Anteil gewonnener Verwaltungsgerichtsprozesse der Bevölkerung gegenüber dem Staat.⁴⁰¹

Obwohl die Ergebnisse der Verfahren im Bereich Verwaltungsgerichtsprozesse erst seit 1983 statistisch erfasst werden, ist der Anteil an Prozesserfolgen der Bürger, vermutlich auch bedingt durch die hohe Anzahl an Verfahren, relativ konstant. Die hohe Durchsetzungsfähigkeit durch die Systemmitglieder Mitte der 80'er Jahre stellt in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik wohl eine einmalige Situation dar.⁴⁰² Deshalb soll zur Abschätzung dieser Kernzahl der langjährige Durchschnitt aus den Jahren 1985 bis 1992 errechnet werden, wobei jeweils, wie beschrieben, eine Gewichtung mit der Anzahl der Prozesse in den einzelnen Gerichtsarten erfolgt.⁴⁰³

Da es sich bei der Variable A_P in Ausnahme zu den anderen zur Beschreibung von dL herangezogenen extensiven Größen um keine Ausgabengröße im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung handelt, sondern sie den Einfluss der Aktivitäten innerhalb des Systems in der Kennzahl geltend macht, ist auch die Wirkrichtung von ξ_P differenziert zu betrachten. Nur wenn innerhalb des formalen Rechtssystems für den Bürger auch die Möglichkeit besteht, seine Ansprüche innerhalb des staatlichen Verfahrens durchzusetzen, erfährt dL durch ein erhöhtes ξ_P einen positiven Beitrag. Können die Systemmitglieder ihre Rechtsansprüche jedoch nicht durchsetzen, so müssen die übrigen drei extensiven Variablen A_V , A_{SO} , und A_{SOZ} als staatliche Ausgabengrößen die Aufgabe des Rechtssystems mit übernehmen, um den notwendigen Organisationsaufwand im Sinne von SCHRÖDINGERS Negentropiekonzept zu leisten.⁴⁰⁴

⁴⁰⁰ Auch hier gelten die in Abschnitt 4.3.2.4 erläuterten Einschränkungen (Anm. d. Verf.).

⁴⁰¹ Zur Berechnung der Kennzahl, insbesondere der Gewichtung der Dauer der Verfahren in den einzelnen Rechtsbereichen mit der Anzahl der jeweiligen Verfahren, vgl. Anhang 2. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei den Urteilen des BFH zur Klärung grundsätzlicher Fragen der Steuergesetzgebung (Anm. d. Verf.).

⁴⁰² Vgl. auch STATISTISCHES BUNDESAMT, Verwaltungsgerichte, Arbeitsunterlage 1985, S. 5 ff.

⁴⁰³ Der Anteil an Entscheidungen zu Gunsten der Bürger bei Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit liegt, gemäß einer nicht veröffentlichten Einschätzung seitens des Bundesfinanzhofes in München, seit Jahren bei etwa 8%. Der dadurch entstehende Fehler bei der Hochrechnung von ξ_P kann jedoch wegen der geringeren Anzahl von Gerichtsprozessen vernachlässigt werden, bestätigt aber auch die Annahme einer geringen Varianz von ξ_P (Anm. d. Verf.).

4.3.3 Die Entwicklung von dL in Deutschland 1962 bis 1992

Schätzt man die einzelnen Summanden aus Gleichung (4.5) behelfsmäßig mit den entsprechenden Durchschnittswerten der ausgewählten Kennzahlen ab, so zeigen sich für die vier Rechtsstrukturformen die in Abb. 4.10 und Abb. 4.11 dargestellten Zeitreihen:

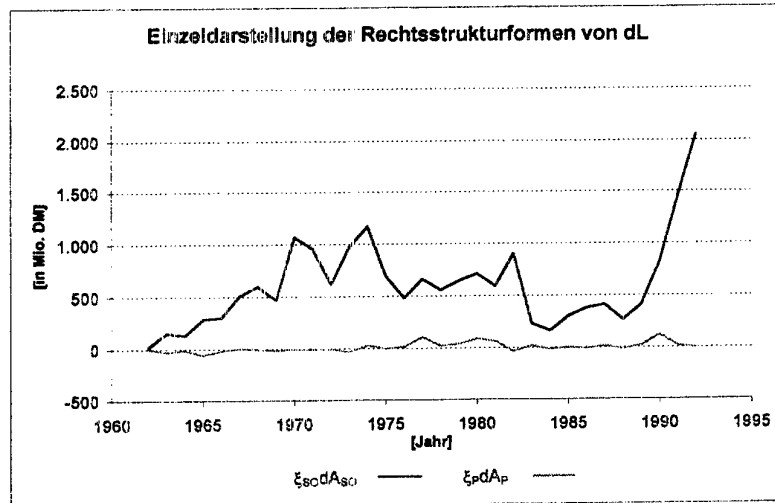


Abb. 4.10: Einzeldarstellung der Rechtsstrukturformen $\xi_{SO}dA_{SO}$ und $\xi_{P}dA_{P}$.⁴⁰⁵

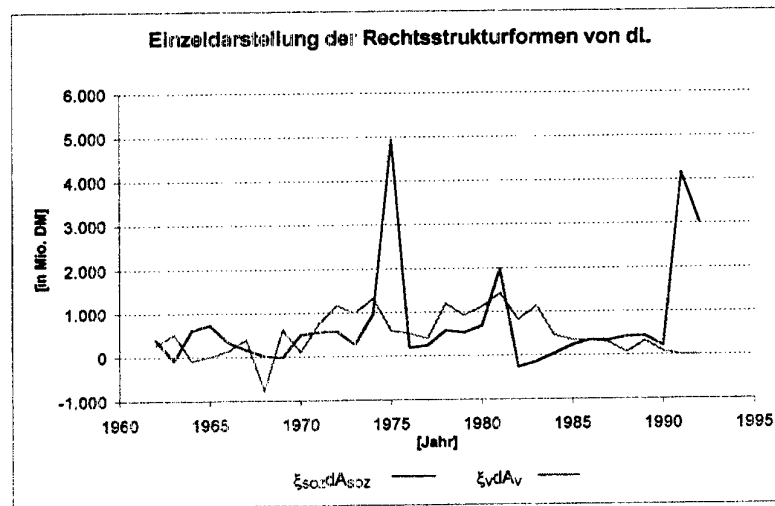


Abb. 4.11: Einzeldarstellung der Rechtsstrukturformen $\xi_{SOZ}dA_{SOZ}$ und $\xi_{V}dA_{V}$.⁴⁰⁶

Die Rechtsstrukturform $\xi_{V}dA_{V}$ weist einen relativ gleichförmigen Verlauf auf, dennoch sind deutliche Extremwerte in den Jahren 1974 und 1981 zu erkennen. Das Absacken im Jahr 1968, trotz der brisanten außenpolitischen Situation während des Volksaufstandes in der Tschechoslowakei, auf 776 Mio. DM, ist auf die drastische Reduktion von A_{V} in diesem Jahr zurückzuführen. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion ist der Beitrag der Äußerer Sicherheit für die Erzeugung von dL nahezu bedeutungslos geworden. Dennoch darf dieser Summand auf keinen Fall aus der Berech-

⁴⁰⁴ Eine über diese Arbeit hinausgehende, interessante, aber schwer zu beurteilende Fragestellung wäre sicherlich eine Analyse im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, inwiefern die Qualität des Privatrechts Einfluss auf die Leistungsfähigkeit von Rechtsstrukturen ausübt (Anm. d. Verf.).

⁴⁰⁵ Vgl. Anhang 12.

⁴⁰⁶ Vgl. Anhang 12.

nung für dL herausgenommen werden, da, wie die historische Entwicklung zeigt, auch nach langen Friedensperioden immer wieder äußere Bedrohungen für die sozio-ökonomischen Systeme auftraten.

Schwieriger gestaltet sich dabei die Argumentation für $\xi_{pd}A_p$. Im Verhältnis zu den anderen Rechtsstrukturformen nimmt der Beitrag der Rechtsaktivität nominal eher eine untergeordnete Rolle ein. Einerseits ist dies durch die niedrige Höhe von A_p , andererseits durch die nahezu konstante, auf geringem Niveau stattfindende Entwicklung von ξ_p zu begründen. Dies lässt den Schluss zu, dass im Sinne des Negentropiekonzeptes der Organisationsbedarf der Bundesrepublik mit Masse durch staatliche Ausgaben, eher weniger durch den Beitrag eines funktionierenden Rechtswesen geleistet wird (vgl. auch FN 404). Möglicherweise aber kann dies auch nicht geleistet werden, da eine Erhöhung von A_p immer auch die Vermutung einer steigenden Rechtsunsicherheit wachruft. Somit bleibt zu überlegen, ob die Rechtsstrukturform $\xi_{pd}A_p$ überhaupt wesentlich für eine Beschreibung von dL ist. Dies muss jedoch eindeutig bejaht werden. Neben der Eventualität einer zukünftigen Aufnahme von weiteren Prozessarten und damit auch einer wahrscheinlichen Steigerung des Niveaus von dA_p ist es durchaus möglich, dass die Bedeutung dieser Rechtsstrukturform langfristig strukturell zunimmt. Mit steigender Zahl der Gesetze - in der Sprache LUHMANNs der zunehmenden Ausdifferenzierung der Organisationsstruktur - wachsen die Möglichkeiten von Kollision neuer Vorschriften mit altem Recht an, mit der Folge zunehmender Rechtssprechungsaktivitäten der Verwaltungsgerichte. Deshalb erhöht die Verwendung von A_p die Qualität der Beschreibung von dL und sollte trotz der aktuell geringeren Größenordnung keinesfalls aus dem Index herausgenommen werden.

Die auffälligste Entwicklung einer Rechtsstrukturform zeigt sich in $\xi_{soz}dA_{soz}$. Sie reagiert von allen Summanden am heftigsten, insbesondere in den ökonomischen Krisenjahren. Einerseits kann dies vermutlich durch einmalige Sondertransfers des Staats zur Abmilderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten begründet werden, andererseits in der Zunahme der Zahl der Sozialhilfeempfänger gemäß der in Anhang 10 beschriebenen Konzeption. Somit kann auch durch empirische Beobachtungen die in Kapitel 3.4.2 aufgestellte Vermutung, dass Rechtsstrukturen offensichtlich einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Systems zu leisten haben, bestätigt werden. Besonders die Wiedervereinigung Deutschlands, die bekanntlich der Wegnahme einer 'ökonomischen Wand', mit allen geschilderten Folgen, gleichkommt, kann durch den Anstieg der Rechtsstrukturform im Jahr 1991 gut beobachtet werden.

Dies gilt ebenso für die Größe $\xi_{so}dA_{so}$. Auch sie erlebt nach kontinuierlichem Verlauf eine Verdreifachung ihres über 30 Jahre gemessenen langjährigen Durchschnitts im Jahr 1992. Sowohl A_{so} als auch das nach der Wiedervereinigung stark erhöhte Bedürfnis der Bevölkerung nach Öffentlicher Sicherheit lassen staatliche Ausgaben in diesem Bereich weit effektiver wirken als etwa eine Konzentration der Ressourcen auf die Außensicherung des Systems. Auch die Rechtsstrukturform der öffentlichen Sicherheit reagierte also stark auf die Aufhebung der Deutschen Teilung und somit auf den Bedarf nach einer Organisation und Strukturierung des neuen Gesamtsystems. Addiert man alle vier beschriebenen Summanden, erhält man als Zeitreihe den Verlauf von dL:

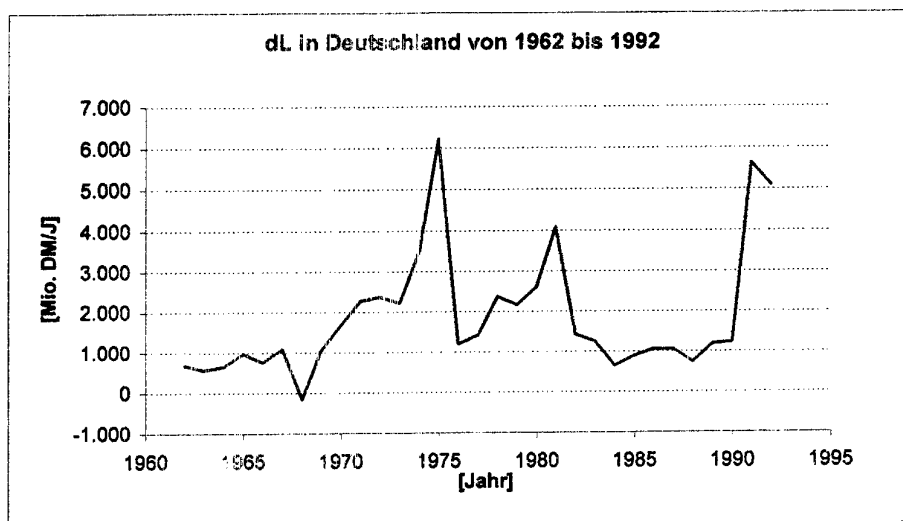


Abb. 4.12: Entwicklung von dL in Deutschland 1962 bis 1992.

4.3.4 Analyse und Interpretation

Der Mauerbau am 13. August 1961 zeigte unter anderem auch das Scheitern der bisherigen Deutschlandpolitik der Bundesrepublik, nämlich des Versuchs, gemeinsam mit den Westmächten durch eine ‚Politik der Stärke‘ die Sowjetunion zu veranlassen, die ‚Zone‘ herauszugeben und so die Wiedervereinigung Deutschlands zu erreichen. Da die USA erneut, nach 1953 und dem Ungarnaufstand 1956, militärisch nicht eingriffen, anerkannten und respektierten sie damit die sowjetische Machtsphäre in Europa. Ohne die Protektion durch die jeweiligen Schutzmächte und die feste Einbindung in kollektive Verteidigungsbündnisse wären weder die damalige DDR noch die Bundesrepublik in der Lage gewesen, ihre Rechtsstrukturen gegenüber äußeren Einflüssen zu bewahren. Insofern ist das relativ geringe Niveau von dL zu Beginn der betrachteten Zeitreihe erklärlich, zumal weder der Bewahrung der Öffentlichen Sicherheit, noch den Sozialtransfers die heutige Bedeutung zugemessen wurde.⁴⁰⁷

Sowohl in der Bundesrepublik, als auch in der damaligen DDR, ging mit den Ablösungen von K. ADENAUER und W. ULBRICHT eine politische Ära zu Ende. In der Bundesrepublik folgte L. ERHARD ADENAUER ins Kanzleramt nach, stürzte aber schon bald über die in der wirtschaftlichen Rezession entstandene Haushaltskrise 1966. Dieses und das darauffolgende Jahr markieren ein erstes Maximum von dL. Zur raschen Überwindung der volkswirtschaftlichen Situation trug die gute Zusammenarbeit innerhalb der Großen Koalition zwischen F.J. STRAUß und K. SCHILLER bei, die vor allem auch die Modernisierung der Westdeutschen Gesellschaft vorantrieb, jedoch außenpolitisch den Status quo weitgehend beibehielt. Besonders das starke Absenken der A_V , obwohl dies, zieht man zum Vergleich ξ_V heran, politisch nicht geboten war, reduzierte dL deutlich, so dass im Jahr 1968 zum ersten und einzigen Mal während des betrachteten Zeitraums ein negativer Wert für dL erreicht wurde.

Das Fehlen einer wirksamen Opposition im Bundestag trug mit zur Entstehung der sogenannten ‚Außerparlamentarischen Opposition (APO)‘ bei. Die tieferen Wurzeln dieser Protestbewegung, die etwa um die gleiche Zeit in vielen westlichen Industriestaaten entstand, lagen allerdings im Aufbegehren eines Teils der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegen gesellschaftliche und

⁴⁰⁷ In der DDR begann nach dem Mauerbau eine Phase der wirtschaftlichen und politischen Stabilisierung. Die DDR-Bevölkerung, der die Möglichkeit zum Überwechseln in die Bundesrepublik genommen war, begann sich mit dem Staat und den Verhältnisse zu arrangieren. Auch in diesem sozio-ökonomischen System wirkte eine Verstärkung der Rechtsstruktur, in Form einer Abgrenzung nach außen, zunächst positiv auf das System (Anm. d. Verf.).

politische Erstarrung und Verkrustung. Der Protest richtete sich keineswegs nur gegen politische Verhältnisse im engeren Sinn,⁴⁰⁸ sondern erfasste viele menschliche Lebensbereiche. In dieser Phase vollzog sich die Trennung von Moral und positivem Recht in Deutschland am offenkundigsten. Die eigentlich angestrebte Umwälzung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse blieb freilich aus. Jedoch wird immer wieder behauptet, dass ohne die APO das Bundestagswahlergebnis von 1969, das die Bildung der sozial-liberalen Koalition unter der Führung von W. BRANDT zur Folge hatte, nicht möglich gewesen wäre.

Die Öffnung der Bundesrepublik nach Osten und die Anerkennung der bestehenden Verhältnisse, insbesondere der DDR als zweiten Deutschen Staat, waren die wesentlichen Wechsel in der Außenpolitik der neuen Regierung und trugen sicherlich auch zur Stabilisierung des Systems nach außen bei, vor allem, da diese Politik in die Phase der internationalen Entspannung passte, die unter NIXON und KISSINGER seitens der USA betrieben wurde. Jedoch verdoppelten sich auch die mittleren Werte von dL , zumal einerseits die sozialen Aktivitäten des Staates ausgeweitet wurden, andererseits die Wirkung von A_{SO} in dieser Zeit der gesellschaftlichen Umwälzungen im Verhältnis zu der von A_V enorm anstieg.

Nach der Wiederwahl der Regierung im November des Jahres 1972 richteten sich die wirtschaftspolitischen Bemühungen darauf, die überhitzte Konjunktur und die damit einhergehenden Preissteigerungen zu dämpfen. Dies gelang jedoch nicht, zumal auch innenpolitische Reformmaßnahmen verschleppt und nur zögerlich angegangen wurden. Auf diese ohnehin ökonomisch schwierige Situation traf die massive Verteuerung und künstliche Verknappung des Erdöls im Gefolge des 4. israelisch-arabischen Krieges (Jom-Kippur-Krieg) vom Oktober 1973, die von den arabischen Ölförderländern als politische Waffe eingesetzt und von den westlichen Ölkonzernen ausgenutzt wurde. Dies und der Zusammenbruch des Weltwährungssystems führten zu einer Wirtschaftskrise, die alle westlichen Industrienationen erfasste. dL stieg daraufhin, um die Ordnungsstruktur des Systems zu bewahren, 1974 gegenüber dem Vorjahr um 50% an, um sich dann 1975 noch einmal zu verdoppeln. Ursächlich ist einerseits die drastische Erhöhung der A_{SOZ} , die zusätzlich noch durch eine Steigerung des Wirkungsgrades ξ_{SOZ} verstärkt wurde. Nach der Ablösung W. BRANDTS durch H. SCHMIDT 1974 und der Beruhigung der gesamtwirtschaftlichen Situation sinkt auch dL wieder auf das Niveau von 1973 ab.

Dennoch blieb der Einschnitt der Ölkrise nicht ohne dauerhafte Wirkung auf das Gesamtsystem. Ein bis dahin nicht gekannter Anstieg der Staatsverschuldung und die Zunahme der Arbeitslosigkeit auf über eine Million Menschen 1977 kennzeichneten die dauerhafte Belastung des Gesamtsystems. Ebenso erlebte die Bundesrepublik im gleichen Jahr einen Höhepunkt terroristischer Gewaltaktionen der ‚Roten Armee Fraktion (RAF)‘ und ihrer Nachfolgeorganisationen. Jedoch meisterte die Demokratie diese Herausforderungen durch besonnenes Handeln und ohne größere Beeinträchtigung des Rechtsstaates. Weder A_{SO} noch die intensive Größe ξ_{SO} reagieren in diesem Jahr auffallend. Es kann gefolgert werden, dass alle Aufgaben des Rechtsstaates mit der bestehenden Struktur gelöst werden konnten.

Obwohl die Regierung Schmidt die anhaltend unbefriedigende gesamtwirtschaftliche Situation teilweise erfolgreich bekämpfte, eine zunehmende Normalisierung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Osten erreicht und die Opposition in zwei Bundestagswahlen erfolgreich geschlagen werden konnte, vergrößerte sich der Abstand zwischen dem Bundeskanzler, der auf dem Höhepunkt seines Ansehens in der deutschen Bevölkerung und der Welt stand, und seiner - nach wie vor von W. BRANDT geführten - Partei. Einschnitte im Sozialbereich lösten Proteste aus den Reihen der SPD und von den Gewerkschaften aus. Als dann der Koalitionspartner FDP zur Behebung der Krise weitere Belastungen der sozial Schwächeren bei Schonung der höheren Einkommenschichten forderte, zerbrach die Koalition im September 1982. Vor allem die erneute Ölkrise, verursacht durch die Revolution im Iran 1979, belastete die Weltwirtschaft schwer. dL erreicht in dieser Phase wiederholt ein lokales Maximum, insbesondere da wiederum

⁴⁰⁸ Beispielsweise gegen den Vietnamkrieg oder die in der jungen Bundesrepublik heftig umstrittenen Notstandsgesetze (Anm. d. Verf.).

A_{SOZ} und ξ_{SOZ} stark anstiegen, obwohl das Sozialprodukt real nur die Größe des Jahres 1979 erreichte. Zusätzlich wirken auf dL hohe A_V und der höchste in der Systemgeschichte gemessene Wert von ξ_V . Ursächlich dafür ist der sich auf dem Höhepunkt befindliche ‚Kalte Krieg‘, mit der anstehenden Entscheidung der NATO, die Verlegung von Atomraketen der Sowjetunion nach Mitteleuropa durch die Stationierung eigener Mittelstreckenraketen in Deutschland nachzuvollziehen.⁴⁰⁹

Nach der eindrucksvollen Bestätigung der neuen Regierung durch die Wahlen im März 1983, dem einsetzenden, vor allem durch die internationale Entwicklung getragenen Aufschwung und der gegen den Widerstand einer breiten Friedensbewegung, der sich auch die SPD anschloss, durchgesetzten Stationierung der Mittelstreckenraketen in Deutschland folgte eine anhaltende Phase der Stabilität in der Bundesrepublik. Phasenweise konnte für dA_{SOZ} ein negativer Betrag realisiert werden. Des weiteren war es möglich, dL wieder auf das Niveau von 1970 abzusinken und zu halten, da auch die durch den neuen Generalsekretär der KPDSU M. GORBATSCHOW angestoßenen Veränderungen, ‚Glasnost‘ und ‚Perestroika‘, innerhalb des Machtbereichs des ‚Warschauer Pakts‘ zu einer Absenkung des Außendrucks auf das System Bundesrepublik beitrugen.

Obwohl das außenpolitische Risiko auf Grund der unsicheren gesamtpolitischen Lage kurz vor dem Ende der Deutschen Teilung noch einmal anstieg, hatte es wenig Auswirkung auf eine Steigerung von dL , da dA_V , als politisch stark beeinflussbare Variable, auf hohem Niveau nahezu konstant gehalten wurde. Politisch wurde, und der Trend setzt sich bis in die Gegenwart fort, der Wahrung der Öffentlichen Sicherheit also mehr Aufmerksamkeit gewidmet als der Außenverteidigung.⁴¹⁰ Hier vollzog sich in der Deutschen Politik der erwähnte Paradigmenwechsel. Einerseits stieg das Bedürfnis der Bevölkerung nach einer Steigerung der öffentlichen Sicherheit an, andererseits wurde diesem durch eine nicht unerhebliche Ausweitung der A_{SO} Rechnung getragen (vgl. Abb. 4.3). Mit der Wiedervereinigung erreichte dL innerhalb des betrachteten Zeitraums erneut ein Maximum, das neben der oben beschriebenen Entwicklung, vornehmlich durch den Anstieg der A_{SOZ} , der zum Vollzug und Erhalt der Einheit unurgänglich notwendig war, zu begründen ist. Ohne staatliche Unterstützung zur Angleichung der Lebensverhältnisse innerhalb des Systems wäre ein wie in Kapitel 3.2.3 geschilderter Einigungsprozess nicht möglich gewesen.

Insgesamt zeigt sich, dass dL in politisch-ökonomischen Krisensituationen ansteigt, und - um den bekannten Vergleich erneut zu gebrauchen - die Organisationsstruktur des Systems erhält und Komplexität reduziert. Zieht man den gesamtwirtschaftlichen Zins als Hilfsindikator für $p_{ök}$ hinzu, so fällt sofort eine erstaunliche Parallelentwicklung auf. Der Zins, der innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion unumstritten, allgemein formuliert, die Zunahme ökonomischer Schwierigkeiten anzeigt, nimmt die Entwicklung von dL vorweg. Dies ist vermutlich mit der schnelleren Reaktionsfähigkeit der Kapitalmärkte gegenüber der vornehmlich auf staatlichen Ausgabengrößen basierenden Steuerung von dL zu erklären.

Nach dieser autonomen Schätzung von dL wird im weiteren ein Verfahren zur Einbindung von L als gleichberechtigte Standardvariable in die Systembeschreibung nach HLS, vgl. 3.5, zu entwickeln sein, um einerseits die Wirkung auf das gesamtwirtschaftliche Kapital, andererseits die Wechselwirkung mit weiteren Standardvariablen darzustellen.

⁴⁰⁹ Vgl. MÜLLER, M., (Hrsg.), (Deutsche Geschichte), S. 396 ff.

⁴¹⁰ Häufig wird dies mit der scheinbar sicheren Lage der Bundesrepublik innerhalb eines starken, ohne gegnerisches Pendant existierenden, Verteidigungsbündnisses erklärt. Dennoch sollten zukünftige Risiken, wie sie in Kapitel 4.2.2.1 beschrieben sind, nicht verharmlost werden (Anm. d. Verf.).

5 Rechtsstruktur als Variable in ökonomischen Systemen

5.1 L als Variable im Systemansatz nach HÖHER-LAUSTER-STRAUB

5.1.1 Einbindung von L in eine kapitalbeschreibende GHG

Der Ausgangspunkt einer Einbindung von L als extensive Variable in eine gesamtwirtschaftliche Systembeschreibung, ungeachtet der bisher ermittelten, ausschließlichen Kenntnis von dL , findet sich in der um L ergänzten Gleichung (3.18):

$$(5.1) \quad K = g(Q, A, \dots, L(A_V, A_{SO}, A_{SOZ}, A_P), \dots, N).$$

Wendet man daraufhin den Satz von EULER für Funktionen mit Homogenitätsgrad 1 an, so kann eine um L erweiterte kapitalbeschreibende GIBBS-EULER-Funktion rein formal angegeben werden:

$$(5.2) \quad K = \frac{\partial K}{\partial Q} Q + \frac{\partial K}{\partial A} A + \frac{\partial K}{\partial V} V + \frac{\partial K}{\partial N} N + \frac{\partial K}{\partial L(A_V, A_{SO}, A_{SOZ}, A_P)} L(A_V, A_{SO}, A_{SOZ}, A_P).$$

Es bleibt festzustellen, dass es sich durch diese Vorgehensweise nicht um eine Erhöhung von K gegenüber der Darstellung ohne die Einbeziehung von L handelt, sondern nur die Beschreibung der abhängigen Variablen K exakter wird. Einflussgrößen, die vormals durch bereits vorhandene Variablen beschrieben wurden, werden nun über L abgebildet. Insgesamt wird also die Theorie ausdifferenziert, die aus den einzelnen Kapitalformen zu folgender Ergebnisse und Beiträge werden genauer. Nach der Bildung des totalen Differentials erhält man analog der in 3.5.3 beschriebenen Vorgehensweise:

$$(5.3) \quad dK = \frac{\partial K}{\partial Q} dQ + \frac{\partial K}{\partial A} dA + \frac{\partial K}{\partial V} dV + \frac{\partial K}{\partial L(A_V, A_{SO}, A_{SOZ}, A_P)} dL(A_V, A_{SO}, A_{SOZ}, A_P).^{411}$$

Zu beachten bleibt jedoch, dass L, und somit auch alle Komponenten von L, streng unabhängig von allen anderen kapitalbeschreibenden Variablen sind, da sie ansonsten nicht die allgemeinen Voraussetzungen von Standardvariablen innerhalb einer GIBBS-Funktion erfüllen würden. Dennoch soll zunächst das Verhältnis von L und Q einer genaueren Analyse unterzogen werden, da bekanntlich über Q die dL beschreibenden Ausgabengrößen finanziert werden.

5.1.2 Überprüfung von L auf Unabhängigkeit zu weiteren Standardvariablen

Obige Überlegungen ergänzend muss jedoch grundsätzlich innerhalb einer kapitalbeschreibenden GIBBS-Funktion das Sozialprodukt Q^* um die L beschreibenden Ausgabengrößen A_V , A_{SO} und A_{SOZ} zu Q reduziert werden, um eine Doppelzählung zu vermeiden. Um eine Unabhängigkeit der extensiven Variablen bestätigen zu können, sind zur Überprüfung jeweils die einzelnen Komponenten von L heranzuziehen. Q ist allgemein die bestimmende Variable zur Ermittlung der jährlichen Steuerschätzung und damit auch des Steueraufkommens. Es determiniert folglich die Haushalte aller Gebietskörperschaften, und damit insbesondere auf Ebene des Bundeshaushaltes auch die Größe A_V . Anscheinend ist hier eine Abhängigkeit vorhanden, die eine gleichzeitige Verwendung beider Variablen zur Beschreibung des Gesamtkapitals im System verbieten würde. Dagegen können jedoch folgende Argumente angeführt werden:

⁴¹¹ Die Kapitalform $\frac{\partial K}{\partial N} dN$ fällt in dieser Darstellung auf Grund der Annahme eines konstanten N heraus.

- (1) Grundsätzlich führt die staatliche Kreditaufnahme im Sinne einer fiskalpolitischen Steuerung zu einem Ausgleich der Schwankungen des steuerabhängigen Bundeshaushaltes. Besonders die Beschaffungsvorhaben und Personalausgaben innerhalb der A_V unterliegen deshalb einer relativ stringenter, langfristiger Planung und ‚Fortschreibungsmentalität‘, die auch durch die mittelfristige Finanzplanung veranschaulicht wird.
- (2) A_V muss als politisch dominierte Variable gesehen werden und kann autonom von der Wirtschaftsentwicklung durch die Regierung gesetzt werden. In Situationen nationaler Gefährdung können die Ausgaben, entgegen jeder ökonomischen Vernunft, hoch angesetzt werden, und möglicherweise zu Lasten einer gewaltigen Inflationssteigerung, kurzfristig durch Ausweitung der Geldmenge, finanziert werden.⁴¹²

Eine relativ ähnliche Argumentation kann für die Beziehung von Q und A_{SO} herangezogen werden. Auch hier ist das Herstellen der Öffentlichen Sicherheit, vor allem die Verfolgung von Kriminalität und der Erhalt des gesamten Rechtssprechungsapparates unabhängig von einer aktuellen ökonomischen Entwicklung des Sozialprodukts zu sehen. Ungeachtet dessen scheinen allerdings die Ausgaben für Ersatz- und Neuinvestitionen im Bereich der A_{SO} einer größeren Abhängigkeit von Q zu unterliegen, jedoch stehen im allgemeinen nur ca. 7% des gesamten Haushalts für das Investitionsaufkommen zur Verfügung und wirken somit auf K .⁴¹³ Deshalb soll diese Einschränkung im weiteren vernachlässigt werden.

Problematischer werden Aussagen das Verhältnis von A_{SOZ} und Q betreffend. Schon auf Grund der in Kapitel 4 vorgenommenen Analyse der L beschreibenden Variablen zeigte sich eine starke Erhöhung der A_{SOZ} in ökonomischen Krisensituationen, die gewöhnlich auch mit einer Reduktion des Sozialprodukts zusammenfallen. Einerseits ist diese Abhängigkeit jedoch nicht einer direkten Ursache-Wirkungs-Beziehung zu zuschreiben, sondern einer Vielzahl von Einflussfaktoren, die insbesondere über die Kapital- und Arbeitsmärkte auf A_{SOZ} wirken. Andererseits ist keine Regierung ex ante zu einer Anhebung der A_{SOZ} gezwungen - vielmehr sind dafür durch die Legislative gestaltbare gesetzliche Verpflichtungen, aber auch historisch geprägte Moral- und Gerechtigkeitsvorstellungen als ursächlich anzusehen. Auch hier ist also wieder eine Dominanz von Politikentscheidungen bei der Entwicklung ökonomischer Variablen festzustellen, die eine parallele Verwendung von Q und A_{SOZ} in einer systembeschreibenden Funktion möglich machen.⁴¹⁴

Obwohl alle L beschreibenden Ausgabengrößen Personalausgaben enthalten, und damit auch eine indirekte Bindung an die Zahl der im System geleisteten Arbeitsstunden aufweisen, ist diese mögliche Abhängigkeit schon alleine auf Grund des geringen Anteils der zum Erhalt der Organisationsstruktur geleisteten Arbeitsstunden an allen im System geleisteten zu vernachlässigen. Zusätzlich führt der Einfluss des Dienstrechts der öffentlichen Verwaltung zu einer Abkopplung von der Standardvariablen A . Feste Wochenstundenzahl, unflexibler Stellenplan und das Fehlen von geeigneten Motivationsinstrumenten zur Ausweitung der Arbeitsstundenzahl bei Bedarf lassen L in seiner Beziehung zu A ausreichend unabhängig erscheinen. Ebenso steht eine Zunahme der Stellen im Bereich der Justiz und des Exekutivbereichs zur Bewältigung der gesteigerten Fallzahlen im Gegensatz zur anhaltenden, über Jahre hinweg fortschreitenden Abnahme der im gesamten System der Bundesrepublik geleisteten Arbeitsstunden A .⁴¹⁵

⁴¹² Verlässt Q im Zuge einer außerordentlichen ökonomischen Situation den gewöhnlichen Entwicklungspfad, insbesondere nach unten, so ist ohnehin zu überprüfen, ob das sozio-ökonomische System überhaupt noch in der alten Form weiterbesteht, oder ob von einem Systembruch auszugehen ist.

⁴¹³ Vgl. Kapitel 5.2.2.

⁴¹⁴ Von der Unabhängigkeit der A_P von einem einer normalen Entwicklung unterworfenem Q soll ohne weitere Prüfung ausgegangen werden, da A_P individuelle Ansprüche der Bürger an den Staat zugrunde liegen, während Q die ökonomische Systemleistung beschreibt (Anm. d. Verf.).

⁴¹⁵ Eine eingehende Analyse des Verhältnisses von V und L kann an dieser Stelle in Ermangelung einer abschließenden Definition der Komponenten des ökonomischen Raums noch nicht vorgenommen werden. Da es sich, wie in FN 356 angedeutet wurde, eher um Indikatoren zur Beschreibung von gesamtökonomischen Leistungsdaten handelt, ist auch hier nachfolgend von der Unabhängigkeit beider Variablen auszugehen (Anm. d. Verf.).

Nachdem also einer Einbindung von L als Standardvariable in die Systembeschreibung von HLS, zumindest aus Gründen einer unbeabsichtigten Abhängigkeit zu bereits existierenden Systemvariablen, kein Hinderungsgrund entgegensteht, soll nachfolgend der Einfluss einzelner Komponenten von L auf K analysiert werden.

5.1.3 L und seine Wechselwirkung mit K

Im Verlauf der bisherigen Überlegungen wurde dL - voraussetzungsgemäß - unabhängig von anderen ökonomischen Variablen konstruiert. Jedoch kann in der Systembeschreibung nach HLS gerade erst durch die Kenntnis der wechselseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten einzelner Variablen, insbesondere der intensiven Größen, der Verzicht auf die explizite Kenntnis einer gesamtökonomischen Strukturformel geleistet werden. Wesentlich für eine Einbindung von L in Gleichung (3.19) ist also die Kenntnis der intensiven Variablen $\partial K/\partial L$ bzw. ξ_L . Um auf die Kapitalform $\xi_L dL$ schließen zu können, ist zunächst noch einmal auf Gleichung (5.1) zurückzugreifen:

$$(5.4) \quad K = g(Q, A, N, V, L(A_V, A_{SO}, A_{SOZ}, A_P)).$$

Um den Einfluss der einzelnen Komponenten von L auf K bestimmen zu können, differenziert man obige Gleichung partiell nach den Variablen A_V , A_{SO} , A_{SOZ} und A_P und erhält dadurch vier partielle Differentiale, die allesamt eine Beschreibung für ξ_L abgeben:

$$(5.5) \quad \frac{\partial K}{\partial A_V} = \frac{\partial K}{\partial L} \frac{\partial L}{\partial A_V} \Rightarrow \frac{\partial K}{\partial L} = \frac{\partial K}{\partial A_V} \cdot \left(\frac{\partial L}{\partial A_V} \right)^{-1}, \text{ für } \frac{\partial L}{\partial A_V} \neq 0,$$

$$\frac{\partial K}{\partial A_{SO}} = \frac{\partial K}{\partial L} \frac{\partial L}{\partial A_{SO}} \Rightarrow \frac{\partial K}{\partial L} = \frac{\partial K}{\partial A_{SO}} \cdot \left(\frac{\partial L}{\partial A_{SO}} \right)^{-1}, \text{ für } \frac{\partial L}{\partial A_{SO}} \neq 0,$$

$$\frac{\partial K}{\partial A_{SOZ}} = \frac{\partial K}{\partial L} \frac{\partial L}{\partial A_{SOZ}} \Rightarrow \frac{\partial K}{\partial L} = \frac{\partial K}{\partial A_{SOZ}} \cdot \left(\frac{\partial L}{\partial A_{SOZ}} \right)^{-1}, \text{ für } \frac{\partial L}{\partial A_{SOZ}} \neq 0,$$

$$\frac{\partial K}{\partial A_P} = \frac{\partial K}{\partial L} \frac{\partial L}{\partial A_P} \Rightarrow \frac{\partial K}{\partial L} = \frac{\partial K}{\partial A_P} \cdot \left(\frac{\partial L}{\partial A_P} \right)^{-1}, \text{ für } \frac{\partial L}{\partial A_P} \neq 0.$$

Erweitert man unabhängig von den voranstehenden Überlegungen Gleichung (4.5) mit $\partial K/\partial L$ bzw. ξ_L , so ergibt sich nachfolgender Ausdruck:

$$(5.6) \quad \frac{\partial K}{\partial L} \cdot dL = \frac{\partial K}{\partial L} \left[\frac{\partial L}{\partial A_V} \cdot dA_V + \frac{\partial L}{\partial A_{SO}} \cdot dA_{SO} + \frac{\partial L}{\partial A_{SOZ}} \cdot dA_{SOZ} + \frac{\partial L}{\partial A_P} \cdot dA_P \right] =$$

$$= \frac{\partial K}{\partial L} \cdot \frac{\partial L}{\partial A_V} \cdot dA_V + \frac{\partial K}{\partial L} \cdot \frac{\partial L}{\partial A_{SO}} \cdot dA_{SO} + \frac{\partial K}{\partial L} \cdot \frac{\partial L}{\partial A_{SOZ}} \cdot dA_{SOZ} + \frac{\partial K}{\partial L} \cdot \frac{\partial L}{\partial A_P} \cdot dA_P.$$

Substituiert man $\partial K/\partial L$ der einzelnen Summanden mit den partiellen Differentialen aus Gleichung (5.5), so ergibt sich:

$$(5.7) \quad \frac{\partial K}{\partial L} \cdot dL = \frac{\partial K}{\partial A_V} \cdot \left(\frac{\partial L}{\partial A_V} \right)^{-1} \frac{\partial L}{\partial A_V} \cdot dA_V + \frac{\partial K}{\partial A_{SO}} \cdot \left(\frac{\partial L}{\partial A_{SO}} \right)^{-1} \frac{\partial L}{\partial A_{SO}} \cdot dA_{SO} +$$

$$+ \frac{\partial K}{\partial A_{SOZ}} \cdot \left(\frac{\partial L}{\partial A_{SOZ}} \right)^{-1} \frac{\partial L}{\partial A_{SOZ}} \cdot dA_{SOZ} + \frac{\partial K}{\partial A_P} \cdot \left(\frac{\partial L}{\partial A_P} \right)^{-1} \frac{\partial L}{\partial A_P} \cdot dA_P.$$

Nach dem Vereinfachen der Gleichung folgt:

$$(5.8) \quad \frac{\partial K}{\partial L} \cdot dL = \frac{\partial K}{\partial A_V} \cdot dA_V + \frac{\partial K}{\partial A_{SO}} \cdot dA_{SO} + \frac{\partial K}{\partial A_{SOZ}} \cdot dA_{SOZ} + \frac{\partial K}{\partial A_P} \cdot dA_P.$$

Es zeigt sich auf der linken Seite der Gleichung die bekannte Kapitalform, auf der rechten die bisherige Struktur der extensiven Variablen, die aber mit vier neuen, von den alten vollkommen unabhängigen intensiven Größen gewichtet werden. Kennzeichnend für diese Funktionsgleichung sind also die vier neuen intensiven Variablen, welche die marginale Veränderung des Kapitals bei einer differentiell kleinen Veränderung der Standardvariablen beschreiben. Alle neuen intensiven Größen haben, aus dem streng deduktiven Forschungsansatz heraus, zwingend eine ökonomische Bedeutung. Wie aus Gleichung (5.8) sichtbar wird, tragen die vier intensiven Größen die Dimension ‚Jahr‘ - sie beschreiben also in gewisser Weise eine Zeitdauer, die notwendig ist, um den zur jeweiligen intensiven Größe zugehörigen Kapitalstock, im Sinne der Definition aus FN 353, zu ersetzen.⁴¹⁶ Demzufolge führt auch $\partial K/\partial L$ die Dimension ‚Jahr‘.

Auch bei der Beschreibung der Kapitalform wird grundsätzlich wieder über marginale Größen argumentiert, wobei sich in der Praxis wiederum nur Durchschnittsgrößen als Kennzahlen für diese ökonomischen Variablen finden lassen werden, für die nachfolgend praktikable Messverfahren entwickelt werden sollen.

5.2 Erzeugung und Interpretation von $\xi_L dL$

5.2.1 Die Kennzahl $\partial K/\partial A_V$

Bereits im vorangegangenen Kapitel wurde auf die Dimension [Jahr] der Kennzahl $\partial K/\partial A_V$ hingewiesen sowie auf die prinzipielle Interpretationsmöglichkeit der Kennzahl als ‚Zeitdauer des Kapitalersatzes‘. In Ermangelung einer direkten Messmethode dieser Grenzgröße bietet sich als zu den A_V zugehöriger Kapitalstock der Kapitalbestand der Streitkräfte an. Dabei soll aber nur der Bestand an beweglichen und ortsfesten, einem natürlichen Werteverzehr unterliegenden Investitionsgütern berücksichtigt werden.⁴¹⁷ Ebenso werden der Ausbildungsstand und Investitionen in die Weiterbildung des Personals nicht erfasst, da dies einerseits Bewertungsprobleme aufwerfen würde, andererseits das Humankapital zukünftig in der Systematik nach HLS als Qualität des ökonomischen Gesamtkapitals innerhalb einer eigenen Standardvariablen erfasst werden soll. Damit zeigt sich nach einer groben Abschätzung des Kapitalstocks der Bundeswehr in Abb. 5.1 eine mögliche Entwicklung für $\partial K/\partial A_V$. In Ermangelung eines kaufmännischen Rechnungswesens im Bereich des Bundesministeriums für Verteidigung und der Bundeswehr selbst wurde der Kapitalstock als Summe der getätigten Investitionen, die aus den jeweiligen Plänen der Haushaltsjahre des Bundes hervorgehen, errechnet.⁴¹⁸ Aus dem Quotient aus Kapitalstock und aktuellem Investitionsaufwand errechnet sich dann ein möglicher Indikator für $\partial K/\partial A_V$.

⁴¹⁶ Diese Art der Beschreibung steht in engem Zusammenhang mit der Definition des durchschnittlichen Kapitalkoeffizienten, der genau genommen die Zeitdauer des Ersatzes des volkswirtschaftlichen Kapitalstocks durch das Sozialprodukt angibt (Anm. d. Verf.). Vgl. auch Abb. 3.6.

⁴¹⁷ Demzufolge sollen Boden und Infrastruktur nicht mit einbezogen werden, zumal diese nur teilweise einem Werteverzehr unterliegen, andererseits durch die Preisentwicklung der letzten Jahrzehnte für den Immobilienbestand des Bundes einer starken Verzerrung unterworfen sind. Als weiteres Gegenargument kann angeführt werden, dass bei einer Aufgabe von Liegenschaften der Bundeswehr diese bisher ohne Berücksichtigung im Verteidigungshaushalt an das Bundesvermögensamt zurückfielen und somit innerhalb des Haushalts kostenneutral sind (Anm. d. Verf.).

⁴¹⁸ Für die Zeit von 1955 bis 1960 ist die Investitionssumme auf 7 Mrd. DM pro Jahr festgelegt worden. Nach 20 Jahren geschätzter Nutzungsdauer wurde dieser Betrag wieder saldiert. Durch dieses roulierende Verfahren kann also zumindest die Größenordnung der Sachanlagen abgeschätzt werden (Anm. d. Verf.).

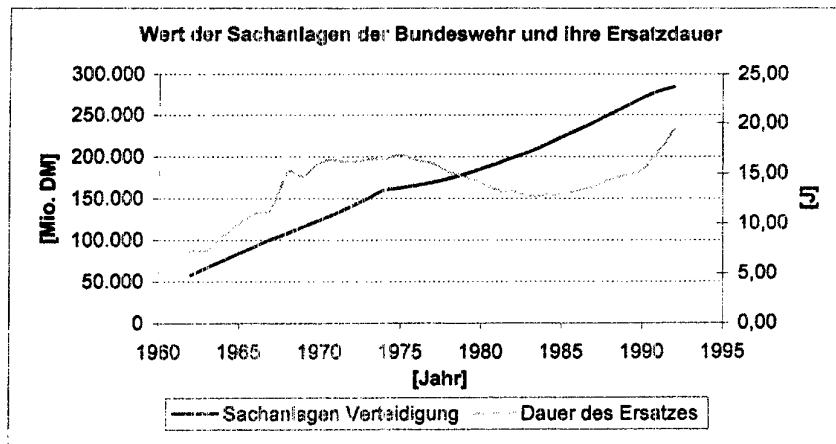


Abb. 5.1: Entwicklung der Sachanlagen der Bundeswehr und der Kennzahl $\partial K/\partial A_V$.⁴¹⁹

Grundsätzlich vollzieht sich der Anstieg des Wertes der Sachanlagen der Bundeswehr nicht so kontinuierlich, wie es die obige Abbildung vorgibt. Lag zu Beginn der 60'er Jahre das Kapitalstockwachstum noch bei ca. 16%, und somit kennzeichnend für die Aufbauphase der Bundeswehr, reduzierte sich die Wachstumsrate nach ca. 10 Jahren auf 6%, um sich dann in den Jahren 1975 bis 1992 zwischen 3% und 4% einzupendeln. Durch die Verwendung eines Preiskonzeptes in den jeweiligen Preisen sind diese Wachstumsraten noch um die Inflationsrate zu saldieren, so dass in dieser Phase teilweise von einer realen Abnahme des Kapitalstocks ausgegangen werden muss. Dies erklärt auch das Absinken von $\partial K/\partial A_V$ in den Jahren 1975 bis 1985, in denen die nominalen Bruttoinvestitionen die zu Beschaffungspreisen bewerteten, auscheidenden Sachanlagen preisbedingt überstiegen. Jedoch sind in dieser Periode auch erhöhte Investitionen in die Streitkräfte während der Hochphase des ‚Kalten Krieges‘ zu verzeichnen. Ab 1985 dreht sich dieser Effekt um, da die Nettoinvestitionen kontinuierlich abnahmen und die Bundeswehr damit seit dieser Zeit nachweislich zu Lasten ihrer Substanz finanziert wird.⁴²⁰ Anstelle einer Gegensteuerung zur Stabilisierung von $\partial K/\partial A_V$ auf konstantem Niveau wurde diese Haushaltspolitik in den 90'er Jahren beibehalten und ausgeweitet.⁴²¹

5.2.2 Die Kennzahl $\partial K/\partial A_{SO}$

Analog der vorangehend vorgestellten Konzeption soll auch für $\partial K/\partial A_{SO}$ ein Messverfahren auf Grund des Investitionsanteils innerhalb der Gesamtausgaben für den Bereich Öffentliche Sicherheit entwickelt werden:

⁴¹⁹ Vgl. Anhang 7.

⁴²⁰ Die aktuelle Strukturkrise der Bundeswehr findet also ihre Ursache bereits in 15 Jahre zurückliegenden politischen Budgetentscheidungen (Anm. d. Verf.).

⁴²¹ Dies führte zu der Situation, dass die Sachanlagen in den Jahren 1992 bis 1998 nominal bei 290 Mrd. DM verblieben, der Wert der Bundeswehr folglich jährlich zumindest real um die Inflationsrate reduziert wurde (Anm. d. Verf.).

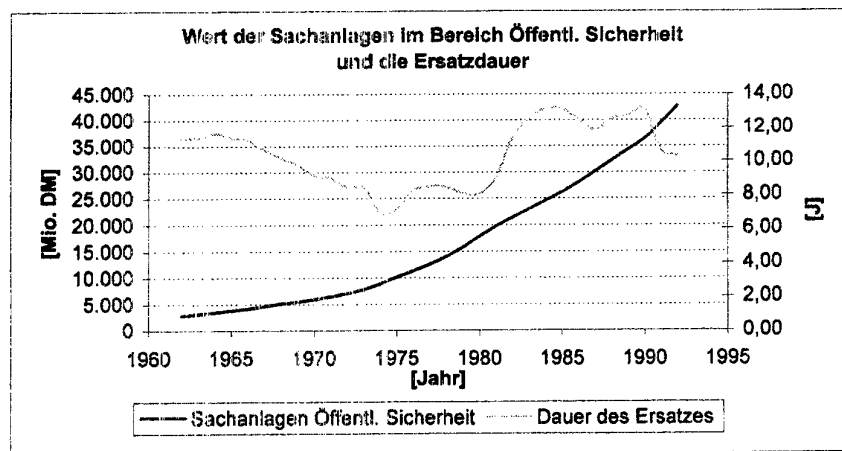


Abb. 5.2: Entwicklung der Sachanlagen im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und die Kennzahl $\partial K/\partial A_{SO}$.⁴²²

Es fällt auf, dass die Leistungserstellung im Bereich der Öffentlichen Sicherheit durchschnittlich nur mit etwa 12% des Kapitals gegenüber der Außensicherheit auskommt, bei einer über den gesamten Zeitraum hinweg relativ hohen Investitionsquote von 8% bis 14%. Dies führt zu einer Abnahme von $\partial K/\partial A_{SO}$ ab dem Jahr 1965, obwohl erst 1969 begonnen wurde, bedingt durch die Annahmen zum Messverfahren, das ab 1949 beschaffte Sachvermögen wieder aus dem entsprechenden Kapitalstock herauszubuchen. Jedoch waren in den Anfängen der Bundesrepublik die Investitionen im Bereich Öffentliche Sicherheit nominal vergleichsweise niedrig, so dass $\partial K/\partial A_{SO}$ bis zu Beginn der 80'er Jahre fiel. Das relativ niedrige $\partial K/\partial A_{SO}$ von ca. 7,5 Jahren im Zeitraum 1975 bis 1981 wird durch die in dieser Zeit konstant hohen Investitionsquoten von 14% verursacht, die auch durch die nominale Steigerung des Sachkapitals in dieser Phase erkennbar sind. Deutlich wird auch die politische Lenkung während der Zeit der christlich-liberalen Koalition, in der $\partial K/\partial A_{SO}$ deutlich steigt und das Thema 'Öffentliche Sicherheit' in der politischen Diskussion an Bedeutung verliert. Die mittlere Investitionsquote betrug dann bis 1990 nur noch etwa 8%. Mit der Wiedervereinigung und den enormen finanziellen Aufwendungen zur Schaffung und Festigung der staatlichen Rechtsordnung im Beitrittsgebiet sinkt $\partial K/\partial A_{SO}$ nach einer Anhebung der Investitionen wieder ab, übereinstimmend mit dem in Kapitel 4 beschriebenen Paradigmenwechsel staatlicher Politik.

Grundsätzlich müssen die beiden intensiven Größen $\partial K/\partial A_{SO}$ und $\partial K/\partial A_V$ in ihrer Wirkung auf die differentielle Größe dK wertfrei betrachtet werden, jedoch soll kurz der Zusammenhang der Reduktion von dK bei einer Steigerung von kapitalwirksamen Ausgaben erklärt werden. Für beide intensiven Variablen gilt: Eine kurzfristige Budgetumschichtung, bspw. Verringerung des Personalaufwands und Erhöhung der Investitionsquote, bewirkt ceteris paribus eine Reduktion von dK . Einerseits vermindert sich die Zeitdauer zum Ersatz des Kapitals, andererseits wird so überhaupt weniger Kapital zur Erstellung der Systemleistung benötigt. Ähnlich der Konzeption des Kapitalkoeffizienten ξ_Q beschreiben damit die geschaffenen intensiven Größen den Kapitalaufwand zur Erzeugung einer Bewertungseinheit 'Rechtsstruktur'. Und dieser sinkt natürlich, sobald die einzelnen Kapitalformen strukturell kapitalwirksamer werden.⁴²³ Durch die Betrachtung der intensiven Größen eines GIBBS-FALK-Systems erzeugt man folglich unmittelbar eine Methodik zur Beurteilung der Effektivität einzelner strukturelschreibender Kapitalformen.

⁴²² Vgl. Anhang 7.

⁴²³ Vgl. auch HÖHER, K., LAUSTER, M., STRAUB, D., (Produktionstheorie), S. 82 f. Darin weisen die Autoren nach, dass eine effiziente Zustandänderung bei minimalem Aufwand von Produktivkapital oder maximalem Kapitalzuwachs erfolgen kann.

5.2.3 Die Kennzahl $\partial K/\partial A_{\text{Soz}}$

Diese Gedanken sollen auch bei der Bewertung der Kapitalwirksamkeit von A_{Soz} mit einfließen. Würde man als Indikator für $\partial K/\partial A_{\text{Soz}}$ das Verhältnis aus K und einer kapitalwirksamen Komponente der Sozialleistungen heranziehen, so hätte eine Ausweitung von A_{Soz} eine Reduktion von dK zur Folge, was den oben geschilderten Überlegungen zur Entwicklungsrichtung von dK widersprechen würde. Deshalb soll sich hier als Indikator an der Bezugsdauer von Sozialleistungen orientiert werden, um eine Gleichrichtung mit den anderen intensiven Variablen aus Gleichung (5.8) zu erreichen. In diesem Sinne wurde $\partial K/\partial A_{\text{Soz}}$ wie folgt abgeschätzt:

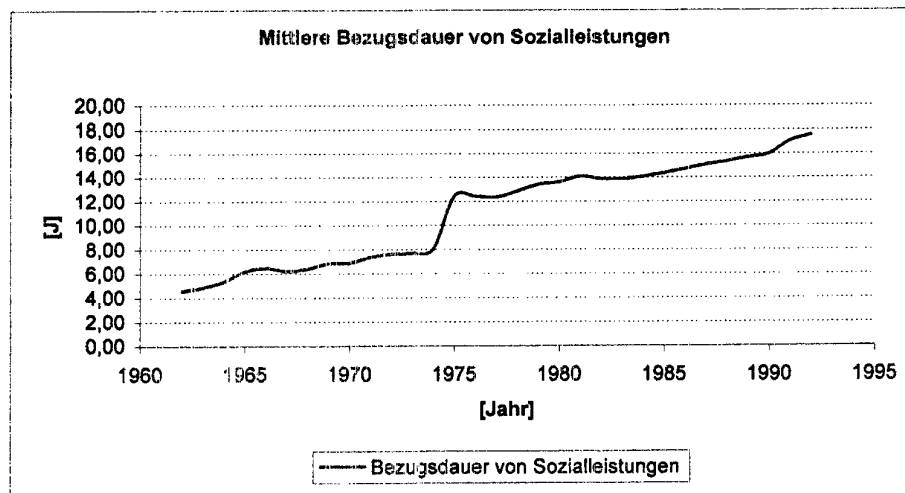


Abb. 5.3: Abschätzung der mittleren Bezugsdauer von Sozialleistungen in Deutschland.⁴²⁴

Grundsätzlich wird durch dieses Messverfahren die Eigenschaft eines sozio-ökonomischen Systems abgebildet, Kapital zur kurzfristigen Stabilisierung der Rechtsstrukturen bereitzustellen, jedoch mit dem Ziel, eine langfristige Alimentierung breiter Bevölkerungsschichten zu vermeiden. dK steigt also mit einer Verlängerung der Bezugszeiten und bindet so Kapital innerhalb des Systems, das dann nicht mehr für andere Austauschprozesse zur Verfügung steht.⁴²⁵

Eine Interpretation der Zeitreihe, ähnlich der beiden vorangegangenen Variablen, ist hier auf Grund der vielen in die Abschätzung eingegangenen Grundannahmen wenig sinnvoll. Es kann jedoch behauptet werden, dass die Bezugsdauern von Sozialtransfers in Deutschland über den gesamten betrachteten Zeitraum hinweg ansteigen. Ursächlich ist aber nicht nur eine zunehmende Anspruchshaltung der Bevölkerung an den Staat, sondern auch gesteigerte, politisch gewollte Transfers, wie zum Beispiel die starken Erhöhungen des Kindergeldes bei einem kontinuierlichen Anstieg der Ausbildungszeiten, und eine zunehmende Verlängerung der Lebensalter auf Grund der demographischen Entwicklung.

⁴²⁴ Vgl. Anhang 10.

⁴²⁵ Natürlich kann hier als Gegenargument eine gewisse Willkür bei der Auswahl des Indikators unterstellt werden, jedoch sei an dieser Stelle noch einmal hervorzuheben, dass die jeweils vorgeschlagenen Messverfahren nicht identisch mit den intensiven Variablen sind, sondern ausschließlich ihre Wirkung auf das System, bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Messverfahren gegenüber den extensiven Variablen, abbilden (Anm. d. Verf.).

5.2.4 Die Kennzahl $\partial K/\partial A_P$

Ähnlich der Messkonzeption von $\partial K/\partial A_{\text{soz}}$ ist auch eine direkte Erfassung der Kapitalwirksamkeit von Verwaltungsgerichtsprozessen problematisch. Einerseits ist natürlich die statistische Erfassbarkeit von kapitalwirksamen und nicht wirksamen Ergebnisanteilen nahezu nicht möglich, andererseits ist es schwierig, gute Argumente für die Zuordnung eines entsprechenden Kapitalstockanteils zu den doch beinahe alle Lebensbereiche betreffenden Gerichtsprozessen zu finden. Deshalb soll die Wahl des Indikators für $\partial K/\partial A_P$ sich ebenfalls vorwiegend an der Zeitdauer der Aktivität orientieren, das heißt an der mittleren Verfahrensdauer, gemessen über alle Instanzen hinweg, eines Verwaltungsgerichtsprozesses.

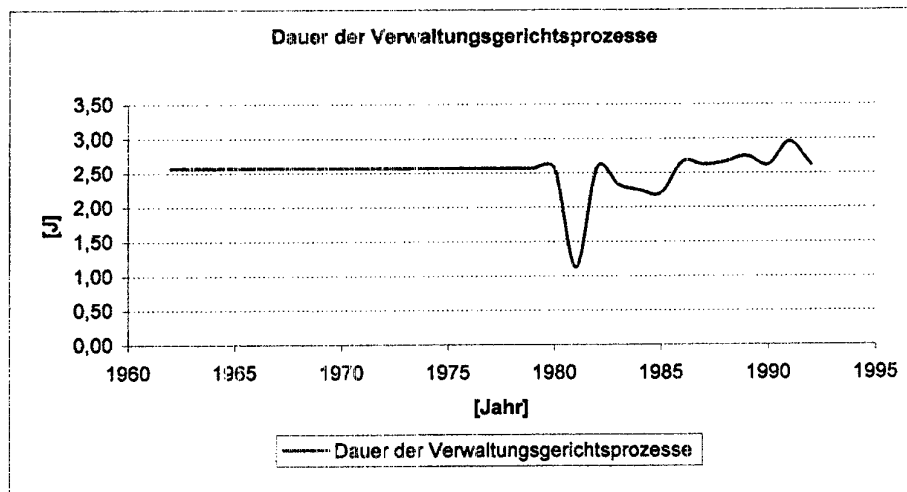


Abb. 5.4: Abschätzung der Dauer von Gerichtsprozesse in Deutschland am Beispiel der Verwaltungsgerichtsprozesse.⁴²⁶

Steigt $\partial K/\partial A_P$ an, so hat dies, bei partieller Betrachtung, mittelbar eine Erhöhung von dK zur Folge. Je länger also Kapital innerhalb des Systems umstritten ist, desto mehr ist es gebunden und steht für andere Austauschprozesse nicht zur Verfügung. $\partial K/\partial A_P$ bildet somit die allein aus Gründen der Rechtssicherheit gestellte Forderung nach einer schnellen und effektiven Rechtssprechung, innerhalb der GHG ab.

5.2.5 Entwicklung und Interpretation der Kapitalform $\xi_L dL$

Ersetzt man die marginalen Größen aus Gleichung (5.8) durch die über Durchschnittsgrößen abgeschätzten Indikatoren, so erhält man unmittelbar die auf Jahresdaten aggregierten Werte der Kapitalform Rechtsstruktur $\xi_L dL$, die als Summand innerhalb der GHG die Dimension [DM] führt: Deutlich ist an den lokalen Extremwerten im Verlauf von $\xi_L dL$ die Dominanz von dL zu erkennen, das bereits hier auf eine relativ (affin-)lineare Entwicklung von ξ_L schließen lässt. Einerseits ist dies an dem negativen Wert von ca. 36 Mrd. DM im Jahr 1968 zu erkennen, das Jahr in dem auch dL seine einzige negative Ausprägung erfährt. Andererseits an den ökonomischen Krisenjahren 1975, 1981 und 1991, in denen der benötigte Kapitalbeitrag zur Stabilisierung der Systemstruktur ähnlich stark ansteigt, wie bei dL in der isolierten Betrachtung. Dieses Kapital steht dann in dieser Phase nicht mehr für Austauschprozesse anderer wechselwirkender extensiver Variabler zur Verfügung und verhindert praktisch einen Erhalt oder möglicherweise eine Ausweitung der Systemleistung - unter der Annahme des Ausbleibens eines ‚Ökonomischen Impulses‘ in dieser Phase, der sich

⁴²⁶ Vgl. Anhang 2.

positiv auf eine effektivere Verwendung des vorhandenen Kapitals auswirken würde (vgl. Kapitel 6.2).

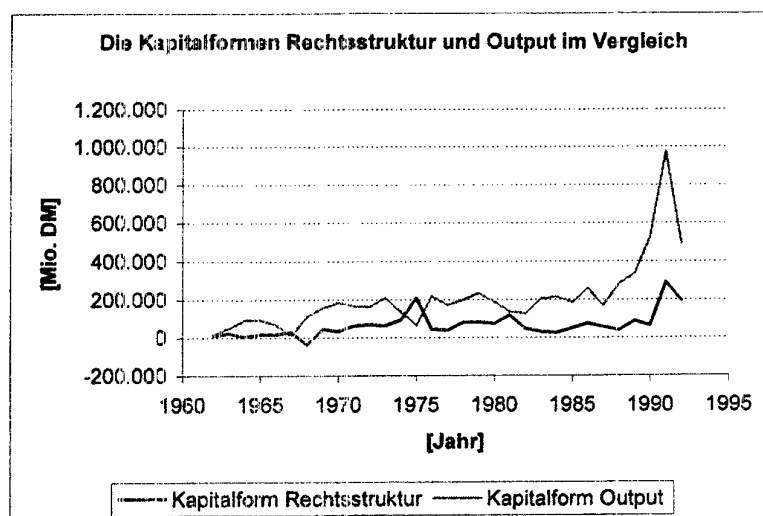


Abb. 5.5: Die Kapitalformen Rechtsstruktur und Output im Vergleich.⁴²⁷

Fügt man ungeachtet des nichtlinearen Zusammenhangs einen linearen Ausgleichstrend zur Ermittlung der mittleren Wachstumsraten ein, so stellt man für ξ_{LdL} ein durchschnittliches, über 31 Jahre wirkendes Wachstum von ca. 8,5% fest, wobei nicht vergessen werden darf, dass das zu Grunde liegende Preiskonzept in jeweiligen Preisen gemessen wird und damit das reale Wachstum niedriger anzusetzen ist. Das Sozialprodukt Q hingegen steigt während dieses Zeitabschnitts nominal durchschnittlich 7,2% pro Jahr,⁴²⁸ die Kapitalform ξ_{QdQ} selbst ebenfalls mit 11,0%.⁴²⁹ Es kann gefolgert werden, dass sich die Entwicklung der Kapitalform der Rechtsstruktur proportional zur Systemleistung, und damit auch zum Systemwachstum selbst, verhält. Zusätzlich kann verallgemeinert werden, dass in den Phasen einer positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung die Kapitalformen ξ_{LdL} und ξ_{QdQ} parallel verlaufen, in Zeiten ökonomischer Krisen konvergieren. Als Extremfall muss hier das Jahr 1975 gewertet werden, in dem der Kapitalbeitrag der Rechtsstruktur den des Outputs nominal übersteigt. Ganz im Sinne des Negentropiekonzepts nach SCHRÖDINGER entzieht das System seinem Produktionsprozess, und damit auch seiner Umgebung, Kapital zur Stabilisierung seiner Prozessstruktur. Eine Ausweitung des Produktionsprozesses hat der in Kapitel 3 dargestellten Konzeption entsprechend, eine Ausweitung der steuernden Rechtsstrukturen zur Folge.

Eine Interpretation der Wachstumsratendifferenz beider Kapitalformen erscheint jedoch problematisch, da der Abstand von 2,5 Prozentpunkten zu gering ist, als dass er nicht Folge der Verwendung von Durchschnittszahlen oder der hohen Datenaggregation sein könnte. Jedoch weist der geringe Niveauunterschied darauf hin, dass trotz des in den vergangenen Jahrzehnten, unter anderem durch technischen Fortschritt bedingten, realisierten Produktivitätszuwachses, immer mehr zusätzliche Aufgaben bei der Erstellung der Systemleistung durch das Recht übernommen worden sind. Spekulativ wäre zwar auch die Behauptung, die Differenz sei durch die fortwährende Über-

⁴²⁷ Vgl. Anhang 13 und 14.

⁴²⁸ Vgl. Anhang 7.

⁴²⁹ Demzufolge gibt K/Q in Ermangelung eines marginalen Kapitalkoeffizienten die auf Durchschnittsgrößen basierende Schätzung an. Durch die Verkleinerung von Q^* auf Q wird demzufolge auch der marginale Kapitalkoeffizient größer, als er durch die amtliche Statistik angegeben wird. Dies gilt auch für eine unabhängige Schätzung des marginalen Kapitalkoeffizienten auf Grundlage des Investitionsverhaltens der Unternehmen, vgl. BARTEL, M., „Die Messung des marginalen Kapitalkoeffizienten als intensive Variable“, unveröffentlichte Diplomarbeit am Institut für Statistik und angewandte Kommunikationswissenschaften der Universität der Bundeswehr, München, 1999 (Anm. d. Verf.).

nahme von Funktionen der Moral durch das Recht oder die zunehmende ‚Verrechtlichung‘ aller Lebensbereiche begründbar - erlaubt ist sie jedoch.

5.3 Die rechtsinduzierte Kapitalrate ξ_L

5.3.1 Entwicklung und Interpretation von ξ_L

Durch Division der Gleichung (5.8) mit dL lässt sich die intensive Variable ξ_L numerisch abschätzen. Sie beschreibt die Dauer in Jahren zum Ersatz des systemspezifischen Kapitalstocks durch Aufwendungen für den Erhalt und Ausbau von Rechtsstrukturen.

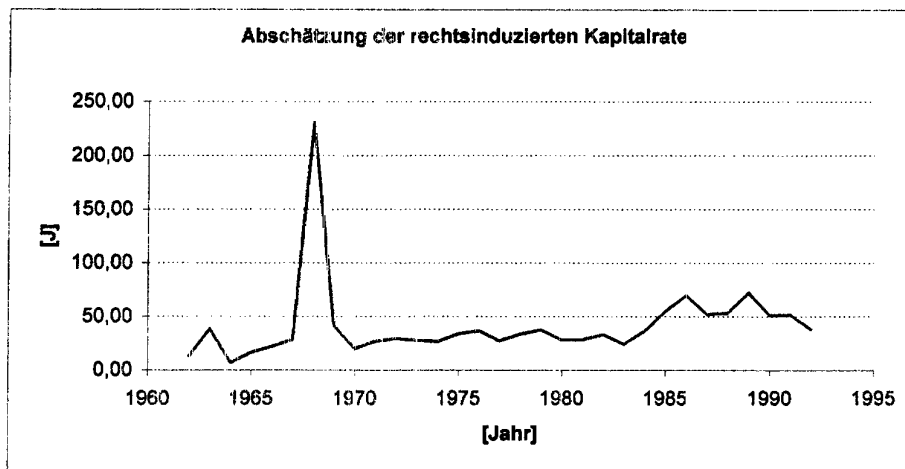


Abb. 5.6: Abschätzung der rechtsinduzierten Kapitalrate der Rechtsstruktur ξ_L .⁴³⁰

Der negative Wert von dL im Jahr 1968 führt zu einem extremen Anstieg der Entwicklung im Jahr 1968, der allerdings im Vergleich zum restlichen Verlauf der Zeitreihe so nicht gerechtfertigt werden kann. Ursächlich für diesen übermäßigen Ausschlag ist hier vermutlich der Ersatz der marginalen Größen durch Durchschnittsgrößen, die bekanntlich bei Extremwerten und Wendepunkten von Funktionsverläufen besonders stark von einem unterstellten Ausgleichstrend abweichen. Deshalb sollte dem angesprochenen Jahreswert von 1968 nicht übermäßig viel Bedeutung beigemessen werden.

Insgesamt dominiert ein monoton steigender Trend den Verlauf der Zeitreihe. Hier ist stark der Einfluss der geschätzten intensiven Größe $\partial K/\partial A_{Soz}$, deren vermutliche kontinuierliche Erhöhung während des betrachteten Zeitraums maßgeblich ist, zu erkennen. Jedoch wird dieser in den Jahren 1970 bis 1983 größtenteils ausgeglichen, da des konstant hohen außenpolitischen Risikos die Investitionen in die Streitkräfte verstärkt wurden, obwohl in diese Zeit auch die Entspannungsphase zwischen den Machtblöcken fiel. Erst ab Mitte der 80'er Jahre verdoppelt sich $\partial K/\partial L$, als die Ost-West-Konfrontation auch medienwirksam und damit ‚offiziell‘ ihren Höhepunkt erreichte, die Investitionen in die äußere und öffentliche Sicherheit - scheinbar widersprüchlich - abnehmen. Die großen Beschaffungsvorhaben der Bundeswehr waren zu dieser Zeit also weitgehend eingeleitet bzw. abgeschlossen, so dass zu Recht auch während der Phase politischer Annäherung von einem ‚Kalten Krieg‘ gesprochen werden kann. Konsequenterweise sinkt $\partial K/\partial L$ nach der Wiedervereinigung wieder ab, da vor allem $\partial K/\partial A_{So}$ des Aufbaus von formalen Rechtsstrukturen im Beitrittsgebiet stark abnimmt und durch den deutlichen Anstieg bei dA_{So} auch eine hohe Gewichtung erfährt.

⁴³⁰ Vgl. Anhang 13.

Eine weitere Methode zur Abschätzung von ξ_L findet sich in Gleichung (5.5). Jedes der vier partiellen Differentiale gibt eine vollständige, identische Beschreibung von $\partial K/\partial L$ ab, wobei die Abweichungen der einzelnen Abschätzungen voneinander ausschließlich durch die Messfehler des Datenmaterials zu begründen sind. Diese zeigen sich im Ersatz der marginalen Größen durch Durchschnittsgrößen, dem hohen Aggregationsgrad und dem lückenhaften Datenmaterial der Messwerte. Bildet man aus den vier Beschreibungen von $\partial K/\partial L$ einen geometrischen Mittelwert, so erhält man eine weitere empirische Abschätzung für ξ_L , die sich im Vergleich zu Abb. 5.6 wie folgt darstellt:

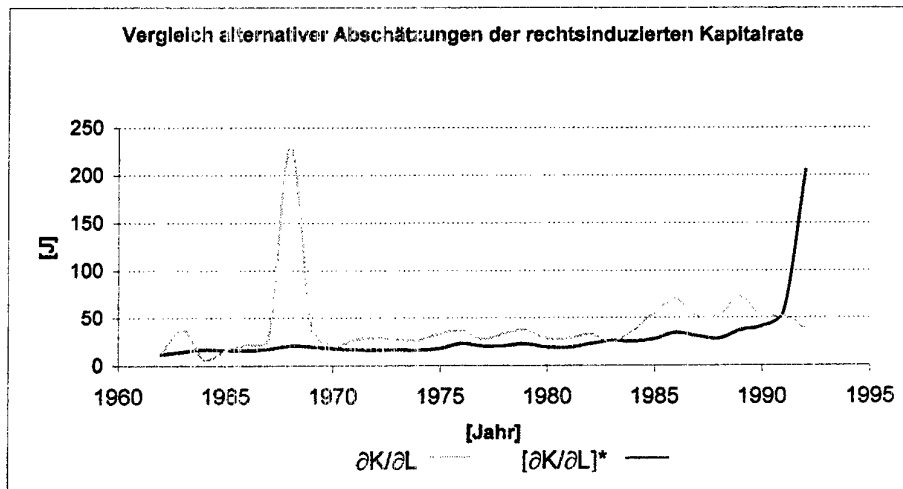


Abb. 5.7: Vergleich alternativer Abschätzungen der rechtsinduzierten Kapitalrate ξ_L .⁴³¹

Einerseits bestätigt dies die Behauptung, dass sich bei dem Extremwert von $\partial K/\partial L$ im Jahr 1968 nur um einen Fehler im Datenmaterial und nicht um einen grundsätzlichen Strukturbruch handelt. Andererseits vollzieht $[\partial K/\partial L]^*$ den Trend von $\partial K/\partial L$ nach; dies ist sowohl am Parallelverlauf in den Jahren 1970 bis 1983 als auch am Anstieg von $[\partial K/\partial L]^*$ von 1983 bis 1991 zu erkennen. Der extreme Anstieg von $[\partial K/\partial L]^*$ im Jahr 1992 ist durch das Abfallen der Schätzgröße für $\partial K/\partial A_V$ auf beinahe Null zu erklären, das aus den bekannten Gründen durch die Wahl eines neuen Indikators zu korrigieren ist. Insgesamt lässt der ähnliche Verlauf beider Abschätzungen auf eine gute Eignung der Messverfahren der zu L zugehörigen intensiven Größen schließen.

Innerhalb der Makrophysik beschreibt die Energieform TdS denjenigen Aufwand an Energie, den ein System zum Erhalt seiner selbst leisten muss. In der Ökonomie kann diese Funktion durch die Kapitalform $\xi_L dL$ abgebildet werden, die den Organisationsaufwand eines sozio-ökonomischen Systems beschreibt, der notwendig ist, um es zu konstituieren und zu erhalten. Beide Theorien weisen hier eine Homomorphie auf - mehr jedoch nicht.⁴³² In der Ökonomie führt eine Strukturierung und Formalisierung der Austauschprozesse durch ein festes Regelwerk zu einem effektiveren $\partial K/\partial L$, mit dem Effekt einer Reduktion von dK.

Damit wird auch die Bedeutung der ökonomischen Kennzahl ξ_L offensichtlich. Während bei der Wiedervereinigung der beiden Deutschen Staaten beispielsweise eine Fokussierung auf die Ausgabengrößen beider Systeme stattfand, hätte eine frühzeitige politische Beeinflussung der Komponenten von ξ_L eine Angleichung der Rechtswirkung schneller ermöglicht und dK reduziert. Auch wenn durch die Übernahme der Sozialgesetzgebung im Beitrittsgebiet die Voraussetzung zur

⁴³¹ Vgl. Anhang 15.

⁴³² Streng sind deshalb auch die Begrifflichkeiten von physikalischer Entropie im thermodynamischen und Organisationsaufwand im ökonomischen Sinne zu trennen (Anm. d. Verf.).

Vereinheitlichung von $\partial K/\partial A_{SO2}$ geschaffen wurde, hätte eine schrittweise Anpassung der Kennzahlen den gesamten Prozess harmonischer verlaufen lassen.

5.3.2 Prognose und politische Steuerung von ξ_L

Im Gegensatz zu einer direkten Beeinflussung der L beschreibenden Ausgabengrößen durch die Legislative kann ξ_L , wie auch A_P , durch die politische Steuerung des sozio-ökonomischen Systems nur indirekt gelenkt werden. Jedoch entzieht es sich im Vergleich zu den zur Erzeugung von dL herangezogenen intensiven Größen nicht völlig einer lenkungspolitischen Kontrolle, da sowohl die Investitionsentscheidungen, das Sozialbudget und größtenteils auch die Qualität der staatlichen Rechtssprechung weitgehend durch die Haushaltsentscheidungen der Parlamente und die Vollzugsordnung der öffentlichen Verwaltung bestimmt werden. Während dL also mehr eine quantitative Wirkung auf die Kapitalform $\xi_{L,dL}$ ausübt, beschreibt ξ_L eher die Effektivität des vom System aufgewendeten Kapitalbeitrags. Eine Ausweitung der Ausgabengrößen von L, und damit zu Lasten von Q, kann folglich durch mangelnde Effektivität in der Verwendung konterkariert werden und durch eine Steigerung von dK zu einer erhöhten Kapitalbindung führen. Umgekehrt können allgemein für den Fall $\xi_L < \xi_0$ Forderungen nach einer Ausweitung der Investitionen in die Rechtsstrukturen auch quantitativ begründet werden, da diese Budgetumschichtungen unmittelbar eine Senkung von dK zur Folge haben, und eine Freisetzung von Kapital innerhalb anderer Kapitalformen bewirken.⁴³³

Des weiteren findet sich in ξ_L eine geeignete Kennzahl zur Beurteilung und zum Vergleich des Organisationsgrades und der Qualität der Rechtsstrukturen verschiedener gesellschaftlicher Systeme. Nicht nur die Fokussierung auf nominale Ausgabengrößen, sondern auch die bisherige Nicht-Vergleichbarkeit der Wirkung dieser Ausgaben ließen Systemvergleiche häufig an der sehr unterschiedlichen Größenordnung scheitern.⁴³⁴ Auch der Bezug auf N dient zwar als Ausweichlösung, bleibt jedoch von der Tatsache unterschiedlicher Systemstrukturen und Ausgangssituationen völlig unbeeinflusst. Durch die Beschreibungsform der GHG finden sich in der Erzeugung der intensiven Größen systemspezifische Kennzahlen, die von allen weiteren Variablen und Parametern abhängen und so einen größenordnungsunabhängigen Systemvergleich ermöglichen.⁴³⁵

Alles in allem fällt eine Prognose von ξ_L leicht. Durch die starke Ausgabenorientierung der intensiven Variablen $\partial K/\partial A_V$ und $\partial K/\partial A_{SO}$ ist eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung anhand der mittelfristigen Finanzplanung der Gebietskörperschaften problemlos möglich. Auch die Sozialgesetzgebung und die demographische Evolution unterliegen relativ langfristigen Trends, die eine Prognostizierung der Entwicklung für einen Vierjahreszeitraum durchaus möglich und auch sinnvoll erscheinen lassen. Die Kontinuität der Ausprägung von $\partial K/\partial A_P$ wurde schon für die Abschätzung der Größe selbst ausgenutzt. Insgesamt hängt also die Größenordnung von ξ_L vom Anteil der Änderung der Standardvariablen an der gesamten Veränderung von L ab. Aber auch dA_V und dA_{SO} lassen sich aus der Finanzplanung gut prognostizieren.

Damit verbleibt dA_{SO2} neben dA_P , wobei diese in dem in dieser Arbeit betrachteten Zeitraum vernachlässigt werden können, als einzige, starken unvorhersehbaren Schwankungen unterliegende Einflussgröße. Jedoch kann gerade für dA_{SO2} eine gewisse Parallelität zum gesamtwirtschaftlichen Klima festgestellt werden, das bekanntlich häufig im Fokus wirtschaftsstatistischer Erhebungen

⁴³³ Beispielhaft kann hier die Sicherstellung der ‚Verkehrssicherheit‘ (vgl. in Kapitel 2.3.2 den durch M. RÜMELIN geprägten Begriff) durch den Staat genannt werden, die zu einer Absenkung von ξ_0 , sowohl in der Berechnungsweise der VGR als auch in der Konzeption nach M. BÄRTEL, führt, da eine Reduktion der Kosten eine mögliche Freisetzung von Kapital für Investitionszwecke bedeutet.

Allgemein verlangen derartige Überlegungen nach exakten Messmethoden, um überhaupt eine Feinsteuerung sozio-ökonomischer Prozesse vornehmen zu können (Anm. d. Verf.).

⁴³⁴ So führen Vergleiche zwischen Deutschland und Luxemburg häufig auf Grund der unterschiedlichen Größenordnung der Systemdaten und Strukturen zu Verzerrungen der Kennzahlen, die einen direkten Vergleich sinnlos erscheinen lassen (Anm. d. Verf.).

steht. Insofern ist es also nicht nur möglich, ξ_L retrograd zu ermitteln, sondern durch die isolierte Prognose der einzelnen Komponenten auch die zukünftige Entwicklung abzuschätzen.

⁴³⁵ Vgl. BENKER, F., (Stadtgeographie), S. 32 ff.

6 Schlussbetrachtung

6.1 Zusammenfassung und Bewertung

Die in einem sozio-ökonomischen System vorherrschenden Rechtsstrukturen wirken in jedem Bereich der gemeinschaftlichen Organisation auf die Ausgestaltung der Beziehungen und auf die Transaktionen der Gesellschaftsmitglieder untereinander ein. Mit zunehmendem Alter des Systems nimmt die Ausdifferenzierung dieser Strukturen zu, um den auf Grund der Aktivitäten der Gesellschaftsmitglieder steigenden Organisationsaufwand zu reduzieren. Das Recht trägt also dazu bei, Abläufe innerhalb von und zwischen verschiedenen Systemen zu standardisieren und zu vereinfachen, und ist damit unmittelbarer Beitrag zum Systemerhalt selbst. In Anlehnung an SCHRÖDINGERS Begriff der ‚Negentropie‘ reduziert es den durch die Systemaktivität zwangsläufig entstehenden Komplexitätsgrad, um ein Überleben des Systems über einen längeren Zeitraum hinweg zu gewährleisten.

Somit fällt aber besonders das Beschreiben der Strukturen - eine Erklärung war nicht Ziel dieser Forschungsarbeit - durch einen unabhängigen Systembeobachter schwer, da dieser zwangsläufig Mitglied der Gesellschaft ist und naturgemäß durch die Wirkungen der Rechtsstrukturen determiniert wird. Jeder Beobachter der Beziehungen ist dessen dem gleichen Vorverständnis von Recht unterworfen, wie es auch allen übrigen Systemmitgliedern obliegt. Deshalb erwies sich gerade die Wahl eines deduktiven Forschungsansatzes zur Beurteilung dieser konstituierenden Größe, wie sie sich nach übereinstimmender Meinung innerhalb der wissenschaftlichen Diskussion als das ‚Recht‘ für uns darstellt, als geeignet, da nach einigen wenigen, primitiven Grundannahmen alle weiteren Folgerungen auf Grund einer geschlossenen Theorievorstellung objektiv gezogen werden konnten. Es zeigte sich, dass nur Elemente des positiven Rechts, Komponenten der Haushalte und die Aktivitäten im Bereich der Judikative in gewisser Weise einer direkten quantitativen Erfassung unterworfen werden konnten, sei es durch Gesetzgebungs- und Rechtssprechungsaktivitäten oder Betrachtungen zur Finanzierung von bestimmten strukturerhaltenden Ausgaben. Jedoch spielten die Rechtsgeschichte und -entwicklung, aber auch philosophisch prägende Einflüsse des Naturrechts deshalb eine mindestens ebenbürtige Rolle, da sie einerseits im Rechtssetzungsprozess grundlegend, andererseits für die Bindung der Bevölkerung an das positive Recht unverzichtbar sind. Schon aus diesem Grund war es notwendig, zur Beschreibung eines modernen Rechtssystems auf Indikatoren zurückzugreifen, welche besonders die Wirkung des Rechts auf die Gesellschaftsmitglieder und damit auch auf die Austauschprozesse selbst beschreiben. Dass die Methoden der traditionellen Wirtschaftstheorie nicht in der Lage sind, diese Forderungen zu erfüllen, zeigte sich erneut auch in dieser Arbeit.

Obwohl versucht wurde, zur operationalisierten Beschreibung von Rechtsstrukturen ein möglichst breites Spektrum von Indikatoren heranzuziehen, sollte bei der Entwicklung der Kennzahl kein dogmatischer Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Vielmehr wird der qualifizierte Kritiker weiterhin eingeladen, das vorgeschlagene, im Analogieschluss zur Methodik von HLS entwickelte Verfahren zu übernehmen und es mit, seiner Meinung nach wesentlichen, zusätzlichen Indikatoren zu ergänzen. Jedoch können die aus dem deduktiven Erkenntnisprozess gewonnenen ökonomischen Variablen nur im Sachzusammenhang interpretiert und anschließend durch geeignete Indikatoren abgebildet werden. Somit endet erst, aber dann definitiv, an dieser Stelle die Freiheit des Theorienbauers.

Bei der Interpretation der gewonnenen Datenreihen für dL und der zugehörigen intensiven Größe ξ_L sind natürlich weiterhin alle Einschränkungen, die auf Grund der Datenbasis und der verwendeten Methodik zur Bestimmung der marginalen Größen getroffen wurden, gültig. Jedoch zeigte schon diese grobe Abschätzung, aber vor allem die ähnliche Entwicklung der während des gleichen Zeit-

raums real gemessenen Umlaufrendite, dass der Messfehler die Aussagefähigkeit der Theorie und der gewonnenen Daten nicht übermäßig einschränkt.

Es konnte eindeutig nachgewiesen werden, dass Rechtsstrukturen in wechselseitigem Austausch mit allen anderen beschreibenden ökonomischen Variablen stehen und somit an der Trennung von Ökonomie und Recht, möglicherweise nicht aus Sicht der traditionellen Wirtschaftstheorie, zumindest aus aber aus der Perspektive alternativer Beschreibungsverfahren, nicht mehr festgehalten werden kann. Insbesondere verdeutlicht der Theorienhomomorphismus zwischen Thermodynamik und des von J.W. GIBBS und G. FALK entwickelten und von HÖHER-LAUSTR-STAUB für ökonomische Systeme umgesetzten Beschreibungsverfahrens, dass die fundamentalen Annahmen der Neoklassik, insbesondere die Prämisse reversibler Prozesse, so nicht mehr gehalten werden können.

Durch die gelungene Einbindung von L in eine makroökonomische Systembeschreibung, konnte nach ursprünglicher isolierter Betrachtung, die Auswirkung auf den Kapitalstock des Systems, zumindest im Bereich der entsprechenden Größenordnung, errechnet werden. Damit wirken nicht nur, wie bisher, die absoluten Aufwendungen zum Erhalt des Rechtssystems, die über die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ermittelt werden können, ein - sondern es können auch Erträge, in Form von positiven Beiträgen zur Entwicklung des Kapitalstocks, den entsprechenden Aufwendungen zugeordnet werden. Das Recht schließt damit zum Kreis der ‚klassischen‘, systembeschreibenden ökonomischen Variablen auf und wird so zum echten Qualitätsmerkmal eines ökonomischen Leistungsprozesses. Aber nicht nur Betrachtungen zur Kapitalform $\xi_L dL$ lassen eine derartige Kennzahlenbildung zu. Auch die durch den deduktiven Forschungsansatz gewonnene und in der klassischen Ökonomie unbeachtete Kennzahl ξ_L weist durch ihre Bedeutung der ‚theoretischen Dauer des Ersatzes des Kapitalstocks durch das Recht in Jahren‘ weitreichende Möglichkeiten zur Analyse makroökonomischer Systeme auf. Die kontinuierlich ansteigende Entwicklung in Deutschland von 1962 bis 1992 zeigt nachhaltig die anfänglich hohe Bedeutung des Rechts für die Stabilität des noch jungen Systems auf. Jedoch nimmt diese im Laufe der Zeit, obwohl das Recht teilweise grundlegende Funktionen der Moral zu übernehmen hatte, auf Grund des steigenden Wohlstands, der innen- und außenpolitischen Situation, möglicherweise durch eine gesteigerte Effektivität und einer zunehmenden Akzeptanz des Rechtssystems durch die Bevölkerung stetig ab. Besonders aber zeigt das starke Absinken von ξ_L mit Vollzug der Wiedervereinigung des geteilten Deutschlands die Notwendigkeit eines funktionsfähigen und damit die Stabilität des Gesamtsystems garantierenden Rechtssystems auf.

6.2 Weitere Anwendung und Ausblick

Somit werden *uno actu* auch die Möglichkeiten zur weiteren Anwendung dieses Instruments zur Kennzahlenbildung in makroökonomischen Systemen deutlich. Durch die Einbindung des Rechts als dimensional homogene Variable in ein gesamtwirtschaftliches Beschreibungsverfahren ist einerseits ein Vergleich der Aufwendungen verschiedener sozio-ökonomischer Systeme zum Erhalt der Rechtsstruktur möglich. Andererseits können durch Kennzahlenvergleiche mit wechselwirkenden extensiven Variablen gut geeignete Effektivitätskennzahlen zur Beurteilung des Systems erzeugt werden. Durch einfache Quotientenbildung mit anderen extensiven Variablen entsteht ein Instrument zur Beurteilung des Organisationsgrades eines Systems. Auch das besondere Verhältnis zum gesamtwirtschaftlichen Output kann sicherlich als Effektivitätskriterium der Leistungsfähigkeit der jeweiligen systemspezifischen Rechtsstrukturen angesehen werden. Darüber hinaus zeigt sich anhand der zugehörigen Kapitalform eine über ein mögliches Durchschnittsmaß hinausgehende Bindung von Kapital innerhalb des Systems an - mit der Folge einer Reduktion der Wechselwirkungsmöglichkeiten und einer wahrscheinlichen Abnahme der Systemleistung.

Hier bleibt es nun den Ökonomen überlassen, der stereotypen Forderung der Fachliteratur nach Sicherstellung der Rechtsordnung systemspezifische Fakten hinzu zufügen, um so eine Bewertung auf Grundlage quantifizierbarer, durch objektive Verfahren gewonnener Daten durchzuführen.

Abseits einer traditionellen Kennzahlenanalyse findet sich in einer Untersuchung des besonderen Verhältnisses der Rechtsstrukturen zum ‚Ökonomischen Impuls‘ ein breites Anwendungsgebiet. Als ‚Ökonomischer Impuls‘ soll hier vor allem die Befähigung eines Systems verstanden werden, technische, kulturell oder gesellschaftliche Neuerungen zu verarbeiten, und für die eigene Entwicklung nutzbar zu machen. Für die Auswirkung eines derartigen ‚Innovationsstoßes‘ auf das sozio-ökonomische System ist die Konsistenz der Teilchenverbindungen, vor allem aber ihre Fähigkeit, Informationen und Leistungseinheiten auszutauschen, eine nicht zu unterschätzende Größe. Eng mit dieser extensiven Einflussgröße ist auch die ‚Ökonomische Geschwindigkeit‘ verbunden, die als zugehörige intensive Variable Angaben über die Geschwindigkeit der Verarbeitung dieser Einflussgrößen macht. Sind die Austauschkanäle zahlreich und belastbar organisiert, so wird sich eine Innovation stärker auf das System auswirken als bei einem sehr losen gesellschaftlichen Gefüge.

Auf Grund der beobachteten Parallelentwicklung zwischen dL und der Umlaufrendite während des betrachteten Zeitraums eignet sich eine Extrapolation von dL und ξ_L zur Vorhersage systemspezifischer ökonomischer Krisen. Ebenso bietet sich eine Möglichkeit zur Zinsprognose, die über bisher üblichen Verfahren weit hinausgeht.

Es wird zu untersuchen sein, inwiefern die Kapitalformen $\xi_L dL$ und $-p_{\text{ök}} dV_{\text{ök}}$ wechselwirken und welche Schlussfolgerungen aus den empirischen Daten von ξ_L und dL für die Erstellung eines Messkonzeptes der Kapitalform $-p_{\text{ök}} dV_{\text{ök}}$ gezogen werden können.

Es hat sich gezeigt, dass durch die konsequent deduktive Vorgehensweise ein Satz von Variablen erzeugt wurde, der bisher in ökonomischen Modellen keine Berücksichtigung fand. Insbesondere die Ableitung eines schlüssigen Messkonzeptes für die Variable ξ_L kann als weiterer Baustein innerhalb einer alternativen, der Entwicklung im Bereich der Naturwissenschaften folgenden Wirtschaftstheorie gesehen werden. Denn es ist weit bedeutsamer als ein Kokettieren mit Aphorismen, wenn A. EINSTEIN sagt: „Unsere Theorien bestimmen, was wir messen.“

Anhang 1: Zum Verhältnis von Marginal- und Durchschnittsgrößen.

Man hat: $Y = h(X_1, X_2, \dots, X_n)$ mit beliebigem Homogenitätsgrad r . Damit gilt für $\lambda \in R^+$:

$$\lambda^r \cdot Y = h(\lambda X_1, \lambda X_2, \dots, \lambda X_n).$$

Differenziert man diese Homogenitätsbeziehung allgemein nach dem Faktor λ , so erhält man als Ergebnis:

$$\begin{aligned} r \cdot \lambda^{r-1} \cdot Y &= \frac{d}{d\lambda} \cdot h(\lambda X_1, \lambda X_2, \dots, \lambda X_n) = \\ &= \frac{\partial h}{\partial(\lambda X_1)} \cdot \frac{d(\lambda X_1)}{d\lambda} + \frac{\partial h}{\partial(\lambda X_2)} \cdot \frac{d(\lambda X_2)}{d\lambda} + \dots + \frac{\partial h}{\partial(\lambda X_n)} \cdot \frac{d(\lambda X_n)}{d\lambda} = \\ &= \frac{\partial h}{\partial(\lambda X_1)} \cdot X_1 + \frac{\partial h}{\partial(\lambda X_2)} \cdot X_2 + \dots + \frac{\partial h}{\partial(\lambda X_n)} \cdot X_n. \end{aligned}$$

Diese Lösung gilt für alle $\lambda \in R^+$ und damit auch speziell für $\lambda = 1$:

$$r \cdot Y = \sum_{v=1}^n \frac{\partial h}{\partial X_v} \cdot X_v.$$

Ist nun $r = 1$ und $h \equiv g$ linearhomogen, vgl. Gleichung (3.15), so kann man sofort folgern:

$$Y = \frac{\partial h}{\partial X_1} X_1 + \frac{\partial h}{\partial X_2} X_2 + \dots + \frac{\partial h}{\partial X_n} X_n.$$

Stellt man obiger Äquivalenzbeziehung die Schreibweise aus Gleichung (3.16) gegenüber, so erkennt man, dass sich die explizite und differentielle Darstellung strukturell entsprechen. Dividiert man die Beziehung anschließend durch Y , so entstehen Elastizitätsbeziehungen, die - naturgemäß - eine Marginal- und eine Durchschnittsbeziehung als Faktoren beinhalten und damit dimensionslos sind. Man erhält die Darstellung der '1', bekannt als Ergebnis des Satzes von WICKSELL und JOHNSON für den Fall, dass allen verwendeten Variablen $\{Y, X_1, X_2, \dots, X_n\}$ eine ökonomische Bedeutung verliehen ist.

$$1 = \underbrace{\frac{\partial Y}{\partial X_1} \cdot \frac{X_1}{Y}}_{\varepsilon_{Y|X_1}} + \underbrace{\frac{\partial Y}{\partial X_2} \cdot \frac{X_2}{Y}}_{\varepsilon_{Y|X_2}} + \dots + \underbrace{\frac{\partial Y}{\partial X_n} \cdot \frac{X_n}{Y}}_{\varepsilon_{Y|X_n}}, \text{ für } h \equiv g.$$

Das Theorem besagt, dass die Skalanelastizität gleich der Summe der Produktionselastizitäten ist.⁴³⁶ Noch einmal wird deutlich, dass durch Verwendung der linearhomogenen Strukturfunktion g - ohne Kenntnis der speziellen Art und Gestalt von g - ein System von Kennzahlen erzeugt wird, wobei jede so erzeugte marginale oder Durchschnittskennzahl zwingend eine ökonomische Bedeutung aufweisen muss.

⁴³⁶ Vgl. GEIGANT, F., SOBOTKA, D., WESTPHAL, H., (Lexikon der Volkswirtschaft), Stichwort: WICKSELL-JOHNSON-Theorem, S. 752.

Anhang 2: Verwaltungsgerichtsprozesse an Deutschen Gerichten von 1961 bis 1992.⁴³⁷

Jahr	Verwaltungsgerichte						
	Unerledigte Verfahren am 01. Jan	Neuzugänge	Abgaben innerhalb des Gerichts	Erlidigte Verfahren	Unerledigte Verfahren am 31. Dez	Sieg durch den Bürger [%]	Durchschn. Prozessdauer [J]
1961				41.405		0,2401	1,0242
1962				43.362		0,2401	1,0242
1963				45.719		0,2401	1,0242
1964				44.114		0,2401	1,0242
1965				43.307		0,2401	1,0242
1966				46.795		0,2401	1,0242
1967				46.179		0,2401	1,0242
1968				46.749		0,2401	1,0242
1969				48.849		0,2401	1,0242
1970				52.753		0,2401	1,0242
1971				58.176		0,2401	1,0242
1972				64.391		0,2401	1,0242
1973				53.977		0,2401	1,0242
1974				58.475		0,2401	1,0242
1975				64.926		0,2401	1,0242
1976				78.040		0,2401	1,0242
1977				85.340		0,2401	1,0242
1978				87.444		0,2401	1,0242
1979				97.752		0,2401	1,0242
1980				123.423		0,2401	1,0242
1981				136.482		0,2401	1,0242
1982	128.610	116.446	4.861	118.518	126.538	0,2205	1,0166
1983	139.260	120.484	8.774	122.688	137.056	0,3007	1,0750
1984	128.282	116.734	9.204	119.268	125.748	0,2839	1,0166
1985	125.748	114.541	7.884	117.224	123.065	0,3853	1,0000
1986	124.075	119.674	7.736	115.773	127.976	0,2449	0,9916
1987	127.976	121.709	8.295	122.095	127.590	0,2181	1,0583
1988	127.590	117.965	9.271	115.319	130.236	0,2089	1,0166
1989	130.236	128.018	11.171	120.123	138.131	0,1939	0,9583
1990	183.714	191.575	21.464	167.258	208.031	0,2253	1,0000
1991	195.518	193.953	27.363	174.750	214.721	0,1939	1,1333
1992	180.677	256.858	30.644	179.754	257.781	0,1659	1,0000
Mittelwert						0,2401	1,0242
Varianz (1982 bis 1992)						0,0039	0,0023

Anmerkungen:

1. Es werden alle Verwaltungsgerichtsprozesse, auch unter Einschluss der Prozesse bei Asylverfahren, gewertet, da Asylprozesse auch die Wohnbevölkerung betreffen.
2. Bei etwa der Hälfte der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist als Partei eine Behörde beteiligt. Die Prozentzahl der ‚Siege‘ für den Bürger bezieht sich nur auf diese Zahl. Die Anzahl der teilweisen ‚Siege‘ durch Bürger oder Behörde werden paritätisch aufgeteilt.
3. Zur Ermittlung der Prozessdauern sind die Zeiten der Vorinstanzen zu addieren.

⁴³⁷ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Verwaltungsgerichte, Arbeitsunterlage, Wiesbaden, 1983 bis 1995.

Jahr	Oberverwaltungsgerichte (erstinstanzlich)						
	Unerledigte Verfahren am 01. Jan	Neuzugänge	Abgaben innerhalb des Gerichts	Erledigte Verfahren	Unerledigte Verfahren am 31. Dez	Sieg durch den Bürger [%]	Durchschn. Prozessdauer [J]
1961				4.895		0,2719	1,1219
1962				4.140		0,2719	1,1219
1963				4.438		0,2719	1,1219
1964				4.596		0,2719	1,1219
1965				4.421		0,2719	1,1219
1966				4.795		0,2719	1,1219
1967				4.821		0,2719	1,1219
1968				4.911		0,2719	1,1219
1969				4.841		0,2719	1,1219
1970				5.094		0,2719	1,1219
1971				5.066		0,2719	1,1219
1972				5.632		0,2719	1,1219
1973				4.914		0,2719	1,1219
1974				5.593		0,2719	1,1219
1975				4.971		0,2719	1,1219
1976				1.050		0,2719	1,1219
1977				1.248		0,2719	1,1219
1978				1.046		0,2719	1,1219
1979				1.862		0,2719	1,1219
1980				2.214		0,2719	1,1219
1981				1.974		0,2719	1,1219
1982	928	857	4	789	996	0,2882	0,5833
1983	1.306	1.244	47	1.058	1.492	0,2740	1,2916
1984	1.445	1.084	77	1.012	1.517	0,2208	1,1000
1985	1.517	1.120	99	1.174	1.463	0,2548	1,2833
1986	1.506	1.090	25	1.040	1.556	0,2649	1,2750
1987	1.556	1.918	16	1.697	1.777	0,2702	0,8833
1988	1.777	1.051	40	1.179	1.649	0,2771	1,1583
1989	1.649	1.447	56	1.480	1.616	0,2645	1,0750
1990	2.149	1.902	56	1.799	2.252	0,4141	1,1750
1991	2.116	1.495	23	1.446	2.165	0,2300	1,2416
1992	1.758	1.286	57	1.174	1.870	0,2326	1,2750
Mittelwert						0,2719	1,1219
Varianz (1982 bis 1992)						0,0027	0,0470

Anmerkungen:

- Die fehlenden Angaben aus den Jahren 1961 bis 1981 wurden über den arithmetischen Mittelwert der bekannten Daten abgeschätzt, da eine Erhebung durch das Statistische Bundesamt erst ab dem Jahr 1981 erfolgte. Dies ist aber nur auf Grund der geringen Varianz der bekannten Werte möglich.
- Innerhalb der Datenreihe wurden einige Werte über N hochgerechnet, da Bayern und Hessen ihre Daten erst in späteren Jahren erfassen ließen; dies gilt ebenso für die Jahre 1990 und 1991, da noch keine Angaben für Gesamtdeutschland vorlagen.

Jahr	Oberverwaltungsgerichte (als Rechtsmittelinstanz)							
	Unerledigte Verfahren am 01. Jan	Neuzugänge	Abgaben innerhalb des Gerichts	Erlösdigte Verfahren	Unerledigte Verfahren am 31. Dez	Sieg durch den Bürger [%]	Durchschn. Prozessdauer [J]	Prozessdauer ab 1. Instanz [J]
1961				4.895		0,1717	1,0742	2,6154
1962				4.140		0,1717	1,0742	2,6154
1963				4.438		0,1717	1,0742	2,6154
1964				4.596		0,1717	1,0742	2,6154
1965				4.421		0,1717	1,0742	2,6154
1966				4.795		0,1717	1,0742	2,6154
1967				4.821		0,1717	1,0742	2,6154
1968				4.911		0,1717	1,0742	2,6154
1969				4.841		0,1717	1,0742	2,6154
1970				5.094		0,1717	1,0742	2,6154
1971				5.066		0,1717	1,0742	2,6154
1972				5.632		0,1717	1,0742	2,6154
1973				6.370		0,1717	1,0742	2,6154
1974				7.263		0,1717	1,0742	2,6154
1975				8.678		0,1717	1,0742	2,6154
1976				9.344		0,1717	1,0742	2,6154
1977				11.679		0,1717	1,0742	2,6154
1978				13.985		0,1717	1,0742	2,6154
1979				14.514		0,1717	1,0742	2,6154
1980				17.280		0,1717	1,0742	2,6154
1981				18.075		0,1717	1,0742	2,6154
1982	15.089	17.062	641	17.098	15.053	0,1199	0,8750	2,4416
1983	17.788	17.517	926	16.684	18.621	0,1669	1,0166	2,5166
1984	17.980	17.665	1.468	15.446	20.199	0,1983	1,0833	2,6750
1985	20.199	18.189	1.091	17.016	21.372	0,1845	1,0166	2,5200
1986	21.749	17.826	2.410	16.857	22.718	0,1499	1,0333	2,4750
1987	22.754	17.919	1.583	17.854	22.819	0,1676	1,1583	2,5750
1988	22.819	18.442	2.715	18.151	23.110	0,1735	1,1750	2,7166
1989	23.110	17.701	749	17.947	22.864	0,1745	1,1833	2,6750
1990	30.409	23.232	2.589	24.605	29.036	0,1653	1,2166	2,7833
1991	27.290	28.626	2.197	27.156	28.760	0,1798	1,0333	2,6083
1992	23.083	24.634	1.260	26.783	20.934	0,2089	1,0250	2,7833
Mittelwert						0,1717	1,0742	2,6154
Varianz (1982 bis 1992)						0,0006	0,0102	0,1145

Jahr	Bundesverwaltungsgericht (als Rechtsmittelinstanz)						Gesamtwertung	
	Unerledigte Verfahren am 01. Jan	Neuzugänge	Erlidigte Verfahren	Unerledigte Verfahren am 31. Dez	Sieg durch den Bürger [%]	Durchschn. Prozessdauer [J]	Sieg durch den Bürger [%]	Durchschn. Prozessdauer [J] über alle VwGerProz
1961			2.718		0,1139	2,5719	0,2304	1,2556
1962			2.475		0,1139	2,5719	0,2315	1,2242
1963			2.409		0,1139	2,5719	0,2319	1,2211
1964			2.235		0,1139	2,5719	0,2320	1,2263
1965			2.105		0,1139	2,5719	0,2322	1,2219
1966			2.249		0,1139	2,5719	0,2323	1,2217
1967			2.336		0,1139	2,5719	0,2320	1,2264
1968			2.186		0,1139	2,5719	0,2324	1,2230
1969			2.069		0,1139	2,5719	0,2329	1,2120
1970			1.963		0,1139	2,5719	0,2334	1,2036
1971			1.892		0,1139	2,5719	0,2341	1,1878
1972			1.892		0,1139	2,5719	0,2344	1,1846
1973			1.913		0,1139	2,5719	0,2324	1,2263
1974			1.846		0,1139	2,5719	0,2326	1,2287
1975			1.854		0,1139	2,5719	0,2318	1,2376
1976			2.014		0,1139	2,5719	0,2306	1,2242
1977			2.165		0,1139	2,5719	0,2298	1,2438
1978			3.690		0,1139	2,5719	0,2270	1,2886
1979			6.359		0,1139	2,5719	0,2257	1,2991
1980			11.217		0,1139	2,5719	0,2237	1,3166
1981	6.926	13.926	16.133	4.719	0,1431	1,1250	0,2243	1,2013
1982	4.719	4.348	6.559	2.508	0,1133	2,5833	0,2039	1,2565
1983	2.508	3.442	3.949	2.001	0,1221	2,3333	0,2802	1,2776
1984	2.001	3.392	3.524	1.869	0,1310	2,2500	0,2701	1,2324
1985	1.869	3.405	3.520	1.754	0,1540	2,2083	0,3537	1,2192
1986	1.754	3.106	3.253	1.607	0,0970	2,6666	0,2298	1,2162
1987	1.607	3.287	3.303	1.591	0,1080	2,6250	0,2100	1,2788
1988	1.591	3.277	3.220	1.648	0,1150	2,6666	0,2026	1,2802
1989	1.648	2.820	3.154	1.314	0,1080	2,7500	0,1903	1,2150
1990	1.314	2.654	2.749	1.219	0,0940	2,6250	0,2177	1,2477
1991	1.219	2.814	2.951	1.082	0,1180	2,9583	0,1912	1,3543
1992	1.082	4.205	3.961	1.326	0,0920	2,6250	0,1703	1,2576
Mittelwert					0,1139	2,5719	0,2302	1,2409
Varianz					0,0004	0,2200	0,0009	0,0014

Anmerkungen:

1. Die Gesamtbewertung der ‚Siege‘ für den Bürger errechnet sich aus den Einzelwertungen aller Instanzen gewichtet mit der Anzahl der erledigten Verfahren.
2. Ebenso wurde diese Gewichtung für die durchschnittliche Prozessdauer angewendet.

Anhang 3: Erledigte Verfahren an Deutschen Gerichten von 1962 bis 1992.⁴³⁸

Jahr	Amtsgerichte		Landgerichte			
	Zivilprozesse	Strafgerichte	Zivilprozesse		Strafgerichte	
	1.Inst	1.Inst	1 Inst	Rechtsm	1.Inst	Rechtsm
1962	805.076	580.674	236.324	41.334	13.054	54.339
1963	798.232	576.140	257.761	40.654	13.082	54.398
1964	783.951	593.806	276.801	40.580	13.584	55.269
1965	791.443	540.648	254.970	35.974	10.756	51.385
1966	802.171	557.994	265.890	34.910	11.528	55.579
1967	824.946	624.470	286.646	37.243	12.424	62.225
1968	812.863	647.333	309.734	36.384	11.608	60.666
1969	800.780	596.570	332.823	35.526	11.266	55.574
1970	863.472	665.613	343.278	39.713	10.632	53.192
1971	814.514	734.656	358.908	41.556	9.998	50.811
1972	780.851	816.799	382.610	43.476	10.180	53.913
1973	801.325	872.028	404.907	44.145	9.794	54.546
1974	859.147	972.336	469.152	47.589	9.941	56.535
1975	924.413	1.055.251	489.763	50.896	10.553	59.440
1976	983.764	1.202.658	445.585	56.136	10.869	64.171
1977	973.566	1.282.919	416.081	63.998	10.857	66.103
1978	913.873	1.366.356	271.575	62.027	11.544	69.727
1979	881.923	1.399.326	275.320	56.153	11.261	68.014
1980	915.059	1.431.635	307.815	57.309	11.449	67.332
1981	977.064	1.443.574	350.750	63.064	12.044	64.948
1982	1.067.021	1.456.548	364.260	67.400	12.477	65.712
1983	1.156.978	1.519.570	377.770	71.337	13.244	66.097
1984	1.209.422	1.487.646	333.237	75.889	13.218	63.592
1985	1.243.172	1.472.538	338.604	81.937	12.570	61.535
1986	1.306.628	1.463.677	353.292	87.981	12.675	58.646
1987	1.314.642	1.365.866	358.950	93.067	12.512	56.921
1988	1.298.065	1.399.887	359.492	96.910	13.018	56.941
1989	1.244.608	642.373	352.989	97.797	12.264	54.115
1990	1.202.782	630.171	351.083	96.020	12.703	52.081
1991	1.198.999	614.860	358.546	92.553	14.260	46.643
1992	1.200.665	630.204	366.655	83.417	14.477	44.930
1993	1.366.092	654.846	378.247	81.368	14.012	45.520
1994	1.465.813	654.203	342.145	86.625	13.260	45.475
1995	1.671.669	775.228	401.747	96.056	14.295	49.419
1996	1.737.202	799.648	414.579	97.780	14.795	51.094

Anmerkungen:

1. Aufgeführt sind ausschließlich die erledigten Verfahren vor den jeweiligen Gerichten, summiert über alle Länder zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
2. Das Bundesarbeitsgericht bearbeitet Revisionen und Nicht-Zulassungsbeschwerden anteilig zu etwa 50%.
3. Am OLG verhandelte Familiensachen entsprechen der Summe aus Beschwerden und Klagen.
4. Bei den Finanzgerichten wurden die kursiven Werte über N hochgerechnet, da keine Angaben aus Bayern und Hessen vorlagen.

⁴³⁸ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 1 im jeweiligen Jahrgang, Stuttgart, ab 1976: STATISTISCHES BUNDESAMT, Statistisches Jahrbuch im jeweiligen Jahr, Stuttgart.

Jahr	Oberlandesgerichte			Familiengerichte		BGH			
	Zivil	Strafgerichte		AmtsG	OLG	Zivilprozesse		Strafgerichte	
	Rechtsm	1.Inst	Rechtsm		incl. Beschw	Verfahren	Revisionen	Verfahren	Revisionen
1962	31.480	349	12.686			2.544		2.543	
1963	32.599	332	11.860			2.623		2.593	
1964	34.083	295	11.795			2.732		2.682	
1965	34.978	223	11.277			2.880		2.784	
1966	32.794	142	11.622			2.668		2.915	
1967	35.081	184	13.160			2.854		3.101	
1968	35.801	152	13.650			2.615		3.316	
1969	36.521	81	10.314			3.089		3.072	
1970	38.134	68	10.281			2.211		3.232	
1971	38.653	55	10.248			3.044		3.451	
1972	40.137	49	11.561			2.998		3.386	
1973	41.700	47	11.671			2.759		3.469	
1974	44.590	30	13.132			2.914		3.487	
1975	49.722	35	14.427			3.173		3.970	
1976	52.516	50	16.999			3.833		4.301	
1977	51.010	61	19.044	70.596	7.727	4.069	2.375	4.465	3.542
1978	45.755	49	19.598	189.707	21.887	3.759	2.194	4.447	3.577
1979	42.992	55	19.230	241.407	25.038	3.714	2.144	4.303	3.679
1980	43.671	68	18.564	287.648	29.395	3.772	2.208	4.084	3.566
1981	48.380	69	17.038	312.919	31.658	3.847	2.348	4.194	3.653
1982	51.720	59	15.508	343.407	35.614	3.802	2.396	4.219	3.738
1983	55.060	69	14.509	390.867	41.344	3.758	2.444	4.587	4.084
1984	53.487	60	13.906	375.145	44.849	3.873	2.667	4.426	3.957
1985	52.312	47	13.636	371.155	46.834	3.797	2.697	3.990	3.563
1986	53.633	47	13.451	368.406	48.151	4.260	2.960	3.779	3.448
1987	57.270	80	12.648	376.972	47.349	4.408	3.026	3.741	3.411
1988	59.774	46	12.243	368.878	47.028	4.309	3.027	3.940	3.297
1989	60.170	53	6.434	367.122	46.327	4.515	3.188	3.902	3.271
1990	59.631	28	6.114	353.927	42.952	4.643	3.413	3.569	3.027
1991	60.032	50	5.342	356.699	39.724	4.534	3.303	3.699	3.221
1992	59.635	97	4.757	361.250	37.045	4.208	2.947	3.960	3.547
1993	60.946	92	4.769	427.190	40.126	4.682	2.935	4.108	3.766
1994	59.024	144	4.752	441.586	40.344	4.972	3.104	4.178	3.821
1995	63.773	89	5.008	453.748	40.039			4.029	3.593
1996	63.704	127	5.125	463.653	42.246			3.819	3.417

Anmerkungen:

5. Infolge einer Änderung des Zählverfahrens, das nicht in allen Bundesländern gleichzeitig eingeführt werden konnte, sind bei den Finanzgerichten keine vergleichbaren Werte erhoben worden. Die Werte wurden aus dem Vor- und Nachfolger interpoliert und kursiv dargestellt.
6. Die neu gebildeten Familiengerichte sind seit dem 1. Juli 1977 tätig.
7. Für 1970 ist kein Wert für die Anzahl der Strafgerichtsprozesse am Amtsgericht vorhanden. Der Wert wurde aus dem Vor- und Nachfolger interpoliert.

Jahr	Arbeitsgerichte			Sozialgerichte			Finanzgerichtsbarkeit		BVerfG
	Arbeits	Landes	Bundes	Sozial	Landes	Bundes	Finanzgerichte	BFH	beide Senate
	Berufungen	Revisionen		Berufungen	Revisionen				
1962	156.986	5.799	622	203.115	27.092	2.832			1.268
1963	160.486	5.910	560	190.667	25.636	2.639			1.521
1964	174.784	6.175	490	188.341	26.551	2.741			1.601
1965	167.552	6.405	499	169.834	22.346	2.796			1.624
1966	185.144	6.501	543	160.986	20.203	2.555			1.465
1967	206.839	7.182	459	165.196	19.203	2.561			1.653
1968	183.878	7.284	520	164.591	18.340	2.384			1.579
1969	172.259	7.049	552	157.224	17.884	2.377			1.721
1970	187.084	7.008	489	152.768	17.437	2.649			1.660
1971	212.318	8.003	478	145.829	16.616	2.384			1.556
1972	223.921	8.262	567	139.351	15.436	2.317			1.614
1973	236.390	8.612	542	136.235	15.202	2.056			3.381
1974	279.423	10.103	551	145.035	14.202	1.912			1.713
1975	303.776	12.882	640	138.826	14.515	1.325			1.645
1976	302.940	14.619	732	135.183	15.019	821			2.031
1977	302.106	15.160	749	140.319	15.486	844	30.021	2.353	2.519
1978	296.309	14.938	844	139.519	15.594	757	36.181	2.155	2.639
1979	280.878	14.380	987	141.263	15.807	821	38.347	2.227	2.814
1980	296.826	12.988	740	143.481	16.170	775	43.238	2.196	3.274
1981	350.053	13.974	804	150.824	16.266	885	47.189	2.436	3.063
1982	368.995	15.510	724	158.102	16.207	755	52.702	2.491	3.411
1983	371.797	18.101	810	168.214	16.553	715	48.088	2.391	3.628
1984	365.826	18.297	730	171.744	16.774	812	43.474	2.710	3.688
1985	363.102	17.276	751	170.640	17.090	719	45.576	2.954	3.025
1986	365.226	18.393	759	171.640	17.434	2.143	41.695	3.205	3.124
1987	366.848	17.934	956	168.392	18.363	2.361	42.760	3.561	2.993
1988	365.787	17.623	822	165.845	18.475	2.299	45.203	3.836	3.401
1989	335.843	16.667	1.561	170.558	18.312	2.208	46.729	3.679	3.584
1990	320.298	16.019	1.494	171.641	18.129	2.284	48.487	3.955	4.121
1991	330.298	14.823	1.437	170.263	17.961	2.022	48.914	3.698	3.840
1992	383.545	15.643	1.386	157.654	16.660	2.003	56.282	4.098	4.163
1993	441.920	17.963	1.615	160.463	16.925	2.010	56.906	3.949	5.456
1994	472.816	20.202	2.195	165.133	17.261	2.160	57.607	3.604	5.326
1995	621.460	26.646	2.184	197.184	18.568	2.160	57.362	3.574	5.064
1996	656.207	25.133	2.221	217.081	20.550	2.582	57.071	3.610	5.194

Anhang 4: Anzahl der Gerichte auf Bundes- und Länderebene in Deutschland.⁴³⁹

Jahr	Verwaltungsgerichte		Sozialgerichte		Finanzgerichte		Summe aller Kammern
	Anzahl	Kammern bei OVwG/OVwGHof	Anzahl	Kammern bei LSG	Anzahl	Senate	
1962	31	74	48	111			2.595
1963	31	77	48	120			2.629
1964	31	73	56	122			2.644
1965	31	70	48	113			2.718
1966	31	74	49	122			2.773
1967	31	79	49	116			2.816
1968	31	80	49	118			2.857
1969	31	80	49	115			2.907
1970	32	118	48	122			2.960
1971	31	77	49	119			2.943
1972	31	76	49	121			2.993
1973	31	79	49	120			3.066
1974	31	82	49	106			2.983
1975	31	86	49	108			3.133
1976	31	88	49	107			3.278
1977	31	94	49	105			3.403
1978	33	103	50	104			3.407
1979	33	108	50	104	13	93	3.559
1980	33	114	50	105	13	105	3.689
1981	33	115	50	106	14	111	3.720
1982	34	123	50	108	14	116	3.742
1983	34	128	50	110	14	117	3.754
1984	34	130	50	108	14	121	3.784
1985	34	141	50	108	14	125	3.819
1986	35	147	51	109	14	129	3.881
1987	36	152	51	109	14	132	3.923
1988	35	144	50	109	14	131	3.880
1989	35	143	50	110	14	138	3.884
1990	35	143	50	112	14	139	3.899
1991	35	148	50	111	14	143	3.933
1992	35	151	50	112	14	144	3.954
1993	52	179	69	140	19	156	4.849
1994	52	191	69	142	19	157	4.925
1995	52	189	69	150	19	159	4.987
1996	52	195	69	151	19	163	5.007

⁴³⁹ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 1 im jeweiligen Jahrgang, Stuttgart, ab 1976: STATISTISCHES BUNDESAMT, Statistisches Jahrbuch im jeweiligen Jahr, Stuttgart.

Anzahl der Senate von Bundesgerichten in Deutschland von 1962 bis 1996:

<u>Bundesgerichte und die Anzahl ihrer Senate</u>	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79
Bundesverfassungsgericht	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bundesgerichtshof in Zivilsachen	8	9	9	9	9	9	9	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Bundesgerichtshof in Strafsachen	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
für beide: Landwirtschaftssachen																		
Kartellsenat	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anwaltssachen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Notarsachen		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Patentanwaltssachen								1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wirtschaftsprüfersachen		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Steuerberatungs- und Steuerbevollmächtigungssachen		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bundesarbeitsgericht	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	6
Bundsverwaltungsgericht	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
außerdem: Disziplinarsenat								3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wehrdienstsenat								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Dienstgericht des Bundes		1	1	1	1	1												
Bundessozialgericht	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Bundesfinanzhof																		8
Anzahl der Senate	42	47	47	47	47	47	51	53	52	52	52	52	52	52	52	52	52	61

<u>Bundesgerichte und die Anzahl ihrer Senate</u>	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
Bundesverfassungsgericht	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bundesgerichtshof in Zivilsachen	10	11	11	11	11	11	11	11	11	12	11	12	12	12	12	12	12
Bundesgerichtshof in Strafsachen	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
für beide: Landwirtschaftssachen							1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1
Kartellsenat	1	1	1	0	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1
Anwaltssachen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Notarsachen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Patentanwaltssachen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wirtschaftsprüfersachen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Steuerberatungs- und Steuerbevollmächtigungssachen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bundesarbeitsgericht	7	7	7	7	7	7	7	8	8	8	8	8	10	10	10	10	10
Bundsverwaltungsgericht	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
außerdem: Disziplinarsenat	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wehrdienstsenat	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Dienstgericht des Bundes																	
Bundessozialgericht	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
Bundesfinanzhof	8	8	8	8	8	9	10	10	10	11	11	11	11	11	11	11	11
Anzahl der Senate	62	64	64	63	64	66	67	68	68	68	69	70	72	72	72	72	72

Anmerkungen:

1. Bis einschließlich 1978 sind die späteren Senate der Bundesgerichtshöfe bei den OLG der Länder mit angegliedert
2. Letztes Jahr der 11 Bundesländer 1992.

Anhang 5: Personenanzahl des wissenschaftlich ausgebildeten Personals im Deutschen Rechtswesen⁴⁴⁰

Jahr	Richter		Staatsanw	Andere Vertr öff. Interesse	Rechtsanw	Anwaltsnotare	Notare
	Bund	Länder					
1961	293	11316	2.174	123	13.787	4.933	714
1962					13.787		
1963	435	11.710	2.173	131	14.111	5.119	736
1964					14.111		
1965	437	11.810	2.392	150	14.818	4.966	744
1966					14.818		
1967	453	12.167	2.590	155	15.308	5.235	758
1968					15.308		
1969	470	12.328	2.715	195	16.874	5.234	774
1970					16.874		
1971	492	12.462	2.709	168	18.240	5.358	802
1972					18.240		
1973	499	12.727	2.814	182	19.266	5.740	862
1974					19.266		
1975	491	13.563	2.999	167	20.860	5.994	901
1976					20.860		
1977	487	14.278	3.233	188	25.141	6.026	902
1978					25.141		
1979	486	15.046	3.328	93	28.755	6.353	916
1980					28.755		
1981	449	16.158	3.593	103	30.510	6.802	960
1982					30.510		
1983	493	16.429	3.680	98	34.576	6.913	964
1984					34.576		
1985	505	16.526	3.645	83	40.130	7.175	990
1986					40.130		
1987	501	16.879	3.725	84	41.724	7.520	1.003
1988					41.724		
1989	513	17.114	3.759	73	46.397	7.710	1.014
1990					46.397		
1991	509	17.423	3.887	79	51.266	8.180	1.014
1992					51.266		
1993	524	20.148	4.920	82	58.504	8.616	1.562
1994					58.504		
1995	510	21.624	5.375	59	65.576	8.715	1.628
1996					65.576		
1997					76.074	9.031	1.657

Anmerkungen:

1. Letztes Jahr der 11 Bundesländer 1992.
2. Erhebungstag ist der 1.1. des jeweiligen Jahres, ohne im Bereich der Judikative nicht-wissenschaftlich beschäftigttem Personal, sowie ohne Personal in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre.

⁴⁴⁰ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 1 im jeweiligen Jahrgang, Stuttgart.

Anhang 6: Anzahl der eingebrachten und beschlossenen Gesetzesentwürfe während der Legislaturperioden des Deutschen Bundestages von 1962 bis 1995.⁴⁴¹

	62-65 3. Periode	65-68 4. Periode	68-71 5. Periode	71-74 6. Periode	74-77 7. Periode	77-80 8. Periode
Eingebrachte Gesetzesentwürfe						
der Bundesregierung	327	368	415	351	461	322
des Bundestages	265	245	225	171	136	111
des Bundesrates	2	8	14	24	73	52
Summe	594	621	654	546	670	485
Gesetzesbeschlüsse auf Initiative						
der Bundesregierung	200	326	372	359	427	288
des Bundestages	114	97	80	58	62	39
des Bundesrates	7	3	9	13	17	15
ohne Zuordnung				5	10	12
Summe	391	426	461	435	516	354
	80-83 9. Periode	83-87 10. Periode	87-90 11. Periode	90-94 12. Periode	94-95 13. Periode	
Eingebrachte Gesetzesentwürfe						
der Bundesregierung	146	280	321	407	134	
des Bundestages	58	183	227	297	118	
des Bundesrates	38	59	47	96	107	
Summe	242	522	595	800	359	
Gesetzesbeschlüsse auf Initiative						
der Bundesregierung	104	237	267	345	45	
des Bundestages	16	42	68	99	16	
des Bundesrates	8	32	15	28	12	
ohne Zuordnung	11	9	19	50	4	
Summe	139	320	369	522	77	

Anmerkungen:

1. Die 13. Periode konnte nur bis zum 31.12.1995 gewertet werden.
2. Die 3. Periode wurde aus der Entwicklung der 4. und 5. abgeschätzt, da diese Daten nicht verfügbar waren.

⁴⁴¹ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Statistisches Jahrbuch, 1996.

Anhang 7: Sozialprodukt, Staatsverbrauch und Ausgaben für die Äußere und Öffentliche Sicherheit in Deutschland von 1962 bis 1997 in Mio. DM.⁴⁴²

Jahr	Ausgaben für Sicherheit und Ordnung				Investitionen Sich/Ord [Mio. DM/J]	Sachanlagen Sich/Ord [Mio. DM]	Schätzung $\partial K/\partial A_{SO}$ [J]
	Gesamt	Bund	Länder	Gemeinden			
1961	3.163	372	2.280	511	252	2.652	10,52
1962	3.208	376	2.307	525	257	2.909	11,33
1963	3.501	433	2.487	581	280	3.189	11,39
1964	3.731	419	2.677	635	298	3.487	11,68
1965	4.192	421	3.079	692	335	3.823	11,40
1966	4.658	431	3.477	750	373	4.195	11,26
1967	5.416	453	4.185	778	433	4.628	10,68
1968	6.298	533	4.962	803	504	5.132	10,19
1969	6.996	560	5.311	1.125	560	5.492	9,81
1970	8.600	580	6.520	1.500	650	5.942	9,14
1971	10.060	670	7.590	1.800	720	6.462	8,98
1972	11.030	750	8.390	1.890	840	7.102	8,45
1973	12.630	890	9.660	2.080	930	7.832	8,42
1974	14.650	1.060	11.450	2.140	1.280	8.912	6,96
1975	15.930	1.200	12.490	2.240	1.420	10.132	7,14
1976	16.880	1.280	13.360	2.240	1.370	11.302	8,25
1977	18.280	1.440	14.410	2.430	1.480	12.582	8,50
1978	19.560	1.610	15.340	2.640	1.660	14.042	8,46
1979	21.180	1.690	16.620	2.870	1.950	15.792	8,10
1980	23.080	1.810	18.110	3.160	2.210	17.802	8,06
1981	24.840	1.940	19.500	3.400	2.190	19.740	9,01
1982	27.730	2.160	21.290	4.280	1.880	21.363	11,36
1983	28.560	2.230	21.980	4.350	1.830	22.913	12,52
1984	29.170	2.240	22.470	4.460	1.870	24.485	13,09
1985	30.350	2.310	23.330	4.710	1.990	26.139	13,14
1986	31.830	2.380	24.390	5.060	2.240	28.007	12,50
1987	33.420	2.570	25.430	5.420	2.540	30.114	11,86
1988	34.410	2.600	26.110	5.700	2.570	32.180	12,52
1989	35.780	2.830	26.920	6.030	2.690	34.310	12,75
1990	38.220	2.840	28.840	6.540	2.790	36.450	13,06
1991	42.010	3.140	32.190	6.680	3.700	39.430	10,66
1992	46.660	3.580	35.370	7.710	4.150	42.740	10,30
1993	50.150	3.970	37.970	8.210	4.290	46.100	10,75

Anmerkungen:

1. Die Investitionen im Bereich Öffentliche Sicherheit der Jahre 1961 bis 1969 wurden anhand der Gesamtausgaben hochgerechnet. Dabei wurde aus den Jahren 1970 bis 1993 eine mittlerer Investitionsquote von 8% errechnet und für den abgeschätzten Zeitraum unterstellt.

⁴⁴² Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Fachserie 18, Reihe 1.3, Staatsverbrauch nach Aufgabenbereichen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung in allen Gebietskörperschaften, errechnet aus dem Funktionsplan Ziffer 04 und 05 von Bund und Ländern. Gemessen in jeweiligen Preisen, in Mio. DM, ab 1991 gesamtdeutsch. Zahlen für die Jahre 1962 bis 1969 aus Statistischem Jahrbuch, Jahrgang 77, 'Staatsverbrauch' und 'BIP' aus Finanzbericht 1998, Bundesministerium der Finanzen, in jeweiligen Preisen. Berechnung der Bruttoinvestitionen: Fachserie 18, Reihe S. 15, 1950 bis 1990, S. 346.

Jahr	Staats- verbrauch [Mio. DM/J]	EIP [Mio. DM/J]	BundHH [Mio. DM/J]	Ausgaben für Verteidigung [Mio. DM/J]	Investitionen Verteidigung [Mio. DM/J]	Sachanlagen Verteidigung [Mio. DM]	Schätzung $\partial K/\partial A_V$ [J]
1961	101.400	352.600	49.453	15.234	7.838	49.838	6,36
1962	106.500	360.800	49.864	15.897	7.980	57.818	7,25
1963	116.300	382.400	54.762	18.574	9.138	66.957	7,33
1964	127.200	420.200	58.150	17.923	8.639	75.596	8,75
1965	139.300	459.200	64.192	17.935	8.465	84.061	9,93
1966	145.000	488.200	66.874	18.473	8.403	92.464	11,00
1967	153.800	494.400	74.642	20.113	8.805	101.270	11,50
1968	158.800	533.300	75.765	17.075	7.183	108.453	15,10
1969	174.500	597.000	82.256	19.632	7.923	116.377	14,69
1970	196.300	675.300	87.982	19.971	7.719	124.095	16,08
1971	226.500	749.800	98.472	22.009	8.130	132.226	16,26
1972	252.100	823.100	111.086	24.833	8.749	140.974	16,11
1973	280.500	917.300	122.557	27.333	9.162	150.136	16,39
1974	318.300	983.900	134.035	30.689	9.762	159.898	16,38
1975	360.500	1.026.600	156.894	32.104	9.663	162.562	16,82
1976	376.800	1.120.500	162.514	33.302	10.157	165.719	16,32
1977	395.200	1.195.300	171.952	34.207	10.570	169.289	16,02
1978	433.400	1.283.600	189.509	36.653	11.472	173.761	15,15
1979	469.900	1.388.400	203.358	38.537	12.216	178.977	14,65
1980	509.200	1.472.000	215.710	40.877	13.122	185.099	14,11
1981	541.800	1.535.000	232.995	44.161	14.352	191.613	13,35
1982	561.600	1.588.100	244.646	46.019	15.140	198.773	13,13
1983	570.100	1.668.500	246.748	48.470	16.141	205.775	12,75
1984	583.600	1.750.900	251.781	49.546	16.697	213.833	12,81
1985	604.400	1.823.200	257.111	50.834	17.284	222.652	12,88
1986	628.600	1.925.300	261.525	52.053	17.479	231.728	13,26
1987	651.300	1.990.500	269.047	53.004	17.576	240.498	13,68
1988	671.500	2.093.000	275.374	53.153	17.402	250.717	14,41
1989	701.500	2.224.400	289.779	54.466	17.603	260.397	14,79
1990	818.500	2.426.000	380.176	55.189	17.605	270.284	15,35
1991	972.300	2.853.600	401.770	55.504	16.318	278.472	17,07
1992	1.069.500	3.075.600	427.169	54.713	14.718	284.441	19,33
1993	1.122.600	3.153.100	457.461	51.142	12.298	287.577	23,38
1994	1.167.000	3.320.400	471.247	48.381	11.678	289.493	24,79
1995	1.199.600	3.457.400	477.685	48.197	10.300	290.129	28,17
1996	1.184.300	3.541.000	452.000	48.685	10.768	290.740	27,00
1997	1.198.000	3.660.500	458.000	48.700	11.234	291.404	25,94

- Der Kapitalstock der Bundeswehr wird für die Jahre 1955 bis 1960 mit 42 Mrd. DM angesetzt. Danach werden die jeweiligen Investitionsanteile der Jahre addiert. Ab dem Jahr 1975 werden zusätzlich die vor 20 Jahren getätigten Investitionen saldiert. Durch dieses Rotationssystem erhält man eine grobe Schätzung des Anlagekapitals in den jeweiligen Preisen.
- Gleiches Verfahren wurde zur Ermittlung des Kapitalstocks im Funktionsbereich zur Sicherstellung der Inneren Sicherheit angewendet. Für die Jahre 1949 bis 1960 wurde eine jährliche Investition von 200 Mio. DM, d.h. insgesamt 2.400 Mio. DM unterstellt.
- Die Berechnung der Bruttoinvestitionen im Bereich Öffentliche Sicherheit erfolgt aus den Käufen für neue Ausrüstungsgegenstände, zuzüglich des Saldos aus Käufen von neuen Bauten, gebrauchten Anlagen, Land und der Vorratsveränderungen.

Anhang 8: Anzahl der Atomtests der offiziellen Atomkräfte in den Jahren von 1960 bis 1993.⁴⁴³

	USA			USSR/Russia			UK			France			China			India			Total Σ	Risiko [%]	Geglättet [%]
	a	u	Σ	a	u	Σ	a	u	Σ	a	u	Σ	a	u	Σ	a	u	Σ			
1960	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	3	0	0	0	0	0	0	3	0,0%	
1961	0	10	10	52	1	53	0	0	0	1	1	2	0	0	0	0	0	0	65	81,5%	41,2%
1962	39	57	96	71	1	72	0	2	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	171	42,1%	41,2%
1963	4	43	47	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	50	0,0%	19,5%
1964	0	45	45	0	10	10	0	2	2	0	3	3	1	0	1	0	0	0	61	16,4%	13,5%
1965	0	38	38	0	14	14	0	1	1	0	4	4	1	0	1	0	0	0	58	24,1%	21,5%
1966	0	48	48	0	18	18	0	0	0	5	1	6	3	0	3	0	0	0	75	24,0%	24,9%
1967	0	42	42	0	17	17	0	0	0	3	0	3	2	0	2	0	0	0	64	26,6%	24,4%
1968	0	55	55	0	18	18	0	0	0	5	0	5	1	0	1	0	0	0	79	22,8%	25,5%
1969	0	46	46	0	18	18	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	0	0	66	27,3%	24,3%
1970	0	38	38	0	14	14	0	0	0	8	0	8	1	0	1	0	0	0	61	23,0%	31,2%
1971	0	24	24	0	23	23	0	0	0	5	0	5	1	0	1	0	0	0	53	43,4%	37,0%
1972	0	26	26	0	25	25	0	0	0	3	0	3	2	0	2	0	0	0	56	44,6%	41,4%
1973	0	24	24	0	17	17	0	0	0	5	0	5	1	0	1	0	0	0	47	36,2%	39,9%
1974	0	22	22	0	21	21	0	1	1	8	0	8	1	0	1	0	1	1	54	38,9%	39,4%
1975	0	22	22	0	19	19	0	0	0	0	2	2	0	1	1	0	0	0	44	43,2%	41,4%
1976	0	20	20	0	21	21	0	1	1	0	4	4	3	1	4	0	0	0	50	42,0%	43,1%
1977	0	20	20	0	23	23	0	0	0	0	8	8	1	0	1	0	0	0	52	44,2%	44,6%
1978	0	19	19	0	29	29	0	2	2	0	8	8	2	1	3	0	0	0	61	47,5%	49,0%
1979	0	15	15	0	32	32	0	1	1	0	9	9	1	0	1	0	0	0	58	55,2%	49,7%
1980	0	14	14	0	25	25	0	3	3	0	11	11	1	0	1	0	0	0	54	46,3%	47,8%
1981	0	16	16	0	21	21	0	1	1	0	12	12	0	0	0	0	0	0	50	42,0%	43,4%
1982	0	18	18	0	21	21	0	1	1	0	9	9	0	1	1	0	0	0	50	42,0%	44,1%
1983	0	18	18	0	28	28	0	1	1	0	9	9	0	2	2	0	0	0	58	48,3%	46,5%
1984	0	18	18	0	29	29	0	2	2	0	8	8	0	2	2	0	0	0	59	49,2%	43,0%
1985	0	17	17	0	12	12	0	1	1	0	8	8	0	0	0	0	0	0	38	31,6%	26,9%
1986	0	14	14	0	0	0	0	1	1	0	8	8	0	0	0	0	0	0	23	0,0%	27,9%
1987	0	14	14	0	26	26	0	1	1	0	8	8	0	1	1	0	0	0	50	52,0%	30,7%
1988	0	15	15	0	16	16	0	0	0	0	8	8	0	1	1	0	0	0	40	40,0%	40,2%
1989	0	11	11	0	8	8	0	1	1	0	8	8	0	0	0	0	0	0	28	28,6%	24,7%
1990	0	8	8	0	1	1	0	1	1	0	6	6	0	2	2	0	0	0	18	5,6%	11,4%
1991	0	7	7	0	0	0	0	1	1	0	6	6	0	0	0	0	0	0	14	0,0%	1,9%
1992	0	6	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	8	0,0%	0,0%
1993	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0,0%	

Anmerkungen:

1. Das außenpolitische Risiko errechnet sich am Anteil der Atomtest der UDSSR zu allen im jeweiligen Jahr stattgefundenen.
2. Die geglättete Reihe errechnet sich aus dem Durchschnittswert des Vorjahres, des aktuellen Jahres und des nachfolgenden Jahres.
3. ‚a‘ repräsentiert die Anzahl der Atomtests in der Atmosphäre, ‚u‘ die Anzahl der unterirdischen Versuche.

⁴⁴³ Vgl. Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI), SIPRI-Yearbook 1994, Oxford, 1994.

Anhang 9: Abschätzung des Bedarfs an Öffentlicher Sicherheit in Deutschland von 1961 bis 1992.⁴⁴⁴

Jahr	Fragestellung und Antwort von Umfragen zum subjektiven Sicherheitsempfinden der Bevölkerung	Antwort in Prozent	Abschätzung der Öffentlichen Sicherheit
1961			0,399
1962			0,471
1963	Frage: "Anwachsen der Verbrechen könnte eintreffen?" - Ja	57%	0,540
1964			0,591
1965			0,632
1966	Frage: "Haben Sie Angst, dass es immer mehr Verbrechen gibt?" - Ja	62%	0,657
1967	Frage: "Haben Sie Angst, dass es immer mehr Verbrechen gibt?" - Ja	64%	0,675
1968			0,681
1969			0,675
1970			0,670
1971			0,658
1972	Frage: "Sind Sie besorgt, dass die Kriminalität immer weiter zunimmt?" - Ja	70%	0,638
1973			0,610
1974			0,580
1975			0,543
1976			0,510
1977			0,475
1978	Frage: "Sind Sie mit der öffentlichen Sicherheit zufrieden?" - Eher unzufrieden	40%	0,438
1979			0,400
1980			0,375
1981			0,338
1982			0,312
1983			0,283
1984	Frage: "Sind Sie mit der öffentlichen Sicherheit zufrieden?" - Eher unzufrieden	31%	0,272
1985			0,259
1986			0,258
1987			0,260
1988	Frage: "Sind Sie mit der öffentlichen Sicherheit zufrieden?" - Eher unzufrieden	23%	0,273
1989			0,300
1990			0,337
1991			0,381
1992	Frage: "Sind Sie mit der öffentlichen Sicherheit zufrieden?" - Eher unzufrieden	46%	0,442

Anmerkung:

Die Daten wurden durch das in Kapitel 4.3.2.3 erläuterte Verfahren abgeschätzt. Die Datenwerte zwischen den Stützpunkten wurden über die Regressionsbeziehung des Polynoms 3. Grades errechnet.

⁴⁴⁴ Vgl. NOELLE, E., NOELLE, P., Institut für Demoskopie Allensbach, Jahrbuch der öffentlichen Meinung, 1958, 1964 und 1965 bis 1967 und Datenreport 1994, STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.), in: Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung und dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim, Bundeszentrale für pol. Bildung, 1995.

Anhang 10: Sozialbudget und Sozialleistungen in Deutschland im Zeitraum von 1961 bis 1993 in Mio. DM.⁴⁴⁵

Jahr	Sozialbudget insgesamt [Mio. DM/J]	Ausgewählte Sozialleistung				Summe A _{soz} [Mio. DM/J]
		Kindergeld	Sozialhilfe	Wohngeld	Entschädigungen	
1961	72.988	1.296	1.353	14	8.648	11.311
1962	80.684	1.613	1.572	25	8.891	12.101
1963	86.912	1.568	1.817	38	8.504	11.927
1964	95.694	2.080	1.869	71	9.313	13.333
1965	106.580	2.884	2.040	178	9.982	15.084
1966	117.558	2.961	2.247	436	10.290	15.934
1967	127.638	2.694	2.456	394	10.973	16.517
1968	137.542	2.635	2.557	563	10.888	16.643
1969	152.379	2.732	2.731	635	10.482	16.580
1970	175.844	2.891	3.252	660	11.704	18.507
1971	201.349	3.299	3.882	919	12.427	20.527
1972	228.660	3.371	4.568	1.322	13.268	22.529
1973	258.606	3.207	5.352	1.253	13.622	23.434
1974	298.118	3.247	6.865	1.591	14.677	26.380
1975	343.201	14.638	8.370	1.797	15.678	40.483
1976	368.335	14.359	9.497	1.766	16.180	41.802
1977	391.461	14.070	10.281	1.622	16.793	42.766
1978	412.586	15.196	11.117	1.944	16.936	45.193
1979	438.110	16.984	11.957	2.025	17.200	48.166
1980	474.099	17.179	13.275	2.009	17.506	49.969
1981	507.295	18.702	14.759	2.635	17.863	53.959
1982	524.548	16.451	16.070	2.872	17.853	53.246
1983	533.699	15.043	16.934	2.821	17.625	52.423
1984	551.804	14.607	18.062	2.646	17.268	52.583
1985	573.214	14.181	19.971	2.714	16.904	53.770
1986	601.017	14.034	21.839	3.628	16.967	56.468
1987	627.236	13.878	23.529	4.028	16.569	58.004
1988	654.301	13.878	25.215	3.967	16.579	59.639
1989	671.916	13.878	28.386	3.967	16.542	62.773
1990	705.109	14.501	29.026	3.923	16.562	64.012
1991	883.083	20.410	35.717	4.942	17.291	78.360
1992	998.876	21.924	40.317	7.324	18.003	87.568
1993	1.059.043	21.639	46.028	6.988	18.183	92.838

Anmerkungen:

In das Sozialbudget fließen ein:

1. **Altersversorgung:** Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Knappschaftliche Rentenversicherung, Altershilfe für Landwirte, Versorgungswerke, Pensionen, Betriebliche Altersversorgung.
2. **Krankenversicherung:** Kranken- und Unfallversicherung, Beihilfen, Zusatzversicherungen, Entgeltfortzahlungen, Öffentlicher Gesundheitsdienst.
3. **Sozialleistungen:** Kindergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Entschädigungen.
4. **Erweiterte Leistungen:** Arbeitsförderung, Jugendhilfe, Erziehungsgeld, Vermögensbildung, Ausbildungsförderung, Indirekte Leistungen (bspw. Steuerermäßigungen).

⁴⁴⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Zahlen in jeweiligen Preisen, ab 1991 für

Jahr	Erweiterte Leistungen					Summe [Mio. DM/J]	Summe aus ausgewählten und erweiterten Sozialleistungen
	Arbeits- förderung	Ausbildungs- förderung	Jugendhilfe	Erziehungsgeld	Vermögens- bildung		
1961	1.065	118	592		499	2.274	13.585
1962	1.304	133	663		552	2.652	14.753
1963	1.808	132	688		632	3.260	15.187
1964	1.429	149	834		900	3.312	16.645
1965	1.529	171	933		1.380	4.013	19.097
1966	1.480	213	1.178		1.750	4.621	20.555
1967	3.219	252	1.230		1.920	6.621	23.138
1968	3.069	259	1.324		2.180	6.832	23.475
1969	2.979	359	1.485		2.640	7.463	24.043
1970	3.599	629	1.855		4.455	10.538	29.045
1971	4.866	1.134	2.424		7.945	16.369	36.896
1972	5.572	1.680	2.926		9.725	19.903	42.432
1973	6.776	1.840	3.523		11.030	23.169	46.603
1974	9.826	1.947	4.964		12.864	29.601	55.981
1975	17.875	2.310	5.619		13.376	39.180	79.663
1976	16.048	1.999	5.898		13.613	37.558	79.360
1977	15.354	2.203	6.093		15.138	38.788	81.554
1978	17.947	2.288	6.667		13.150	40.052	85.245
1979	19.968	2.536	7.350		11.827	41.681	89.847
1980	22.847	3.147	8.360		13.168	47.522	97.491
1981	31.323	3.164	8.910		13.395	56.792	110.751
1982	38.237	3.108	9.032		13.044	63.421	116.667
1983	39.625	2.500	9.115		12.713	63.953	116.376
1984	37.904	637	9.536		11.751	59.888	112.471
1985	39.063	468	9.862		11.466	60.859	114.629
1986	41.040	442	10.419	1.658	11.400	64.959	121.427
1987	45.153	479	10.882	3.125	11.214	70.853	128.857
1988	48.493	502	11.347	3.328	10.772	74.442	134.081
1989	47.243	520	12.187	4.048	10.963	74.961	137.734
1990	48.930	813	13.375	4.597	10.568	78.283	142.295
1991	87.338	2.593	21.319	5.915	11.222	128.387	206.747
1992	111.220	2.488	25.036	7.234	11.652	157.630	245.196
1993	131.500	2.238	27.677	6.835	11.768	180.018	272.856

Anmerkungen:

1. Die Differenzgröße aus der Summe von ausgewählten und erweiterten Sozialleistungen zum gesamten Sozialbudget wird durch die Beiträge an die Sozialversicherungen verursacht. Diese verfolgen jedoch einen anderen politischen Zweck, als die Zahlungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Empfänger.
2. Ebenso enthalten die erweiterten Sozialleistungen auch Komponenten der Arbeitsförderung, der Familienförderung und Vermögensbildung der Bevölkerung. Auch hier sind hauptsächlich andere politische Ziele betroffen.
3. Deshalb sollen im weiteren unter dem Begriff 'Ausgaben für Sozialleistungen' nur die auf der vorhergehenden Seite 'Ausgewählten Sozialleistungen' verstanden werden.

Gesamtdeutschland.

Jahr	Ausgewählte Sozialleistungen								Summe
	Kindergeld	Empfangsdauer pro Berechtigten [J]	Sozialhilfe	Empfangsdauer pro Berechtigten [J]	Wohngeld	Empfangsdauer pro Berechtigten [J]	Entschädigungen	Empfangsdauer pro Berechtigten [J]	
1961	1.296	18,00	1.363	10,00	14	12,00	8.648	1,00	4,04
1962	1.613	18,50	1.572	10,31	25	12,40	8.891	1,00	4,57
1963	1.568	19,00	1.817	10,62	38	12,80	8.504	1,00	4,87
1964	2.080	19,50	1.869	10,93	71	13,20	9.313	1,00	5,34
1965	2.884	20,00	2.040	11,24	178	13,60	9.982	1,00	6,17
1966	2.961	20,50	2.247	11,55	436	14,00	10.290	1,00	6,47
1967	2.694	21,00	2.466	11,86	394	14,40	10.973	1,00	6,20
1968	2.635	21,30	2.567	12,17	563	14,80	10.888	1,00	6,40
1969	2.732	21,70	2.731	12,48	636	15,20	10.482	1,00	6,86
1970	2.891	22,00	3.252	12,79	660	15,60	11.704	1,00	6,87
1971	3.299	22,20	3.862	13,10	919	16,00	12.427	1,00	7,37
1972	3.371	22,40	4.568	13,41	1.322	16,40	13.268	1,00	7,62
1973	3.207	22,60	5.362	13,72	1.253	16,80	13.622	1,00	7,71
1974	3.247	22,80	6.866	14,03	1.591	17,20	14.677	1,00	8,05
1975	14.638	23,00	8.370	14,34	1.797	17,60	15.678	1,00	12,45
1976	14.369	23,20	9.497	14,65	1.766	18,00	16.180	1,00	12,45
1977	14.070	23,40	10.281	14,96	1.622	18,40	16.793	1,00	12,39
1978	15.196	23,60	11.117	15,27	1.944	18,80	16.936	1,00	12,88
1979	16.984	23,80	11.957	15,58	2.025	19,20	17.200	1,00	13,42
1980	17.179	24,00	13.275	15,89	2.009	19,60	17.506	1,00	13,61
1981	18.702	24,10	14.759	16,20	2.636	20,00	17.863	1,00	14,09
1982	16.451	24,20	16.070	16,51	2.872	20,40	17.863	1,00	13,90
1983	15.043	24,30	16.934	16,82	2.821	20,80	17.625	1,00	13,86
1984	14.607	24,40	18.062	17,13	2.646	21,20	17.268	1,00	14,06
1985	14.181	24,50	19.971	17,44	2.714	21,60	16.904	1,00	14,34
1986	14.034	24,60	21.839	17,75	3.628	22,00	16.967	1,00	14,69
1987	13.878	24,70	23.529	18,06	4.028	22,40	16.669	1,00	15,08
1988	13.878	24,80	25.215	18,37	3.967	22,80	16.579	1,00	15,33
1989	13.878	24,90	28.386	18,68	3.967	23,20	16.542	1,00	15,68
1990	14.501	25,00	29.026	18,99	3.923	23,60	16.662	1,00	15,98
1991	20.410	25,06	35.717	19,30	4.942	24,00	17.291	1,00	17,06
1992	21.924	25,10	40.317	19,61	7.324	24,40	18.003	1,00	17,56
1993	21.639	25,20	46.028	20,00	6.988	25,00	18.183	1,00	17,87

Anmerkungen:

1. Die Dauer des Anspruchs einzelner Sozialleistungen wird in der Bundesrepublik partiell erst mit Einführung der EDV bei den bearbeitenden Behörden erfasst.
2. Inoffiziellen Schätzungen zufolge steigt die Bezugsdauer von Sozialhilfe und Wohngeld kontinuierlich an. Ebenso verlängern sich die Anspruchszeiten auf Kindergeld mit einer fortschreitenden Anerkennung von Ausbildungszeiten.
3. Entschädigungen gelten als Einmalzahlungen und wurden mit 1 bewertet.
4. Die Summe aus den geschätzten Bezugszeiten, gewichtet mit dem Anteil der einzelnen Kostenart am Gesamtbudget, gilt dann als Schätzung für $\partial K/\partial A_{\text{Soz}}$.

Anhang 11: Durch die Bevölkerung vermutete wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland von 1961 bis 1992.⁴⁴⁶

Jahr	Vermutete wirtschaftliche Entwicklung			
	eher besser	eher schlechter	gleich	weiß nicht
1961	0,09	0,51	0,27	0,13
1962	0,10	0,50	0,29	0,11
1963	0,12	0,47	0,30	0,11
1964	0,15	0,44	0,30	0,11
1965	0,18	0,42	0,29	0,11
1966	0,20	0,40	0,29	0,11
1967	0,30	0,29	0,31	0,10
1968	0,40	0,17	0,33	0,10
1969	0,35	0,21	0,34	0,10
1970	0,29	0,26	0,35	0,10
1971	0,28	0,28	0,34	0,10
1972	0,27	0,29	0,35	0,09
1973	0,26	0,30	0,35	0,09
1974	0,25	0,33	0,33	0,09
1975	0,24	0,35	0,33	0,08
1976	0,47	0,14	0,31	0,08
1977	0,29	0,25	0,38	0,08
1978	0,24	0,24	0,44	0,08
1979	0,26	0,18	0,49	0,07
1980	0,14	0,38	0,41	0,07
1981	0,11	0,50	0,33	0,06
1982	0,20	0,37	0,37	0,06
1983	0,41	0,17	0,36	0,06
1984	0,31	0,24	0,39	0,06
1985	0,29	0,20	0,43	0,08
1986	0,37	0,13	0,42	0,08
1987	0,21	0,22	0,49	0,08
1988	0,21	0,26	0,45	0,08
1989	0,38	0,14	0,40	0,08
1990	0,47	0,17	0,28	0,08
1991	0,30	0,29	0,33	0,08
1992	0,28	0,33	0,32	0,07

Anmerkungen:

1. Die Zahlen beziehen sich auf den jeweiligen prozentualen Anteil der Befragten.
2. Eine genauere Abbildung des Indikators wäre durch die Fragestellung „Wie empfinden Sie ihre gegenwärtige wirtschaftliche Situation?“ zu erreichen. Jedoch sind über diese Fragestellung die vorhandenen Daten zu lückenhaft. Es zeigt sich jedoch eine ungefähre Parallelentwicklung, da eine positive Wirtschaftslage auch den Glauben an eine aussichtsreiche persönliche Entwicklung stärkt. Deshalb soll, vor allem auf Grund des dichteren Datenmaterials, die Fragestellung: "Wie vermuten Sie die wirtschaftliche Entwicklung für Sie persönlich im nächsten Jahr?", verwendet werden. Als Indikator für die Wirksamkeit von Sozialausgaben im jeweiligen Jahr wird die Vermutung "eher schlechter" ausgewählt.
3. Die kursiv dargestellten Werte mussten, unter Beachtung der Aussagen der Bevölkerung zur aktuellen Wirtschaftslage, interpoliert werden.

⁴⁴⁶ Vgl. NOELLE-NEUMANN, E., KÖCHER, R., (Hrsg.), (Demoskopie).

Anhang 12: Abschätzung von dL [Mio. DM/J].

Jahr	A_V	dA_V	$\partial L/\partial A_V$	A_{SO}	dA_{SO}	$\partial L/\partial A_{SO}$	A_{SOZ}	dA_{SOZ}
	[Mio. DM/J]	[Mio. DM/J]	[%]	[Mio. DM/J]	[Mio. DM/J]	[%]	[Mio. DM/J]	[Mio. DM/J]
1961	15.234			3.163			11.311	
1962	15.897	663	0,41	3.208	45	0,47	12.101	790
1963	18.574	2.677	0,19	3.501	293	0,54	11.927	-174
1964	17.923	-651	0,14	3.731	230	0,59	13.333	1.406
1965	17.935	12	0,22	4.192	461	0,63	15.084	1.751
1966	18.473	538	0,25	4.658	466	0,66	15.934	850
1967	20.113	1.640	0,24	5.416	758	0,68	16.517	583
1968	17.075	-3.038	0,26	6.298	882	0,68	16.643	126
1969	19.632	2.557	0,24	6.996	698	0,68	16.580	-63
1970	19.971	339	0,31	8.600	1.604	0,67	18.507	1.927
1971	22.009	2.038	0,37	10.060	1.460	0,66	20.527	2.020
1972	24.833	2.824	0,41	11.030	970	0,64	22.529	2.002
1973	27.333	2.500	0,40	12.630	1.600	0,61	23.434	905
1974	30.689	3.356	0,39	14.650	2.020	0,58	26.380	2.946
1975	32.104	1.415	0,41	16.930	1.280	0,54	40.483	14.103
1976	33.302	1.198	0,43	16.880	950	0,51	41.802	1.319
1977	34.207	905	0,45	18.280	1.400	0,48	42.766	964
1978	36.653	2.446	0,49	19.560	1.280	0,44	45.193	2.427
1979	38.537	1.884	0,50	21.180	1.620	0,40	48.166	2.973
1980	40.877	2.340	0,48	23.080	1.900	0,38	49.969	1.803
1981	44.161	3.284	0,43	24.840	1.760	0,34	53.959	3.990
1982	46.019	1.858	0,44	27.730	2.890	0,31	53.246	-713
1983	48.470	2.451	0,46	28.560	830	0,28	52.423	-823
1984	49.546	1.076	0,43	29.170	610	0,27	52.583	160
1985	50.834	1.288	0,27	30.350	1.180	0,26	53.770	1.187
1986	52.053	1.219	0,28	31.830	1.480	0,26	56.468	2.698
1987	53.004	951	0,31	33.420	1.590	0,26	58.004	1.536
1988	53.153	149	0,40	34.410	990	0,27	59.639	1.635
1989	54.466	1.313	0,25	35.780	1.370	0,30	62.773	3.134
1990	55.189	723	0,11	38.220	2.440	0,34	64.012	1.239
1991	55.504	315	0,02	42.010	3.790	0,38	78.360	14.348
1992	54.713	-791	0,00	46.660	4.650	0,44	87.568	9.208

Anmerkung:

Für das Jahr 1992 wurde der Wert für $\partial L/\partial A_V$ von 0,0000 auf 0,0001 gesetzt, da das außenpolitische Risiko eines Staates nur für den Fall der alleinigen Existenz auf der Erde den Wert Null annehmen kann, auf Grund der vorgenommenen Abschätzung durch die Atomtests sich hier jedoch der Wert Null einstellt.

Jahr	$\partial L/\partial A_{SOZ}$ [%]	A_P [Mio. DM/J]	dA_P [Mio. DM/J]	$\partial L/\partial A_P$ [%]	dL [Mio. DM/J]	P_{ek} eindim, geschätzt durch UR [%]
1961		2.863				
1962	0,50	2.871	8	0,23	691	6,01
1963	0,47	2.759	-112	0,23	572	6,10
1964	0,44	2.731	-28	0,23	660	6,19
1965	0,42	2.492	-239	0,23	974	6,83
1966	0,40	2.423	-69	0,23	764	7,75
1967	0,29	2.451	28	0,23	1.088	7,01
1968	0,17	2.440	-11	0,23	-156	6,72
1969	0,21	2.380	-60	0,23	1.066	6,95
1970	0,26	2.377	-3	0,23	1.681	8,22
1971	0,28	2.350	-27	0,23	2.274	8,18
1972	0,29	2.346	-4	0,23	2.368	8,22
1973	0,30	2.206	-140	0,23	2.212	9,48
1974	0,33	2.343	137	0,23	3.498	10,58
1975	0,35	2.350	7	0,23	6.218	8,72
1976	0,14	2.414	64	0,23	1.201	8,02
1977	0,25	2.894	480	0,23	1.420	6,42
1978	0,24	3.003	109	0,23	2.366	6,11
1979	0,18	3.189	186	0,23	2.161	7,60
1980	0,38	3.599	410	0,22	2.608	8,63
1981	0,50	3.902	303	0,22	4.084	10,56
1982	0,37	3.732	-170	0,20	1.422	9,07
1983	0,17	3.803	71	0,28	1.254	7,97
1984	0,24	3.747	-56	0,27	652	7,79
1985	0,20	3.759	12	0,35	894	6,94
1986	0,13	3.730	-29	0,23	1.066	5,99
1987	0,22	3.803	73	0,21	1.058	5,82
1988	0,26	3.735	-63	0,20	741	6,03
1989	0,14	3.841	106	0,19	1.194	7,12
1990	0,17	4.409	568	0,22	1.239	8,90
1991	0,29	4.491	82	0,19	5.626	8,74
1992	0,33	4.483	-8	0,17	5.092	8,12

Einzeldarstellung der Rechtsformen von dL [Mio. DM]:

Jahr	Rechtsformen in Mio. DM			
	$\xi_{v}dA_v$	$\xi_{soz}dA_{so}$	$\xi_{soz}dA_{soz}$	$\xi_{p}dA_p$
1962	273	21	395	2
1963	522	153	-82	-26
1964	-88	136	619	-6
1965	3	291	735	-56
1966	134	306	340	-16
1967	401	512	169	6
1968	-776	601	21	-3
1969	622	471	-13	-14
1970	106	1075	501	-1
1971	754	961	566	-6
1972	1169	619	581	-1
1973	998	976	272	-33
1974	1323	1172	972	32
1975	585	695	4936	2
1976	517	485	185	15
1977	404	665	241	110
1978	1198	561	582	25
1979	936	648	535	42
1980	1119	713	685	92
1981	1426	595	1995	68
1982	819	902	-264	-35
1983	1139	235	-140	20
1984	463	166	38	-15
1985	347	306	237	4
1986	340	382	351	-7
1987	292	413	338	15
1988	60	270	425	-14
1989	324	411	439	20
1990	82	822	211	124
1991	6	1444	4161	16
1992	0	2055	3039	-1

Anhang 13: Abschätzung von $\partial K/\partial L$ [J].

Jahr	dA_V	$\partial K/\partial A_V$	dA_{SO}	$\partial K/\partial A_{SO}$	dA_{SOZ}	$\partial K/\partial A_{SOZ}$
	[Mio. DM/J]	[J]	[Mio. DM/J]	[J]	[Mio. DM/J]	[J]
1961						
1962	663	7,25	45	11,33	790	4,57
1963	2.677	7,33	293	11,39	-174	4,87
1964	-651	8,75	230	11,68	1.406	5,34
1965	12	9,93	461	11,40	1.751	6,17
1966	538	11,00	466	11,26	850	6,47
1967	1.640	11,50	758	10,68	583	6,20
1968	-3.038	15,10	882	10,19	126	6,40
1969	2.557	14,69	698	9,81	-63	6,85
1970	339	16,08	1.604	9,14	1.927	6,87
1971	2.038	16,26	1.460	8,98	2.020	7,37
1972	2.824	16,11	970	8,45	2.002	7,62
1973	2.500	16,39	1.600	8,42	905	7,71
1974	3.356	16,38	2.020	6,96	2.946	8,05
1975	1.415	16,82	1.280	7,14	14.103	12,45
1976	1.198	16,32	950	8,25	1.319	12,45
1977	905	16,02	1.400	8,50	964	12,39
1978	2.446	15,15	1.280	8,46	2.427	12,88
1979	1.884	14,65	1.620	8,10	2.973	13,42
1980	2.340	14,11	1.900	8,06	1.803	13,61
1981	3.284	13,35	1.760	9,01	3.990	14,09
1982	1.858	13,13	2.890	11,36	-713	13,90
1983	2.451	12,75	830	12,52	-823	13,86
1984	1.076	12,81	610	13,09	160	14,06
1985	1.288	12,88	1.180	13,14	1.187	14,34
1986	1.219	13,26	1.480	12,50	2.698	14,69
1987	951	13,68	1.590	11,86	1.536	15,08
1988	149	14,41	990	12,52	1.635	15,33
1989	1.313	14,79	1.370	12,75	3.134	15,68
1990	723	15,35	2.440	13,06	1.239	15,98
1991	315	17,07	3.790	10,66	14.348	17,06
1992	-791	19,33	4.650	10,30	9.208	17,56

Jahr	dA_p	$\partial K/\partial A_p$	$\partial K/\partial L * dL$	dL	$\partial K/\partial L$
	[Mio. DM/J]	[J]	[Mio. DM]	[Mio. DM/J]	[J]
1961					
1962	8	1,22	8.930	691	12,92
1963	-112	1,22	21.966	572	38,37
1964	-28	1,23	4.468	660	6,77
1965	-239	1,22	15.879	974	16,31
1966	-69	1,22	16.579	764	21,70
1967	28	1,23	30.605	1.088	28,13
1968	-11	1,22	-36.090	-156	230,75
1969	-60	1,21	43.901	1.066	41,17
1970	-3	1,20	33.353	1.681	19,84
1971	-27	1,19	61.098	2.274	26,87
1972	-4	1,18	68.961	2.368	29,13
1973	-140	1,23	61.244	2.212	27,68
1974	137	1,23	92.921	3.498	26,56
1975	7	1,24	208.525	6.218	33,54
1976	64	1,22	43.877	1.201	36,54
1977	480	1,24	38.933	1.420	27,42
1978	109	1,29	79.263	2.366	33,50
1979	186	1,30	80.873	2.161	37,43
1980	410	1,32	73.394	2.608	28,14
1981	303	1,20	116.298	4.084	28,48
1982	-170	1,26	47.113	1.422	33,12
1983	71	1,28	30.323	1.254	24,18
1984	-56	1,23	23.947	652	36,73
1985	12	1,22	49.133	894	54,97
1986	-29	1,22	74.270	1.066	69,70
1987	73	1,28	55.115	1.058	52,08
1988	-68	1,28	39.524	741	53,30
1989	106	1,22	86.172	1.194	72,15
1990	568	1,25	63.484	1.239	51,25
1991	82	1,35	290.595	5.626	51,65
1992	-8	1,26	194.277	5.093	38,15

Anhang 14: Zum Verhältnis von L und Q.

Jahr	Q*	A _V	A _{SO}	A _{SO2}	(A _V +A _{SO} +A _{SO2})/Q*	Q	K	K/Q	K/Q
	[Mio. DM/J]	[Mio. DM/J]	[Mio. DM/J]	[Mio. DM/J]	[/]				
1961	352.600	15.234	3.163	11.311	8,43%	322.892	741.380	2,30	2,10
1962	360.800	15.897	3.208	12.101	8,65%	329.594	811.380	2,46	2,25
1963	382.400	18.574	3.501	11.927	8,89%	348.398	885.830	2,54	2,32
1964	420.200	17.923	3.731	13.333	8,33%	385.213	966.740	2,51	2,30
1965	459.200	17.935	4.192	15.084	8,10%	421.989	1.056.770	2,50	2,30
1966	488.200	18.473	4.658	15.934	8,00%	449.135	1.151.690	2,56	2,36
1967	494.400	20.113	5.416	16.517	8,50%	452.354	1.242.730	2,75	2,51
1968	533.300	17.075	6.298	16.643	7,50%	493.284	1.329.550	2,70	2,49
1969	597.000	19.632	6.996	16.580	7,24%	553.792	1.424.940	2,57	2,39
1970	675.300	19.971	8.600	18.507	6,97%	628.222	1.541.360	2,45	2,28
1971	749.800	22.009	10.060	20.527	7,01%	697.204	1.681.480	2,41	2,24
1972	823.100	24.833	11.030	22.529	7,09%	764.708	1.837.620	2,40	2,23
1973	917.300	27.333	12.630	23.434	6,91%	853.903	2.002.900	2,35	2,18
1974	983.900	30.689	14.650	26.380	7,29%	912.181	2.166.250	2,37	2,20
1975	1.026.600	32.104	15.930	40.483	8,62%	938.083	2.321.130	2,47	2,26
1976	1.120.500	33.302	16.880	41.802	8,21%	1.028.516	2.479.780	2,41	2,21
1977	1.195.300	34.207	18.280	42.766	7,97%	1.100.047	2.651.800	2,41	2,22
1978	1.283.600	36.653	19.560	45.193	7,90%	1.182.194	2.839.200	2,40	2,21
1979	1.388.400	38.537	21.180	48.166	7,77%	1.280.517	3.050.690	2,38	2,20
1980	1.472.000	40.877	23.080	49.969	7,74%	1.358.074	3.290.520	2,42	2,24
1981	1.535.000	44.161	24.840	53.959	8,01%	1.412.040	3.542.480	2,51	2,31
1982	1.588.100	46.019	27.730	53.246	8,00%	1.461.105	3.789.010	2,59	2,39
1983	1.668.500	48.470	28.560	52.423	7,76%	1.539.047	4.037.700	2,62	2,42
1984	1.750.900	49.546	29.170	52.583	7,50%	1.619.601	4.295.080	2,65	2,45
1985	1.823.200	50.834	30.350	53.770	7,40%	1.688.246	4.555.100	2,70	2,50
1986	1.925.300	52.053	31.830	56.468	7,29%	1.784.949	4.804.300	2,69	2,50
1987	1.990.500	53.004	33.420	58.004	7,26%	1.846.072	5.059.760	2,74	2,54
1988	2.096.000	53.153	34.410	59.639	7,02%	1.948.798	5.341.700	2,74	2,55
1989	2.224.400	54.466	35.780	62.773	6,88%	2.071.381	5.647.020	2,73	2,54
1990	2.426.000	55.189	38.220	64.012	6,49%	2.268.579	5.992.480	2,64	2,47
1991	2.853.600	55.504	42.010	78.360	6,16%	2.577.726	6.387.300	2,39	2,24
1992	3.075.600	54.713	46.660	87.568	6,14%	2.886.659	6.814.820	2,36	2,22
1993	3.158.100	51.142	50.150	92.838	6,15%	2.963.970	7.269.229	2,45	2,30

Jahr	dL [Mio. DM/J]	$\partial K/\partial L$ [J]	$\partial K/\partial L \cdot dL$ [DM]	K/Q·dQ [DM]	$\frac{\partial K/\partial L \cdot dL}{K/Q \cdot dQ}$	$(\partial K/\partial L \cdot dL)/dK$ [/]
1961						
1962	691	12,92	8.930	16.499	54,13%	12,76%
1963	572	38,37	21.966	47.811	45,94%	29,50%
1964	660	6,77	4.468	92.392	4,84%	5,52%
1965	974	16,31	15.879	92.097	17,24%	17,64%
1966	764	21,70	16.579	69.609	23,82%	17,47%
1967	1.088	28,13	30.605	8.843	346,08%	33,62%
1968	-156	230,75	-36.090	110.319	-32,71%	-41,57%
1969	1.066	41,17	43.901	155.691	28,20%	46,02%
1970	1.681	19,84	33.353	182.616	18,26%	28,65%
1971	2.274	26,87	61.098	166.367	36,72%	43,60%
1972	2.368	29,13	68.961	162.214	42,51%	44,17%
1973	2.212	27,68	61.244	209.214	29,27%	37,05%
1974	3.498	26,56	92.921	138.399	67,14%	56,88%
1975	6.218	33,54	208.525	64.090	325,36%	134,64%
1976	1.201	36,54	43.877	218.036	20,12%	27,66%
1977	1.420	27,42	38.933	172.434	22,58%	22,63%
1978	2.366	33,50	79.263	197.287	40,16%	42,30%
1979	2.161	37,43	80.873	234.244	34,53%	38,24%
1980	2.608	28,14	73.394	187.915	39,06%	30,60%
1981	4.084	28,48	116.298	135.388	85,90%	46,16%
1982	1.422	33,12	47.113	127.238	37,03%	19,11%
1983	1.254	24,18	30.323	204.481	14,83%	12,19%
1984	652	36,73	23.947	213.624	11,21%	9,30%
1985	894	54,97	49.133	185.213	26,53%	18,90%
1986	1.066	69,70	74.270	260.282	28,53%	29,80%
1987	1.058	52,08	55.115	167.527	32,90%	21,57%
1988	741	53,30	39.524	281.574	14,04%	14,02%
1989	1.194	72,15	86.172	334.187	25,79%	28,22%
1990	1.239	51,25	63.484	520.901	12,19%	18,38%
1991	5.626	51,65	290.595	975.957	29,78%	73,60%
1992	5.093	38,15	194.277	493.249	39,39%	45,44%

Anhang 15: Alternative Abschätzung von $\partial K/\partial L$ ($[\partial K/\partial L]^*$).

Jahr	$\partial L/\partial A_V$ [%]	$\partial K/\partial A_V$ [Jahr]	$\partial K/\partial L$ (1)	$\partial L/\partial A_{SO}$ [%]	$\partial K/\partial A_{SO}$ [Jahr]	$\partial K/\partial L$ (2)
1962	0,4121	7,2451	17,58	0,4710	11,3335	24,06
1963	0,1950	7,3270	37,57	0,5400	11,3850	21,08
1964	0,1351	8,7506	64,77	0,5910	11,6832	19,77
1965	0,2151	9,9300	46,16	0,6320	11,3984	18,04
1966	0,2490	11,0032	44,19	0,6570	11,2581	17,14
1967	0,2445	11,5008	47,04	0,6750	10,6824	15,83
1968	0,2554	15,0976	59,11	0,6810	10,1864	14,96
1969	0,2434	14,6876	60,35	0,6750	9,8128	14,54
1970	0,3121	16,0771	51,52	0,6700	9,1415	13,64
1971	0,3700	16,2637	43,96	0,6580	8,9750	13,64
1972	0,4140	16,1138	33,92	0,6380	8,4548	13,25
1973	0,3990	16,3868	41,07	0,6100	8,4215	13,81
1974	0,3941	16,3794	41,56	0,5800	6,9625	12,00
1975	0,4136	16,8226	40,68	0,5430	7,1352	13,14
1976	0,4314	16,3156	37,82	0,5100	8,2496	16,18
1977	0,4459	16,0160	35,92	0,4750	8,5014	17,90
1978	0,4898	15,1460	30,92	0,4380	8,4590	19,31
1979	0,4967	14,6508	29,50	0,4000	8,0985	20,25
1980	0,4782	14,1065	29,50	0,3750	8,0552	21,48
1981	0,4343	13,3507	30,74	0,3380	9,0137	26,67
1982	0,4409	13,1288	29,78	0,3120	11,3635	36,42
1983	0,4648	12,7490	27,43	0,2830	12,5209	44,24
1984	0,4300	12,8067	29,78	0,2720	13,0935	48,14
1985	0,2691	12,8823	47,87	0,2590	13,1354	50,72
1986	0,2786	13,2572	47,59	0,2580	12,5030	48,46
1987	0,3067	13,6832	44,62	0,2600	11,8557	45,60
1988	0,4019	14,4071	35,85	0,2730	12,5213	45,87
1989	0,2471	14,7924	59,87	0,3000	12,7546	42,52
1990	0,1138	15,3524	134,96	0,3370	13,0645	38,77
1991	0,0185	17,0651	921,52	0,3810	10,6568	27,97
1992	0,0001	19,3263	193263,19	0,4420	10,2988	23,30

Jahr	$\partial L/\partial A_{\text{soz}}$ [%]	$\partial K/\partial A_{\text{soz}}$ [Jahr]	$\partial K/\partial L$ (3)	$\partial L/\partial A_P$ [%]	$\partial K/\partial A_P$ [J]	$\partial K/\partial L$ (4)	Geom. Mittel [$\partial K/\partial L$]*
1962	0,5000	4,5656	9,13	0,2315	1,2242	5,29	11,95
1963	0,4700	4,8695	10,36	0,2319	1,2211	5,26	14,42
1964	0,4400	5,3430	12,14	0,2320	1,2263	5,29	16,93
1965	0,4200	6,1663	14,68	0,2322	1,2219	5,26	15,92
1966	0,4000	6,4671	16,17	0,2323	1,2217	5,26	15,93
1967	0,2900	6,1966	21,37	0,2320	1,2264	5,29	17,03
1968	0,1700	6,3970	37,63	0,2324	1,2230	5,26	20,46
1969	0,2100	6,8457	32,60	0,2329	1,2120	5,20	19,64
1970	0,2600	6,8728	26,43	0,2334	1,2036	5,16	17,59
1971	0,2800	7,3670	26,31	0,2341	1,1878	5,07	16,82
1972	0,2900	7,6220	26,28	0,2344	1,1846	5,05	16,18
1973	0,3000	7,7059	25,69	0,2324	1,2263	5,28	16,65
1974	0,3300	8,0512	24,40	0,2326	1,2287	5,28	15,92
1975	0,3500	12,4498	35,57	0,2318	1,2376	5,34	17,85
1976	0,1400	12,4450	88,89	0,2306	1,2242	5,31	23,18
1977	0,2500	12,3855	49,54	0,2298	1,2438	5,41	20,38
1978	0,2400	12,8751	53,65	0,2270	1,2886	5,68	20,65
1979	0,1800	13,4242	74,58	0,2257	1,2991	5,76	22,50
1980	0,3800	13,6108	35,82	0,2237	1,3166	5,89	19,12
1981	0,5000	14,0918	28,18	0,2243	1,2013	5,36	18,76
1982	0,3700	13,8953	37,55	0,2039	1,2565	6,16	22,38
1983	0,1700	13,8618	81,54	0,2802	1,2776	4,56	25,92
1984	0,2400	14,0573	58,57	0,2701	1,2324	4,56	24,88
1985	0,2000	14,3436	71,72	0,3537	1,2192	3,45	27,83
1986	0,1300	14,6926	113,02	0,2298	1,2162	5,29	34,27
1987	0,2200	15,0768	68,53	0,2100	1,2788	6,09	30,36
1988	0,2600	15,3323	58,97	0,2026	1,2802	6,32	27,98
1989	0,1400	15,6817	112,01	0,1903	1,2150	6,38	36,73
1990	0,1700	15,9794	94,00	0,2177	1,2477	5,73	40,98
1991	0,2900	17,0560	58,81	0,1912	1,3543	7,08	57,24
1992	0,3300	17,5591	53,21	0,1703	1,2576	7,38	205,09

Literaturverzeichnis

- ADOMEIT, K. (Rechtsquellenfragen), „Rechtsquellenfragen im Arbeitsrecht“, Frankfurt a. M., 1969.
- ARISTOTELES (Nikomachische Ethik), in: „Nikomachische Ethik“, Übersetzung von ROLFES, E., Leipzig, 1921.
- AUERBACH, F. (Ektropismus), „Ektropismus oder die physikalische Theorie des Lebens“, Leipzig, 1910.
- BAK, B. (Kennzahlen), „Funktion und Wirkung von Kennzahlen - Grundlagen für den Einsatz in der Öffentlichen Verwaltung“, VOP, 4/99, S. 21 bis 24.
- BECKER, B. (Verwaltung), „Öffentliche Verwaltung - Lehrbuch für Wissenschaft und Praxis“, Percha am Starnberger See, 1989.
- BEKKER, E. I. (Recht), „Recht muss Recht bleiben“, Heidelberg, 1896.
- BEKKER, E. I. (Strafrecht), „Theorie des heutigen Strafrechts“, Heidelberg, 1902.
- BENKER, F. (Stadtgeographie), „Stadtgeographie und Kennzahlentheorie. Ein stadtgeographischer Vergleich von Dresden, Duisburg, Frankfurt am Main und München“, in: Standort. Zeitschrift für Angewandte Geographie, Heft 4, S. 32 bis 39, 1993.
- BERNARD de MANDEVILLE (Die Bienenfabel), „*The fable of the bees, or private vices, public benefits*“, übers: BOBERTAG, O., München, 1914.
- BERTALANFFY V., L. (General System Theory), „*Perspectives on General System Theory*“, New York, 1975.
- BOLTZMANN, L. (Mechanik), „Über die Prinzipien der Mechanik“, in: BOLTZMANN, L., „Populäre Schriften“, Leipzig, 1905.
- BOLTZMANN, L. (Statistische Mechanik), „Über statistische Mechanik“, in: Boltzmann, L., „Populäre Schriften“, Leipzig, 1905.
- BRANDTWEINER, R. (Wirtschaftstheorie), „Naturwissenschaftliches Denken in der Wirtschaftstheorie“, Frankfurt a.M., 1997.
- BREITENBERG, V., HOSP, I. (Natur), „Die Natur ist unser Modell von ihr“, Reinbek, 1996.
- BRILL, H. (Geostrategische Lage), „Deutschlands geostrategische Lage und Wehrstruktur (1949 bis 1999)“, ÖMZ 4/99, Jg. 37, S. 413 bis 424, 1999.
- BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN Finanzbericht 1998, Bonn, 1998.
- CAPRA, F. (Tao der Physik), „Das Tao der Physik. Die Konvergenz von westlicher Wissenschaft und östlicher Philosophie“, Bern, 1987.
- CAPRA, F. (Wendezeit), „Wendezeit. Bausteine für ein neues Weltbild.“, Bern, 1987.
- CARNOT, S. (Betrachtungen), „Betrachtungen über die bewegende Kraft des Feuers und die zur Entwicklung dieser Kraft geeigneten Maschinen“, Leipzig, 1892.
- CASSEL, D. (Schattenwirtschaft), „Schattenwirtschaft - eine Wachstumsbranche?“, in: List-Forum, Bd. 11, 1982.
- CHALMERS, A. F. (Wissenschaft), „Wege der Wissenschaft“, Berlin, 1986.
- CHRISHOLM, D., (Amphibious Operations), „*Negotiated Joint Command Relationships - Korean War Amphibious Operations, 1950*“, in: Naval War College Review, Bd. LIII, Nr. 2, S. 65 bis 124, 2000.
- CICERO, M.T. (Legibus), „*De legibus*“, Stuttgart, Neudruck 1948.
- CICERO, M.T. (Officiis), „*De officiis*“, Stuttgart, Neudruck 1948.
- CICERO, M.T. (Re publica), „*De re publica*“, Stuttgart, Neudruck 1948.
- COING, H. (Privatrecht), „Europäisches Privatrecht - Band I: Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800)“, München, 1989.

- CONZE, E. (Außen- und Deutschlandpolitik), „Nation und Integration - Die Außen- und Deutschlandpolitik der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1999“, 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland, in: Nation und Integration, 1999.
- DANNREUTHER, D. (Zivilprozess), „Der Zivilprozess als Gegenstand der Rechtspolitik im Deutschen Reich 1871 bis 1945, Berlin, 1987.
- DAVIES, P. (Unsterblichkeit der Zeit), „Die Unsterblichkeit der Zeit“, München, 1997.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.) (Dt. Geschichte), „Fragen an die dt. Geschichte - Ideen, Kräfte, Entscheidungen von 1800 bis zur Gegenwart“, Bonn, 1988.
- DEWEY, D. (New Learning), „The New Learning: One Man's View“, in: GOLDSCHMID, H., MANN, H., WESTON, J., (Industrial Concentration), „Industrial Concentration: The New Learning“, New York, 1974.
- DRAGAN, J., DEMETRESCU, M. (Entropy and Bioeconomics), „Entropy and Bioeconomics. The New Paradigma of NICHOLAS GEORGESCU-ROEGEN“, Rom, 1991.
- DREIER, R. (Recht), „Der Begriff des Rechts“, NJW, 1986.
- DREIER, R. (Recht), „Recht-Moral-Ideologie“, Göttingen, 1981.
- DULCKEIT, SCHWARZ, WALDSTEIN (Römische Rechtsgeschichte), „Römische Rechtsgeschichte“, München, 1981.
- DURANT, W., DURANT, A. (Kulturgeschichte), „Kulturgeschichte der Menschheit“, Band 13: Vom Aberglauben zur Wissenschaft, Köln, 1985.
- DÜRIG, G. (Rechtsgleichheit), „Zeit und Rechtsgleichheit“, in: GERNHUBER, J., „Tradition und Fortschritt im Recht - Festschrift gewidmet der Tübinger Juristenfakultät zu ihrem 500 jährigen Bestehen 1977, von ihren gegenwärtigen Mitgliedern“, Tübingen, 1977.
- DURKHEIM, E. (division), „De la division du travail“, Paris, 1893.
- EBEL, F. (Rechtsgeschichte), „Rechtsgeschichte - Ein Lehrbuch“, Heidelberg, 1993.
- EBEL, W. (JAKOB GRIMM), „Jakob Grimm und die deutsche Rechtswissenschaft“, Frankfurt a. M., 1963.
- EDDINGTON, A.S. (Weltbild), „Das Weltbild der Physik und ein Versuch seiner philosophischen Deutung“, Braunschweig, 1931.
- EICHHORN, W. (Magisches Neuneck), „Das Magische Neuneck - Umwelt und Sicherheit in einer Volkswirtschaft“, Frankfurt a.M., 1990.
- EINSTEIN, A. (Elektrodynamik), „Zur Elektrodynamik bewegter Körper“, zitiert nach: LORENTZ, H.A., EINSTEIN, A., MINKOWSKI, H., (Relativitätsprinzip), „Das Relativitätsprinzip“, Darmstadt, 1958.
- ELKANA, Y. (Anmerkungen), „ERWIN SCHRÖDINGER als Historiker. Anmerkungen für eine Interpretation.“, in: Zeitschrift für Wissenschaftsforschung, Band 6, 1991.
- EXNER, F. (Gerechtigkeit), „Gerechtigkeit und Richteramt“, Leipzig, 1922.
- FABER, M. (Biophysical Approach), „A Biophysical Approach to the Economy, Entropy, Environment and Resources“, Heidelberger Diskussionschrift Nr. 88, Alfred-Weber-Institut der Universität Heidelberg, 1984.
- FALK, G. (Physik), „Physik, Zahl und Realität - Die begrifflichen und mathematischen Grundlagen einer universellen quantitativen Naturbeschreibung: Mathematische Physik und Thermodynamik“, Basel, 1990.
- FALK, G. (Thermodynamik), „Theoretische Physik - II. Thermodynamik“, Berlin, 1968.
- FALK, G., RUPPEL, W. (Energie und Entropie), „Energie und Entropie. Die Physik des Naturwissenschaftlers. Eine Einführung in die Thermodynamik“, Berlin, 1976.
- FECHNER, E. (Rechtsphilosophie), „Rechtsphilosophie“, München, 1962.
- FELS, E.M. (Induktion), „Induktion“, in: „Aufsätze“, Würzburg, 1972, S. 331 bis 355.
- FELS, E.M., TINTNER, G. (Methodik), „Methodik der Wirtschaftswissenschaft“, in: Fels, E.M., Aufsätze, Physika, Würzburg, 1972.

- FREY, B.S. (Schattenwirtschaft), „Schattenwirtschaft und Wirtschaftspolitik“, in Kredit und Kapital, 17. Jg., 1984.
- FREYER, H. (Theorie), „Theorie des gegenwärtigen Zeitalters“, Stuttgart, 1956.
- FRIEDRICH, W.J. (Rechtswunde), „Allgemeine Rechtskunde“, München, 1974.
- GAIUS (Institutiones), „Institutiones“, Wien, 1958.
- GALBRAITH, J. K. (Entmythologisierung), „Die Entmythologisierung der Wirtschaft - Grundvoraussetzungen ökonomischen Denkens“, München, 1990.
- GEIGANT, F., SOBOTKA, D., WESTPHAL, H., (Hrsg.) (Lexikon der Volkswirtschaft), „Lexikon der Volkswirtschaft“, 5. Auflage, Landsberg a. Lech, 1987.
- GEIGER, T. (Soziologie des Rechts), „Vorstudie zu einer Soziologie des Rechts“, Neuwied, 1964.
- GEORGESCU-ROEGEN, N. (Energy), „Energy and Economic Myths“, in: GEORGESCU-ROEGEN, N., „Energy and Economic Myths. Institutional and Analytical Economic Essays“, New York, 1976.
- GEORGESCU-ROEGEN, N. (Entropy), „The Entropy Law and the Economic Process“, Cambridge, Mass., 1971.
- GIBBARD, A. (Utilitarianisms), „Utilitarianisms and Coordination“, Cambridge, Mass., 1971.
- GIERKE v., O. (Privatrecht), „Die soziale Aufgabe des Privatrechts“, Berlin, 1889.
- GIRTLE, R. (Thesen), „Rechtssoziologie - Thesen und Möglichkeiten“, München, 1976.
- GOETHE v., J.W. (Reflexionen), „Maximen und Reflexionen“, 1. Bd., 2. Heft 1818, Artemis-Gedächtnisausgabe, Zürich, 1962.
- GRANT, M. (Römische Reich), „Das Römische Reich am Wendepunkt“, München, 1972.
- GRILLER, S. (Wirtschaftsrecht), „Zur Systembildung im Wirtschaftsrecht“, Wien, 1989.
- HABERMAS / LUHMANN, N. (Theorie), „Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie“, Frankfurt a. Main, 1971.
- HART, H. (Law), „Law, Liberty and Morality“, Stanford, 1963.
- HART, H. (Positivismus), „Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral“, Göttingen, 1957.
- HART, H. (Recht und Moral), „Recht und Moral, Drei Aufsätze“, Göttingen, 1971.
- HAWKING, S., PENROSE, R. (Raum und Zeit), „Raum und Zeit“, Reinbek bei Hamburg, 1998.
- HAYEK, F. A. (Demokratie), „Was ist und was heißt sozial?“, in: Masse und Demokratie, Berlin, 1957.
- HECK, S. (Interessensjurisprudenz), „Gesetzesauslegung und Interessensjurisprudenz“, Leipzig, 1920.
- HENKEL, H. (Rechtsphilosophie), „Einführung in die Rechtsphilosophie“, München, 1964.
- HENTIG v., H. (Komplexitätsreduktion), „Komplexitätsreduktion durch Systeme oder Vereinfachung durch Diskurs?“ in EDER, K., (Hrsg.), (Sozialtechnologie), „Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie“, Frankfurt a. Main, 1973.
- HESELBERGER, D. (Das Grundgesetz), „Das Grundgesetz - Kommentar für die politische Bildung“, Frankfurt a. Main, 1991.
- HILGENDORF, E. (Argumentation), „Argumentation in der Jurisprudenz – Zur Rezeption von analytischer Philosophie und kritischer Theorie in der Grundlagerecherche der Jurisprudenz“, Berlin, 1991.
- HOBBS, T. (Leviathan), „Leviathan or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth Ecclesiasticall and Civill“, in: MOLESWORTH, W., „The English Works“, 11 Bde., 1839 bis 1845, Nachdruck, Aalen, 1962.
- HOFMANN, H. (Grundrechte), „Die Grundrechte 1789 - 1949 - 1989“, NJW, 1989.

- HÖHER, K. (Ordinal Scales), „Quasi-metric-Information on Distances in Ordinal Scales“, in: „Three Essays on Ordinal Scales and Non-metric Indicators“, Centre for International Research on Economics Tendency Surveys -CIRET-, München, 1983.
- HÖHER, K., LAUSTER, M., STRAUB, D. (Produktionstheorie), „Analytische Produktionstheorie“, Frankfurt a. Main, 1992.
- HOPT, K. (Rechtssoziologie), „Rechtssoziologische und rechtsinformativische Aspekte im Wirtschaftsrecht“, Böblingen, 1972.
- HÖRZ, H. (Selbstorganisation), „Determination und Selbstorganisation. Zur Zufallsauffassung von ERWIN SCHRÖDINGER“, in: Zeitschrift für Wissenschaftsforschung, Band 6, 1991.
- HSIEH, Ching-Yao, YE, Meng-Hua (Economics), „Economics, Philosophy, and Physics“, New York, 1991.
- HUBMANN, H. (Interessensabwägung), „Grundsätze der Interessensabwägung“, AcP 155, 1956.
- HUBMANN, H. (Naturrecht), „Naturrecht und Rechtsgefühl“, AcP 153, 1954.
- HUME, D. (Human Nature), „A Treatise Of Human Nature - Being An Attempt to Introduce The Experimental Method of Reasoning Into Moral Subjects“, in: „The Philosophical Works“, GREEN, Th., H., GROSE, Th., H. (Hrsg.), 4 Bde., Oxford, 1882 bis 1886, Nachdruck: Aalen, 1964.
- HUMMER, W., WEISS, F. (GATT '47), „Vom GATT '47 zur WTO '94“, Wien, 1997.
- HUSSERL, G. (Recht und Zeit), „Recht und Zeit“, München, 1955.
- IGLESIAS, C., R. (Europäische Rechtsordnung), „Gedanken zum Entstehen einer Europäischen Rechtsordnung“, NJW, 1999.
- JAUERNIG, O. (Übergestülptes Recht?), „Übergestülptes Recht? Zur Rechts- und Bewusstseinslage nach dem Einigungsvertrag“, NJW, 1997.
- JOFFE, J. (Außenpolitik), „Wunderwerk der Kontinuität - Parameter rot-grüner Außenpolitik“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 11/1999.
- JOICE, J. (Finnegans Wake), „Finnegans Wake“, London, 1939.
- KANT, I. (Metaphysik), „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, Leipzig, 1906.
- KASER, M. (Festschrift), „Festschrift für WIEACKER“, Göttingen, 1978.
- KASER, M. (Privatrecht), „Römisches Privatrecht“, Göttingen, 1983.
- KASER, M. (Römische), „Römische Rechtsgeschichte“, Göttingen, 1978.
- KASER, M. (SAVIGNY-Stiftung), „Zeitschrift der SAVIGNY-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung, Nr. 82“, 1965.
- Kaufmann, F.-X. (Sicherheit), „Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem“, Stuttgart, 1973.
- KEYNES, J.M. (Probability), „A Treatise on Probability“, London, 1921.
- KINKEL, K. (Wiedervereinigung), „Deutsche Rechtseinheit - eine Standortbestimmung“, NJW, 1991.
- KIRCHGÄSSNER, G. (Verfahren), „Verfahren zur Erfassung der Größe und Entwicklung des Schattensektors“, Discussion paper Nr. 211 des Instituts für Volkswirtschaftslehre und Statistik der Universität Mannheim, Mannheim, 1982.
- KIRCHNER (Abkürzungsverzeichnis), „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“, Berlin, 1994.
- KLEINHEYER, G., SCHRÖDER, J. (Juristen), „Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten“, Heidelberg, 1989.
- KNIZIA, K. (Kreativität), „Kreativität, Energie und Entropie. Gedanken gegen den Zeitgeist“, Wien, 1992.
- KÖBLER, G. (Mittelalter), „Das Recht im frühen Mittelalter - Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte“, München, 1971.
- KÖBLER, G. (Rechtsgeschichte), „Deutsche Rechtsgeschichte - Ein systematischer Grundriss“, München, 1990.

- KOOPMANS, T.C. (*Economics*), „*Economics among the science*“, American Economic Review 69, 1979.
- KOSLOWSKI, P. (Ethische Ökonomie), „Prinzipien der Ethischen Ökonomie - Grundlegung der Wirtschaftsethik und der auf die Ökonomie bezogenen Ethik“, Tübingen, 1987.
- KRELLER, H. (Rechtsgeschichte), Römische Rechtsgeschichte, Tübingen, 1948.
- KUCHLING, H. (Physik), „Taschenbuch der Physik“, Leipzig, 1994.
- KUHN, T., S. (Wissenschaftliche Revolutionen), „Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen“, Frankfurt a. M., 1967.
- LACHMANN, W. (Ethik), „Wirtschaft und Ethik - Maßstäbe wirtschaftlichen Handelns“, Neuhausen - Stuttgart, 1987.
- LASCH, C. (Elite), „Die blinde Elite - Macht ohne Verantwortung“, Hamburg, 1995.
- LAUSTER, M. (Systemtheorie), „Beitrag zu den statistischen Grundlagen einer quantitativen Systemtheorie“, München, 1997.
- LAUSTER, M., HÖHER, K.
STRAUB, D. (*New Approach*), „*A new approach to mathematical economics: On its structure as a homomorphism of GIBBS-FALKIAN thermodynamics*“, in: Journal of mathematical analysis and applications, Volume 193, No. 3, 1995, S. 772 bis 794.
- LEDER, A., SCHOLTISSEK, M. (Baugenehmigungsverfahren), DtZ, 1991.
- LEIBHOLZ, G. (Demokratie), „Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild“, Leipzig, 1933.
- LEINFELLNER, W. (SCHRÖDINGER), „SCHRÖDINGER der Physiker. Ordnung, Entropie und Ich“, in: Zeitschrift für Wissenschaftsforschung, Band 6, 1991.
- LEMKE, W. (Leibnitz), „Die Lektüre der ‚Monadologie‘ von LEIBNITZ als Einführung in die Metaphysik“, in: „Pädagogische Provinz“, 11, 1, 1957.
- LETZGUS, K. (Transformation), „Transformation der Rechtsordnung von den alten in die neuen Bundesländer“, Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht 1/1998 (VIZ), Frankfurt / Main, 1998.
- LEVY (Gesammelte Schriften), „Gesammelte Schriften“, Tübingen, 1963.
- LIMBACH, J. (Grundwerte), „Gemeinsame Grundwerte - Interview mit der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts über das spannungsreiche Verhältnis von Recht und Politik“, WIRTSCHAFTSWOCHE, 8/2000.
- LIPPERT, E. (Psychologie der Bundeswehr), „Zur politischen Psychologie der Bundeswehr“, in: LIPPERT, E., KLEIN, P. (Hrsg.), „Das Militär im Mittelpunkt sozialwissenschaftlicher Forschung: Beiträge und Bibliographie“, Baden-Baden, 1998.
- LIVIVS (Urbe), „*Ab urbe condita*“, Wien, 1958.
- LUHMANN, N. (Rechtssoziologie), „Rechtssoziologie, 2 Bände“, Hamburg, 1972.
- MARX, K. (Kapital), „Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. I, MEW Bd. XXIII.
- MAUS, I. (Nationalsozialistische Rechtsnormen), „Gesetzesbindung der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen“, in: DREIER, R., SELLERT, W., „Recht und Justiz im 3. Reich“, Frankfurt a. M., 1989.
- MCCONNELL, C.R. (Volkswirtschaftslehre), „Volkswirtschaftslehre - Eine problembezogene Grundlegung“, London, 1975.
- MENGER, A. (Bürgerliches Recht), „Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“, Wien, 1890.
- MERTENS, H.-J. (Wirtschaftsrecht), „Wirtschaftsrecht“, AG, 1976.
- MERTENS, H.-J., KIRCHNER, C.
SCHANZE, E. (Wirtschaftsrecht), „Wirtschaftsrecht“, Reinbek bei Hamburg, 1978.
- MESTMÄCKER, E.-J. (Macht - Recht - Wirtschaftsverfassung), „Macht - Recht - Wirtschaftsverfassung“, ZHR, 1973.
- MESTMÄCKER, E.-J. (Recht), „Recht und ökonomisches Gesetz - Über die Grenzen von Staat, Gesellschaft und Privatautonomie“, Baden-Baden, 1978.

- MESTMÄCKER, E.-J. (Wirtschaftsordnung), „Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung“, in: „Zweite Festschrift für FRANZ BÖHM“, Baden-Baden, 1975.
- MOMMSEN, T. (Staatsrecht), „Römisches Staatsrecht I-III“, Leipzig, Neudruck 1963.
- MOORE, G.E. (*Principia Ethica*), „*Principia Ethica*“, Cambridge, 1903.
- MORGENSTERN, O. (*Economic Theory*), „*Thirteen Critical Points in Contemporary Economic Theory: An Interpretation*“, 1972, in: MORGENSTERN, O., „*Selected Economic Writings*“, S. 267 bis 293, New York, 1976.
- MÖSCHEL, W. (Wettbewerb), „Wettbewerb im Schnittpunkt von Rechtswissenschaft und Nationalökonomie“, in: GERNHUBER, J., „Tradition und Fortschritt im Recht - Festschrift gewidmet der Tübinger Juristenfakultät zu ihrem 500 jährigen Bestehen 1977 von ihren gegenwärtigen Mitgliedern“, Tübingen, 1977.
- MÖSCHEL, W. (Wirtschaftsrecht), „Das Wirtschaftsrecht der Banken. Die währungs-, bankaufsichts-, kartell- und EWG-rechtliche Sonderstellung der Kreditinstitute“, Baden-Baden, 1972.
- MÜLLER, M., (Hrsg.) (Deutsche Geschichte), „Schlaglichter der Deutschen Geschichte“, Mannheim, 1986.
- NAGLER, M. (Ökonomie), „Ökonomie, Ökologie und Demokratie im Spannungsfeld von Naturrecht, Rechtspositivismus und positivem Recht“, Frankfurt a.M., 1993.
- NEF, H. (Moral), „Recht und Moral in der deutschen Rechtsphilosophie seit Kant“, St. Gallen, 1937.
- NEUMANN V., J., MORGENSTERN, O. (*Theory of Games*), „*Theory of Games and Economic Behaviour*“, Princeton, 1953.
- NEWTON, I. (Naturwissenschaft), „Mathematische Grundlagen der Naturwissenschaft“, in: WEYL, H., (Philosophie), „Philosophie der Mathematik und Naturwissenschaft“, Oldenburg, 1982.
- NOELLE, E., NEUMANN, P. (Jahrbuch), „Jahrbuch der öffentlichen Meinung“, Institut für Demoskopie Allensbach, Allensbach a. Bodensee, 1965 und 1968.
- NOELLE-NEUMANN, E., KÖCHER, R., (Hrsg.) (Demoskopie), „Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie, 1984 bis 1992“, München, 1993.
- OELMEIER, H.-P. (*Investment Share*), „*The Defence Budget And Its Investment Share*“, Military Technology, MILTECH 2/99, Jg. 23, S. 26 bis 30.
- ORTEGA Y GASSET, J. (Spanien), „Aufbau und Zerfall Spaniens“, Gesammelte Werke II, 9, Stuttgart, 1955.
- OTT, C. (Effektivität des Rechts), „Die soziale Effektivität des Rechts bei der politischen Kontrolle der Wirtschaft“, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. III, 1972.
- PAWLOWSKI, T. (Begriffsbildung), „Begriffsbildung und Definition“, Berlin, 1980.
- PETERS, S. (Betriebswirtschaftslehre), „Betriebswirtschaftslehre - Einführung“, München, 1992.
- PETRY, G., WIED-NEBBELING, S. (Schattenwirtschaft), „Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Schattenwirtschaft“, Frankfurt a.M., 1987.
- POKROPP, F. (Aggregation), „Aggregation von Produktionsfunktionen“, Berlin, 1972.
- POLYBIOS (*Historia*), „*Historia*“, Übersetzung: DREXLER, H., 2 Bde, Zürich/Stg., 1963.
- POMONIUS, S. (*Peregrinos*), „*Plerumque inter peregrinos ius dicebat*“, Wien, 1958.
- POPPER, K. R. (Forschung), „Logik der Forschung“, Tübingen, 1982.
- PRIGOGINE, I. (Zeit), „Vom Sein zum Werden: Zeit und Komplexität in den Naturwissenschaften“, München, 1988.
- PRIGOGINE, I., STENGERS, I. (Natur), „Dialog mit der Natur. Neue Wege naturwissenschaftlichen Denkens“, München, 1980.
- RADBRUCH, G. (Rechtsphilosophie), „Rechtsphilosophie“, Stuttgart, 1970.
- RADBRUCH, G. (Rechtswissenschaft), „Einführung in die Rechtswissenschaft“, Heidelberg, 1929.

- RAISER, Th. (Gründungsplan), „Die Rechtswissenschaft im Gründungsplan für Konstanz“, in: Juristenzeitung, 1973.
- RAPOPORT, A. (Systemtheorie), „Allgemeine Systemtheorie - Wesentliche Begriffe und Anwendungen“, Darmstadt, 1988.
- REICH, N. (Markt und Recht), „Markt und Recht“, Neuwied, 1977.
- REIS, H. (Rechtstransformation), „Offene Fragen zum Einigungsvertrag: Verfassungsrechtliche Implikationen der DDR-Fristenregelung, NJW, 1991.
- RICHTER, W. (Wirtschaft und Recht), „Wirtschaft und Recht: Eine Gegenüberstellung der Wettbewerbs-Systemtheorie und der Theorie des autopoietischen Systems“, Hamburg, 1990.
- RÜMELIN, M. (Billigkeit), „Billigkeit im Recht“, Tübingen, 1921.
- RÜMELIN, M. (Rechtssicherheit), „Rechtssicherheit“, Tübingen, 1924.
- RÜTHERS, B. (Gerechtigkeit), „Das Ungerechte an der Gerechtigkeit - Defizite eines Begriffs“, Zürich, 1991.
- SANDRART V., H. (Führungsethik), „Führungsethik und Führungsverantwortung“, Clausewitz-Studien Jahresband 1998, Stuttgart, 1998.
- SCHÄFERS, B. (Sozialstruktur), „Sozialstruktur und Wandel der Bundesrepublik Deutschland - Ein Studienbuch zu ihrer Soziologie und Sozialgeschichte“, Stuttgart, 1985.
- SCHEYHING, R. (Fortschrittsvorstellungen), „Recht und Fortschrittsvorstellungen“, in: GERNHUBER, J. (Hrsg.), „Tradition und Fortschritt im Recht - Festschrift“, Tübingen, 1977.
- SCHMIDT, R. (Staatskunde), „Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde“, 1. Bd., Frankfurt, 1924.
- SCHMITT, C. (Staatsethik), „Staatsethik und pluralistischer Staat, Kant-Studien, Bd. XXXV, Leipzig, 1930.
- SCHNEIDER, F., ENSTE, D. (*Shadow Economies*), „*Shadow Economies Around The World - Size, Causes, And Consequences*“, CESifo Working Paper Series, München, 1999.
- SCHNELL, R., HILL, P., ESSER, E. (Sozialforschung), „Methoden der empirischen Sozialforschung“, München, 1993.
- SCHRAGE, H. (Schattenwirtschaft), „Theoretische Grundlagen der Schattenwirtschaft“, Frankfurt a. M. 1987.
- SCHRÖDINGER, E. (*What is life?*), „*What is life?*“, in: SCHRÖDINGER, E., (Hrsg.), „*What is life? And other Scientific Essays*“, New York, 1956.
- SCHRÖDINGER, E. (Naturgesetz), „Was ist ein Naturgesetz?“, Antrittsrede an der Universität Zürich, 09.12.1922, in: SCHRÖDINGER, E., „Was ist ein Naturgesetz?“, Beiträge zum naturwissenschaftlichen Weltbild, Oldenbourg, 1979.
- SCHUMPETER, J.A. (Geldprozesse), „Theorie des Geldprozesses“, in: Das Wesen des Geldes, Göttingen, 1970.
- Hrsg. v. WEINHARD, K.,
- SCHUMPETER, J.A. (Wirtschaftliche Entwicklung), „Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung“, Berlin, 1964.
- SEIDEL, M. (Rechtsangleichung), „Rechtsangleichung und Rechtsgestaltung in der Europäischen Gemeinschaft“, Baden-Baden, 1990.
- SIPRI-Yearbook 1994 STOCKHOLM INTERNATIONAL PEACE RESEARCH INSTITUTE (SIPRI), Oxford, 1994.
- SMITH, A. (*Wealth of nations*), „*An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations*“, Edition Cannan, London, 1937.
- SÖLLNER, A. (Einführung), „Einführung in die römische Rechtsgeschichte“, München, 1985.
- STAEHLE, W. (Kennzahlensysteme), „Kennzahlen und Kennzahlensysteme als Mittel der Organisation und Führung von Unternehmen“, Wiesbaden, 1969.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.) (Datenreport 1994), „Datenreport 1994“, In Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung und dem Zentrum für

- Umfragen, Methoden und Analysen, Bundeszentrale für politische Bildung, Mannheim, 1995.
- STATISTISCHES BUNDESAMT mit REHM, J., MÜLLER, W., (Hrsg.) (Kommunalhaushalt in Schlagworten), „Kommunalhaushalt in Schlagworten - Systematische Darstellung der Haushaltsplangliederung und -gruppierung mit einem Schlagwortkatalog und Erläuterungen zur Finanzstatistik“, Wiesbaden, 1997.
- STATISTISCHES BUNDESAMT Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 1 im jeweiligen Jahrgang, Stuttgart.
- STATISTISCHES BUNDESAMT Fachserie 18, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Reihe 1, Revidierte Ergebnisse, Stuttgart, 1992.
- STATISTISCHES BUNDESAMT Fachserie 18, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Reihe 1.3, jeweiliger Jahrgang.
- STATISTISCHES BUNDESAMT Statistisches Jahrbuch 1996, Stuttgart, 1997.
- STATISTISCHES BUNDESAMT Verwaltungsgerichte, Arbeitsunterlage, Wiesbaden, 1983 bis 1995.
- STEINDORFF, E. (Wirtschaftsrecht), „Einführung in das Wirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland“, Darmstadt, 1977.
- STERN / SCHMIDT-BLEIBTREU (Hrsg.) (Rechtsakte) „Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. I: Der Staatsvertrag, München, 1990.
- STOECKER, R. (Ereignisse), „Was sind Ereignisse? Eine Studie zur analytischen Ontologie“, Berlin, 1992.
- STRAUB, D. (Glasperlenspiel), „Eine Geschichte des Glasperlenspiels - Irreversibilität in der Physik: Irritationen und Folgerungen“, Basel, 1990.
- TACITUS (*Agricola*), „*Agricola*“, Stuttgart, Berlin, Neudruck 1964.
- THOMAS AQUINAS (*Summa contra gentiles*), „*Summa contra gentiles*“, in: SCHÜTZ, L., „Thomas-Lexikon“, Paderborn, 1895.
- TUCHFELDT, E. (Schattenwirtschaft), „Die Schattenwirtschaft - ein zweiter Wirtschaftskreislauf“, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 33. Jg., Heft 1, S. 13 bis 43.
- ULPIANUS, D. (*Digesta*), „*Digesta Iustitiani*“, München, Neudruck 1973.
- VARELA, F.J. (*Autonomy*), „*Principles of Biological Autonomie*“, Amsterdam, 1979.
- WALBANK, F.W. (*Polybios*), „*A Historical Commentary on Polybios*“, Oxford, 1957.
- WASSERMANN, R. (Totalitäre Herrschaft), „Verbrechen unter totalitärer Herrschaft - Zur Rolle des Rechts bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit“, NJW, 1993.
- WEBER, M. (Gesellschaft), „Wirtschaft und Gesellschaft“, 5. Auflage, Tübingen, 1970.
- WEDER, B. (Anarchie), „Wirtschaft zwischen Anarchie und Rechtsstaat“, Zürich, 1993.
- WESEL, U. (Frühformen), „Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften“, München, 1985.
- WESEL, U. (Geschichte des Rechts), „Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht“, München, 1997.
- WIEACKER, F. (Geschichte), „Römische Rechtsgeschichte - Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur“, München, 1988.
- WIEACKER, F. (Privatrechtsgeschichte), „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“, München, 1989.
- WILLKE, H. (Systemtheorie), „Systemtheorie“, New York, 1982.
- WUKETITIS, F.M. (SCHRÖDINGER), „ERWIN SCHRÖDINGER und sein Beitrag zum Verständnis lebendiger Systeme“, in: Zeitschrift für Wissenschaftsforschung, Band 6, 1991.
- ZIPPELIUS, R. (Gerechtigkeit), „Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft“, München, 1992.
- ZIPPELIUS, R. (Rechtsphilosophie), „Rechtsphilosophie“, München, 1989.
- ZÖPEL, C. (Aufgaben der Diplomatie), „Noch Zukunftsmusik“, in: Wirtschaftswoche 38/2000.
- ZUKUNFT DER BUNDESWEHR IAP-Serie 1/2000, Folge 4: Entwicklung der Verteidigungsausgaben, Bonn, 2000.

Martin Gansneder
Schrobenhausener Straße 36
80686 München

Tabellarischer Lebenslauf

05. Januar 1971	Geburt in München
September 1977 bis August 1981	Besuch der Grundschule in München (Grundschule an der Königswiesener Straße)
September 1981 bis Juni 1990	Besuch des Gymnasiums und Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in München (Nymphenburger Gymnasium)
Juli 1990 bis September 1993	Eintritt in die Bundeswehr und Ausbildung zum Offizier der Pioniertruppe
Oktober 1993 bis Dezember 1996	Studium der Wirtschafts- und Organisationswissenschaften an der Universität der Bundeswehr mit Abschluss als Diplom Kaufmann
Januar 1997 bis Juni 1998	Einsatz als Zugführer, Planungs- und Erkundungsoffizier im schweren Pionierlehrbataillon 230 in Ingolstadt
Juli 1998 bis September 1999	Einsatz als Kosten- und Leistungsrechnungsoffizier im schweren Pionierlehrbataillon 230 in Ingolstadt
Oktober 1999 bis heute	Verwendung als Dezernent der Gruppe Weiterentwicklung an der Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik in München im Sachgebiet Minensuchen und -räumen